

Schriftenreihe Master-Thesen des Kooperationsstudiengangs Master of Science  
in Sozialer Arbeit der Fachhochschulen Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich

Barbara Füllemann

# **Junge ausländische Straftäter im Massnahmenvollzug im Spannungsfeld von Resozialisierung und Wegweisung**

Grenzen und Möglichkeiten bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags bei  
ausländischen Straftätern im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB aus der Sicht von  
Eingewiesenen, Fachpersonen und Experten

Master-Thesis des Kooperationsstudiengangs Master of Science in Sozialer Arbeit  
der Fachhochschulen Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich. Januar 2015

Sozialwissenschaftlicher Fachverlag «Edition Soziothek».

Die «Edition Soziothek» ist ein Non-Profit-Unternehmen des Vereins Bildungsstätte für Soziale Arbeit Bern.

**Schriftenreihe Master-Thesen des Kooperationsstudiengangs Master of Science in Sozialer Arbeit  
der Fachhochschulen Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich**

In dieser Schriftenreihe werden Master-Thesen von Studierenden des Kooperationsstudiengangs Master of Science in Sozialer Arbeit der Fachhochschulen Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich publiziert, die mit dem Prädikat „sehr gut“ oder „hervorragend“ beurteilt und von der Studiengangleitung des Kooperationsmasters zur Publikation empfohlen wurden.

Barbara Füllemann: Junge ausländische Straftäter im Massnahmenvollzug im Spannungsfeld von Resozialisierung und Wegweisung. Grenzen und Möglichkeiten bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags bei ausländischen Straftätern im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB aus der Sicht von Eingewiesenen, Fachpersonen und Experten

© 2015 «Edition Soziothek» Bern

ISBN 978-3-03796-529-0

Verlag Edition Soziothek  
c/o Verein Bildungsstätte für Soziale Arbeit Bern  
Hallerstrasse 10  
3012 Bern  
[www.soziothek.ch](http://www.soziothek.ch)

Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung des Verlags ist unzulässig.



**Junge ausländische Straftäter im  
Massnahmenvollzug im Spannungsfeld  
von Resozialisierung und Wegweisung**

**Barbara Füllemann  
Master-Thesis | 2015**

## Junge ausländische Straftäter im Massnahmenvollzug im Spannungsfeld von Resozialisierung und Wegweisung

Grenzen und Möglichkeiten bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags bei ausländischen Straftätern im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB aus der Sicht von Eingewiesenen, Fachpersonen und Experten.

Studierende: Barbara Füllemann

Studienbeginn: September 2011

Fachbegleitung: Prof. P. Mösch

Abgabedatum: 09. Januar 2015

## ABSTRACT

Straffälligkeit kann bei ausländischen Personen neben den strafrechtlichen Sanktionen auch ausländerrechtliche Folgen nach sich ziehen. Diese können dahingehend ausfallen, dass die ausländische Person nach dem Straf- bzw. Massnahmenvollzug in ihr Herkunftsland ausgewiesen wird. Die vorliegende Arbeit setzt sich mit den Grenzen und Möglichkeiten bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags bei jungen ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB auseinander, wenn deren Aufenthaltsberechtigung ungewiss ist oder nach dem Vollzug entfällt. Es wurden Leitfadeninterviews mit Eingewiesenen sowie mit Fachpersonen aus dem Massnahmenvollzug durchgeführt und mit der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet. Experteninterviews fanden ergänzend statt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Eingewiesenen im Zuge des Wegweisungsverfahrens bis zu vier Phasen durchlaufen: Die Unwissenheit, die Hoffnung, die Ernüchterung und das Warten. Diese verlaufen in der Regel analog zur Massnahme und verunmöglichen die Umsetzung des Resozialisierungsauftrags zunehmend. Um eine Massnahme nach Art. 61 StGB auch für ausländische Straffällige mit einer Zukunftsperspektive im Herkunftsland als geeignet zur Zielerreichung einzustufen, sind die Resozialisierungsmassnahmen an die Bedürfnisse dieser Zielgruppe anzupassen. Auf institutioneller Ebene ist ein länderübergreifender Blickwinkel im Sinne der transnationalen Sozialen Arbeit einzunehmen. Im Rahmen von spezifischen Programmen ist die Stärkung der personalen Ressourcen der Betroffenen zur Vorbereitung auf die anstehende Migration angezeigt. Unerlässlich ist ausserdem eine transparente Kommunikation gegenüber den ausländischen Eingewiesenen, damit diese einen Kohärenzsinn entwickeln, reale Lebensziele schaffen und die Behandlungsmotivation trotz einer zukünftigen Wegweisung aufrecht erhalten können.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1	Ausgangslage und Problemstellung	1
1.2	Relevanz für die Soziale Arbeit	2
1.3	Ziel der Arbeit und Fragestellung	2
1.4	Aufbau der Arbeit	3
1.5	Begriffsdefinitionen und grundsätzliche Bemerkungen	4
<b>2</b>	<b>THEORETISCHER TEIL</b>	<b>6</b>
2.1	<b>Massnahmen für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB</b>	<b>6</b>
2.1.1	Grundlagen zum Kriminalrecht	6
2.1.2	Rahmenbedingungen und Zielsetzung der Massnahme für junge Erwachsene	8
2.1.3	Zusammenfassung	9
2.2	<b>Resozialisierungsziel im Straf- und Massnahmenvollzug</b>	<b>10</b>
2.2.1	Grundlagen zum Straf- und Massnahmenvollzug	10
2.2.1.1	Organisation des Sanktionenvollzugs	10
2.2.1.2	Das Resozialisierungsziel	11
2.2.2	Fachdiskurs und Forschungsstand zu Resozialisierungskonzepten	12
2.2.2.1	Resozialisierung zwischen Sicherung und Integration	13
2.2.2.2	Resozialisierung: What works?	14
2.2.3	Zusammenfassung:	15
2.3	<b>Wegweisung von ausländischen Straffälligen</b>	<b>16</b>
2.3.1	Erteilung und Beendigung der Aufenthaltsberechtigung	16
2.3.1.1	Bewilligungen zur Aufenthaltsberechtigung ausländischer Personen	16
2.3.1.2	Aufenthaltsbeendigung von ausländischen Personen	17
2.3.2	Ausblick: Ausschaffungsinitiative	20
2.3.3	Forschungsstand zu Wegweisungen ausländischer Eingewiesener	22
2.3.3.1	Zahlen zu Wegweisungen aufgrund von Straffälligkeit	22
2.3.3.2	Zahlen zu ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug	22
2.3.3.3	Kriterien einer Wegweisung	24
2.3.3.4	Umstrittener Zeitpunkt der Wegweisungsverfügung	25
2.3.4	Zusammenfassung	25
2.4	<b>Ausländische Eingewiesene zwischen Resozialisierung und Wegweisung</b>	<b>26</b>
2.4.1	Zielverfolgungskonflikt zwischen Kriminal- und Ausländerrecht	26
2.4.2	Forschungsstand	27
2.4.2.1	Situation der ausländischen Eingewiesenen	27
2.4.2.2	Grenzen und Möglichkeiten bei der Umsetzung des Vollzugsauftrags	28
2.4.3	Zusammenfassung	30

<b>2.5</b>	<b>Resozialisierung und Soziale Arbeit</b>	<b>31</b>
2.5.1	Rolle der Sozialen Arbeit im Straf- und Massnahmenvollzug	31
2.5.1.1	Doppelmandat bzw. Tripelmandat im Bereich des Sanktionenvollzugs	31
2.5.1.2	Transnationalisierung der Sozialen Arbeit	32
2.5.1.3	Soziale Arbeit im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB	33
2.5.2	Sozialisationstheorie nach Hurrelmann	34
2.5.2.1	Individuation und Integration	35
2.5.2.2	Personale und soziale Ressourcen	36
2.5.2.3	Entwicklungsaufgaben junger Erwachsener	37
2.5.3	Zusammenfassung:	38
<b>2.6</b>	<b>Zwischenfazit theoretischer Teil</b>	<b>39</b>
<b>3</b>	<b>METHODISCHES VORGEHEN</b>	<b>40</b>
<b>3.1</b>	<b>Qualitatives Forschungsdesign</b>	<b>40</b>
<b>3.2</b>	<b>Datenerhebung</b>	<b>41</b>
3.2.1	Interviewform und Entwicklung des Erhebungsinstruments	41
3.2.2	Auswahlverfahren Stichprobe	42
3.2.3	Praktische Durchführung der Datenerhebung und Reflexion	44
<b>3.3</b>	<b>Datenauswertung</b>	<b>46</b>
3.3.1	Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring	46
3.3.1.1	Analysetechnik und Rahmenbedingungen	47
3.3.1.2	Kategoriensystem	48
<b>3.4</b>	<b>Wiedergabe der Ergebnisse</b>	<b>49</b>
<b>3.5</b>	<b>Gütekriterien</b>	<b>49</b>
<b>4</b>	<b>DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE</b>	<b>51</b>
<b>4.1</b>	<b>Relevanz der Wegweisung im Massnahmenvollzug</b>	<b>51</b>
<b>4.2</b>	<b>Besonderheiten von ausländischen Straftätern im Massnahmenvollzug</b>	<b>52</b>
4.2.1	Besonderheiten auf der emotionalen Ebene	52
4.2.2	Besonderheiten bei der Vollzugsplanung	55
4.2.3	Besonderheiten bei den Vollzugsbedingungen	56
4.2.4	Besondere Betreuungsbedürfnisse	57
<b>4.3</b>	<b>Resozialisierung von ausländischen Straftätern im Massnahmenvollzug</b>	<b>58</b>
4.3.1	Resozialisierung im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB	58
4.3.1.1	Resozialisierungsziele: Integration und deliktfreies Leben	58
4.3.1.2	Mittel zur Umsetzung des Resozialisierungsauftrags im Massnahmenvollzug	59
4.3.2	Grenzen und Möglichkeiten bei der Resozialisierung von ausländischen Straftätern im Massnahmenvollzug	60
<b>4.4</b>	<b>Spielräume, Optimierung und Perspektiven</b>	<b>65</b>
4.4.1	Individuelle Behandlungsebene	65
4.4.2	Institutionsebene	66
4.4.3	Gesetzesebene	68

<b>5</b>	<b>DISKUSSION DER ERGEBNISSE</b>	<b>70</b>
5.1	Der Resozialisierungsauftrag	70
5.2	Wegweisung im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB	72
5.2.1	Ursachen für den Zielverfolgungskonflikt	72
5.2.2	Folgen des Zielverfolgungskonflikts	74
5.3	Umsetzung des Resozialisierungsauftrags bei ausländischen Eingewiesenen	76
5.3.1	Phase 1: Die Unwissenheit	77
5.3.2	Phase 2: Die Hoffnung	79
5.3.3	Phase 3: Die Ernüchterung	82
5.3.4	Phase 4: Das Warten	86
5.3.5	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse zur Hauptfragestellung	89
5.4	Ausblick: Rechtliche Perspektiven und Auswirkungen auf den Resozialisierungsauftrag	90
<b>6</b>	<b>SCHLUSSBETRACHTUNG</b>	<b>92</b>
6.1	Folgerungen aus Sicht der Sozialen Arbeit	92
6.2	Factsheet Wegweisung	95
6.3	Zielerreichung, Reichweite der Ergebnisse und offene Fragen	95
6.4	Dank	96
<b>7</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>97</b>
7.1	Literaturverzeichnis	97
7.2	Rechtsquellen	104
7.3	Abbildungsverzeichnis	105
7.4	Tabellenverzeichnis	105
7.5	Anhangsverzeichnis	106
<b>8</b>	<b>ANHANG</b>	<b>107</b>

## UNVERÖFFENTLICHTER ANHANG

Transkript und Postskript Interview Herr A.

Transkript und Postskript Interview Herr B.

Transkript und Postskript Interview Herr C.

Transkript und Postskript Interview Frau D.

Transkript und Postskript Interview Frau E.

Transkript und Postskript Interview Herr F

.

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
BFM	Bundesamt für Migration
BFS	Bundesamt für Statistik
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BJ	Bundesamt für Justiz
BR	Schweizerischer Bundesrat
BV	Schweizerische Bundesverfassung
bzw.	beziehungsweise
ebd.	ebenda
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
Fussn.	Fussnote
FZA	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit
IFSW	International Federation of Social Workers
JStG	Jugendstrafgesetz
Kap.	Kapitel
Lit.	Litera
MStG	Militärstrafgesetz
S.	Seite
SPK	Staatspolitische Kommission des Ständerats
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SVP	Schweizerische Volkspartei
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 AUSGANGSLAGE UND PROBLEMSTELLUNG

Spätestens seit der Annahme der „Ausschaffungsinitiative“<sup>1</sup> durch das Schweizer Stimmvolk ist die Möglichkeit der Beendigung des Anwesenheitsrechtes von ausländischen Straffälligen in der Schweiz ein breitdiskutiertes Thema. Der umstrittene Verfassungstext verlangt eine Verschärfung der gängigen Praxis, indem er dort einen Ausweisungs-Automatismus bei einem bestimmten Delikt katalog verlangt, wo heute noch individuelle Überprüfungen durch das kantonale Migrationsamt stattfinden. Während in den letzten Jahren auf politischer Ebene über die Umsetzungsmöglichkeit dieser Gesetzesänderung debattiert wurde<sup>2</sup>, ist bei den kantonalen Migrationsämtern eine zunehmend restriktivere Anwendung der aufenthaltsbeendenden Massnahmen bei ausländischen Straffälligen zu beobachten. Die Anzahl an verfügbaren Wegweisungsentscheiden bei straffälligen Ausländerinnen und Ausländern ist in den letzten Jahren nachweislich angestiegen (vgl. Achermann, 2013, S. 251-252).

Folge davon ist, dass die Vollzugseinrichtungen vor der Herausforderung stehen, einen Resozialisierungsauftrag bei einer Zielgruppe umsetzen zu müssen, welche nach dem Vollzug der Strafe oder Massnahme die Schweiz verlassen muss. Hinzu kommt, dass sich nach aktueller Praxis der definitive Entscheid über das Anwesenheitsrecht bis zur Entlassung hinziehen kann. Folglich ist für die Vollzugseinrichtungen unklar, auf welchen Kontext die Resozialisierungsbemühungen ausgerichtet werden sollen. Zu diesen Erkenntnissen kommt Achermann, welche sich eingehend mit der Situation von ausländischen Strafgefangenen im schweizerischen Strafvollzug auseinandergesetzt hat (vgl. Achermann, 2014; 2013; 2011; 2008). Der Frage, ob eine (drohende) zukünftige Wegweisung aus der hiesigen Gesellschaft den Resozialisierungsprozess in seiner Ganzheit behindert bzw. wie Vollzugseinrichtungen ihren Resozialisierungsauftrag unter diesen Umständen gewährleisten können, soll in der vorliegenden Arbeit nachgegangen werden. Dabei wird der Fokus auf junge ausländische Straftäter im stationären Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB gelegt. Denn obwohl die Vereinbarkeit von Resozialisierung und Wegweisung hier besonders widersprüchlich und die Auswirkungen sowohl auf die Betroffenen als auch auf die Vollzugseinrichtungen weitreichend erscheinen, fehlt es an wissenschaftlichen Erkenntnissen für diesen Bereich.

---

<sup>1</sup> Am 28. November 2010 hat das Schweizer Stimmvolk die von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) lancierte Volksinitiative „Für die Ausschaffung krimineller Ausländer“ mit einem Volks- und Ständemehr angenommen.

<sup>2</sup> Seit der Abstimmung wurden Varianten zur Umsetzung in die Vernehmlassung gegeben und der Umsetzungsvorschlag des Schweizerischen Bundesrates (BR) in einer Botschaft veröffentlicht (vgl. BR, 2013). Unterschiedliche Lösungsvarianten kamen in National- und Ständerat zur Abstimmung. Im Kap. 2.3.2 wird auf den Inhalt und den Stand der Umsetzung eingegangen.

Die Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB verfolgt das Ziel der Reduzierung der Rückfallgefahr durch die Wiedereingliederung junger Straftäter, welche ihr Delikt im Alter von 18-25 Jahren und im Zusammenhang mit einer gestörten Persönlichkeitsentwicklung begangen haben. Die Folge davon ist eine hohe finanzielle Investition in die vierjährige interdisziplinäre Behandlung (Therapie, Sozialpädagogik, Arbeitsagogik). Gleichwohl erfüllen die ausländischen Eingewiesenen die Kriterien, gemäss welchen eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung aufgrund von Straffälligkeit entzogen und eine Person nach Beendigung der Massnahme in ihr Herkunftsland weggewiesen werden kann. Da die ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB in der Schweiz (teil-)sozialisiert wurden, scheint das Spannungsfeld zwischen dem privaten Interesse der straffälligen Person an einem Anwesenheitsrecht und dem öffentlichen Interesse an einer Wegweisung hier besonders stark ausgeprägt.

## 1.2 RELEVANZ FÜR DIE SOZIALE ARBEIT

Der Vollzug der Massnahme nach Art. 61 StGB findet in spezifischen Einrichtungen für junge Erwachsene statt, in welchen sozialpädagogische und therapeutische Konzepte wegleitend sind. Die Soziale Arbeit nimmt damit eine wesentliche Rolle in der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags ein. Sie bewegt sich im Massnahmenvollzug in einem Spannungsfeld von drei Mandaten, welche sich erstens aus dem Unterstützungs- und Wiedereingliederungsauftrag für die jungen Eingewiesenen und zweitens aus dem Sanktions- und Kontrollauftrag als Teil des Rechtssystems ergeben. Im Sinne des dritten Mandates der Profession Sozialer Arbeit steht sie zusätzlich für soziale Gerechtigkeit und die Einhaltung der Menschenrechte ein (vgl. Staub-Bernasconi, 2008).

Die Verfasserin der vorliegenden Arbeit erlebt als Sozialpädagogin in einem Massnahmenzentrum die zunehmend restriktivere Anwendung aufenthaltsbeendender Massnahmen bei ausländischen Eingewiesenen unmittelbar mit. Die Frage nach den Auswirkungen dieser Veränderungen - sowohl auf die Umsetzung des Resozialisierungsauftrags als auch auf die Positionierung der Sozialen Arbeit innerhalb ihrer Mandate - motivierte zur Themenwahl.

## 1.3 ZIEL DER ARBEIT UND FRAGESTELLUNG

Durch die vorliegende Arbeit sollen Forschungslücken zur Situation ausländischer Eingewiesener im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB verringert werden. Ausserdem wird eine Erweiterung des Forschungsfeldes durch die Erfassung der Auswirkungen ausländerrechtlicher Massnahmen auf die Umsetzung des Resozialisierungsauftrags und der möglichen Handlungsspielräume der Vollzugseinrichtungen angestrebt. Als Praxisziel soll die Master-Thesis konkretes Handlungswissen erarbeiten und die Kenntnisse in verdichteter Form den

Massnahmenzentren zugänglich machen. Aus diesen Zielsetzungen ergeben sich folgende Fragestellungen:

**Hauptfragestellung:**

Wo liegen die Grenzen und Möglichkeiten bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags im Massnahmenvollzug bei jungen ausländischen Straftätern, wenn deren Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz ungewiss ist oder nach Ablauf des Vollzugs entfällt?

**Unterfrage 1:** Was wird unter dem Resozialisierungsauftrag im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB verstanden und welche Rolle nimmt dabei die Soziale Arbeit ein?

**Unterfrage 2:** Was sind die Ursachen und Folgen des rechtlichen Zielverfolgungskonflikts zwischen der Massnahme für junge Erwachsene und der Wegweisung von ausländischen Straffälligen?

**Unterfrage 3:** Welche Besonderheiten ergeben sich bei Eingewiesenen ausländischer Nationalität im Massnahmenvollzug aus ihrer ungewissen oder fehlenden Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz?

Aus aktuellem Anlass im Zusammenhang mit den anstehenden Gesetzesänderungen wird ausserdem in Form eines Ausblicks auf folgende Zusatzfrage eingegangen:

**Zusatzfrage:** Welche Auswirkungen resultieren aus den gesetzlichen Veränderungen im Rahmen der „Ausschaffungsinitiative“ auf Ebene des Massnahmenvollzugs nach Art. 61 StGB?

Diese Fragestellungen wurden in einem zirkulären Prozess auf Basis von Forschungsstand und Theorie ausgebildet. Sie schaffen die Grundlage zur Entwicklung des qualitativen Forschungsdesigns. Es werden zwei Eingewiesene und vier Fachpersonen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB sowie drei Experten in den Bereichen Migrationsrecht, Wegweisungspraxis und Rückkehrberatung befragt. Die Fragestellungen sind sowohl bei der Erstellung des Leitfadens als auch bei der Entwicklung des Kategorienkatalogs, der zur Auswertung der Daten nach der Methode der inhaltlichen Strukturierung dient, massgebend.

## 1.4 AUFBAU DER ARBEIT

Die Fragestellungen sind für den Aufbau und die Schwerpunktsetzung der vorliegenden Arbeit wegleitend. In einem ersten Schritt erfolgt ihre theoretische Aufarbeitung (Kap. 2). Dabei dienen rechtliche Grundlagen sowie wissenschaftliche und theoretische Literatur zur systematischen Heranführung der Leserschaft an die Fragestellungen. Im Kap. 3 wird das methodische Vorgehen der empirischen Untersuchung eingehend erläutert. Darauf folgt im Kap. 4 die Darstellung der Ergebnisse aus den qualitativen Leitfadeninterviews. Danach werden die Fragestellungen auf Basis von Theorie und Empirie und unter Zuzug des Expertenwissens einzeln abgehandelt (Kap. 5). Im Kap. 6 werden daraus Schlussfolgerungen aus Sicht der Profession der Sozialen Arbeit abgeleitet.

## 1.5 BEGRIFFSDEFINITIONEN UND GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Im Folgenden werden fünf zentrale Termini der Forschungsfragen und wichtige Ergänzungen dazu erläutert. Alle weiteren bedeutsamen Begriffe der vorliegenden Arbeit werden fortlaufend bei ihrem Gebrauch eingeführt.

### *Ausweisung / Wegweisung / Ausschaffung*

Eine Ausweisung einer ausländischen Person aus der Schweiz, die wegen fehlenden Aufenthaltsrechts erfolgt, bezeichnet das Ausländergesetz als Wegweisung (vgl. Schweizerischer Bundesrat [BR], 2013, S. 5988). In der vorliegenden Arbeit wird demnach im Kontext von ausländerrechtlicher Aufenthaltsbeendigung von Wegweisung gesprochen. Der Begriff Ausschaffung ist im Volksmunde zwar geläufiger, jedoch bezeichnet er lediglich eine besondere Form der zwangshaften Wegweisung, nämlich dann, wenn eine Person nicht freiwillig ihre Ausreise aus der Schweiz antreten will (vgl. Wichmann, Achermann & Efonayi-Mäder, 2010, S. 6). Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Wegweisung werden im Kap. 2.3 erläutert.

### *Männliche Eingewiesene im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene*

Massnahmen nach Art. 61 StGB werden in Einrichtungen für junge Erwachsene vollzogen. Es existieren drei sogenannte Massnahmenzentren in der Deutschschweiz (Arxhof BL, Kalchrain TG, Uitikon ZH), welche ihre Einrichtung explizit auf den Vollzug dieses Gesetzesartikels ausrichten. Festzuhalten gilt, dass diese Einrichtungen lediglich männliche Straftäter aufnehmen. Zwar können auch junge weibliche Straffällige eine Massnahme nach Art. 61 StGB verordnet bekommen, diese Zahlen sind jedoch äusserst gering und es wird jeweils eine individuelle Lösung zum Vollzug der Massnahme (z.B. in den Anstalten Hindelbank für Frauen) gesucht. So wurden in den letzten fünf Jahren (2009-2013) gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS) drei Frauen und 183 Männer zu einer Massnahme nach Art. 61 StGB verurteilt (vgl. BFS 2014a; Anhang 8.1.1<sup>3</sup>). Die vorliegende Arbeit konzentriert sich infolgedessen auf männliche Eingewiesene in Massnahmenzentren für junge Erwachsene. Deshalb wird in den nachfolgenden Ausführungen zur Tätergruppe in diesen Einrichtungen auf die weibliche Schreibweise verzichtet.

Um die unterschiedlichen Bezeichnungen der straffälligen jungen Männer innerhalb der Massnahmenzentren (Bewohner, Insasse, Klient, Strafgefangener, etc.) auf einen Begriff zu reduzieren, wird im Folgenden der Begriff Eingewiesener verwendet, wenn von einer Person im Massnahmenvollzug die Rede ist.

---

<sup>3</sup> Da diese Daten des BFS nicht öffentlich zugänglich sind, sondern auf Nachfrage der Autorin durch D. Laubscher vom BFS (persönlichen Kommunikation vom 22. Mai 2014 bzw. 13. Nov. 2014) zusammengestellt wurden, sind die Daten im Anhang einsehbar und ist die Quelle nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt.

### *Ausländische Eingewiesene*

Ob sich ein Eingewiesener mit ausländerrechtlichen Massnahmen konfrontiert sieht oder nicht, ist von seiner Staatszugehörigkeit (Schweizer vs. Nichtschweizer) abhängig. Es gilt hier zu betonen, dass „Ausländer“ keine homogene Gruppe darstellen. Sie unterscheiden sich hinsichtlich Herkunftsland, Aufenthaltsstatus, Lebenslage etc. Im Hinblick auf ihre rechtliche Lage jedoch, welche mit einem Ausländerstatus einhergeht, fokussiert die vorliegende Arbeit Personen ohne Schweizer Pass und stellt dabei die „Ausländer“ den „Schweizern“ gegenüber. Auf die unterschiedlichen Bewilligungen und Rechte innerhalb der Kategorie Ausländer wird im Kap. 2.3.1.1 eingegangen.

### *Resozialisierung*

Die Bedeutung und Auslegung des Begriffs Resozialisierung als Strafzweck hat sich im Verlaufe der Zeit und mit steigender Popularität gewandelt. Unverändert bleibt, dass Resozialisierung für ein ganzes Programm der Wiedereingliederung von straffälligen Personen in die Gesellschaft steht (vgl. Cornel, 2009, S. 27-30). Für die Ausgestaltung dieser Wiedereingliederung werden analog zu Resozialisierung andere Begriffe wie Besserung, Erziehung, Behandlung, (soziale) Integration und Rehabilitation verwendet (vgl. ebd., S. 34-48). Gemäss Cornel impliziert aber der Begriff Resozialisierung wie kein anderer, „dass es sich um Integrationshilfen und Rehabilitationsbemühungen für straffällige Personen und ihr soziales Umfeld handelt“ (ebd., S. 48). Deshalb wird der Begriff auch in der vorliegenden Arbeit verwendet, um sowohl den Prozess als auch das Ziel der Wiedereingliederung und Straffreiheit von delinquenten Personen zu benennen. Auf die gesetzliche Verankerung und die Grundsätze des Begriffs Resozialisierung wird im Kap. 2.2, auf die Rolle der Sozialen Arbeit innerhalb des Resozialisierungsauftrags im Kap. 2.5 ausführlich eingegangen.

### *Soziale Arbeit*

In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff Soziale Arbeit in Anlehnung an die Differenzierung von Husi und Villiger als Oberbegriff für die Bereiche Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziokulturelle Animation aufgefasst (vgl. Husi & Villiger, 2012). Als Definition der Sozialen Arbeit dient der offizielle Kodex der International Federation of Social Workers (IFSW)<sup>4</sup>. Demnach fördert die Profession Soziale Arbeit „den sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen, um ihr Wohlbefinden zu heben“ (Avenir Social, 2010, S. 8). Im Kap. 2.5.1 wird vertieft auf die Profession Soziale Arbeit sowie ihre Funktion und die Rahmenbedingungen im Kontext des Straf- und Massnahmenvollzugs eingegangen.

---

<sup>4</sup> Der internationale Kodex der Sozialen Arbeit wurde 2004 von der IFSW und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) verabschiedet und ist auf der Website der ISFW ([www.ifsw.org](http://www.ifsw.org)) einzusehen. Auf diesem Kodex basieren die Richtlinien der nationalen Verbände wie Avenir Social ([www.avenirsocial.ch](http://www.avenirsocial.ch)).

## 2 THEORETISCHER TEIL

Im theoretischen Teil werden der Stand der Forschung, der Fachdiskurs sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen und theoretischen Bezüge zur Fragestellung dargestellt. Die ersten drei Kapitel dienen dem Verständnis der für die Fragestellung relevanten rechtlichen Grundlagen: Das Kapitel 2.1 widmet sich dem Einweisungsartikel 61 StGB der im Fokus stehenden straffälligen Personen in den Massnahmenzentren. Kapitel 2.2 befasst sich mit dem geltenden Resozialisierungsziel im Straf- und Massnahmenvollzug. Im Kapitel 2.3 wird die Wegweisung als ausländerrechtliche Entfernungsmassnahme erläutert. Kapitel 2.4 zeigt den Zielverfolgungskonflikt zwischen dem Strafgesetzbuch und dem Ausländerrecht sowie die daraus resultierenden Auswirkungen auf. Im 2.5. Kapitel wird die Rolle der Sozialen Arbeit bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags dargestellt und die Sozialisationstheorie von Hurrelmann als theoretischer Unterbau eingehend erläutert. Im letzten Kapitel wird auf Basis des theoretischen Teils ein erstes Zwischenfazit gezogen.

### 2.1 MASSNAHMEN FÜR JUNGE ERWACHSENE NACH ART. 61 STGB

Die Fragestellung der vorliegenden Arbeit fokussiert sich auf ausländische Eingewiesene, welche sich im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB befinden. Das folgende Kapitel widmet sich diesem Einweisungsartikel. In einem ersten Schritt werden die Zielsetzung des Schweizerischen Kriminalrechts sowie sein Sanktionensystem (Strafen und Massnahmen) aufgezeigt, um in einem zweiten Schritt die besonderen Voraussetzungen und Ziele der Massnahme nach Art. 61 StGB herauszuarbeiten zu können.

#### 2.1.1 GRUNDLAGEN ZUM KRIMINALRECHT

Der Begriff Strafrecht oder auch Kriminalrecht umfasst Rechtsnormen, welche mit kriminalrechtlichen Sanktionen im Zusammenhang stehen (vgl. Riklin & Niggli, 2008, S. 15). Die Festsetzung von Rechtsnormen sind staatliche Reaktionen auf abweichendes Verhalten von Menschen. Ihre Ausgestaltung ist jeweils stark von den Grundwerten der Staatsform und dem Menschenbild in einer Gesellschaft abhängig (vgl. Schwander, 2013, S. 324). Vom Gedanken der zweckfreien Vergeltungsstrafe hat sich die heutige Rechtsetzung weitgehend distanziert. Mit der Aufklärung entstanden Straftheorien, welche die Legitimation von Sanktionen weniger in der Bestrafung sahen, als in ihrer Wirkung im Hinblick auf die Zukunft und ihrem Zweck für den Gesellschaftsschutz. Diese Straftheorien lassen sich in ihrer Zielsetzung unterteilen in Generalprävention und Spezialprävention (vgl. ebd. S.329).

Gemäss der Generalprävention soll Strafe die geltende Norm für die Bevölkerung bestätigen (positive Generalprävention) bzw. als Mittel zur Abschreckung der (noch) nicht straffälligen Bevölkerung dienen (negative Generalprävention). Die Spezialprävention bezieht sich direkt auf die straffällige Person. Sie soll durch Besserung (positive Spezialprävention) bzw. Sicherung (negative Spezialprävention) von weiteren Straftaten abgehalten werden. Ihr Ziel ist die Verbrechensverhütung. Die Resozialisierungsidee orientiert sich an der positiven Spezialprävention. Sie gewann in der Schweiz mit der Entstehung des Sozialstaates und der Humanisierung des Strafvollzugs anfangs des 20. Jahrhunderts an Zuspruch (vgl. ebd.).

Das spezialpräventive Ziel der Verbrechensverhütung wird auch im revidierten Teil des StGB als Ziel des Kriminalrechts deutlich postuliert. Die Sanktionen sollen den Verurteilten dahingehend beeinflussen, dass er nicht mehr rückfällig wird (vgl. Brägger, 2009, S. 72). Strafen und Massnahmen sind die beiden grossen Sanktions-Kategorien. Sie verfolgen das Ziel der Verbrechensverhütung auf unterschiedliche Weise, wie im Folgenden aufgezeigt wird.

### *Die Strafe*

Die Strafe wird vom Gericht nach dem Verschulden des Straffälligen festgelegt und ist vergangenheitsbezogen. Sie wird damit nach dem Vergeltungsprinzip zugemessen (vgl. Schwander, 2013, S. 349-350). Dem Ziel der Spezialprävention wird insofern Sorge getragen, als dass neben der klassischen Freiheitsstrafe gemeinschaftsbezogene Strafen (gemeinnützige Arbeit, elektronischer Hausarrest oder strafrechtliche Mediation) sowie Geldstrafen als Hauptstrafen vorgesehen sind. Deren Auswirkungen sind weniger exkludierend und damit weniger sozialschädlich (vgl. Brägger, 2009, S. 72-73).

### *Die Massnahme*

Neben den Strafen sieht das Schweizerische Sanktionensystem sogenannte Massnahmen vor<sup>5</sup>. Sie dienen dazu, einer Rückfallgefahr vorzubeugen, zu deren Vermeidung eine Strafe alleine nicht genügt (vgl. Schwander, 2013, S. 350). Massnahmen unterscheiden sich darin von Strafen, dass ihre Dauer nicht vom Verschulden des Straffälligen abhängt, sondern vom Zweck, der mit der Massnahme erzielt werden soll. Sie sind damit zukunftsgerichtet und verfolgen explizit das spezialpräventive Ziel der Rückfallverhütung (vgl. Bundesamt für Justiz [BJ], 2010, S. 5).

---

<sup>5</sup> Nur in etwa 1% aller Strafurteile wird eine Massnahme angeordnet. Bei mittleren und schweren Delikten kommt dem Massnahmenrecht aber eine erhebliche Bedeutung zu: Gegen 40% der freiheitsentziehenden Sanktionen von mehr als sechs Jahren entfallen auf Massnahmen (vgl. Baechtold, 2009, S. 261). Die wichtigsten Grundsätze des Massnahmenrechts sind im Art. 56 StGB enthalten. Zu nennen ist insbesondere, dass eine freiheitsentziehende Massnahme immer neben einer Strafe angeordnet wird. Die Freiheitsstrafe wird dabei zugunsten der Massnahme aufgeschoben (Eine Ausnahme bildet die Sicherheitsverwahrung. Hier geht der Vollzug der Freiheitsstrafe der Verwahrung voraus. Bei einem erfolgreichen Vollzug der Massnahme wird auf den Vollzug der Freiheitsstrafe verzichtet. Die Dauer im Massnahmenvollzug wird an die Dauer der Strafe angerechnet, wenn diese aufgrund von Misserfolg der Massnahme vollzogen wird. Dieses System wird als dualistisch-vikariierend bezeichnet (vgl. Trechsel & Pauen Borer, 2012, S. 331).

Die Massnahmen unterscheiden sich nach der Art, wie sie dieses Ziel verfolgen, in sichernde Massnahmen als negative Spezialprävention und in bessernde Massnahmen als positive Spezialprävention (vgl. Schwander, 2013, S. 359-360).

Die sichernde Massnahme soll den Straftäter von der Begehung weiterer Straftaten abhalten, indem er vollständig aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird<sup>6</sup> (vgl. Brägger, 2009, S.71). In den bessernden (oder therapeutischen) Massnahmen wird mit psychiatrischem, therapeutischem und/oder sozialpädagogischem Einwirken eine Reduzierung der Rückfallgefahr eines Straffälligen angestrebt (vgl. Schwander, 2013, S. 362-364). Die Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB ist eine Form der bessernden Massnahmen<sup>7</sup>. Sie wird im folgenden Kapitel eingehend beschrieben, da sich die Fragestellung auf straffällige Personen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB bezieht.

### 2.1.2 RAHMENBEDINGUNGEN UND ZIELSETZUNG DER MASSNAHME FÜR JUNGE ERWACHSENE

War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen. (Art. 61, Abs. 1 StGB)

So wird der Art. 61 im StGB zur stationären therapeutischen Massnahme für junge Erwachsene eingeleitet. Die Anordnung einer solchen Massnahme hängt kumulativ von bestimmten Voraussetzungen ab (vgl. Trechsel & Pauen Borer, 2012, S. 365-366):

- Die Anlasstat des Täters muss ein tatbestandmässiges und rechtswidriges Verbrechen oder Vergehen sein.
- Die Massnahme für junge Erwachsene ist für Täter im Alter von 18 und 25 Jahren vorgesehen. Sie befinden sich noch in einer Phase der Entwicklung, womit erwartet wird, dass sie für erzieherische Beeinflussung in höherem Masse zugänglich sind.
- Die Anlasstat steht in Zusammenhang mit einer erheblichen Störung in der Persönlichkeitsentwicklung des Täters. Die beurteilte Tat erscheint damit als Ausdruck der gestörten Persönlichkeitsentwicklung des Täters. Eine nur altersbedingte, noch nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung ist kein Einweisungsgrund.
- Die Massnahme muss Erfolg versprechen. Es muss wahrscheinlich sein, dass sie der Gefahr weiterer mit der Störung im Zusammenhang stehender Straftaten begegnen kann. Dies bedingt, dass der Täter einer sozialtherapeutischen oder sozialpädagogischen Einwirkung zugänglich erscheint.

---

<sup>6</sup> Die sichernden Massnahmen finden im StGB bei der Verwahrung (Art. 64 StGB) sowie der qualifizierten lebenslänglichen Verwahrung (Art. 56 Abs. 4<sup>bis</sup>, Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup>, Art. 64 c StGB) Anwendung (vgl. Schwander, 2013, S. 362-364).

<sup>7</sup> Weitere Formen der bessernden Massnahmen im StGB sind die stationäre Behandlung von Personen mit psychischen Störungen (Art. 59 StGB), die Suchtbehandlung (Art. 60 StGB) sowie ambulante Behandlungen (Art. 63 StGB) (vgl. ebd. S. 360-361).

- Die Einwilligung des Betroffenen für eine Massnahme ist wichtig. Erforderlich ist ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft. Für die Anfangsphase kann es genügen, wenn bloss die Motivierbarkeit des Täters vorhanden ist.
- Es gilt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Die Massnahme sollte nur angeordnet werden, wenn die zu Gunsten der Massnahme aufgeschobene Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr beträgt und weitere solche Delikte zu befürchten sind. Die Dauer der Massnahme wiederum kann hinter der schuldangemessenen Strafe zurückbleiben.

Der Vollzug der Massnahme findet in spezifischen Einrichtungen für junge Erwachsene<sup>8</sup> statt. Sie sind getrennt von den übrigen Anstalten zu führen, um die altersspezifische Massnahme zur Entwicklung der Persönlichkeit umzusetzen. Sozialpädagogische Konzepte sind begleitend im Massnahmenvollzug (vgl. Trechsel & Pauen Borer, 2012, S. 367). Das Vollzugsziel der Massnahme für junge Erwachsene lautet wie folgt:

Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern. (Art. 61, Abs. 3 StGB)

Die Höchstdauer einer Massnahme beträgt vier Jahre (vgl. Art. 61 Abs. 4 StGB)<sup>9</sup>. Eine Massnahme kann von Seiten Vollzugsbehörde aufgehoben werden, wenn sie aussichtslos erscheint (vgl. Art. 62c Abs. 1 lit. a). Auch der nach Art. 61 eingewiesene Straftäter kann die Massnahme abbrechen und im Gegenzug die aufgeschobene Freiheitsstrafe antreten (vgl. Trechsel & Pauen Borer, 2012, S. 375).

### 2.1.3 ZUSAMMENFASSUNG

Massnahmen für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB zielen auf straffällige Personen ab, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, deren Taten mit einer gestörten Persönlichkeitsentwicklung zusammenhängen, die mittels therapeutischen und sozialpädagogischen Einwirkens behandelbar ist. Die Massnahme nach Art. 61 StGB ist auf eine positive Spezialprävention ausgerichtet: Sie verfolgt explizit das Ziel der Reduzierung der Rückfallgefahr, ist auf Besserung ausgerichtet und strebt die Wiedereingliederung des Eingewiesenen an.

<sup>8</sup> In der Schweiz existieren gemäss Baechtold vier Massnahmenzentren für junge Erwachsene, wobei sich drei davon (Arxhof BL, Kalchrain TG; Uitikon ZH) in der Deutschschweiz befinden (vgl. Baechtold, 2009, S.274-278)

<sup>9</sup> Bei einer Rückversetzung nach bedingter Entlassung kann sie auf sechs Jahre erhöht werden. Spätestens mit der Vollendung des 30. Lebensjahres ist die Massnahme aufzuheben (vgl. Art. 61 Abs. 4 StGB).

## 2.2 RESOZIALISIERUNGSZIEL IM STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG

Im folgenden Kapitel wird auf den Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen eingegangen. Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs haben einen Resozialisierungsauftrag zu erfüllen, nach dessen Umsetzung in der vorliegenden Arbeit gefragt wird. Wie dieser Auftrag gesetzlich definiert ist, welche Instanzen mit welchen Mitteln die Umsetzung anstreben und welche Fachdiskurse dazu aktuell im Gang sind, wird im Folgenden aufgezeigt.

### 2.2.1 GRUNDLAGEN ZUM STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG

#### 2.2.1.1 ORGANISATION DES SANKTIONENVOLLZUGS

In Anlehnung an Achermann (vgl. 2008, S. 44) lässt sich der Vollzug in vier Phasen unterteilen: Die Eintrittsphase und die Hauptphase, welche zusammen die Trainings- und Befähigungsphase bilden, die Austrittsphase sowie die Phase der Wiedereingliederung nach dem Vollzug. Innerhalb dieser Phasen sind verschiedene Instanzen für die Begleitung der straffälligen Person zuständig. Zu unterscheiden gilt es zwischen den Bereichen Strafvollstreckung, Strafvollzug und Bewährungshilfe. Sie sind kantonal organisiert.<sup>10</sup>

Die ersten drei Phasen finden während dem freiheitsentziehenden Vollzug statt. Unter Straf- bzw. Massnahmenvollzug „wird die konkrete Art und Weise der Durchführung der freiheitsentziehenden Sanktion in den Anstalten gemäss den jeweils geltenden Hausordnungen“ (Brägger, 2009, S. 74.) verstanden. Weitere Entscheide, welche im Bereich des Vollzugs gefällt werden, betreffen die interne Aus- und Weiterbildung, die Zuteilung des Arbeitsplatzes, die Festlegung des Arbeitsentgeltes, das Freizeitangebot sowie die Organisation und Ausgestaltung der therapeutischen und sozialen Programme (vgl. ebd.).

Zuständig für die Strafvollstreckung über alle Phasen hinweg ist die kantonale Vollstreckungsbehörde, welche häufig auch als Einweisende Behörde bezeichnet wird. Nach kantonalem Verfahrensrecht bestimmt sie mittels verwaltungsrechtlicher Verfügung den Vollzugsort und bewilligt den Vollzugsplan und die darin enthaltene Vollzugsstufenplanung (vgl. Brägger, 2008, S. 27). Sie kann anlässlich einer bedingten Entlassung der eingewiesenen Person während einer Probezeit Bewährungshilfe anordnen (vgl. Imperatori, 2014, S. 101). Der zuständige Bewährungshelfer/die zuständige Bewährungshelferin ist in der Regel für die Wiedereingliederungsphase zuständig. Ihm oder ihr obliegt die Überprüfung der Auflagen und die Begleitung der entlassenen Person während der Probezeit, während die Vollzugsbehörde „vollzugsleitende Entscheidbehörde“ (Brägger, 2008, S. 29) bleibt.

---

<sup>10</sup> Artikel 123 der Bundesverfassung (BV) hält fest, dass die Kantone den Auftrag des Sanktionenvollzugs übernehmen. Die Kantone haben sich in den Jahren 1956-1963 zu drei regionalen Strafvollzugskonkordaten zusammengeschlossen: Das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz, der Ostschweiz und der lateinischen Schweiz (vgl. BJ, 2010, S.3-4).

### 2.2.1.2 DAS RESOZIALISIERUNGSZIEL

In den bundesrechtlichen Bestimmungen zum Vollzug und zur Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen wird darauf hingewiesen, dass die Menschenwürde des Straffälligen zu achten ist und dass die Rechte des Gefangenen nur so weit beschränkt werden dürfen, „als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern“ (Art. 74 StGB). Mit der Revision des StGB wurde die Resozialisierung zur Hauptaufgabe des Strafvollzugs erklärt (vgl. Brägger, 2009, S. 72). Die Grundsätze des Vollzugs sind im Art. 75 (Vollzug von Freiheitsstrafen) und im Art. 90 (Vollzug von Massnahmen) des StGB festgesetzt.<sup>11</sup> Artikel 75 Abs. 1 StGB führt diese wie folgt aus:

Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen. (Art. 75 Abs. 1 StGB)

Der Vollzug orientiert sich gemäss dem ersten Satz an der Zielsetzung der Wiedereingliederung und Straffreiheit, was zusammenfassend als Resozialisierung bezeichnet werden kann (vgl. Schwander, 2013, S. 365)<sup>12</sup>. Im zweiten Satz des Artikels 75 Abs. 1 werden vier Grundsätze aufgezählt, welche sich nach diesem Hauptziel auszurichten haben. Diese Grundsätze lauten wie folgt (vgl. Trechsel & Aebersold, 2012, S. 469-471):

- **Normalisierungs-, Angleichungs- oder Äquivalenzgrundsatz:** Die Vollzugsrealität soll so weit als möglich den Lebensbedingungen in Freiheit entsprechen. Die Abläufe sollten so weit als möglich an die Aussenwelt angeglichen werden sowie Spielräume für Selbstverantwortung und Normalisierung geschaffen werden.
- **Betreuungsgrundsatz, besondere Fürsorgepflicht:** Der Betreuungsbedarf von Gefangenen wird daraus abgeleitet, dass der Freiheitsentzug den Straffälligen in der Wahrnehmung seiner Eigenverantwortung beschränkt. Die Fürsorgepflicht bezieht sich z.B. auf die medizinische und psychische Begleitung.
- **Entgegenwirkungs- oder Gegensteuerungsgrundsatz:** Der Freiheitsstrafe hat tendenziell schädliche Wirkung, insbesondere dann, wenn ihr Vollzug mit Monotonie, Passivität und Isolation verbunden ist. Dieser schädlichen Wirkung soll entgegengewirkt werden, sowohl mit der genannten Betreuung und der Angleichung an die Aussenwelt, als auch darüber hinaus mittels Abwechslung, Entfaltungsmöglichkeit und Kontakt nach aussen.

<sup>11</sup> Sinngemäss gelten die Regeln über den Vollzug der Freiheitsstrafen auch für freiheitsentziehende Massnahmen (vgl. Trechsel & Aebersold, 2012, S. 509), weshalb im Folgenden die wichtigsten Punkte von beiden Artikeln ausgeführt werden.

<sup>12</sup> Zwar wird der Begriff der Resozialisierung in den Gesetzesartikeln zu freiheitsentziehenden Sanktionen nicht explizit genannt, er ist jedoch in der Gerichts- und Vollzugspraxis geläufig (vgl. Trechsel & Aebersold, 2012, S. 468-469).

- **Schutzgrundsatz, Sicherungsprinzip:** Der vierte Grundsatz strebt die Verhinderung von Straftaten während der Strafverbüßung vor. Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der anderen Strafgefangenen muss mit verhältnismässigen Mitteln gewährleistet werden. Zusätzlich muss die Allgemeinheit vor den Straftätern im Vollzug geschützt werden.

Diese vier Grundsätze stehen in einem Zielkonflikt. Fürsorglichkeit und Vertrauen (Grundsatz 1-3) stehen Misstrauen und der Forderung nach Sicherheit (Grundsatz 4) gegenüber. Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip soll entschieden werden, welches Mass an Sicherheit beim Gefangenen aufgrund seiner Gefährlichkeit angebracht ist. Auf den Zielkonflikt dieser Grundsätze im Spannungsfeld von Sicherheit und Integration wird im Kap. 2.2.2.1 vertieft eingegangen. Unabhängig davon bleibt aber das gesetzlich verankerte Hauptziel der Integration und der Rückfallfreiheit bestehen (vgl. Trechsel & Aebersold, 2012, S. 471).

Gemäss dem Bundesamt für Justiz dienen dem Straf- und Massnahmenvollzug der Vollzugsplan<sup>13</sup>, der progressive Vollzug<sup>14</sup>, die Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten<sup>15</sup> sowie die Kontaktgestaltung zur Aussenwelt<sup>16</sup> zur Umsetzung der Vollzugsgrundsätze (vgl. BJ, 2010, S. 11-13).

## 2.2.2 FACHDISKURS UND FORSCHUNGSSTAND ZU RESOZIALISIERUNGSKONZEPTEN

Der Resozialisierungsauftrag des Straf- und Massnahmenvollzugs an sich wird kaum grundsätzlich infrage gestellt.<sup>17</sup> Jedoch bewegt er sich im Spannungsfeld von Integration (Wiedereingliederung) und Sicherheit (Rückfallminderung während und nach dem Vollzug). Im

<sup>13</sup> Mit dem Vollzugsplan wird die Zielsetzung der Rückfallprävention und soziale Integration für den einzelnen Gefangenen konkretisiert und ausformuliert. Das Gesetz schreibt vor, dass sich der Vollzugsplan mit folgenden Bereichen befassen soll: Betreuung (Zuständigkeiten, Ansprechpersonen), Arbeitseinsatz sowie die Aus- und Weiterbildung, Wiedergutmachung (Verantwortungsübernahme für das deliktische Verhalten), Beziehungen zur Aussenwelt, Vorbereitungen auf die Entlassung (vgl. Trechsel & Aebersold, 2012, S. 471-472).

<sup>14</sup> Freiheitsentziehende Sanktionen werden in geschlossenen und offenen Anstalten vollzogen (vgl. Art. 76 Abs. 1 StGB). Sie unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Sicherung nach aussen. Hat die eingewiesene Person einen Teil ihrer Freiheitsstrafe verbüßt und besteht keine Flucht- oder Deliktgefahr, kann die Sanktion in einem Arbeits- oder Wohnexternat als weitere Etappe Richtung Entlassung vollzogen werden (vgl. Art. 77a Abs. 1-3; vgl. Art. 90 Abs. 2<sup>bis</sup>). Hat die verurteilte Person mindestens zwei Drittel ihrer Strafe verbüßt, ist sie bedingt zu entlassen, vorausgesetzt die Rückfallgefahr und die Führung während dem Vollzug sprechen nicht dagegen (vgl. Art. 86 Abs. 1 StGB).

<sup>15</sup> Gemäss dem StGB Art. 93 Abs. 1 ist die eingewiesene Person zur Arbeit verpflichtet. Dabei hat die Arbeit so weit als möglich ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten und ihrer Neigung zu entsprechen (vgl. Art. 81 Abs. 1 StGB). Gemäss Artikel 82 StGB ist den eingewiesenen Personen eine ihrer Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen.

<sup>16</sup> Kontakte zur Aussenwelt sind auf verschiedenen Ebenen zu gewähren. Einerseits werden diese Kontakte über den Zugang zu Zeitungen, Bücher, Radio- und Fernsehempfang sowie durch persönlichen Brief- und Telefonverkehr ermöglicht. Andererseits sind direkte Kontakte mit Angehörigen durch Gefangenenbesuche in den Vollzugseinrichtungen vorgesehen (vgl. Art. 84 Abs. 1 StGB). Gemäss Artikel 84 Abs. 6 StGB hat jede eingewiesene Person das Recht auf Urlaube, sofern ihr Verhalten im Vollzug es rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, dass sie Delikte begehen oder entweichen wird (vgl. BJ, 2010, S. 13).

<sup>17</sup> So wurde in den 2008 durchgeführten Strafvollzugstage zur Frage „Ist das Ziel der Resozialisierung noch zeitgemäss?“ die Bedeutung der Ausrichtung des Vollzugs auf Resozialisierung bestätigt und als zielführend bewertet, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen (vgl. Queloz, Luginbühl, Senn & Magri, 2009; vgl. Patzen, 2009, S.62). Auch Aebersold kommt in einem Aufsatz zum Resozialisierungsziel im Vollzug zum Schluss, dass freiheitsentziehende Sanktionen in der Schweiz auch weiterhin „pädagogisch ausgerichtet und auf die Wiedereingliederung bezogen“ (Aebersold, 2005, S. 6) bleiben sollen.

schweizerischen Fachdiskurs finden sich verschiedene Konzepte zur Umsetzung des Vollzugsziels Resozialisierung wieder, welche im Folgenden umrissen werden.<sup>18</sup>

#### 2.2.2.1 RESOZIALISIERUNG ZWISCHEN SICHERUNG UND INTEGRATION

Insbesondere das kriminalpolitische Klima hat einen wesentlichen Einfluss darauf, ob der Sicherung oder der Integration mehr Bedeutung zugemessen wird. Gemäss Brägger stellte der „Fall Hauert“, ein Tötungsdelikt eines einschlägig Vorbestraften während eines Hafturlaubs in Zürich in den 90er Jahren, eine Kehrtwende im Schweizerischen Strafvollzug dar (vgl. Brägger, 2011, S. 56). Das Vertrauen in die Resozialisierung, im Sinne eines Wiedereingliederungsbestrebens, ist durch das erwachte Sicherheitsdenken zurückgedrängt worden. Risikoorientierte Ansätze<sup>19</sup> haben kontinuierlich an Bedeutung für die Arbeit mit Straftätern gewonnen und als neues „Sicherheitsparadigma“ (ebd., S. 58) Einzug in Literatur und Praxis gefunden.

Sommerfeld kritisiert an diesem sogenannten Sicherheitsdiskurs, dass er eine Ausgrenzung des Devianten und nicht dessen Integration anstrebe. Die Leitorientierung sei demnach nicht Sicherheit, sondern Vergeltung. Seiner Meinung nach gründe der Sicherheitsdiskurs auf der sozialen Verunsicherung und Prekarisierung in der Gesellschaft (vgl. Sommerfeld, 2010, S. 74). „Die Abgrenzung gegenüber den Bösen“ schaffe eine „gesellschaftliche Kohäsion“, „eine Integration der Nicht-Kriminellen“ (ebd., S. 75), nicht jedoch eine Integration der Straffälligen im Sinne der Resozialisierungs-idee. Mayer und Treuthardt postulieren wiederum, dass sich Risikoorientierung und Integration nicht ausschliessen. Vielmehr diene die gezielte Arbeit an der Reduzierung des Rückfallrisikos sowohl dem Schutz potenzieller Opfer von Straftaten als auch dem Schritt Richtung soziale Integration, da Gesetzesverstösse integrationsgefährdend wirkten (vgl. Meyer & Treuthardt, 2010, S. 12-13).

Brägger ist überzeugt, dass dem Rückfallrisiko durch eine „Tendenz zur Übersicherung“ (Brägger, 2011, S. 57) begegnet wird. Bis heute, über 20 Jahre nach dem „Fall Hauert“, unterliegen demnach Einweisende Behörden massivem medialem und politischem Druck. Vermehrt würden sie ihre Entscheidungen über Vollzugslockerungen oder Entlassungen nach dem Motto „im Zweifelsfall gegen die Freiheit“ (ebd.) fällen. Eine Haltung, welche gemäss Brägger die Exklusion von straffälligen Personen anstrebe und nicht eine Integration in die Gesellschaft (vgl. ebd.).

Baechtold verweist darauf, dass nur bestimmte Typen von inhaftierten Personen, welche als feindlich oder lästig wahrgenommen werden, von exkludierenden Vollzugsstrategien betref-

---

<sup>18</sup> Die Autorin erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bei der Wiedergabe folgender Resozialisierungskonzepte und Fachdiskurse. Vielmehr geht es ihr darum, einen Überblick zu den aktuell relevanten Haltungen und Konzepten zu verschaffen.

<sup>19</sup> In der Risikoorientierung werden diejenigen persönlichen und sozialen Faktoren fokussiert, „die ein Rückfallrisiko bedingen“ (Mayer, 2009, S. 291). Demnach ist „die jeweilige Risikorelevanz eines Problembereichs“ (ebd.) wegleitend bei der Planung und Umsetzung von Interventionen bei der Arbeit mit Straffälligen.

fen sind. Dazu gehören Sexual- und Gewaltdelinquente sowie Straffällige ausländischer Nationalität (vgl. Baechtold, 2009, S. 311-312). Auch gemäss Achermann kommt es zu einem „Entmischungsprozess“ (Achermann, 2008, S. 310) bei Straffälligen, indem bei der einen Gruppe alternative, integrierende Strafen angeordnet werden und die andere Gruppe immer definitiver ausgeschlossen wird, wobei ausländische Eingewiesene letzterer Gruppe zuzuordnen sind. Die Kluft zwischen diesen zwei Tendenzen hat sich gemäss Achermann zusehends verstärkt und dazu geführt, dass die Vollzugsbedingungen und die Umsetzung des Resozialisierungsziels für die beiden Gruppen nicht vergleichbar sind (vgl. ebd.)

#### 2.2.2.2 RESOZIALISIERUNG: WHAT WORKS?

Spezifisch im Bereich von jugendlichen und jungen erwachsenen Intensivtätern halten Goldberg und Trenczek fest, dass „die aktuellen Bindungs- und Integrationsmechanismen“ (Goldberg & Trenczek, 2014, S. 275-276) wesentlich für die zukünftige Legalbewährung sind. „Die Schaffung von positiven Lebensbedingungen und Zukunftsoptionen, die Stärkung des sozialen Nahbereichs zur Realisierung von Unterstützungsfaktoren sowie die begleitende Motivierung der jungen Menschen“ (ebd.) machen die erfolgreiche Resozialisierung wahrscheinlicher.

Auch Suhling, Pucks und Bielenberg führen aus, dass die Behandlungsmotivation als ausschlaggebend für eine erfolgreiche oder scheiternde Resozialisierung im Behandlungssetting einzustufen ist. Dabei kann nur schon die Motivation, sich in der Behandlung engagieren zu wollen, zu einem tatsächlichen Engagement in derselben führen, was wiederum deren Wirksamkeit erhöht (vgl. Suhling, Pucks & Bielenberg, 2013, S. 234-237). Hier knüpfen auch zwei aktuell bei der Behandlung von Strafgefangenen viel beachtete Resozialisierungsmodelle an: Das „Risiko-Bedürfnis-Ansprechbarkeits-Modell“ und das „Good-Life-Modell“.

Gemäss dem **Risiko-Bedürfnis-Ansprechbarkeits-Modell** (RNR) (Andrews & Bonta, 2010) sind Behandlungsprogramme umso effektiver, je fokussierter sie an das Rückfallrisiko der straffälligen Person anknüpfen (Rückfallprinzip), je eher ihre veränderbaren Risikofaktoren behandelt werden (Bedürfnisprinzip) und je eher Methoden verwendet werden, die zu den Lernstilen und Besonderheiten der behandelten Person passen (Ansprechbarkeitsprinzip) (vgl. Suhling et. al., 2013, 237). Insbesondere das Ansprechbarkeitsprinzip scheint für die vorliegende Arbeit von Interesse, da es postuliert, dass auf die spezifischen Merkmale wie Migrationshintergrund, Motivationsschwierigkeiten, Perspektivlosigkeit im Behandlungsprozess eingegangen werden sollte.

Das **Good-Life-Modell** (GLM) (Ward, 2007) geht davon aus, dass alle Menschen intrinsisch belohnende primäre Bedürfnisse verfolgen, welche sich grob in Autonomie, Beziehung/Zugehörigkeit und Kompetenz unterteilen lassen (vgl. Suhling et. al., 2013, S. 251-252). Diese steuern als persönliche Lebensziele die Handlungen eines Menschen und bilden

die wichtigsten Bestandteile der Identität als „Good Life Plan“ (ebd., S. 252). Das GLM betont die Interaktion von Person (individuelle Kompetenzen und Ziele) und Umwelt (Möglichkeiten und Grenzen, um die Ziele verwirklichen zu können) im Resozialisierungsprozess. Dabei spielen der Kontext, in den die straffällige Person entlassen wird sowie die Frage, inwiefern der Kontext den Zielen bzw. die Ziele dem Kontext angepasst werden können, eine wesentliche Rolle (vgl. ebd., S. 254). Im Bezug auf den Forschungsgegenstand ergibt sich folglich die Frage, welchen Sinn straffällige junge Erwachsene in den Resozialisierungsbemühungen sehen, sollten ihre Zukunftsaussichten nicht ihrem Good Life Plan entsprechen. Der Straffällige muss sich damit auseinandersetzen, dass er seinen Lebensplan (möglicherweise) auf die Situation in seinem Herkunftsland anpassen muss und wie er unter diesen Umständen seine Bedürfnisse erfüllen kann.

Klaus Mayer sieht in der durchgehenden Bearbeitung des individuellen Interventionsbedarfs einen „Schlüssel zur Erreichung der gesetzlichen Vollzugsziele“ (Mayer, 2011, S. 5). Er subsumiert die interdisziplinäre und interinstitutionelle Begleitung im Straf- und Massnahmenvollzug, welche schliesslich in der Entlassung aus dem Vollzug und der kritischen Zeit in Freiheit mündet, unter dem Begriff **Übergangsmanagement** (vgl. ebd., S. 1-2).

### 2.2.3 ZUSAMMENFASSUNG:

Resozialisierung beinhaltet das Ziel und den Prozess der Wiedereingliederung und Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit straffälliger Personen und bewegt sich im Spannungsfeld von Integration (Wiedereingliederung) und Sicherung (Deliktprävention). Auf gesetzlicher Ebene wird sie mittels eines Vollzugsplanes, der progressiven Vollzugsgestaltung, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten und der Ermöglichung von Aussenkontakten gewährleistet.

Aktuelle Konzepte zur Umsetzung des Resozialisierungsauftrags heben die Orientierung an den Risikofaktoren, das interdisziplinäre Übergangsmanagement sowie die Behandlungsmotivation durch Schaffung von Zukunftsoptionen hervor. Es ist zu vermuten, dass der Resozialisierungsauftrag bei ausländischen Eingewiesenen insbesondere bei den letzten beiden Punkten an seine Grenzen stösst, da im Falle einer Wegweisung der zukünftige Lebenskontext fremd ist.

## 2.3 WEGWEISUNG VON AUSLÄNDISCHEN STRAFFÄLLIGEN

Die ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB sehen sich aufgrund ihrer Straffälligkeit mit einer (möglichen) Wegweisung aus der Schweiz nach dem Vollzug konfrontiert. Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen dazu sowie der Forschungsstand zur Migrationspraxis aufgezeigt.

### 2.3.1 ERTEILUNG UND BEENDIGUNG DER AUFENTHALTSBERECHTIGUNG

#### 2.3.1.1 BEWILLIGUNGEN ZUR AUFENTHALTSBERECHTIGUNG AUSLÄNDISCHER PERSONEN

Das Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) „regelt die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie den Familiennachzug von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz“ (Art. 1 AuG), welche einem Drittstaat angehören. Die Bedingungen zur Bewilligungserteilung bzw. -beendigung der Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) und der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ist im Freizügigkeitsabkommen (FZA) geregelt (vgl. Wichmann et. al., 2010, S. 23).

Im Folgenden werden diejenigen Bewilligungen für EU/EFTA-Bürger und Drittstaatsangehörige erläutert, welche für die vorliegende Arbeit Relevanz haben (vgl. Migrationsamt Kanton Zürich, 2014; vgl. Bolzli, 2012, S. 94-102):

- Die **Kurzaufenthaltsbewilligung (L)** wird für einen befristeten Aufenthalt von bis zu einem Jahr erteilt und ist zweckgebunden, beispielsweise wegen einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz.
- Die **Aufenthaltsbewilligung (B)** wird bei Drittstaatsangehörigen für eine Dauer von einem Jahr und bei EU/EFTA-Angehörige für die Dauer von fünf Jahren zweckgebunden erteilt. Eine Aufenthaltsbewilligung kann verlängert werden, wenn keine Widerrufgründe (vgl. Kap. 2.3.1.2) vorliegen. Bei Drittstaatsangehörigen überprüft die zuständige Migrationsbehörde eine Verlängerung in einem Ermessensentscheid, wobei der Grad der Integration der ausländischen Person berücksichtigt wird.
- Die **Niederlassungsbewilligung (C)** wird unbefristet und ohne Zweckbindung erteilt. Voraussetzung ist, dass sich die ausländische Person (EU/EFTA-Angehörige als auch Drittstaatsangehörige) mindestens fünf oder zehn Jahre mit einer Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten hat und keine Widerrufgründe bestehen.
- Keine ausländerrechtliche Bewilligung, jedoch das Recht auf Aufenthalt bescheinigen zudem der **Ausweis F den vorläufig aufgenommenen Drittstaatsangehörigen**. Sie wurden aus der Schweiz weggewiesen, der Vollzug der Wegweisung wurde jedoch als unzulässig (Verstoss gegen das Völkerrecht), unzumutbar (Gefährdung der ausländischen Person im Herkunftsland) oder unmöglich (technische Gründe) eingestuft. Der

Ausweis F kann für 12 Monate erteilt werden und um jeweils 12 Monate verlängert werden. Die kantonale Migrationsbehörde kann vorläufig Aufgenommenen eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen.

### 2.3.1.2 AUFENTHALTSBEENDIGUNG VON AUSLÄNDISCHEN PERSONEN

Der Staat kann einer ausländischen Person jederzeit ihre Bewilligung entziehen, wenn sie gegen bestimmte Regeln verstösst. Diese sogenannten Widerrufsgründe sind für Drittstaatsangehörige im AuG (vgl. Art. 62 und 63) und für EU/EFTA-Angehörige im FZA (vgl. Artikel 5 des Anhangs I) geregelt. Wichtig ist festzuhalten, dass der Widerruf an sich lediglich den Verlust des Anwesenheitsrechts bedeutet. Die damit einhergehenden Entfernung- und Fernhaltemassnahmen (Wegweisung und Sperrfristen) werden separat verfügt. Auch gilt es, die Verfügung dieser Entfernung- und Fernhaltemassnahmen von der tatsächlichen Vollstreckung der Massnahmen zu unterscheiden (vgl. Spescha, 2012, S. 168).

*EU/EFTA-Angehörige* geniessen in der Schweiz – unabhängig ihres ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus - einen höheren Schutz vor Aufenthaltsbeendigungen als Drittstaatsangehörige. Nur wenn „der Unionsbürger oder die Unionsbürgerin eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt“ (Wichmann et. al., 2010, S. 26), ist ein Widerruf des Anwesenheitsrechts zulässig. Eine strafrechtliche Verurteilung alleine reicht nicht aus. Ausserdem muss die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf das persönliche Verhalten der betroffenen Person zurückgeführt und im Hinblick auf die Zukunft geltend gemacht werden können (vgl. ebd., S. 29).

Die Beendigung des Aufenthalts von *Drittstaatsangehörigen* wird aufgrund der hohen Bedeutung für die vorliegende Arbeit (siehe Kap. 2.3.3.2) nachfolgend ausführlich dargelegt.

Der Widerruf von *Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligung* ist im Art. 62 AuG wie folgt geregelt:

Die zuständige Behörde kann Bewilligungen, ausgenommen die Niederlassungsbewilligung, und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- a. oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 64 oder Artikel 61 des Strafgesetzbuches angeordnet wurde;
- c. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;
- d. eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht einhält;
- e. oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. (Art. 62 AuG)

Widerrufungen von Bewilligungen mit kurzer Gültigkeitsdauer sind gar nicht erforderlich, da das gleiche Ergebnis durch eine Nichtverlängerung der befristeten Bewilligung erreicht werden kann. Es gelten bei einer Nichtverlängerung einer Bewilligung die gleichen Gründe wie beim gesetzlich geregelten Widerruf von Bewilligungen (vgl. Spescha, 2012, S. 170-171).

Der *Widerruf der Niederlassungsbewilligung* ist im Art. 63 geregelt und lautet wie folgt:

<sup>1</sup> Die Niederlassungsbewilligung kann nur widerrufen werden, wenn:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 62 Buchstabe a oder b erfüllt sind;
- b. die Ausländerin oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;
- c. die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist.

<sup>2</sup> Die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, kann nur aus Gründen von Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 62 Buchstabe b widerrufen werden. (Art. 63 AuG)

Das Vorliegen von einem der aufgelisteten Widerrufsgründe zieht nicht automatisch den Widerruf einer Bewilligung nach sich. Der Widerruf muss „bei sorgfältiger Ausübung des Ermessens verhältnismässig“ (Spescha, 2012, S. 171) im Bezug auf die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, die Schwere des Verschuldens, die Familiensituation des Betroffenen etc. erscheinen. Auf die ausschlaggebenden Kriterien innerhalb der Verhältnismässigkeitsprüfung wird im Kap. 2.3.3.3 eingegangen.

Der Widerruf hat keinen Strafcharakter, sondern soll „als verwaltungsrechtliche Massnahme vor künftiger Gefährdung wichtiger Rechtsgüter schützen“ (Spescha, 2012, S. 177). Die Massnahme des Widerrufs bzw. der Nichtverlängerung des Aufenthaltsrechts verfolgt in dem Sinne die Idee der negativen Spezialprävention (vgl. ebd.).

### *Wegweisung als Entfernungsmassnahme*

Wird „einer Ausländerin oder einem Ausländer eine Bewilligung verweigert oder nach bewilligtem Aufenthalt widerrufen oder nicht verlängert“ (Artikel 64 Abs. 1 lit. c AuG), erlässt die zuständige Behörde eine ordentliche Wegweisungsverfügung. Die Wegweisung ist eine Entfernungsmassnahme, welche den Ausländer oder die Ausländerin verpflichtet, die Schweiz sofort oder bis zum Ablauf der Ausreisefrist zu verlassen.

### *Vollzug der Wegweisung*

Bei straffälligen Ausländerinnen und Ausländern wird die Wegweisung in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Entlassung aus dem Straf- bzw. Massnahmenvollzug vollzogen. Es besteht die Möglichkeit, die betreffenden Personen ausländerrechtlicher Zwangsmassnah-

men zu unterwerfen. In diesen Fällen wird von einer Ausschaffung gesprochen<sup>20</sup> (vgl. Achermann, 2013, S.253-254). Es gilt jedoch „vorgängig zu prüfen, ob der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist“ (Spescha, 2012, S. 186), wobei im Verneinungsfall eine vorläufige Aufnahme vom Bundesamt für Migration (BFM) anzuordnen ist<sup>21</sup> (vgl. Art. 83 Abs. 1 AuG).

Wenn allerdings gegen die betroffene Person eine längerfristige Freiheitsstrafe oder eine bestimmte strafrechtliche Massnahme ausgesprochen worden ist, wenn sie erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat bzw. diese oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet oder wenn sie die Unmöglichkeit des Vollzugs durch ihr eigenes Verhalten verursacht hat, darf bei Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs keine vorläufige Aufnahme verfügt werden<sup>22</sup> (vgl. Art. 83 Abs. 7 AuG).

### *Einreiseverbot als Fernhaltemassnahme*

Um zu verhindern, dass eine Person während einer bestimmten Dauer wieder in die Schweiz einreist, kann ein Einreiseverbot verhängt werden. Diese sogenannte Fernhaltemassnahme ist im Artikel 67 des AuG geregelt und soll künftigen Störungen vorbeugen (vgl. Spescha, 2012, S. 67). Das Einreiseverbot wird für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt<sup>23</sup> (vgl. Art. 67 Abs. 3).

### *Rekursmöglichkeiten*

Die Ausländerinnen und Ausländer haben die Möglichkeit, sich mit Rechtsmitteln gegen den Entscheid einer Wegweisung zu wehren. Wenn die ausländische Person einen Niederlassungsausweis hat oder mit einem Schweizer resp. einer Schweizerin verheiratet ist, steht ihr der Rechtsweg bis vor Bundesgericht offen. Dasselbe gilt, wenn sie ein Ehepartner/eine Ehepartnerin oder ein Kind einer niedergelassenen Person ist. Andernfalls fungiert der Regierungsrat oder ein kantonales Rekursorgan als letzte Beschwerdeinstanz (vgl. Achermann, 2013, S. 251).

---

<sup>20</sup> Die betroffenen Personen werden dafür direkt aus der Vollzugseinrichtung in Administrativhaft (Ausschaffungshaft nach Art. 76 AuG, Durchsetzungshaft nach Art. 78 AuG) genommen, wo sie den Antritt des Rückflugs in ihr Herkunftsland abwarten (vgl. Achermann, 2013, S. 254-255). Die Ausschaffung ist mit polizeilichen Zwangsmassnahmen unterschiedlicher Schwere verbunden, um die Ausreise sicherzustellen (vgl. Wichmann et al., 2010, S. 25).

<sup>21</sup> Der Wegweisungsvollzug ist unzulässig, wenn ihm völkerrechtliche Verpflichtungen entgegen stehen. Dies kann das Rückschiebungsverbot gemäss Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention sowie das Non-Refoulement-Gebot im Fall von drohender Folter oder unmenschlicher Behandlung gemäss Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sein. Auch das Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) kann einen Wegweisungsvollzug unzulässig machen (vgl. Achermann, 2013, S. 253).

<sup>22</sup> Folglich halten sich die Personen ohne Rechtsansprüche in der Schweiz auf; sie haben kein Recht auf Erwerbstätigkeit, Familiennachzug oder Integrationsmassnahmen. Auch besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe, bei Bedarf wird Nothilfe entrichtet (vgl. Art. 12 BV). Schliesslich erhalten die betroffenen Personen keinen Ausweis, der Kanton kann aber eine Bestätigung ausstellen, dass diese mit einer nicht vollziehbaren Wegweisungsverfügung belegt sind (vgl. BR, 2013, S. 6008).

<sup>23</sup> In Fällen besonderer Gefährdung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch Drittstaatsangehörige ist auch eine längere Dauer verfügbar (vgl. Spescha, 2012, S. 196).

### 2.3.2 AUSBLICK: AUSSCHAFFUNGSINITIATIVE

Am 28. November 2010 hat das Schweizer Stimmvolk die von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) lancierte Volksinitiative „Für die Ausschaffung krimineller Ausländer“, die sogenannte „Ausschaffungsinitiative“ mit einem Volks- und Ständemehr angenommen. Der Initiativtext verlangt eine Ergänzung des Artikels 121 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) um die Absätze 3-6 (BR, 2012, S.7):

- 1 Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist Sache des Bundes.
- 2 Ausländerinnen und Ausländer können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden.
- 3 Sie verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:
  - a. wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder
  - b. missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.
- 4 Der Gesetzgeber umschreibt die Tatbestände nach Absatz 3 näher. Er kann sie um weitere Tatbestände ergänzen.
- 5 Ausländerinnen und Ausländer, die nach den Absätzen 3 und 4 ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren, sind von der zuständigen Behörde aus der Schweiz auszuweisen und mit einem Einreiseverbot von 5-15 Jahren zu belegen. Im Wiederholungsfall ist das Einreiseverbot auf 20 Jahre anzusetzen.
- 6 Wer das Einreiseverbot missachtet oder sonst wie illegal in die Schweiz einreist, macht sich strafbar. Der Gesetzgeber erlässt die entsprechenden Bestimmungen. (BR, 2012, S. 7)

Der Art. 121 Abs. 3 hält fest, dass ausländische straffällige Personen bei der Ausübung bestimmter Delikte „automatisch aus der Schweiz weggeschickt werden“ (Achermann, 2013, S. 259), unabhängig ihrer Herkunft (EU-EFTA/Drittstaaten), ihres Aufenthaltsstatus, ihres Integrationsgrads etc. Auf die Einzelfallprüfung nach kantonalem Ermessen wird demnach verzichtet, was die Vereinbarkeit mit dem Verhältnismässigkeitsgebot nach Art. 5 Abs. 2 BV und dem zwingenden Völkerrecht<sup>24</sup> erschwert (vgl. ebd. S. 259-260). Eine Arbeitsgruppe entwarf Anfang 2011 zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Umsetzungsvorschläge der neuen Verfassungsbestimmung auf Gesetzesstufe. Der Bundesrat entwickelte daraufhin zwei Vorentwürfe und gab sie im Mai 2012 in die Vernehmlassung. In der Botschaft des Bundesrates vom Juni 2013 wird „eine vermittelnde Lösung zwischen dem mit den neuen Verfassungsbestimmungen anvisierten Ausweisungsautomatismus und der Beachtung bestehender Verfassungsgrundsätze, Menschenrechtsgarantien und völkerrechtlicher Abkommen“ (BR, 2013, S. 5965) gesucht.

<sup>24</sup> Die Vereinbarkeit mit dem zwingenden Völkerrecht, insbesondere dem Non-Refoulement-Gebot sollte gemäss Parlament und Bundesrat garantierbar sein. Der Konflikt mit dem nicht zwingenden Völkerrecht, insbesondere mit der EMRK und dem FZA, gilt jedoch als schwer auflösbar (vgl. Achermann, 2013, S. 259-260).

Darin wird festgehalten, dass die Einführung einer Landesverweisung vorgesehen ist. Sie soll unter „andere Massnahmen“ eingereicht und vom Strafgericht ausgesprochen werden, welches eine ausländische Person wegen bestimmter Delikte verurteilt. Die Dauer der Landesverweisung soll vom Richter oder der Richterin auf 5–15 Jahre, im Wiederholungsfall auf 20 Jahre festgesetzt werden (vgl. BR, 2013, S. 5597; 5997-5999). Ausserdem ist vorgesehen, dass eine Landesverweisung in der Regel erst greift, wenn das Gericht eine Strafe von über sechs Monaten oder 180 Tagessätzen Geldstrafe ausspricht. Dabei besteht die gesetzliche Vermutung, dass die Landesverweisung aufgrund einer Strafe von über sechs Monaten verhältnismässig ist (vgl. BR, 2013, S. 6003). Auch sieht der Lösungsvorschlag des Bundesrates vor, dass ausnahmsweise von dieser Rechtsfolge abgesehen werden kann, wenn die Person dadurch in persönlichen, von internationalen Menschenrechtsgarantien geschützten Rechten in schwerwiegender Weise verletzt würde. Zudem ist der Vollzug der Landesverweisung im Falle eines drohenden Verstosses gegen das Non-Refoulement-Gebot aufzuschieben<sup>25</sup> (vgl. BR, 2013, 5977; 6003)

Gemäss der Übergangsbestimmung vom 12.10.2012 hat der Gesetzgeber innert fünf Jahren seit Annahme von Artikel 121 Absätze 3-6 durch Volk und Stände die Gesetzesänderung zu erlassen (vgl. BR, 2012, S. 7). Zum Verfassungszeitpunkt der Master-Thesis steht noch aus, wann und in welcher Form die Gesetzesänderung in Kraft treten wird.<sup>26</sup>

---

<sup>25</sup> Weitere vorgesehene Grundsätze sind (vgl. BR, 2013, S. 6003-6007; 6013-0614):

- Die in der Verfassung ausdrücklich erwähnten Delikte und Deliktgruppen sind Delikte gegen Leib und Leben, die Freiheit oder die sexuelle Integrität, Raubdelikte, schwere Vermögensdelikte, Drogenhandel, missbräuchlicher Bezug von Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe, Straftaten im Bereich der Abgaben an den Staat und Einbruchsdelikte.
- Eine nachträgliche Aufhebung der rechtskräftigen Landesverweisung sieht der Entwurf nicht vor. Dies kann unter Umständen zur Folge haben, dass persönliche oder familiäre Gründe, die sich erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils, aber vor dem Vollzug der Landesverweisung ergeben (z.B. wegen längerem Aufschub aufgrund des Non-Refoulement-Gebots), nicht berücksichtigt werden können.
- Aufgrund der rechtskräftigen Landesverweisung verliert die betroffene Person ihr Aufenthaltsrecht und alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz. Sie verfügt somit über keinen rechtlichen Aufenthaltsstatus. Dies gilt auch für den Fall, dass die Landesverweisung aufgeschoben werden muss: Die betroffene Person wird nicht vorläufig aufgenommen.
- Da sich die Landesverweisung ausschliesslich am Delikt orientiert, steht sie dem Grundgedanken des Jugendstrafrechts entgegen, welches sich auf den Täter und seine Bedürfnisse fokussiert. Die allfällige Verhängung einer Einreiseperrre oder Wegweisung gegenüber Jugendlichen soll weiterhin ausschliesslich den Ausländerbehörden obliegen.
- Doppelspurigkeiten zwischen StGB und AuG sollen vermieden werden. Verzichtet der Strafrichter bei einer Straftat des Deliktatalogs auf eine Landesverweisung, soll die Ausländerbehörde nicht aufgrund derselben Straftat des Deliktatalogs eine ausländerrechtliche Massnahme verhängen.

<sup>26</sup> Die SVP reichte im Dezember 2012 die „Durchsetzungsinitiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer“ ein, da sich ihrer Meinung nach die Umsetzungsvorschläge des Bundesrates zu stark vom Initiativtext entfernt haben (vgl. SVP, 2012, S. 3-4). Im März 2014 hat sich der Nationalrat für eine Gesetzesänderung in Anlehnung an die Vorlage der Durchsetzungsinitiative ausgesprochen. Die Staatspolitische Kommission des Ständerats (SPK) wiederum kündigte einige Monate später an, nicht dem Kurs des Nationalrates Folge leisten zu wollen, da man Grundrechte wie die Verhältnismässigkeit wahren wolle (vgl. Flückiger, 2014a). Im November 2014 veröffentlichte die SPK einen dritten Lösungsvorschlag, welcher ähnlich wie der Bundesrat Ausnahmen in Härtefällen vorsieht und damit dem Verhältnismässigkeitsgebot gerecht wird. In ihrem Vorschlag weisen sie ausserdem darauf hin, dass der Situation von ausländischen Personen, welche in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind, besonders Rechnung getragen werden sollte. Die SVP postulierte daraufhin, dass dieser Lösungsvorschlag entgegen dem Willen der Schweizer Bevölkerung ausfalle (vgl. Flückiger, 2014b).

### 2.3.3 FORSCHUNGSSTAND ZU WEGWEISUNGEN AUSLÄNDISCHER EINGEWIESENER

#### 2.3.3.1 ZAHLEN ZU WEGWEISUNGEN AUFGRUND VON STRAFFÄLLIGKEIT

Es wird weder vom Bundesamt für Migration noch vom Bundesamt für Statistik eine gesamtschweizerische Statistik geführt, wie viele Personen jährlich aufgrund von Straffälligkeit ihr Aufenthaltsrecht verlieren und die Schweiz verlassen müssen.<sup>27</sup> Zusammenzüge aus kantonalen Berechnungen ergaben, dass im Jahr 2004 schätzungsweise 350 Wegweisungen von Straffälligen ausgesprochen wurden, im Jahr 2007 wurden zwischen 417 und 458 Personen weggewiesen, für das Jahr 2008 wird von einer Gesamtzahl von 615 und im Jahr 2009 von 750 weggewiesenen Straftätern mit früherem Aufenthaltsrecht ausgegangen (vgl. Achermann, 2013, S.251-252; vgl. Wichmann et. al., 2010, S.7). Gemäss Achermann ist von einer Zunahme an verfügbaren Wegweisungsentscheiden bei straffälligen Personen in den letzten Jahren auszugehen (vgl. Achermann, 2013, S. 251-252). Diese Entwicklung führte dazu, dass sowohl die Strafvollstreckungsbehörden als auch die Vollzugseinrichtungen einer stark gewachsenen Gruppe von zukünftig weggewiesenen Straffälligen gegenüberstehen, welche den Kontext für ihren Auftrag verändert. Im Zusammenhang mit der im Zuge der Ausschaffungsinitiative geplanten Gesetzesänderung des Art. 121 BV (vgl. Kap. 2.3.2) wird die Anzahl Landesverweisungen aufgrund von Straffälligkeit vermutlich zunehmen. Schätzungen gehen davon aus, dass nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung rund ein Drittel mehr ausländische Personen mit einem Aufenthaltsrecht aufgrund einer Straftat aus der Schweiz verwiesen werden (vgl. BR, 2013, S. 6055).

#### 2.3.3.2 ZAHLEN ZU AUSLÄNDISCHEN EINGEWIESENEN IM MASSNAHMENVOLLZUG

Wie viele Personen im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene tatsächlich von einer Wegweisung betroffen sind, ist nicht bekannt. Gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) (vgl. BFS 2014b; Anhang 8.1.2<sup>28</sup>) belief sich der mittlere Insassenbestand im Jahr 2013 im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene auf 75 Eingewiesene. Davon waren gut 40% ausländischer Nationalität. Die meisten von ihnen waren im Besitz der Bewilligung C oder B (vgl. ebd.), woraus sich schliessen lässt, dass sich die Eingewiesenen im Massnahmenvollzug in der Regel seit längerer Zeit in der Schweiz befinden und hier aufgewachsen sind.

Über vier Fünftel der ausländischen Eingewiesenen (84%) bzw. gut ein Drittel des gesamten Insassenbestands sind im Jahr 2013 Drittstaatenbürger (vgl. Tabell 1; vgl. Anhang 8.1.2). Ihr

---

<sup>27</sup> Aktuelle gesamtschweizerische Daten zur Anzahl Wegweisungen fehlen gänzlich, wie sowohl das Bundesamt für Migration (persönliche Kommunikation M. Moser, 28.05.2014) als auch das Bundesamt für Statistik (persönliche Kommunikation D. Laubscher, 22. Mai 2014) bestätigen.

<sup>28</sup> Da diese Daten des BFS nicht öffentlich zugänglich sind, sondern auf Nachfrage der Autorin durch D. Laubscher vom BFS (persönlichen Kommunikation vom 22. Mai 2014 bzw. 13. Nov. 2014) zusammengestellt wurden, sind die Daten im Anhang einsehbar und die Quelle ist nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt.

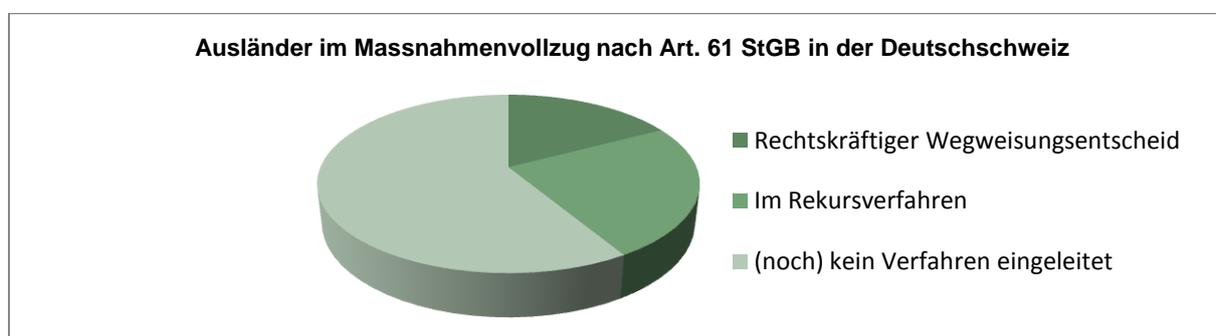
Schutz vor einer Wegweisung ist gemäss der geltenden Rechtspraxis wesentlich geringer als bei EU/EFTA-Bürgern (vgl. Kap. 2.3.1.2; 2.3.3.3).

In den vorhergehenden Jahren fielen die Zahlen bzw. deren Verhältnis in Bezug auf Drittstaats- und EU/EFTA-Angehörige in etwa ähnlich aus, wobei der mittlere ausländische In-sassenbestand seit einigen Jahren kontinuierlich abnimmt. Im Jahr 2009 war noch über die Hälfte der Eingewiesenen (51,7%) ausländischer Nationalität.

Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB	2013	2012	2011	2010	2009
Mittlerer Insassenbestand gesamthaft	75	74.2	75	84.8	87
Ausländische Eingewiesene in Prozent	40.5%	38.8%	42.4%	47.4%	51,7%
Drittstaatsangehörige in Prozent	34.1%	33.7%	36%	41.27%	43.6%

**Tabelle 1: Mittlerer Insassenbestand im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB (BFS 2014b [vgl. Anhang 8.1.2] und eigene Berechnungen)**

Aufgrund der fehlenden Zahlen zu Wegweisungen führte die Verfasserin im Vorfeld der vorliegenden Untersuchung eine Bestandsaufnahme in den drei Massnahmenzentren (Arxhof BL, Kalchrain TG, Uitikon ZH) der Deutschschweiz durch<sup>29</sup>. Zum Erhebungszeitpunkt (Juni 2014) ist ein Drittel (33.73%) der in Massnahmenzentren eingewiesenen Straftäter ausländischer Nationalität. Von den insgesamt 28 ausländischen Personen wurde bei 16 noch kein Wegweisungsverfahren eingeleitet. 7 erhielten eine Wegweisungsverfügung und befinden sich im Rekursverfahren. 5 Eingewiesene wissen um eine rechtskräftige Wegweisung aus der Schweiz nach dem Vollzug. Eine Person davon ist bereits ohne Aufenthaltsrecht in die Massnahme eingetreten. Die Wegweisung wurde anlässlich vorhergehender Straffälligkeit verfügt, konnte jedoch aufgrund von Unzumutbarkeit nicht vollzogen werden.



**Abbildung 1: Stand im Wegweisungsverfahren (Bestandsaufnahme Juni 14) (eigene Darstellung; vgl. Anhang 8.1.3)**

<sup>29</sup> Die genauen Daten sind im Anhang 8.1.3 zu finden. Die Daten wurden von Mitarbeitenden in den drei Massnahmenzentren analog der Tabellenvorlage der Autorin zusammengetragen und geben die Situation zum Zeitpunkt Juni 2014 wieder. Diese Bestandsaufnahme erhebt keinen Anspruch auf Repräsentativität und wissenschaftliche Gültigkeit. Sie dient vielmehr einem Eindruck zur Situation ausländischer Eingewiesener in den Massnahmenzentren der Deutschschweiz.

Bei keinem der ausländischen Eingewiesenen wurde das Anwesenheitsrecht durch das Migrationsamt bzw. einer höheren Instanz bestätigt. Damit ist das Anwesenheitsrecht aller nach Art. 61 StGB ausländischen Eingewiesenen zum Erhebungszeitpunkt ungewiss oder widerrufen. Auffällig ist zudem, dass die 12 Eingewiesenen, welche eine Wegweisungsverfügung (rechtskräftig oder im Rekursverfahren) erhalten haben, allesamt Drittstaatsangehörige sind. Die Bestandsaufnahme widerspiegelt damit die Zahlen des BFS (vgl. Tabelle 1) und weist darauf hin, dass die Wegweisungswahrscheinlichkeit bei Drittstaatsangehörigen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB hoch ist<sup>30</sup>.

### 2.3.3.3 KRITERIEN EINER WEGWEISUNG

Die kantonale Migrationsbehörde entscheidet in einer individuellen Verhältnismässigkeitsprüfung über die Aufenthaltsbeendigung einer verurteilten ausländischen Person. Dabei stellt die Behörde das private Interesse des Betroffenen an der Erteilung einer Bewilligung dem öffentlichen Interesse an der Verweigerung einer Bewilligung gegenüber. Nachfolgenden werden die Kriterien innerhalb dieser Interessensabwägung bei Drittstaatsangehörigen umrissen.

Das öffentliche Interesse liegt unter anderem in einer Minimierung der Kriminalität. Für eine Verweigerung der Bewilligung aufgrund von Straffälligkeit sprechen gemäss Bussinger<sup>31</sup> (vgl. 2014, S. 23-26) eine hohe Freiheitsstrafe (aktuell gilt eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr als längerfristig und damit als Widerrufsgrund), qualifizierte Delikte (Deliktarten wie Gewaltdelikte, Sexualdelikte und Betäubungsmitteldelikte) sowie die Unbelehrbarkeit durch wiederholte Straffälligkeit (vorhergehende Delinquenz oder Inhaftierung, bestehende Verwarnungen durch das Migrationsamt). Diese Kriterien subsumiert Achermann<sup>32</sup> (vgl. 2008, S. 300) unter dem Begriff Bedrohung, welche von der straffälligen Person ausgeht.

Für das private Interesse an einem Anwesenheitsrecht der betroffenen Person sprechen die Länge ihrer Anwesenheitsdauer in der Schweiz, die familiären Verhältnisse (Ehe, Kinder), die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration sowie die Resozialisierungschancen im Heimatland (vgl. Bussinger, 2014, S. 27-33).

---

<sup>30</sup> Die Bestandsaufnahme weist darauf hin, dass die Massnahmenzentren in unterschiedlichem Masse von der restriktiven Wegweisungspraxis bei Drittstaatsangehörigen betroffen sind (vgl. Anhang 8.1.3). Diese Feststellung lässt jedoch keine Rückschlüsse auf die unterschiedliche Praxis der kantonalen Migrationsbehörden zu, da die Eingewiesenen in den Massnahmenzentren aus verschiedenen Kantonen zugewiesen werden. Der kantonale Zuweiser (Einweisende Behörde) und damit das zuständige kantonale Migrationsamt des Eingewiesenen wurden im Rahmen dieser Bestandsaufnahme nicht erfasst.

<sup>31</sup> Marc Busslinger ist Richter beim Verwaltungsgericht Aargau. In einem Workshop anlässlich der Migrationsrechtstage 2014 referierte er am 29.08.2014 unter anderem über die aktuelle Praxis im Bereich der Verhältnismässigkeitsprüfung von Wegweisungen aufgrund von Straffälligkeit.

<sup>32</sup> Christine Achermann untersuchte 2008 im Rahmen ihrer Dissertation „Straffällig, unerwünscht, ausgeschlossen. Ausländische Strafgefangene in der Schweiz“ die Ein- bzw. Ausschlusskriterien für ausländische Strafgefangene in der Schweiz. Einerseits interessierten sie die Kriterien für die Strafvollzugsbedingungen (wie Vollzugserleichterungen, Urlaube, geschlossene oder offene Anstalten) sowie für den Entscheid über den Verbleib in der Schweiz (Wegweisung oder Bleiberecht) bei ausländischen Strafgefangenen.

Diese Kriterien veranschaulichen gemäss Achermann (vgl. 2008, S. 301) die Bindung einer Person an die Schweiz.

EU/EFTA-Angehörigen sind im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene selten vertreten (vgl. Kap. 2.3.3.2). Wichtig ist festzuhalten, dass bei ihnen ein öffentliches Interesse an der Gewährleistung der Personenfreizügigkeit besteht. In der Interessensabwägung kommt ihrem Rückfallrisiko eine Schlüsselrolle zu (vgl. Wichmann, 2010, S. 29).

#### 2.3.3.4 UMSTRITTENER ZEITPUNKT DER WEGWEISUNGSVERFÜGUNG

Intensiv diskutiert wird ausserdem der Zeitpunkt der Wegweisungsverfügung. Die Legalprognose sowie familiäre Beziehungen sind gemäss der EMRK bei hier aufgewachsenen ausländischen Delinquenten „zugunsten des Verbleibs im Aufenthaltsstaat stärker zu gewichten“ (Spescha, 2012, S. 182). Demnach scheint es problematisch, eine Wegweisung zu verfügen, bevor die Strafe bzw. Massnahme vollzogen ist. Das Verhalten im Vollzug, der Verlauf der Legalprognose sowie die weitere Entwicklung familiärer Bindungen zwischen dem Zeitpunkt der Wegweisungsverfügung bis zum Wegweisungs-vollzug bleiben damit unberücksichtigt (vgl. ebd., S. 177-178). Achermann weist jedoch darauf hin, dass gemäss aktueller Praxis ein vorbildliches Verhalten im Vollzug oder eine erfolgte Resozialisierung „höchstens in Ausnahmefällen die Ausweisungsgründe aufzuwiegen“ (Achermann, 2008, S. 188) vermögen.

#### 2.3.4 ZUSAMMENFASSUNG

Den ausländerrechtlichen Folgen von Straffälligkeit liegt nach geltendem Recht ein duales System zugrunde. So gilt es zu unterscheiden, ob die betroffene Person aus einem Drittstaat oder einem EU/EFTA-Land stammt, wobei von Letzteren eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgehen muss, damit eine Beendigung des Aufenthalts möglich ist. Bei Drittstaatsangehörigen sieht das AuG den Widerruf einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung vor, wenn eine ausländische Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Gemäss dem BFS (vgl. Anhang 8.1.2) sind über vier Fünftel der ausländischen Eingewiesenen nach Art. 61 StGB Drittstaatsangehörige. Sie machen damit gut ein Drittel des gesamten Insassenbestands im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB aus.

In einer Verhältnismässigkeitsprüfung wird das öffentliche Interesse einer Verweigerung der Bewilligung (aufgrund der Bedrohung) dem persönlichen Interesse an einer Erteilung der Bewilligung (aufgrund der Bindung) im Einzelfall gegenübergestellt. Die Folge eines Widerrufs bzw. einer Nichtverlängerung der Bewilligung ist eine Wegweisungsverfügung als Entfernungsmassnahme, welche nach dem Straf- bzw. Massnahmenvollzug vollzogen wird.

Gemäss den aktuellen Zahlen kann von einer zunehmenden Anzahl Wegweisungen aufgrund von Straffälligkeit ausgegangen werden. Eine Bestandsaufnahme in den drei Massnahmenzentren der Deutschschweiz weist daraufhin, dass das Anwesenheitsrecht aller ausländischen Eingewiesenen nach Art. 61 StGB ungewiss oder widerrufen ist. Die anstehende Gesetzesveränderung im Rahmen der Ausschaffungsinitiative wird eine zusätzliche Verschärfung der Wegweisungspraxis in Form der Landesverweisung bei einem fixen Delikt-katalog zur Folge haben. Es ist davon auszugehen, dass sich Massnahmenzentren für junge Erwachsene zunehmend mit Eingewiesenen konfrontiert sehen, deren Zukunftsperspektive ungewiss ist bzw. ausserhalb der Schweiz liegt.

## 2.4 AUSLÄNDISCHE EINGEWIESENE ZWISCHEN RESOZIALISIERUNG UND WEGWEISUNG

Die in den vorhergehenden Kapiteln ausgeführten rechtlichen Grundlagen führen zu einem Zielverfolgungskonflikt, welcher die Problemstellung dieser Arbeit darstellt. Nachfolgend werden die Ursachen und Folgen der beiden widersprüchlichen Interventionen „Massnahme für junge Erwachsene“ und „Wegweisung nach dem Vollzug“ als Reaktion auf die Straffälligkeit unter Zuzug aktueller Fachdiskurse und wissenschaftlicher Forschungsergebnisse aufgezeigt und diskutiert.

### 2.4.1 ZIELVERFOLGUNGSKONFLIKT ZWISCHEN KRIMINAL- UND AUSLÄNDERRECHT

Gemäss Artikel 8 Abs. 1 der BV sollen alle Menschen vor Gesetz gleich behandelt werden. Dieser Grundsatz führt dazu, dass Strafrichter eine Strafe oder Massnahme unabhängig vom ausländerrechtlichen Status aussprechen. Dies macht den Widerspruch möglich, dass der betreffende Richter der straffälligen Person bei entsprechendem Behandlungsbedürfnis eine kostspielige stationäre therapeutische Massnahme anordnet, selbst wenn die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass das Migrationsamt aufgrund der Schwere der Straftat eine Wegweisung verfügen wird.

Boese<sup>33</sup> zeigt auf, dass sowohl die Wegweisung als auch das Strafrecht das Ziel der Spezialprävention verfolgen, indem beide Interventionssysteme zukünftige Straftaten durch den Straffälligen zu verhindern versuchen. Die Zielverfolgung jedoch fällt völlig widersprüchlich aus: Das Strafrecht, und insbesondere das Strafvollzugsrecht, beabsichtigt eine positive Spezialprävention durch das Anstreben einer Wiedereingliederung des Straffälligen. Durch die Wegweisung der verurteilten Person wiederum wird aber eine negative Spezialprävention durch den Ausschluss zum Schutz der Gesellschaft verfolgt (vgl. Boese, 2003, S. 228-231).

Der von Boese beschriebene Zielkonflikt zeigt sich insbesondere bei den auf Besserung ausgerichteten Massnahmen, wobei er bei den Massnahmen für junge Erwachsene in einer besonders hohen Ausprägung zum Ausdruck kommt. Die Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB verfolgt explizit das Ziel der Verbrechensverhütung mittels sozialtherapeutischen oder sozialpädagogischen Einwirkens auf die straffällige Person (vgl. Kap. 2.1.2). Es wird vorausgesetzt, dass die Massnahme Erfolg verspricht, also dass durch die Massnahme die Begehung weiterer Straftaten verhindert werden kann. Demnach wird dem jungen Straftäter die Möglichkeit einer Besserung und damit die Integrationsfähigkeit eingeräumt. Die straffällige Person soll wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden und straffrei und in sozialer Verantwortung leben. Paradoxerweise sieht sich dieselbe Person mit der Interventi-

---

<sup>33</sup> Boese arbeitete in ihrer Studie „Ausländer im Strafvollzug - die Auswirkungen ausländerrechtlicher Massnahmen auf die Realisierung des Vollzugsziels“ die Gemeinsamkeiten und Widersprüche des Ausländerrechts und des Strafrechts heraus (vgl. Boese, 2003).

on des Ausschlusses aus der Gesellschaft konfrontiert, wenn sie ausländischer Herkunft ist. Dies, weil eine Massnahme nach Art. 61 StGB gemäss Verhältnismässigkeitsgrundsatz nur angeordnet wird, wenn sich die aufgeschobene Freiheitsstrafe auf mindestens ein Jahr beläuft. Nach aktueller Rechtspraxis des AuG gilt ein Jahr Freiheitsstrafe als längerfristig, womit ein Widerruf bzw. eine Nichtverlängerung des Aufenthaltsrechts durch die Migrationsbehörde bei Drittstaatsangehörigen möglich wird (vgl. Kap. 2.3.3.3). Im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB sind ca. ein Drittel Drittstaatenbürger (vgl. Kap. 2.3.3.2) und folglich von diesem Zielverfolgungskonflikt betroffen.

## 2.4.2 FORSCHUNGSSTAND

Es bestehen keine Studien, welche sich explizit auf ausländische Eingewiesene im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene beziehen. Im Folgenden orientiert sich die Autorin am Forschungsstand zur Situation und zum Umgang mit ausländischen Personen im schweizerischen Strafvollzug, um daraus mögliche Schlüsse für den Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB ziehen zu können.

### 2.4.2.1 SITUATION DER AUSLÄNDISCHEN EINGEWIESENEN

Die Auswirkungen des Zielverfolgungskonflikts zwischen Resozialisierung und Wegweisung hängen vom Hintergrund des Betroffenen ab. Ullrich weist im Info bulletin zum Thema „Ausländer im Gefängnis“ darauf hin, dass sich die Probleme mit ausländischen Eingewiesenen in der Schweiz sehr unterschiedlich präsentieren, abhängig von der Art der Anstalt, der Form der Strafe bzw. Massnahme, dem Alter sowie dem Aufenthaltszweck und dem Aufenthaltsstatus des Eingewiesenen (vgl. Ullrich, 2008, S. 3-6).

Auch Achermann betont die unterschiedlichen Ausgangslagen der Eingewiesenen. Sie unternimmt in ihrer Dissertation zu ausländischen Strafgefangenen in der Schweiz (vgl. Fussn. 32) einen Typisierungsversuch und hält fest, dass der Wunsch nach einem Verbleib in der Schweiz von ihrer sozialen und rechtlichen Bindungslage an die Schweiz bzw. an ihr Herkunftsland abhängt (vgl. Achermann, 2008, S. 282). Sie arbeitet verschiedene idealtypische Profile heraus (vgl. ebd. S. 313-316). Für die Zielgruppe der vorliegenden Arbeit ist insbesondere der Typ 2 „Die bedrohlichen Eingebundenen“ von Interesse, da die Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB mehrheitlich im Besitz der Bewilligung C oder B sind (vgl. Kap. 2.3.3.2) und damit eine enge Verbundenheit zur Schweiz aufweisen<sup>34</sup>:

Die **bedrohlichen Eingebundenen** sind in der Schweiz geboren und aufgewachsen oder leben seit langer Zeit in der Schweiz und haben enge familiäre Beziehungen in der Schweiz. Aufgrund der Schwere ihrer Tat müssen sie jedoch mit einer Wegweisungsverfügung des

<sup>34</sup> Weitere Typen sind „die Eingeschlossenen“, „die unerwünschten Transnationalen“ „die unerwünschten Abseitsstehenden“, die ausgeschlossenen Bewilligungslosen“ sowie die „ausgeschlossenen Bedrohlichen“ (vgl. Achermann, 2008, S. 313-316)

Migrationsamtes rechnen. Das Bedrohungspotenzial dieser Tätergruppe wiegt schwerer als die persönlichen Interessen der straffälligen Personen, womit von Seiten Behörde kein Rückfallrisiko hingenommen werden will. Eine Lockerung der Strafvollzugsbedingungen im Rahmen der Progressionsschritte hängt vom Stand des ausländerrechtlichen Verfahrens ab. Die Betroffenen des Typs 2 wehren sich mit Rechtsmitteln gegen die Entscheidung des Migrationsamts und ziehen nötigenfalls bis vor Bundesgericht. Solange kein definitiver Wegweisungsentscheid besteht, klammern sich die Eingewiesenen an die Hoffnung, doch noch bleiben zu können. In diesem Stadium sind die Betroffenen für Vorbereitungen auf eine Rückkehr in das Herkunftsland, auch wenn diese sehr wahrscheinlich ist, in der Regel nicht zu gewinnen (vgl. ebd., S. 247; S. 313-314).

Auch Boese schlägt vor, die ausländischen Eingewiesenen anhand ihres Integrationsgrades zu klassifizieren (vgl. Boese, 2003, S. 329). Interessant für die vorliegende Arbeit ist die Gruppe der ausländischen Inländer welche sich seit langer Zeit im Land aufhalten, einen hohen Integrationsgrad aufweisen und denen lediglich formal die Staatszugehörigkeit fehlt. Boese prangert die Ausweisung bei dieser Gruppe als „neuzeitige Deportation“ (ebd., S: 335, zitiert nach Bammann, 2001) an, „weil sie mit dem Verlust ihrer sozialen Existenz einhergeht“ und von den Betroffenen als „Doppelbestrafung empfunden wird“ (Boese, 2003, S. 335-336). Insbesondere bei ausländischen Strafgefangenen, welche im Aufenthaltsland aufgewachsen sind und die Wegweisung als härtere Folge ihrer Straftat als die Verurteilung zur Freiheitsstrafe empfinden, wirkt sich eine Wegweisung auch auf die Motivation zur Mitarbeit im Vollzug aus (vgl. ebd., S. 258-259). Hier erscheint Boese eine Ausrichtung der Behandlung auf eine Wiedereingliederung in die hiesigen Verhältnisse sinnvoll, da diese Insassen – selbst wenn es zu einer Ausweisung kommen sollte - alles daran setzen werden, wieder zurückzukehren<sup>35</sup> (vgl. ebd. S. 332-333).

#### 2.4.2.2 GRENZEN UND MÖGLICHKEITEN BEI DER UMSETZUNG DES VOLLZUGSAUFTRAGS

##### *Eingeschränkte Vollzugsbedingungen*

Achermann kommt zum Schluss, dass die Resozialisierungsförderung bei den meisten ausländischen Strafgefangenen wesentlich schlechter ist als jene der Schweizerinnen und Schweizer (vgl. Achermann, 2008, S. 287). Sie hält fest, dass die schrittweise Wiedereingliederung durch progressive Vollzugsöffnungen bei einem Grossteil der ausländischen Eingewiesenen entfällt, da sie nach ihrer Entlassung die Schweiz (möglicherweise) verlassen müssen (vgl. ebd. S. 310).

---

<sup>35</sup> Boese weist damit auf die begrenzte Dauer von Fernhaltemassnahmen hin, welche in der Schweiz in der Regel auf fünf Jahre ausgesprochen werden (vgl. Kap. 2.3.1.2). Wiedereingliederungsbemühungen für die schweizerische Gesellschaft sind demnach selbst bei Eingewiesenen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid sinnvoll, wenn die Betroffenen die Schweiz als ihre Heimat deklarieren und eine Rückkehr nach Ablauf der Fernhaltemassnahmen vorsehen.

Diese Andersbehandlung gründet darauf, dass einige Strafvollzugskonkordate in spezifischen Richtlinien einen anderen Umgang mit ausländischen Strafgefangenen vorgeben. Gemäss dem Ostschweizer Strafvollzugskonkordat beispielsweise, gilt es zwischen jenen Eingewiesenen, welche die Schweiz nach dem Vollzug definitiv verlassen müssen und jenen, bei welchen noch keine Entscheidung getroffen wurde bzw. der Wegweisungsentscheid noch nicht rechtskräftig ist, zu unterscheiden (vgl. Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, 2012, S.1-3). Erstere sind nicht auf die Rückkehr in die schweizerische Gesellschaft und den hiesigen Arbeitsmarkt vorbereitet zu werden. Wohn- und Arbeitsexternate sind bei ihnen nicht zugelassen, da diese Massnahmen als explizite Eingliederungsschritte in die schweizerische Gesellschaft gelten. Die Kompetenzen der eingewiesenen Person gelte es vielmehr im Hinblick auf ein straffreies Leben im Herkunftsland zu fördern. Bei der zweiten Gruppe gilt es gemäss Strafvollzugskonkordat die Sach- und Rechtslage der Person einzuschätzen und Information zum aktuellen Stand beim zuständigen Migrationsamt einzuholen<sup>36</sup> (vgl. ebd.).

Das Risiko einer Flucht erhöht sich gemäss den Konkordatsrichtlinien sowohl bei einer drohenden als auch bei einer rechtskräftig angeordneten Wegweisung für gewöhnlich. Dies hat wiederum Auswirkungen auf die Genehmigung von Urlauben und Ausgängen, also auf die Vollzugsbedingungen der eingewiesenen Person<sup>37</sup> (vgl. ebd., S. 2-3).

### *Erschwerte Vollzugsplanung*

Achermann zeigt auf, dass aufgrund der langwierigen Beschwerdeverfahren die Wegweisungsverfügung erst kurz vor oder allenfalls sogar erst nach der Entlassung rechtskräftig ist. Damit bleibt während des Vollzugs unklar, auf welchen Kontext sich die Resozialisierungsbemühungen ausrichten sollen (vgl. Achermann, 2013, S. 250-251). Auch Boese hält fest, dass die Ungewissheit über den Wohnort nach der Entlassung die Erstellung eines Vollzugsplans, welcher richtungsweisend für den gesamten Behandlungsprozess ist, erschwert. Bei jenen Straffälligen wiederum, bei welchen eine Wegweisung feststeht, stellt sich das Problem, wie das Vollzugsziel aussehen soll (vgl. Boese, 2003, S. 305). Die Vollzugspraxis fordert deshalb, dass sich die Migrationsbehörden frühzeitig zum Anwesenheitsrecht der verurteilten ausländischen Personen äussern sollen (vgl. Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, 2011, S. 48).

### *Spielräume innerhalb der Vollzugseinrichtung*

Gemäss Knödel (vgl. 2009, S. 431-34) ermöglichen Sprachkurse, religiöse Betreuung, spezifische Ausbildungs- Freizeitangebote, externe oder interne Mitarbeitende der AusländerIn-

<sup>36</sup> Die Richtlinien des Ostschweizerkonkordats halten dazu fest, dass wenn „nicht erwartet werden kann, dass bis zur Entlassung aus dem Vollzug ein vollstreckbarer Wegweisungsentscheid vorliegt, wird die eingewiesene Person [...] auf ihre Rückkehr in die schweizerische Gesellschaft vorbereitet“ (ebd., S. 1).

<sup>37</sup> Liegt ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vor, sind Vollzugsöffnungen sogar nur mit der Zustimmung des BJ zu bewilligen (vgl. ebd., S. 3).

nenberatung eine Resozialisierung ausländischer Personen in geschlossenen Vollzugseinrichtungen. Achermann verweist jedoch darauf, dass „die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten, die eine umfassende Resozialisierung auch von ausländischen Strafgefangenen ermöglichen, [...] eine Ressourcenfrage [ist], die Zeit, Wissen und Geld erfordert“ (Achermann, 2008, S. 265). Sie stellt fest, dass sich die Philosophie der Strafvollzugsanstalt auf die Mitarbeitenden auswirkt, in welcher Form sie den Resozialisierungsauftrag bei künftig wegweisenden Strafgefangenen umsetzen<sup>38</sup>. Die Schwerpunktsetzung der Vollzugseinrichtung innerhalb des Spannungsfeldes von Resozialisierung und Wegweisung ist damit Ausdruck einer Haltung zur Gewichtung der jeweiligen Zielsetzungen (vgl. Achermann, 2014, S. 110).

Achermann verweist in ihrer Untersuchung ausserdem auf die transnationale Soziale Arbeit, welche die Integrationsvorbereitungen bei von Wegweisung betroffenen ausländischen Straftätern optimieren könnte. Dabei werden die Austrittsvorbereitungen transnationalisiert, also über die Grenze hinweg wahrgenommen (vgl. Kap. 2.5.1.2). Anstrengungen, um die Wiedereingliederung über die Grenze hinweg zu unterstützen, sind zeitaufwändig und schwierig umsetzbar, finden aber gemäss den Forschungsergebnissen von Achermann bereits vielfältige Anwendung bei Vollzugsmitarbeitenden<sup>39</sup> (vgl. Achermann 2008, S.266).

### 2.4.3 ZUSAMMENFASSUNG

Im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB sehen sich ausländische Eingewiesene sowohl mit strafrechtlichen als auch mit ausländerrechtlichen Sanktionen konfrontiert, welche in einem Zielverfolgungskonflikt stehen. So wird einerseits das Vollzugsziel der Resozialisierung im Sinne von Wiedereingliederung und Rückfallfreiheit angestrebt, andererseits droht ihnen aufgrund der Straffälligkeit der Widerruf bzw. die Nichtverlängerung ihres Aufenthaltsrechts.

Studien zeigen, dass diese Ausgangslage die Vollzugsbedingungen sowie die Vollzugsplanung ausländischer Strafgefangener erschweren und sich auf die Motivation der Eingewiesenen auswirken kann. Das Ausmass dieser Auswirkungen im Vollzug scheint davon abzuhängen, ob eine Wegweisung lediglich drohend im Raum steht oder ob sie rechtskräftig ist. Eine drohende Wegweisung wird insbesondere von Eingewiesenen, welche in der Schweiz sozialisiert wurden, als belastend erlebt. Sie schöpfen ihre Rechtsmittel aus, um den Entscheid anzufechten. Durch die langwierigen Rekursverfahren herrscht bis lange in den Massnahmenvollzug bzw. über die Entlassung hinaus Unklarheit über den zukünftigen Wohnort. Kommt es schliesslich zu einer Wegweisung, lassen Forschungsergebnisse darauf schliessen, dass das sozialpräventive Ziel der Verbrechensverhütung und Wiedereingliederung mittels der regulären Resozialisierungsmassnahmen nicht erreicht werden kann. Die Vermittlung von universellen Fähigkeiten und eine Transnationalisierung der Wiedereingliederungsbemühungen können bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags bei zukünftig wegweisenden Strafgefangenen Abhilfe verschaffen.

<sup>38</sup> So wurde in einer Strafvollzugsanstalt durch eine Förderung der persönlichen, beruflichen und sozialen Kompetenzen eine „universelle Vorbereitung auf das Leben in Freiheit“ (ebd., S. 267) angestrebt und individuell angepasst umgesetzt. In einer anderen Anstalt wiederum löste die Perspektive Wegweisung bei den Mitarbeitenden eher Resignation bezüglich der Resozialisierungsbemühungen aus, welche in dieser Anstalt als spezifisch bezogen auf einen konkreten Lebenskontext ausserhalb des Vollzugs verstanden wurden (vgl. ebd.).

<sup>39</sup> So wurden im Sinne der transnationalen Bemühungen Sperrkonten gewährt, um Geld an die Familie ins Ausland zu schicken, Anschaffungen für berufliche Projekte im Herkunftsland organisiert sowie Kontakte zu Behörden im Ausland hergestellt, um die Unterstützung bei der Wiedereingliederung vor Ort sicherzustellen (vgl. ebd.).

## 2.5 RESOZIALISIERUNG UND SOZIALE ARBEIT

In diesem Kapitel wird auf die Rolle der Sozialen Arbeit im Straf- und Massnahmenvollzug und spezifisch in Massnahmenzentren für junge Erwachsene eingegangen. Die Ausführungen dienen dazu, den Resozialisierungsauftrag bei jungen ausländischen Straftätern im Kontext des Aufgabenfeldes der Sozialen Arbeit zu illustrieren. Als theoretischer Unterbau dient die ganzheitliche Sozialisationstheorie nach Hurrelmann (2006, 2012), welche im Unterkapitel 2.5.2 ausführlich dargestellt wird

### 2.5.1 ROLLE DER SOZIALEN ARBEIT IM STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG

Mit der Entstehung des Sozialstaates anfangs des 20. Jahrhunderts durchlief auch der Strafvollzug eine Reformierung „unter dem Vorzeichen sozialer Hilfe“ (Sommerfeld, 2010, S. 76). Die Resozialisierungsidee setzte sich durch und die Soziale Arbeit gewann bei der Unterstützung, Begleitung und Integration von straffälligen Personen zunehmend an Bedeutung (vgl. Schwander, 2013, S. 329). Heute überträgt der schweizerische Gesetzgeber der Sozialen Arbeit Aufgaben im Bereich der Rückfallprävention und Unterstützung (vgl. Art. 75 Abs. 1, Art. 93 Abs. 1 und Art. 96 StGB; vgl. Erb, 2014, S. 411). Im Folgenden werden wichtige Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit im Straf- und Massnahmenvollzug umrissen.

#### 2.5.1.1 DOPPELMANDAT BZW. TRIPELMANDAT IM BEREICH DES SANKTIONENVOLLZUGS

Die vorliegende Arbeit orientiert sich bei der Begriffsdefinition von Sozialer Arbeit am offiziellen Kodex der International Federation of Social Workers (IFSW) (vgl. Kap. 1.5). Demnach kommt der Sozialen Arbeit die Funktion zu, die Teilnahmemöglichkeiten sowie die Teilnahmebereitschaft ihrer Klientel am gesellschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu optimieren (vgl. Heiner, 2007, S. 53). Folglich ist die Soziale Arbeit „Teil des sozialstaatlichen Dienstleistungssystems“ (ebd., S. 53) und ihre Handlungsspielräume sind stark von den sozialpolitischen Rahmenbedingungen bestimmt. Sie erfüllt damit immer eine Doppelfunktion von Hilfe und Kontrolle (vgl. ebd., S. 45; 54). Dieses sogenannte Doppelmandat der Sozialen Arbeit ergibt sich im Straf- und Massnahmenvollzug einerseits aus der Wiedereingliederungshilfe für den Eingewiesenen und andererseits aus dem Sicherungs- und Kontrollauftrag der Vollzugseinrichtung als Teil des Rechtssystems. Es lässt sich aus den Vollzugsgrundsätzen im Spannungsfeld von Integration und Sicherung (vgl. Kap. 2.2.1.2) ableiten. Die Fachpersonen der Sozialen Arbeit im Vollzug bewegen sich innerhalb dieses Spannungsfeldes.

Strafgefangene, und dazu noch ausländischer Nationalität, können in Anlehnung an die Ausführungen von Staub-Bernasconi zu den besonders verletzlichen Personengruppen, den sogenannten „vulnerable groups“ (Staub-Bernasconi, 2008, S. 3-4) gezählt werden. Sie befinden sich im Spannungsfeld von rechtswidrigem Handeln und Anspruch auf Grundrechte.

Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich besonders gut als Sündenbock für Bedrohungen wie Arbeitslosigkeit oder Kriminalität eignen. Ausserdem wird der Entwertungs- und Stigmatisierungsprozess durch Politik, Staat oder Medien gebilligt (vgl. ebd.). Die IFSW nennt als fundamentale Prinzipien der Sozialen Arbeit die Menschenrechte und die soziale Gerechtigkeit (vgl. Avenir Social, 2010, S. 8). Zur Sicherstellung dieser Prinzipien im Rahmen der begrenzten Handlungsspielräume und Handlungskompetenzen aufgrund des Doppelmandates, verweist Staub-Bernasconi auf die Unerlässlichkeit des „Tripelmandats“ (Staub-Bernasconi, 2008, S. 9). Das dritte Mandat stellt neben der wissenschaftlichen Beschreibung- und Erklärungsbasis eine ethische Basis im Sinne eines Ethikkodex auf der Grundlage der Menschenrechte dar (vgl. ebd.). Damit erhält die Soziale Arbeit als Profession gemäss Staub-Bernasconi „die Möglichkeit theoretisch-wissenschaftlich fundierter wie ethischer Gesellschafts- und Trägerkritik und wissenschaftlich gestützter sozialpolitischer Einmischung“ (ebd.). Demnach schliesst Professionalität in der Sozialen Arbeit die Fähigkeit zur politischen Positionierung nicht aus, sondern ein (vgl. ebd.). Diese Grundlage ermöglicht der Sozialen Arbeit im Straf- und Massnahmenvollzug, sich sowohl mit bestehenden Machtstrukturen und Gesetzgebungen als auch mit beispielsweise gewalttätigem Verhalten von Eingewiesenen kritisch auseinanderzusetzen (vgl. Staub-Bernasconi, 2010, S. 52-53).

#### 2.5.1.2 TRANSNATIONALISIERUNG DER SOZIALEN ARBEIT

Im Zusammenhang mit dem Fokus der vorliegenden Arbeit auf ausländische Personen mit einer ungewissen oder fehlenden Aufenthaltsberechtigung wird nachfolgend die Perspektive der transnationalen Sozialen Arbeit erläutert. Sie ermöglicht eine Orientierung „an Prozessen über den nationalen Fokus hinaus“ (Wallimann, 2010, S. 97), welche für die professionelle Soziale Arbeit mit ausländischen Eingewiesenen unerlässlich ist. Die transnationale Soziale Arbeit zeichnet sich dadurch aus, dass bei sozialen Problemen die Dimensionen Ethnie, Migration und kulturelle Unterschiede mitgedacht werden und sowohl auf die sozialarbeiterische Theorie und Praxis als auch auf die Sozialpolitik prägend einwirken (vgl. ebd.).

Gemäss Richter gilt es die transnationale Perspektive in folgenden drei Bereichen der Sozialen Arbeit einzunehmen (vgl. Richter, 2011, S. 222-227):

- Auf **Ebene der KlientInnen** soll die transnationale Perspektive helfen, stereotypische Zuschreibungen aufgrund des kulturellen Hintergrunds zu verhindern. Sie steht der kulturalisierenden Perspektive entgegen, welche gemäss Richter den Blick auf die Probleme verschleiert und der heutigen Komplexität sozial benachteiligter Lebenslagen nicht gerecht wird. Ein transnationaler Blickwinkel hingegen ermöglicht, die Bedürfnisse, Stärken und Schwächen aus Sicht der Klientinnen und Klienten zu eruieren.

- Auf der **Ebene der SozialarbeiterInnen** verweist Richter darauf, dass sie im Sinne „interkultureller MediatorInnen“ (ebd., S. 224) vermitteln und kulturelles Wissen zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten übersetzen. Ausserdem sind SozialarbeiterInnen Teil transnationaler Netzwerke (insbesondere dann, wenn sie eine eigene Migrationsgeschichte haben) und können durch ihre professionelle Ausbildung kulturelle Grenzen überwinden und transnational agieren.
- Auf der **Ebene der Sozialen Arbeit als Organisation** zeigt Richter auf, dass nicht-staatliche Organisationen Aufgaben der Sozialen Arbeit über die Landesgrenze hinweg wahrnehmen (z.B. Schweizerische Stiftung des internationalen Sozialdienstes oder die Rückkehrberatung des Schweizerischen Roten Kreuzes). Der Auftrag staatlich organisierter Organisationen wiederum liegt definitionsgemäss innerhalb der eigenen Landesgrenze. Ausnahmen bilden in der Schweiz binationale Kooperationen im Bereich der Rückkehrhilfe. Richter weist jedoch darauf hin, dass die Schweiz in diesen Kooperationen „ihre nationalen Interessen und nicht die Interessen der MigrantInnen vertritt“ (ebd., S. 226). Folglich handelt es sich bei diesen Partnerschaften nicht um transnationalisierte Soziale Arbeit.

#### 2.5.1.3 SOZIALE ARBEIT IM MASSNAHMENVOLLZUG NACH ART. 61 STGB

Der Sozialen Arbeit im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB kommt die Funktion einer „nachrangigen Sozialisationshilfe“ (Husi & Villiger, 2012, S. 56) zu, welche dem Teilbereich Sozialpädagogik zugeordnet werden kann. Denn Massnahmen für junge Erwachsene zielen auf Straftäter ab, die zwar hinsichtlich ihres biologischen Alters nicht mehr dem Jugendstrafrecht unterliegen, aber noch ähnliche Betreuungsbedürfnisse nach Erziehung und Schutz aufweisen (vgl. BJ, 2010, S. 7; S. 13). Die Sanktionen orientieren sich an der Prävention zukünftiger Straftaten und basieren auf der Idee, dass bei jungen Menschen „grundlegende Verhaltensänderungen noch leichter zu erreichen sind“ (BJ, 2007, S. 18). Diese Veränderungen werden mittels sozialpädagogischen und therapeutischen Grundsätzen angestrebt (vgl. BJ, 2010, S.7), mit der Idee, „das Individuum in seiner Lebenswelt in den Blick zu nehmen, es in seiner Entwicklung und Sozialisation zu begleiten, zu unterstützen und seine Persönlichkeitsentwicklung zu fördern“ (Büscher, 2009, S. 126). Wie diese spezifische Form der Resozialisierung bei jungen Eingewiesenen in Massnahmenzentren umgesetzt wird, illustriert folgender Auszug aus dem Gesamtkonzept des Massnahmenzentrums Uitikon (MZU)<sup>40</sup>:

In der Massnahme lernen sie [die eingewiesenen Straftäter], Risikosituationen für delinquentes Verhalten rechtzeitig zu erkennen und alternative, prosoziale Verhaltensweisen anzuwenden. Im Weiteren lernen sie, Risiko- oder Krisensituationen früh genug zu erkennen, professionelle Hilfe anzufordern und diese vorübergehend in Anspruch zu nehmen, um sich langfristig eine stabile Lebenssituation zu si-

<sup>40</sup> Das MZU ist eine von drei Einrichtungen für junge Straftäter in der Deutschschweiz, welche Massnahmen an jungen Erwachsenen gemäss Art. 61 StGB durchführt. Das MZU ist eine Vollzugseinrichtung des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich sowie eine Institution des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats (vgl. MZU, 2014, S. 1).

chern. Konkret verfügen die jungen Straftäter nach der Massnahme über eine ausreichende Berufsbildung und können sich in die Arbeitswelt integrieren. Sie haben ihre sozialen Kompetenzen soweit entwickelt, dass sie über angemessene Frustrationstoleranz, Kongruenz, Rücksichtnahme, Empathie sowie über ausreichende Kommunikations-, Handlungs- und Konfliktlösungsstrategien verfügen und somit in der Lage sind, verantwortungsvoll zu handeln. (MZU, 2014, S. 3)

In Anlehnung an die Systematisierung der Aufgabenbereiche der Sozialen Arbeit von Heiner bewegt sich der Resozialisierungsauftrag im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene damit in den drei Aufgabenfeldern Personalisation, Resozialisation und Qualifikation (vgl. Heiner, 2007, S. 92):

**Personalisation** umfasst alle Bemühungen um die Persönlichkeitsentwicklung durch die Vermittlung sozialer und kultureller Normen und/oder durch (Nach-) Sozialisation, Bildung und soziale Integration. (ebd., S. 92)

**Resozialisation** bezeichnet alle Aktivitäten zur Verhinderung oder zum Abbau massiver Verhaltensauffälligkeiten und zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft, z.B. nach der Übertretung von Gesetzen, die gerichtliche Auflagen oder die Verurteilung zur Folge hatten. (ebd., S. 92)

**Qualifikation** zielt auf den Erwerb von beruflich relevanten Fähigkeiten, um den Eintritt in die Erwerbstätigkeit und den erfolgreichen Verbleib dort zu ermöglichen. (ebd., S. 92)

Diese drei Aufgabenfelder werden im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene durch die drei gleichrangigen Interventionsinstanzen Therapie, Arbeitsagogik und Sozialpädagogik abgedeckt (vgl. MZU, 2014, S. 5). Die umfassende Sozialisationstheorie nach Hurrelmann (2006; 2012) eignet sich als Metatheorie zur Ausdifferenzierung dieses spezifischen Resozialisierungsauftrags bei jungen Straffälligen, indem sie sowohl soziologische als auch psychologische Mikro- und Makro-Ansätze zur Analyse der Persönlichkeitsentwicklung<sup>41</sup> einschliesst. Sie bildet in der vorliegenden Arbeit den theoretischen Unterbau zur Erklärung ihrer gestörten Persönlichkeitsentwicklung als auch zum Aufzeigen ihrer Bedürfnisse, welche bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrages beachtet werden müssen.

## 2.5.2 SOZIALISATIONSTHEORIE NACH HURRELMANN

Hurrelmann und Ulrich unternahmen bereits 1980 den Versuch, eine Bestandsaufnahme der zu diesem Zeitpunkt ausgearbeiteten Theorien und Fachdiskussionen zur Sozialisationsforschung auszuarbeiten. Ergebnis der mehrperspektivischen und ganzheitlichen Analyse ist das „Modell der produktiven Realitätsverarbeitung“ (MpR) als eine umfassende Sozialisationstheorie (vgl. Hurrelmann 2012, S. 42-46).

Darin wird Sozialisation definiert als „Prozess der Entstehung und Entwicklung der Persönlichkeit in wechselseitiger Abhängigkeit von der gesellschaftlich vermittelten sozialen und

---

<sup>41</sup> z.B. soziale Integration von Emile Durkheim (1902, 1973); Strukturfunktionalistische Theorie von Talcott Parson (1964); Habitusstheorie von Pierre Bourdieu (1938); Theorie der Salutogenese von Aaron Antonovsky (1997); Lerntheorie von John B. Watson (1919, 1968); psychologische Entwicklungstheorie von Erik H. Erikson (1959); Theorie der Entwicklungsaufgaben von Robert J. Havighurst (1953); Theorie der Selbstwirksamkeit von Albert Bandura (1979), etc.

materiellen Umwelt“ (ebd., S. 46, zit. nach Geulen & Hurrelmann, 1980, S. 51). Als Bestandteil der Definition wird der Begriff Persönlichkeit verwendet und wie folgt darlegt:

Mit **Persönlichkeit** wird das unverwechselbare Gefüge von Merkmalen, Eigenschaften, Einstellungen und Handlungskompetenzen bezeichnet, das sich auf der Grundlage der biologischen Ausstattung als Ergebnis der Bewältigung von Lebensaufgaben eines Menschen ergibt. (Hurrelmann, 2006, S. 16)

Als **Persönlichkeitsentwicklung** lässt sich entsprechend die Veränderung wesentlicher Elemente dieses Gefüges von individuellen Merkmalsbesonderheiten im Verlaufe des Lebens bezeichnen. (ebd.)

### 2.5.2.1 INDIVIDUATION UND INTEGRATION

Sozialisation betrifft immer das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft. Die produktive Realitätsverarbeitung meint die aktive, dauerhafte und individuelle Leistung der Auseinandersetzung mit der inneren und der äusseren Lebensrealität (vgl. ebd., S. 54-55). Aus der Dynamik von Körper und Psyche als innere Realität sowie aus den Veränderungen von sozialer und physischer Umwelt als äussere Realität entsteht die Anforderung, dass die persönliche Individuation und die soziale Integration in einem ständigen Spannungsverhältnis aufeinander bezogen und miteinander verbunden werden müssen (vgl. ebd. S. 60):

Zur **Individuation** gehören der Aufbau einer individuellen Persönlichkeitsstruktur mit unverwechselbaren körperlichen, psychischen wie auch sozialen Merkmalen und Kompetenzen sowie das subjektive Erleben als einzigartige und einmalige Persönlichkeit. (ebd., S. 60)

Zur **Integration** gehören die Anpassung an gesellschaftliche Werte, Normen und Verhaltensweisen, die Übernahme gesellschaftlicher Mitgliedsrollen und die Eingliederung in die sozialen Strukturen der Gesellschaft (ebd., S. 60)

Werden Individuation und Integration in eine Balance gebracht, kommt es zum Aufbau einer Ich-Identität (vgl. ebd., S. 61). Der über eine Ich-Identität verfügende Mensch nimmt sich auch bei Veränderungen der inneren und äusseren Realität als „sich selbst gleiche Persönlichkeit“ (ebd.) mit einem positiv gefärbten Selbstwertgefühl und dem Empfinden von Selbstwirksamkeit wahr.

Hurrelmann stützt sich im Zusammenhang mit der Entwicklung der Ich-Identität auf die „Theorie der Salutogenese“ von Aaron Antonovsky (1997). Dieser arbeitete heraus, dass der sogenannte Kohärenzsinn als positives Lebenskonzept wesentlich ist, um die Welt als sinnvoll und die eigenen Handlungsspielräume als gegeben zu erfahren (vgl. Hurrelmann, 2012, S. 25). Dafür ist das Zusammenwirken von folgenden drei Komponenten erforderlich (vgl. Antonovsky, 1997, S. 34-36; vgl. Niederbacher & Zimmermann, 2011, S. 181-184):

- **Verstehbarkeit** bezeichnet das Gefühl, die Zusammenhänge des Lebens als geordnet, vorhersehbar und erklärbar einzustufen. Stimuli werden als Informationen verarbeitet und nicht als willkürliche oder zufällige Widerfahrnisse wahrgenommen. Die Er-

fahrung von Konsistenz im Sozialisationsprozess durch Beständigkeit, Verlass, Struktur tragen zur Ausbildung der Verstehbarkeitskomponente des Kohärenzsinn bei.

- **Handhabbarkeit** bezeichnet das Gefühl der Gewissheit, dass man das eigene Leben mit den zur Verfügung stehenden personalen und sozialen Ressourcen aktiv gestalten und die Anforderungen meistern kann. Das Erleben von einer Belastungsbalance zwischen Überlastung und Unterforderung braucht es zur Ausbildung der Handhabbarkeitskomponente des Kohärenzsinn.
- **Bedeutsamkeit** meint das Gefühl, dass das eigene Leben und die darin gestellten Probleme und Anforderungen als sinnvoll empfunden werden. Die Grundmotivation zur Lösung der Herausforderung ist zentral. Die Überzeugung, dass das eigene Engagement bedeutsam und richtig ist, trägt wesentlich zur Bewältigung der Anforderungen bei. Die Erfahrung von Teilhabe an Entscheidungen durch eine Einflussnahme auf die Gestaltung des eigenen Lebens ist relevant zur Ausbildung der Bedeutsamkeitskomponente des Kohärenzsinn.

#### 2.5.2.2 PERSONALE UND SOZIALE RESSOURCEN

Zur Stärkung des Kohärenzsinn und zur Erreichung der Ich-Identität benötigt es Ressourcen. Hurrelmann fasst diese in die grossen Kategorien personale und soziale Ressourcen zusammen (vgl. Hurrelmann, 2012, S. 63-65):

**Personale Ressourcen** bezeichnen gemäss Hurrelmann das Selbstvertrauen, die Problemlösefähigkeit und den Optimismus (vgl. ebd.). Hier bietet sich der Zuzug der sechs sog. Resilienzfaktoren an, welche sich als grundlegend zur Entwicklung von Resilienz, also der Widerstandskraft gegenüber Belastungen, gezeigt haben (vgl. Fröhlich-Gildhoff & Rönna-Böse, 2011, S. 42-55):

- Selbstwahrnehmung: Wahrnehmung der eigenen Gedanken und Emotionen als Grundvoraussetzung der Reflexion, Kommunikation und Fremdwahrnehmung
- Selbststeuerung: Regulieren und kontrollieren der eigenen Gefühlszustände; Kennen von Handlungsstrategien
- Selbstwirksamkeit: Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten; Überzeugung, Ziele trotz Hindernissen überwinden zu können und mittels dem eigenen Handeln etwas bewirken zu können
- Soziale Kompetenzen: Fähigkeit, mit anderen Personen in Kontakt zu treten; sich einfühlen, soziale Situationen einschätzen und Konflikte lösen zu können
- Umgang mit Stress: Eigene Grenzen, Bewältigungsstrategien, Unterstützungsmöglichkeiten kennen; Situation einschätzen und reflektieren können

- Problemlösen: Setzen von realistischen Zielen; Kennen von Problemlösestrategien; Fähigkeit, verschiedene Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln

Diese Fähigkeiten können unter dem Begriff personale Ressourcen subsumiert werden (Hurrelmann, 2012, S.63). Dazu zählen ausserdem die körperlichen Ressourcen durch die körperliche Konstitution im Sinne von Belastbarkeit und Widerstandsfähigkeit sowie die materiellen Ressourcen durch die beruflichen Fähigkeiten zur Erlangung einer finanziellen Unabhängigkeit (vgl. Niederbacher & Zimmermann, 2011, S. 183).

**Soziale Ressourcen** bezeichnen die Hilfestellungen und die Eingebundenheit in ein soziales Umfeld (vgl. Hurrelmann, 2012, S. 64). Soziale Ressourcen können in Form von Sozialisationsinstanzen vermittelt werden. Die Familie stellt dabei die primäre Sozialisationsinstanz dar. Die Eltern wirken „gezielt auf die Aneignung und Verarbeitung der Realität“ (ebd., S. 66) ein. Je günstiger die ökonomische Lage der Familie und je höher der Bildungsgrad der Eltern, desto mehr soziale Ressourcen werden vermittelt und desto reichhaltiger wird der Sozialisationsprozess. Weitere Sozialisationsinstanzen bestehen auf sekundärer (Schulen, Ausbildungseinrichtungen, sozialpädagogische Institutionen etc.) sowie auf tertiärer Ebene (soziale Organisationen im Sinne von Kirchen, Medien, Behörden) (vgl. ebd., S. 65-68).

Die vorhandenen Ressourcen dienen dem Menschen dazu, die Herausforderungen zu bewältigen, welche sich ihm durch Entwicklungsaufgaben stellen (vgl. ebd., S. 64). Auf die Entwicklungsaufgaben junger ausländischer Personen wird im Folgenden eingegangen.

### 2.5.2.3 ENTWICKLUNGSAUFGABEN JUNGER ERWACHSENER

Die Entwicklungsaufgaben werden als angemessen erachtete Verhaltensweisen für die unterschiedlichen Lebensabschnitte in einem Kulturkreis definiert (vgl. ebd., S. 58-59). Gemäss Hurrelmann symbolisiert kein anderer Lebensabschnitt die Spannung zwischen persönlicher Individuation und sozialer Integration wie die Phase der Jugend und des jungen Erwachseneins. Hier muss sich eine Person beruflich qualifizieren, familiäre/partnerschaftliche Bindungserfahrungen machen, zum Konsum von Medien- und Freizeitangeboten ein inneres Relevanz-System entwickeln und als Mitglied am gesellschaftlichen Leben partizipieren bzw. sich abgrenzen lernen (vgl. ebd., S. 99-103).

Eine Migration bringt zusätzliche Entwicklungsaufgaben mit sich. Czycholl (vgl. 2002, S. 129-132) beschreibt das Ausmass der Anforderungen durch eine Migration als Lebenskrise. Die Veränderung ist von einem Ausmass, bei der die Identität hervorgehoben und gefährdet ist, da sie mit einem massiven Verlust von Umfeld, Sprache, Kultur, gesellschaftlicher und ökonomischer Stellung etc. einhergeht. Dieser Veränderungsprozess kann gelingen oder scheitern, fest steht, dass er ein Lebensereignis darstellt, das Belastungen mit sich bringt (vgl. ebd., 131).

In einer gross angelegten Studie in Deutschland von 2006 kommt Hurrelmann zum Schluss, dass ein „anwachsende Minderheit von inzwischen fast 20 Prozent der jungen Leute [...] der Bewältigung der hohen Anforderungen im persönlichen Umfeld, in der schulischen und beruflichen Qualifikation und in der Nutzung von Freizeit- und Medienangeboten nicht ausreichend gewachsen [ist]“ (Hurrelmann, 2012, S. 104). Hurrelmann nennt diese Gruppe die „sozial ‚Abgehängten‘“ (ebd.), welche mehrheitlich aus benachteiligten Lebensverhältnissen stammt. Ihre personalen und/oder sozialen Ressourcen sind unzureichend, was zu einer gestörten Persönlichkeitsentwicklung führen kann. Folge davon können ein nach aussen gerichtetes, abweichendes oder nach innen gerichtetes Problemverhalten sowie psychische und körperliche Krankheiten sein. Eine nach aussen gerichtete, externalisierende Variante ist kriminelles Verhalten (vgl. ebd. S. 63-65). Auch Goldberg und Trenzcek (2014) halten explizit für junge straffällige Personen fest, dass auf eine kleine Gruppe der mehrfach aufgefallenen und registrierten jungen Delinquenten, eine sehr hohe Anzahl von Straftaten entfällt (vgl. Goldberg&Trenzcek, 2014, S. 273). Auch sie gehen davon aus, dass mehrfache Straffälligkeit auf belastende und defizitäre Sozialisationsbedingungen sowie mangelnde Handlungskompetenzen begünstigt wird (ebd., S. 274). Als Risikofaktoren nennen sie Schul- und Arbeitsprobleme, unstrukturierte Freizeit, sozio-familiäre Belastungen, Gewalterfahrungen als Opfer und Migrationshintergrund (vgl. ebd.).

### 2.5.3 ZUSAMMENFASSUNG:

Die Soziale Arbeit strebt die Teilnahme ihrer Klientel am gesellschaftlichen und sozialen Zusammenhalt an. Ihre Rolle im Straf- und Massnahmenvollzug ist geprägt vom Doppelmandat der Hilfe und der Kontrolle. Das dritte Mandat stärkt sie in ihrer autonomen Haltung im Zeichen der Menschenrechte und sozialen Gerechtigkeit. Insbesondere bei der Arbeit mit MigrantInnen ermöglicht die transnationale Perspektive die Wahrung der drei Mandate über die Landesgrenze hinweg. Bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags im Massnahmenzentrum übernimmt die Soziale Arbeit bzw. Sozialpädagogik eine wichtige Rolle durch ihre Funktion einer nachrangigen Sozialisationshilfe. Gemäss Hurrelmann (2006; 2012) ist Sozialisation der Prozess zur Entwicklung der Persönlichkeit im Spannungsfeld von persönlicher Individuation und sozialer Integration, mit dem Ziel der Erreichung einer Ich-Identität. Zur Bewältigung von Entwicklungsaufgaben benötigt der Mensch soziale und personale Ressourcen.

Es ist davon auszugehen, dass die ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug zu den „sozial ‚Abgehängten‘“ (Hurrelmann, 2012, S. 104) gehören und ihre Straffälligkeit unter anderem auf mangelhaften Ressourcen zur Bewältigung der Herausforderungen aufgrund der Migration gründet. Das Ausmass der Veränderung, welches eine Migration mit sich bringt, gefährdet die Identität. Die Sozialisationsherausforderungen sind gerade bei Migrantinnen und Migranten besonders gross. In Bezug auf die Fragestellung der Masterarbeit gilt es zu bedenken, dass es sich bei den ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug im Falle einer Wegweisung um eine *abermalige* Migration handelt. Demnach bräuchte es insbesondere eine Stärkung der personalen Ressourcen, da die sozialen Ressourcen in Form von Unterstützungsangeboten durch das nahestehende soziale Umfeld im Falle einer Wegweisung wegfallen.

## 2.6 ZWISCHENFAZIT THEORETISCHER TEIL

Im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene sehen sich die ausländischen Eingewiesenen sowohl mit strafrechtlichen als auch mit ausländerrechtlichen Sanktionen konfrontiert, welche auf gegensätzliche Art auf ihre Straffälligkeit reagieren und Deliktprävention anstreben:

- **Resozialisierungsauftrag im Massnahmenvollzug:** Die Resozialisierung verfolgt die Ziele der Rückfallfreiheit und der Wiedereingliederung, wobei im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene die Entwicklung einer stabilen Identität im Sinne einer persönlichen Individuation und einer sozialen Integration durch Besserung (Vermittlung von personalen und sozialen Ressourcen) angestrebt wird.
- **Wegweisung im Massnahmenvollzug:** Die Wegweisung will durch den Ausschluss der straffälligen Person aus der Gesellschaft zukünftige Delikte verhindern. Die meisten der ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug sind gemäss dem BFS Drittstaatsangehörige, deren Aufenthaltsberechtigung weniger geschützt ist als jene von EU/EFTA-Bürgern. Sie erfüllen aufgrund ihrer Straffälligkeit die Kriterien für den Widerruf bzw. die Nichtverlängerung des Aufenthaltsrechts.

Dieser Zielverfolgungskonflikt wirkt sich gemäss den Kenntnissen aus Theorie und Forschungsstand sowohl auf die Eingewiesenen als auch auf die Vollzugseinrichtungen aus, welche den Resozialisierungsauftrag umsetzen müssen:

- **Besonderheiten von Ausländern im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene:** Sowohl eine rechtskräftige als auch eine drohende Wegweisungsverfügung kann sich bei jungen ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug auf ihren Gefühlszustand, die Vollzugsplanung und die Vollzugsbedingungen sowie auf ihre Betreuungsbedürfnisse auswirken.
- **Umsetzung des Resozialisierungsauftrags im Massnahmenvollzug bei Ausländern:** Aufgrund dieser Besonderheiten ist davon auszugehen, dass einige der regulären Resozialisierungsmassnahmen bei ausländischen Eingewiesenen mit einer (drohenden) Wegweisungsverfügung nicht umsetzbar bzw. nicht zielführend sind.
- **Spielräume:** Optimierungsmöglichkeiten und Spielräume werden im Bereich der Individuation (Ausbildung und Stärkung von universellen Fähigkeiten im Sinne von personalen Ressourcen) sowie im Bereich der Integration (Umsetzung von transnationalen Eingliederungsbemühungen) erwartet.

Dieses Zwischenfazit aus Theorie und Forschungsstand ist begleitend für das empirische Vorgehen, welches im folgenden Kapitel vorgestellt wird. Es dient als Grundlage zur Erstellung des Erhebungsinstruments (vgl. Kap. 3.2.1), bei der Stichprobenauswahl (vgl. Kap. 3.2.2) sowie zur Entwicklung des Kategoriensystems (vgl. Kap. 3.3.1.2).

## 3 METHODISCHES VORGEHEN

### 3.1 QUALITATIVES FORSCHUNGSDESIGN

Da die Situation von ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB im Hinblick auf ihre unsichere Aufenthaltsberechtigung ein kaum erforschtes Gebiet darstellt, ist die Anwendung eines qualitativen Designs angezeigt. Die vorliegende Untersuchung strebt keine Aussagen über die statistische Verteilung an, wie es mittels der quantitativen Forschung möglich ist. Vielmehr sollen die Strukturiertheit und die verschiedenen Ausprägungen des Phänomens der (möglichen) Wegweisung von ausländischen Straftätern in Massnahmenzentren erfasst werden (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2010, S. 173-176). Die qualitative Methode ermöglicht die Aufdeckung relevanter Einzelfaktoren bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags bei dieser Zielgruppe sowie die Bildung von möglichen Zusammenhängen dieser Faktoren (vgl. Mayring, 2010, S. 22).

Die Fragestellungen lauten, wie in der Einleitung beschrieben, wie folgt:

**Hauptfragestellung:**

Wo liegen die Grenzen und Möglichkeiten bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags im Massnahmenvollzug bei jungen ausländischen Straftätern, wenn deren Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz ungewiss ist oder nach Ablauf des Vollzugs entfällt?

**Unterfrage 1:** Was wird unter dem Resozialisierungsauftrag im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB verstanden und welche Rolle nimmt dabei die Soziale Arbeit ein?

**Unterfrage 2:** Was sind die Ursachen und Folgen des rechtlichen Zielverfolgungskonflikts zwischen der Massnahme für junge Erwachsene und der Wegweisung von ausländischen Straffälligen?

**Unterfrage 3:** Welche Besonderheiten ergeben sich bei Eingewiesenen ausländischer Nationalität im Massnahmenvollzug aus ihrer ungewissen oder fehlenden Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz?

**Zusatzfrage:** Welche Auswirkungen resultieren aus den gesetzlichen Veränderungen im Rahmen der „Ausschaffungsinitiative“ auf Ebene des Massnahmenvollzugs nach Art. 61 StGB?

In einem ersten Schritt wurden Eingewiesene sowie Fachpersonen aus dem Massnahmenvollzug für junge Erwachsene mittels qualitativer Leitfadeninterviews befragt. Die Datenauswertung erfolgte anhand der inhaltlichen Strukturierung bzw. der zusammenfassenden Inhaltsanalyse nach Mayring (2010). In einem zweiten Schritt wurden Experteninterviews durchgeführt, in welchen Kontext-, Deutungs- und Betriebswissen zu den Ergebnissen aus den qualitativen Befragungen abgefragt wurde. Im vorliegenden Kapitel wird das Vorgehen des empirischen Forschungsprozesses von der Datenerhebung (vgl. Kap. 3.2) über die Datenaufbereitung (vgl. Kap. 3.2.3) bis zur Datenauswertung (vgl. Kap. 3.3) genau erläutert.

## 3.2 DATENERHEBUNG

### 3.2.1 INTERVIEWFORM UND ENTWICKLUNG DES ERHEBUNGSINSTRUMENTS

Bei der Datenerhebung wurde nach dem Problemzentrierten Interview nach Witzel (2000) vorgegangen. Das Problemzentrierte Interview zeichnet sich durch eine Kombination von deduktivem und induktivem Vorgehen aus. Demnach wird der Leitfaden auf Basis von theoretisch-wissenschaftlichem Vorverständnis erstellt. Im Hinblick auf mögliche induktive Daten wird er bewusst offen gehalten. Das Vorwissen soll die originäre Sichtweise der interviewten Person keinesfalls überdecken. Die Konzeptgenerierung durch die befragte Person steht damit im Vordergrund. Bei der Datenerhebung waren die Problemzentrierung<sup>42</sup>, die Gegenstandsorientierung<sup>43</sup>, die Verständnisgenerierung<sup>44</sup> sowie die Prozessgenerierung<sup>45</sup> als Rahmenbedingungen des Problemzentrierten Interviews wegleitend (vgl. Lamnek, 2010, S. 332-333; Witzel, 2000, S. 6).

Die Leitfäden wurden gemäss den qualitativen Grundprinzipien mit einer begrenzten Anzahl Fragen offen, übersichtlich sowie am natürlichen Erinnerungs- und Argumentationsfluss orientiert erstellt. Die Fragen breit gesammelt, unter den Aspekten des Vorwissens und der Offenheit geprüft, nach inhaltlichen Aspekten und zeitlicher Abfolge sortiert und in Erzählauforderungen subsumiert (vgl. Helfferich, 2005, S. 159). Die Themenblöcke der Interviewleitfäden (vgl. Anhang 8.3.1 für Eingewiesene sowie 8.3.2 für Fachpersonen) sind:

- Persönliche Erfahrungen und Beobachtungen zum Thema Wegweisung im Massnahmenvollzug
- Begriffsdefinition zum Resozialisierungsauftrag
- Einschätzungen zu Grenzen und Möglichkeiten bei der Resozialisierung von ausländischen Eingewiesenen, welche (möglicherweise) weggewiesen werden
- Einschätzungen zu Optimierungsmöglichkeiten und zukünftiger Entwicklung

<sup>42</sup> Die **Problemzentrierung** meint die Orientierung an einer relevanten Problemstellung in der Gesellschaft. Die vorliegende Arbeit fokussiert die (drohende) Wegweisung von ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug und ihre Auswirkungen auf die Umsetzung des Resozialisierungsauftrags als Problemstellung, wie sie im theoretischen Teil aufgearbeitet wurde (vgl. Kap. 2). Die Interviewerin nutzte ihr Vorwissen einerseits in der Erhebungsphase als heuristisch-analytischen Rahmen zur Leitfadenerstellung. Andererseits diente ihr die vorgängige Kenntnisnahme der Rahmenbedingungen und Theoriekonzepte, um die Ausführungen nachzuvollziehen und weitere Nachfragen auf das Problem auszurichten (vgl. Witzel, 2000, S. 2).

<sup>43</sup> Die **Gegenstandsorientierung** betont die Flexibilität der Methodenkombination, abhängig von den Anforderungen des untersuchten Gegenstands. Demnach kann die Forschungsperson je nach Bedarf bzw. Ressourcen des Gegenübers stärker auf Narration oder auf Nachfragen im Dialogverfahren setzen (vgl. ebd., S. 3). Zur Beantwortung der Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit galt es, Narrationen sowie subjektive Begriffsdefinitionen und abstrakte Zusammenhänge zur Thematik zu erfassen. In Anlehnung an die triangulative Methode des episodischen Interviews wurde demnach sowohl episodisch-narratives Wissen (Erfassen der Erfahrungen der Betroffenen und Fachpersonen) als auch semantisch-begriffliches Wissen (Erfassen der Einschätzungen, Meinungen, Vorstellungen) abgefragt (vgl. Flick, 2011a, 27-36). Die Schwerpunkte in der Methodenkombination wurden bei Fachpersonen und bei Eingewiesenen verschieden gesetzt, da unterschiedliches Erfahrungswissen fokussiert wird. Deshalb wurden zwei Leitfäden entwickelt (vgl. Anhang 8.3.1 und 8.3.2). Die Gesprächsführung wurde auf die spezifischen Bedingungen, die Reflexivität und Eloquenz des Gegenübers angepasst.

<sup>44</sup> Die letzte Phase des Interviews diente der **Verständnisgenerierung**. Diese spezifische Sondierung mittels Zurückspiegelung, Verständnisfragen und Konfrontationen macht den Aspekt des deduktiven Vorgehens geltend (vgl. Witzel, 2000, S.6).

<sup>45</sup> Ein weiteres wichtiges Prinzip des problemzentrierten Interviews ist die **Prozessorientierung**. Die Förderung der Gesprächsentwicklung durch narrative Fragen schafft ein Vertrauensverhältnis, in welchem die befragte Person ihre Problemsicht in Kooperation mit der Interviewerin entfalten kann. In diesem Prozess kann die interviewte Person immer wieder neue Aspekte zum Thema, Widersprüchlichkeiten, Redundanzen und Korrekturen entwickeln, welche durch Nachfragen zur Klärung der Sichtweise beitragen kann (vgl. Witzel, 2000, S. 3).

In einer zweiten Forschungsphase wurden Experteninterviews<sup>46</sup> durchgeführt. Im Sinne von Expertenwissen als Kontextwissen waren diese Befragungen auf Zusatzinformationen, Interpretation und Validierung der Forschungsergebnisse aus der ersten Phase ausgelegt, „bei der die Experten nicht die eigentliche Zielgruppe darstellen“ (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2010, S. 133). Aufgrund ihrer Berufsrollen wurde den befragten Expertenpersonen im Rahmen ihres Kontextwissens sowohl Betriebswissen<sup>47</sup> (z.B. aus der Praxis der Migrationsbehörden) als auch Deutungswissen<sup>48</sup> (z.B. über die zukünftige Entwicklung der Rechtspraxis) zugeschrieben. In der Interviewführung wurde diesen verschiedenen Perspektiven bewusst Rechnung getragen, wobei eine Verschränkung der unterschiedlichen Formen als sinnvoll erachtet wurde (vgl. ebd., S. 133-134; vgl. Bogner&Menz, 2005, S. 43-45). Es wurde eine systematische und punktuelle Informationsgewinnung im Rahmen einer schriftlichen Befragung angestrebt. Für jede Interviewperson wurde ein eigener Leitfaden vorbereitet, der spezifische Fragen im Gebiet ihrer Expertise und im Hinblick auf die Forschungsfragen beinhaltete (vgl. Anhang 8.3.4).

### 3.2.2 AUSWAHLVERFAHREN STICHPROBE

Auf die Stichprobenwahl gilt es gemäss Przyborski und Wohlrab-Sahr ein besonderes Augenmerk zu legen. Da in der Regel nicht alle betroffenen Fälle einbezogen werden können, stehen die ausgewählten Fälle nicht nur für sich selber, sondern repräsentieren den Untersuchungsgegenstand (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2010, S. 173-174). In der vorliegenden Arbeit wurde gemäss dem theoretischen Sampling aus theoretischen Vorüberlegungen ausgewählt, welche Personen befragt werden sollen<sup>49</sup> (vgl. Lamnek, 2010, S. 337).

Gemäss Lamnek besteht bei der Stichprobenwahl eine Verzerrungsgefahr, wenn sie lediglich auf informellen Kontakten der Forscherin zu den untersuchenden Personen beruht (vgl. ebd., S. 351). Die Autorin, selber im Massnahmenvollzug tätig, befragte deshalb bewusst Fachpersonen aus allen Massnahmenzentren in der Deutschschweiz, vermied die Befragung von Eingewiesenen aus ihrer Abteilung und zog zusätzlich Expertenmeinungen hinzu. Dieser multiperspektivische Ansatz stellte ausserdem sicher, dass möglichst alle relevanten und typischen Handlungs- und Deutungsmuster Einzug in die Untersuchung fanden<sup>50</sup> (vgl. ebd.)

---

<sup>46</sup> In der Methodenlehre wird von Experteninterview gesprochen. Diese Methode schliesst Interviews mit Expertinnen selbstverständlich mit ein.

<sup>47</sup> Betriebswissen meint Wissen über Abläufe, Mechanismen und institutionalisierte Zusammenhänge in Netzwerken, in Organisationen, der Verwaltung oder in der Politik, wobei die Experten zu deren Repräsentanten gehören (vgl. ebd., S. 132).

<sup>48</sup> Deutungswissen meint die Zuschreibung von Deutungsmacht an eine Expertenperson zu Entwicklungen, Trends, Risiken, Relevanzen etc. (vgl. ebd., S. 133).

<sup>49</sup> Diese Vorgehensweise macht es möglich, auch bei einer geringen Ausschöpfungsquote der Grundgesamtheit, generalistische Existenzaussagen zu machen, Hypothesen zu entwickeln, Strukturen zu entdecken etc. (vgl. Lamnek, 2010, S. 337).

<sup>50</sup> Aufgrund der begrenzten zeitlichen und personellen Ressourcen kann im Rahmen dieser Arbeit eine theoretische Sättigung als Ziel des theoretischen Samplings nicht sichergestellt werden. Durch den Einbezug sowohl von Betroffenen, Fachpersonen als auch von Experten wird aber eine Varianz im Untersuchungsfeld im Sinne einer hohen Kontrastierung ausgelotet (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2010, S. 177-178).

Im Folgenden wird auf die drei Befragungsgruppen eingegangen. Einerseits werden die im Sinne des theoretischen Samplings erarbeiteten Kriterien bei der Stichprobenauswahl ausgeführt, andererseits die befragten Interviewpersonen beschrieben.

### *Ausländische Straftäter im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB*

In einer ersten Phase der qualitativen Erhebung wurden zwei ausländische Straftäter im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene befragt. Gemäss dem theoretischen Sampling wurde bewusst ein Eingewiesener mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid als auch ein Eingewiesener mit einer noch unklaren Aufenthaltsberechtigung (im Rekursverfahren) befragt. Es wurden Personen gewählt, welche sich am Ende ihrer Massnahme befinden, damit sie eine Retrospektive einnehmen und ihren Massnahmenverlauf hinsichtlich des Resozialisierungsprozesses unter Einbezug ihres Wegweisungsverfahrens reflektieren konnten. Der Zugang zu den Eingewiesenen war der Autorin nur in einem Massnahmenzentrum möglich, weshalb bei der Stichprobenauswahl bewusst darauf geachtet wurde, dass die beiden befragten Straftäter nicht aus demselben Kanton stammten und damit unterschiedlichen Einweisenden Behörden bzw. Migrationsämtern angeschlossen waren. Die Eckdaten der befragten Eingewiesenen wurden in einem Kursfragebogen erfasst (vgl. Anhang 8.3.3) und sind in folgender Tabelle dargestellt:

	Herr A.	Herr B.
Alter	25 Jahre	29 Jahre
Einweisungsartikel	Artikel 61 StGB	Artikel 61 StGB
Höhe der Freiheitsstrafe	8,5 Jahre	5,5 Jahre
Straftat	Delikt gegen Leib und Leben	Delikt gegen Leib und Leben
Eintritt Massnahmenzentrum	2010	2011
Austritt Massnahmenzentrum	Juli 2014	Sept. 2014
Nationalität	Drittstaatsangehöriger	Drittstaatsangehöriger
In die Schweiz gekommen mit	4 Jahren	6 Monaten
Ausländerstatus vor Massnahmenantritt	Niederlassungsausweis C	Niederlassungsausweis C
Aufenthaltsstatus der Eltern	Schweizer Pass	Schweizer Pass
Wunschheimat	Schweiz	Schweiz
Stand im Wegweisungsverfahren	Rechtskräftiger Wegweisungsentscheid	Im Rekursverfahren (Beschwerde vor Bundesgericht)
Lehrabschluss	Eidgenössisches Berufsattest (Attestlehre), Juni 2014	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (Volllehre), Juni 2014

Tabelle 2: Eckdaten der befragten Eingewiesenen (eigene Darstellung)

### *Fachpersonen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB*

Nach den Befragungen der Eingewiesenen wurden Fachpersonen aus dem Bereich Massnahmenvollzug für junge Erwachsene befragt. Um den wesentlichen „Kontrastdimensionen“

(Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2010, S. 182) Rechnung zu tragen, wurden Fachpersonen auf allen Hierarchieebenen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen und aus verschiedenen Institutionen (Massnahmenzentren Arxhof BL, Kalchrain TG und Uitikon ZH) sowie der Einweisenden Behörde befragt. Zudem wurde auf das Verhältnis zwischen den Geschlechtern geachtet. Es wurden vier Interviews mit Fachpersonen mit folgenden Eckdaten durchgeführt:

	Herr C.	Frau D.	Frau E.	Herr F.
Arbeitsort	Massnahmenzentrum X	Einweisende Behörde, Abteilung Massnahmen für junge Erwachsene	Massnahmenzentrum Y	Massnahmenzentrum Z
Funktion	Gruppenleiter	Abteilungsleiterin	Sozialpädagogin	Direktor
Beruf	Sozialpädagoge	Juristin	Sozialpädagogin	Sozialarbeiter

Tabelle 3: Eckdaten der befragten Fachpersonen (eigene Darstellung)

#### *Experten für ausländische Straftäter*

Die Experten wurden nach der Auswertung der Ergebnisse aus der vorhergehenden Forschungsphase ausgewählt. Das noch fehlende Deutungs-, Kontext und Betriebswissen zur vollständigen Beantwortung der Forschungsfrage war wegleitend bei der Wahl der Interviewpersonen. Es wurde ein Experte aus der Praxis der Migrationsbehörden, ein Migrationsrechtsexperte sowie eine Expertin in Sachen Perspektiven- und Rückkehrberatung befragt:

	Ernst Danner	Marc Spescha	Carine Elmiger
Arbeitsort	Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich	Advokaturbüro Zürich und Universität Freiburg	Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern
Funktion	Leiter Rekursabteilung	Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter für Migrationsrecht	Programmleiterin Detention Perspektiven- und Rückkehrberatung
Beruf	Jurist	Rechtsanwalt	Sozialarbeiterin

Tabelle 4: Eckdaten der befragten Expertenpersonen (eigene Darstellung)

### 3.2.3 PRAKTISCHE DURCHFÜHRUNG DER DATENERHEBUNG UND REFLEXION

#### *Kontaktaufnahme und Rahmenbedingungen*

Die ausländischen Eingewiesenen, welche gemäss dem theoretischen Sampling in Frage kamen, wurden mündlich kontaktiert und über das Forschungsthema informiert. In einem kurzen Vorgespräch über den Inhalt und die Rahmenbedingungen des Interviews aufgeklärt wurden. Diejenigen Fachpersonen, welche gemäss dem theoretischen Sampling in Frage kamen, wurden schriftlich oder mündlich angefragt und über das Forschungsziel informiert (vgl. Anhang 8.4.1). In einem kurzen Erstgespräch, welches dem Interview zeitlich vorgelagert war, wurden sie über den Inhalt und die Rahmenbedingungen des Interviews aufgeklärt.

Die Befragungen der ausländischen Eingewiesenen fanden in Sitzungsräumen des Massnahmenzentrums statt. Sie unterzeichneten vor dem Interview eine Einverständniserklärung, in welcher die Rahmenbedingungen der Erhebung nochmals schriftlich festgehalten wurden (vgl. Anhang 8.4.3). Die Interviews mit den Fachpersonen fanden an ihrem Arbeitsort bzw. einmal bei einer Fachperson zu Hause statt. Auch sie unterzeichneten eine Einverständniserklärung (vgl. Anhang 8.4.4). Die Interviews dauerten zwischen 34 und 64 Minuten. Es wurde jeweils unmittelbar nach dem Interview ein Postskript verfasst.

Die Experten wurden telefonisch über die Ergebnisse und die offenen Fragen informiert. Sie zeigten sich interessiert an einer Stellungnahme. Die Interviewfragen wurden per Mail an die Experten verschickt (vgl. Anhang 8.4.2; 8.3.4). Diese sendeten ihre Antworten in schriftlicher Form zurück (vgl. Anhang 8.5). Ihre Antworten dienten als Transkript. Da mit den Experten vereinbart wurde, dass sie in der Arbeit mit Namen erwähnt werden, wurden ihnen die zitierten Textstellen vor Abgabe der Master-Thesis zur Überprüfung zur Verfügung gestellt.

### *Tonaufnahme*

Die Leitfadeninterviews wurden mit einem digitalen Aufnahmegerät aufgezeichnet. Eine Tonaufnahme ermöglicht die Nachvollziehbarkeit des Gesagten auch zu einem späteren Zeitpunkt und garantiert die Erfassung und spätere Auswertung des vollständigen Wortlauts der befragten Person (vgl. Flick, 2011b, S. 372-374). Das Bewusstsein der befragten Personen über die Tonaufnahme schien nach kurzer Zeit des Gesprächs in den Hintergrund zu rücken und kaum Einfluss auf das Gesagte zu haben.

### *Transkription*

Die Transkription der Daten aus den Leitfadeninterviews fand mittels des Programms F4<sup>51</sup> anhand vorgängig festgelegter Transkriptionsregeln (vgl. Anhang 8.6) statt. Es wurde wörtlich und vollständig transkribiert. Der Dialekt wurde eingedeutscht. Die Protokolle wurden hinsichtlich der Anonymisierung überprüft (vgl. Flick, 2011b, S. 380).

### *Reflexion der Datenerhebung*

Da die Autorin zum Zeitpunkt der Datenerhebung selber als Sozialpädagogin in einem Massnahmenzentrum tätig war, galt es ein besonderes Augenmerk auf die Nähe bzw. Fremdheit zu den befragten Personen zu richten. So kann Nähe die Teilnahmemotivation erhöhen und Vertrauen schaffen, aber auch Explikation durch eine selbstverständliche Deutung erübrigen (vgl. Helfferich, 2011, S. 120-128).

Die befragten Straftäter kannte sie durch ihre Tätigkeit in der Institution. Dies ermöglichte ihr den Feldzugang und schien die Teilnahmebereitschaft der Eingewiesenen zu erhöhen.

---

<sup>51</sup> Softwareprogramm zur Audiotranskription: [www.audiotranskription.de](http://www.audiotranskription.de)

Hemmungen oder Skepsis gegenüber der Autorin waren nicht spürbar. Dass die Eingewiesenen im Alltag nicht direkt mit ihr als Sozialpädagogin zu tun hatten, schien sich positiv auf ihre Offenheit auszuwirken. So bezogen sie sich im Gespräch mehrfach auf gemeinsames Hintergrundwissen, sei es zur Institution oder zu anderen Eingewiesenen oder Mitarbeitenden. Zur Förderung der Explikation stellte die Autorin im Zweifelsfall konkrete Nachfragen.

Was die Fachpersonen betrifft, kannte die Autorin zwei der vier befragten Personen. Diese Nähe erleichterte ihr den Zugang zu den Interviewpersonen, erforderte aber auch eine vorgängige Reflexion der eigenen Rolle. Aufgrund des gemeinsamen Erfahrungshintergrunds bezogen sich diese zwei Fachpersonen mehrfach auf gemeinsam bekannte junge Straftäter sowie auf institutionelle Spezifika. Auch fiel es der Autorin hier am schwersten, persönliche Stellungnahmen zum Gesagten zurückzuhalten bzw. keinen Dialog hierüber zu eröffnen. Durch die Methode der Zurückspiegelung und Konfrontation als Teil des Problemzentrierten Interviews (vgl. Kap. 3.2.1) konnten selbstverständliche Deutungen vermieden werden.

In der Einführung zum Interview wurden die Befragten über den Ablauf und die unterschiedlichen Fragetypen (Erzähl- und Einschätzungsfragen) aufgeklärt. Diese vorgängige Information hatte sich bewährt, damit die befragten Personen sich auf das Vorgehen einstellen konnten. Die Fragetechnik konnte im Verlaufe der Erhebung optimiert werden. So gelang es der Autorin, einzelne Fragen exakter und verständlicher zu formulieren. Sie konnte flexibel auf den Erzählrhythmus und -inhalt des Gegenübers eingehen und im Schlussteil allfällige offene Fragen nochmals aufgreifen.

### 3.3 DATENAUSWERTUNG

Die Datenanalyse der Textdokumente erfolgte mittels der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2010). Dabei wurde die Variante der inhaltlichen Strukturierung angewendet, bei welcher das Hauptkategoriensystem vorab gebildet wird (vgl. Mayring, 2010, S. 66, 98). Eine induktive Kategoriengenerierung am Material gemäss der zusammenfassenden Inhaltsanalyse fand ergänzend statt.

#### 3.3.1 QUALITATIVE INHALTSANALYSE NACH MAYRING

Die qualitative Inhaltsanalyse will gemäss Mayring die protokollierte, festgehaltene, also fixierte Kommunikation analysieren (vgl. ebd., S. 12-13). Sie geht dabei systematisch vor. Dies zeigt sich einerseits darin, dass die Analyse nach expliziten Regeln abläuft. Jeder Analyseschritt, jeder Auswertungsprozess soll entgegen der freien Interpretation auf eine begründete Regel zurückgeführt werden können (vgl. ebd., S. 49). Andererseits geht die Inhaltsanalyse theoriegeleitet vor. Sie analysiert ihr Material unter einer theoretisch aufgearbeiteten Fragestellung, die einzelnen Analyseschritte orientieren sich an theoretischen Überle-

gungen und die Ergebnisse werden vom jeweiligen theoretischen Hintergrund her interpretiert. Dieses Vorgehen war begleitend bei der vorliegenden Untersuchung.

### 3.3.1.1 ANALYSETECHNIK UND RAHMENBEDINGUNGEN

Mayring entwickelte ein Ablaufmodell (vgl. Anhang 8.2), welches die systematischen, regelgeleiteten Schritte der Inhaltsanalyse einzeln festhält (vgl. ebd., S. 60). Im Folgenden werden die relevanten Schritte zur Bestimmung des Ausgangsmaterials und der Analysetechnik der vorliegenden Arbeit beschrieben<sup>52</sup>:

#### *Bestimmung des Ausgangsmaterials*

Bei der „Festlegung des Materials“ (ebd. S. 52) wird genau definiert, welches Material in welcher Form der Analyse zugrunde liegt. Für die vorliegende Arbeit dienten die Transkripte und Postskripte der Leitfadeninterviews als Analysematerial. Bei der „Festlegung der Analyseeinheit“ (ebd., S. 59) wurde als kleinster Materialbestandteil (Kodiereinheit) für die vorliegende Arbeit ein Satz festgelegt. Als grösster Textbestandteil wurde die zusammenhängende Aussage einer befragten Person zu einem bestimmten Thema determiniert.

#### *Bestimmung der Analysetechnik*

In der qualitativen Inhaltsanalyse bestehen unterschiedliche Grundformen des Interpretierens. Mayring unterscheidet zwischen der Zusammenfassung, der Explikation und der Strukturierung (vgl. ebd., S. 65). In der vorliegenden Untersuchung wurde in einem ersten Schritt die strukturierende Analysetechnik angewendet, deren Ziel es ist, „bestimmte Aspekte aus dem Material herauszufiltern, unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einen Querschnitt durch das Material zu legen oder das Material aufgrund bestimmter Kriterien einzuschätzen“ (ebd.). Mayring unterscheidet vier Formen der strukturierenden Inhaltsanalyse, wobei in der vorliegenden Arbeit die **inhaltliche Strukturierung** zur Anwendung kam. Dabei wurde das Material zu bestimmten Themen und Inhaltsbereichen auf Basis theoriegeleiteter, also deduktiv entwickelter Kategorien und Unterkategorien extrahiert (vgl. ebd., S. 98). Die Kategorien wurden in einem Wechselspiel zwischen Theorie und dem Material entwickelt und während der Analyse rücküberprüft und überarbeitet (vgl. ebd., S. 59). Für die Analyse wurde die Software MAXQDA<sup>53</sup> angewendet.

Das extrahierte Material aus der ersten Forschungsphase (Eingewiesene und Fachpersonen)<sup>54</sup> wurde in einem zweiten Schritt nach den Regeln der **zusammenfassenden Inhaltsanalyse** generalisiert und zusammengezogen (vgl. ebd., S. 98-99) (vgl. Beispiel im Anhang

<sup>52</sup> Die weiteren Schritte innerhalb des Ablaufmodells (vgl. Anhang 8.2) werden in folgenden Kapiteln abgehandelt: *Analyse der Entstehungssituation* vgl. Kap. 3.2, *formale Charakteristika des Materials* vgl. 3.2.3; *Richtung der Analyse* vgl. 3.1; *Theoretische Differenzierung der Fragestellung* vgl. Kap. 2; *Kategoriensystem* vgl. Kap. 3.3.1.2; *Zusammenstellung der Ergebnisse und Interpretation* vgl. Kap. 3.4; *Gütekriterien* vgl. Kap. 3.5

<sup>53</sup> Softwareprogramm zur Datenanalyse: [www.maxqda.de](http://www.maxqda.de)

<sup>54</sup> <sup>54</sup> Bei der Auswertung der Daten aus der zweiten Forschungsphase (Experteninterviews) wurde aufgrund der überschaubaren Datenmenge und des punktuell abgefragten Wissens auf die zusammenfassende Inhaltsanalyse verzichtet.

8.8). Dabei wurden die Textstellen innerhalb einer Kategorie bzw. Unterkategorie paraphrasiert und auf ein Abstraktionsniveau generalisiert. In einer ersten Reduktion wurden bedeutungsgleiche Paraphrasen und unwesentliche Paraphrasen gestrichen. In einem zweiten Reduktionsschritt wurden Paraphrasen mit ähnlichem Gegenstand gebündelt sowie Paraphrasen mit mehreren bzw. verschiedenen Aussagen zu einem Gegenstand integriert (vgl. ebd., S. 70). Durch diesen systematischen Prozess konnten die Ergebnisse innerhalb der Kategorien bzw. Unterkategorien systematisch zusammengefasst sowie induktive Kategorien abgeleitet werden (vgl. ebd., S. 83).

### 3.3.1.2 KATEGORIENSYSTEM

Das Kategoriensystem stellt das zentrale Instrument der inhaltlichen Strukturierung dar. Die Kategorien und Unterkategorien wurden gemäss Mayring genau hinsichtlich ihrer fokussierten Textbestandteile genau definiert. In Ankerbeispielen wurden konkrete Textstellen zur Veranschaulichung angeführt<sup>55</sup> (vgl. Anhang 8.7) (vgl. Mayring, 2010; S. 92-93).

Nachfolgend wird das für die Inhaltsanalyse der vorliegenden Arbeit erstellte Kategoriensystem dargestellt. Diejenigen Kategorien, welche induktiv aus dem Material entwickelt wurden, sind mit roter Farbe markiert.

Wegweisung im Massnahmenvollzug	Ausländer im Massnahmenvollzug	Resozialisierungsauftrag im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB	Spielräume Optimierung Perspektiven
<b>Verbreitung Entwicklung</b>  <b>Bewusstsein</b> - Mitarbeitende - Eingewiesene	<b>Generelle Merkmale</b>  <b>Rechtskräftiger Entscheid</b> - Vollzugsplanung - Vollzugsbedingungen - Gefühlsebene - Betreuungsbedürfnis  <b>Ungewisses Bleiberecht</b> - Vollzugsplanung - Vollzugsbedingungen - Gefühlsebene - Betreuungsbedürfnis	<b>Resozialisierungsziel</b> - Integration - Sicherung  <b>Mittel zur Umsetzung generell</b> - <b>Bildung und Beruf</b> - <b>Alltagsbewältigung</b> - <b>Deliktbearbeitung und Persönlichkeitsstärkung</b> - <b>Motivationsziele und Lebensplanung</b> - <b>Beziehungsnetz</b>  <b>Umsetzung bei Ausländern: Möglichkeiten; Grenzen</b> - <b>Bildung und Beruf</b> - <b>Alltagsbewältigung</b> - <b>Deliktbearbeitung und Persönlichkeitsstärkung</b> - <b>Motivationsziele und Lebensplanung</b> - <b>Beziehungsnetz</b>	<b>Spielräume</b> - Behandlungsebene - Institutionelle Ebene - Gesetzliche Ebene  <b>Optimierung</b> - Behandlungsebene - Institutionelle Ebene - Gesetzliche Ebene  <b>Perspektive / Ausblick</b>

Tabelle 5: Kategoriensystem (eigene Darstellung) (vgl. Anhang 8.7 für die ausführliche Darstellung)

<sup>55</sup> Auf die Festlegung von „Kodierregeln“ (Mayring, 2010, S. 92-93) wird verzichtet, da die Kategoriendefinition bereits die Abgrenzung zwischen den Kategorien sicherstellt.

### 3.4 WIEDERGABE DER ERGEBNISSE

Die Zusammenstellung der Ergebnisse erfolgt im Kapitel 4. Die Strukturierung der Unterkapitel erfolgt in Anlehnung an das Kategoriensystem (vgl. Kap. 3.3.1.2). Die Aussagen der Eingewiesenen als auch die Aussagen der Fachpersonen werden gleichgewertet wiedergegeben. Damit die Zuordnung der Zitate durch die Leserschaft sichergestellt werden kann, wird neben dem Pseudonym jeweils die Rolle (EG für Eingewiesener und FP für Fachperson) deklariert. Anschliessend ist die Abschnittnummer des Zitats innerhalb des Transskripts vermerkt. Zur besseren Lesbarkeit werden Zwischenlaute („ehm“ oder „äh“) sowie die Hörsignale der Interviewerin während des Erzählflusses (//mhm//) in den Zitaten im folgenden Ergebnisteil weggelassen. Irrelevante Satzteile in Zitaten werden mittels [...] ausgeklammert. Ergänzungen der Autorin zur besseren Verständlichkeit der Zitate erfolgen in [Klammern].

Die Interpretation im Hinblick auf die Forschungsfrage erfolgt im Kap. 5 „Diskussion der Ergebnisse“. Die Darstellung erfolgt entlang der Fragestellungen. Die Zitate aus den Experteninterviews werden hier wiedergegeben, da sie auf Basis der Ergebnisse aus der ersten Forschungsphase erfasst wurden. Die Zitate sind jeweils mit dem Namen der Expertenperson, der Rollenbezeichnung (EX für Experten) sowie mit der Nummer der Frage, zu welcher die Antwort formuliert wurde, versehen.

### 3.5 GÜTEKRITERIEN

Die Gütekriterien der quantitativen Forschung<sup>56</sup> können nicht eins zu eins auf die qualitative Forschung übertragen werden (vgl. Mayring, 2002, S. 141; vgl. Flick, 2011b, S. 500; vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2010, S. 35). Es bestehen unterschiedliche Ansätze dazu, welche Gütekriterien in der qualitativen Forschung gewährleistet werden müssen. Die Autorin orientiert sich nach Sichtung unterschiedlicher Positionen in der Literatur an sechs übergreifenden Kriterien<sup>57</sup>, welche dem Umfang und der Methodik der vorliegenden Arbeit angemessen erscheinen (vgl. Mayring, 2002, S. 144-184).

Die wegleitenden Gütekriterien sind folgende:

- In der vorliegenden Untersuchung ermöglicht die **Nähe zum Gegenstand** eine adäquate Rekonstruktion. Dies gelingt durch das Anknüpfen an die Alltagswelt und das Interesse bzw. die Betroffenheit der befragten Personen (vgl. ebd., S. 146).
- Die **Verfahrensdokumentation** der Erhebungsmethode, der Transkriptionsregeln und der Auswertungsmethoden sowie eine Reflexion des Forschungsprozesses die-

<sup>56</sup> Unter Gütekriterien werden in der quantitativen Methodenlehre die Objektivität (Repräsentativität), die Reliabilität (Zuverlässigkeit) sowie die Validität (Gültigkeit) verstanden (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2010, S. 35).

<sup>57</sup> Aufgrund begrenzter Ressourcen im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit konnte dem Kriterium „Kommunikative Validierung“ (Mayring, 2002, S. 147), welches gemäss Mayring ebenfalls zu den sechs übergreifenden Kriterien zu zählen ist, nicht Rechnung getragen werden.

nen der Nachvollziehbarkeit des Vorgehens und damit der Objektivität (vgl. ebd., S. 144-145).

- Wegleitend sind dabei die formalisierten und standardisierten Schritte und damit die **Regelgeleitetheit** des gesamten Forschungsprozesses (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2010, S. 42; vgl. Mayring, 2002, S. 145). Die Kategorienkonstruktion und Kategorienbegründung dient der Nachvollziehbarkeit der Analyse für andere (Intersubjektivität des Vorgehens) sowie für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse (Reliabilität der Analyse) (vgl. Mayring, 2010, S. 49). „Die Richtigkeit der Bedeutungsrekonstruktion des Materials“ (ebd., S. 119) wird durch eine Überprüfung der Angemessenheit der Kategorien (Definition, Ankerbeispiele, Kodierregeln) gewährleistet (vgl. Anhang 8.7). Durch die Aufzeichnung der Interviews wird der Forschungsprozess gemäss Flick (2011b), zusätzlich intersubjektiv überprüfbar, da eine von der forschenden Person sowie des befragten Subjekts „neutralistische Aufzeichnung“ (ebd., S. 372) möglich wird.
- Bei den Interpretationen aus den Ergebnissen wird auf die **argumentative Begründung** Wert gelegt. Die Deutungen sind theoriegeleitet, in sich schlüssig und auf Alternativdeutungen überprüft (vgl. Mayring, 2002, S. 145).
- Durch die Beantwortung der Forschungsfrage mittels unterschiedlichen Datenquellen (Theorie, Forschungsstand, Fachpersonen, Eingewiesene, Experten) finden unterschiedliche relevante und typische Handlungs- und Deutungsmuster Einzug in die Untersuchung. Durch dieses **triangulative Vorgehen** wird die Qualität der Forschung erhöht (vgl. ebd., S. 147-148).

## 4 DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus der empirischen Erhebung wiedergegeben. Die Strukturierung der Kapitel und Unterkapitel erfolgt in Anlehnung an das Kategoriensystem (vgl. Kap. 3.3.1.2). Wichtige Hinweise zur Wiedergabe der Ergebnisse finden sich im Methodenbeschrieb im Kap. 3.4. In einem ersten Kapitel werden die Aussagen zur Relevanz des Themas Wegweisung im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB wiedergegeben. Im zweiten Kapitel werden die Besonderheiten bei ausländischen Eingewiesenen aufgrund ihres widerrufenen oder unklaren Bleiberechts beschrieben. Danach werden die Ergebnisse zu den Resozialisierungszielen im Massnahmenvollzug und deren Umsetzung bei ausländischen Eingewiesenen dargestellt. Das letzte Kapitel widmet sich schliesslich den Aussagen zu Optimierung, Spielräumen und Perspektiven bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags bei ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug.

### 4.1 RELEVANZ DER WEGWEISUNG IM MASSNAHMENVOLLZUG

Die befragten Fachpersonen berichten allesamt vom subjektiven Eindruck, dass in den letzten Jahren eingewiesene Ausländer vermehrt einen Wegweisungsentscheid vom Migrationssamt erhalten haben. Herr F. fasst dies wie folgt zusammen:

Also es hat massiv zugenommen. Also [...] bei, glaube ich, Gefängnisstrafen von einem Jahr oder eineinhalb kann man eigentlich davon ausgehen, dass eine Wegweisung aus der Schweiz stattfindet. Das hat [...] definitiv zugenommen. Also viel mehr junge Erwachsene, welche zu uns kommen, welche nachher so ein Urteil haben, welche nachher das Land verlassen müssen. Das hat zugenommen. (Herr F\_FP/66)

Frau D. weiss, „wenn sie in den Vollzug nach 61 [StGB] kommen, haben sie meistens Vorstrafen, haben sie meistens nicht eine geringfügige Strafe“ (Frau D\_FP/106). Für den Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB betrifft das Thema Wegweisung demnach „jeden, der keinen Schweizer Pass hat“ (Frau D\_FP/106). Eine andere Fachperson äussert, dass sie aktuell eine Veränderung dahingehend beobachtet, dass die Anzahl Ausländer im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB abnehme (vgl. Herr C\_FP/62).

Das Bewusstsein über die ausländerrechtlichen Massnahmen bei Straffälligen ohne Schweizerpass scheint sowohl bei Mitarbeitenden im Vollzug als auch bei den Eingewiesenen vor allem dann geschärft, wenn das Thema durch direkte Betroffenheit präsent ist. So glauben die Eingewiesenen gemäss Herrn C. „immer noch ans Gute im Staat“ und sind überzeugt, dass „ihnen nichts passieren kann“ (Herr C\_FP/16), selbst wenn sie bereits vom Migration-

samt verwarnt worden sind. Wenn der Wegweisungsentscheid schliesslich per Post eintrifft, ist der Schrecken bei den Betroffenen gross (vgl. Herr C\_FP/16). In der Austrittsphase nimmt das Thema aufgrund der Planung der Zukunft, der Nähe zum Massnahmenende und damit zum Vollzug der rechtskräftigen Wegweisung viel Raum ein (vgl. Frau E\_FP/24; Herr F\_FP/14). So sei das Thema Wegweisung kurz vor der Entlassung entsprechend „sehr präsent“ [...]. Weil es halt [...] ein anderer Ablauf ist als bei denen, die [...] sicher hierbleiben in der Schweiz“ (Frau E\_FP/24).

Zwar seien die Möglichkeit der Wegweisung bei ausländischen Straftätern bei den Mitarbeitenden „langsam ins Bewusstsein gerückt“ (Herr F\_FP/8). Abläufe und Verfahren im Falle eines Wegweisungsentscheids scheinen jedoch erst ansatzweise implementiert, so dass die Mitarbeitenden im Moment eines Wegweisungsentscheids individuell reagieren (vgl. Herr F\_FP/8). Die Einweisenden Behörden hingegen sind sich bewusst: „Wenn es ein ausländischer Staatsangehöriger ist, mit einer höheren Freiheitsstrafe, müssen wir davon ausgehen, dass der weggewiesen werden kann“ (Frau D\_FP/4). Sie thematisieren die Möglichkeit einer Wegweisung deshalb von Anfang an.

## 4.2 BESONDERHEITEN VON AUSLÄNDISCHEN STRAFTÄTERN IM MASSNAHMENVOLLZUG

Im Folgenden werden die ausländischen Straftäter im Massnahmenvollzug aus Sicht der befragten Personen beschrieben. Es treten aufgrund der möglichen oder rechtskräftigen Wegweisung Besonderheiten auf der Gefühlsebene, bei der Vollzugsplanung, bei den Vollzugsbedingungen sowie bei den Betreuungsbedürfnissen der ausländischen Straftäter in Erscheinung.

### 4.2.1 BESONDERHEITEN AUF DER EMOTIONALEN EBENE

Im Folgenden werden Auffälligkeiten zur Gefühls- und Gedankenwelt der Betroffenen aufgezeigt. Dabei werden zuerst generelle Auffälligkeiten auf der emotionalen Ebene, anschliessend die Besonderheiten von der Unwissenheit bis zur rechtskräftigen Wegweisungsentscheidung dargestellt.

#### *Generelle Besonderheiten auf der emotionalen Ebene*

Die befragten Personen sind sich einig, dass die ausländischen Eingewiesenen in den Massnahmenzentren die Schweiz nicht freiwillig verlassen wollen. Sie sind in der Schweiz aufgewachsen, haben ihre Familien und Freunde in der Schweiz und können sich ein Leben in ihrem Herkunftsland nicht vorstellen (vgl. z.B. Herr A\_EG/10; Frau E\_FP/56). Sie selber beschreiben sich als „Schweizer Bürger“, „wenn auch nicht auf dem Papier“ (Herr B\_EG/6-8), welcher sich in seinem Ursprungsland als Fremder fühlen werde. Sie haben die Empfin-

dung, ihre Familien und Freunde enttäuschen zu müssen und den zurückgelassenen Angehörigen Leid zu bereiten (vgl. Herr B\_EG/30). Eine Wegweisung wird von den Betroffenen entsprechend als ungerecht und in ihrem Fall als unangemessene Doppelbestrafung empfunden. Herr B. beispielsweise schätzt seine Situation als ausländischer Eingewiesener wie folgt ein:

Aber mir kann man nicht sagen, ich soll in mein Heimatland zurück, wo ich hingehöre, weil ich gehöre hierhin. Ich bin in der Schweiz aufgewachsen, ich bin hier in den Kindergarten, in die Schule. Ich bin da kriminell geworden, habe da meine Taten begangen, da meine Strafe abgesessen, da meine Massnahme erledigt, da meine Lehre gemacht und jetzt heisst es, ich soll zurück ins Land X, zu dem ich keinen Bezug habe.[...] Deshalb finde ich so, ganz ehrlich, diese Ausschaffung ist eine Doppelbestrafung. (Herr B\_EG/38)

Die Argumentation, welche der Wegweisung zugrunde liegt, empfinden sie als ungerecht und widersprüchlich. Herr A. als Eingewiesener äussert zu seinem Wegweisungsentscheid:

[...] ein Migrationsamt kommt einfach [...] zum Schluss, dass ich nicht integriert worden bin hier in der Schweiz. Aber dennoch können sie sich gut vorstellen, dass ich im Land X integriert werden kann. [...] Weil sie finden, ich hab mich hier nicht integrieren können, in der Schweiz, wo ja meine Familie da ist, meine Verlobte, mein Kollegenkreis und alles drum und dran. Was ja zu einer Integration auch gehört. Aber im Land X kann ich mich dann integrieren, wo ich niemanden habe? (Herr A\_EG/56)

Fachpersonen als auch Eingewiesene berichten davon, dass die Wegweisung dem Betroffenen ein Gefühl von Ausschluss vermittelt. Gemäss Frau E. ist dies wenig förderlich für den Selbstwert dieser jungen Tätergruppe im Massnahmenvollzug, da sie bereits früher die Erfahrung vom Ausgestossen werden gemacht haben:

Also, das sind Leute, die ganz viel diese Erfahrung schon gemacht haben. Meistens vorher, die haben oft [...] auch schon eine entsprechende schulische Karriere, wo sie da aus vielen Institutionen herausgeflogen sind, oft auch aus der Familie herausgeflogen sind, weil ihr Verhalten nicht akzeptiert ist und so auf die ganze Person übertragen worden ist, bereits als Kind, man will mich nicht hier, ich bin nicht erträglich. Und dann so als Krönung, ganz am Schluss kommt es auch noch in dem Land. [...]Das ist nochmals eine Potenzierung von dem Ganzen. (Frau E\_FP/4)

### *Entwicklung der Gefühlslage während des Wegweisungsverfahrens*

Die Aussagen der befragten Personen weisen darauf hin, dass die im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB eingewiesenen Ausländer die Schweiz als ihre Heimat ansehen. Solange noch keine schriftliche Verfügung des Migrationsamtes beim ausländischen Eingewiesenen eingetroffen ist, scheint dieser jegliche Gedanken daran von sich zu weisen und sich kaum mit dem Thema zu befassen (vgl. z.B. Herr C\_FP/16).

Erfolgt schliesslich ein Wegweisungsentscheid vom kantonalen Migrationsamt, leitet der grösste Teil der Betroffenen einen Rekurs ein. Frau D. beschreibt die Rekursmöglichkeit als „Strohalm, an dem sie sich zum Teil auch festhalten“ (Frau D\_FP/22). Zudem setzen die

Betroffenen oftmals darauf, dass ein guter Massnahmenverlauf das Migrationsamt umstimmen könnte; was sich wiederum positiv auf die Motivation und Kooperation in der Massnahme auswirkt, wie mehrere Personen anmerken (vgl. z.B. Herr B\_EG/46, 79; Her C\_FP/12). Diese Motivation wird von den Fachpersonen aber auch skeptisch betrachtet, wenn sie ausschliesslich auf das Ziel, in der Schweiz bleiben zu können, ausgerichtet ist (vgl. z.B. Herr C\_FP/12; Frau D\_FP/22). Denn schliesslich wird in der Massnahme eine „echte innere Auseinandersetzung“ (Herr F\_FP/60) angestrebt.

Unbestritten bleibt, dass die Eingewiesenen im Rekursverfahren unter Anspannung stehen und einen Leidensdruck haben. Als einen der bedrückendsten Faktoren in diesem Prozess wird die fehlende Klarheit genannt (vgl. z.B. Frau E\_FP/4). Die Gefühlslage hinsichtlich des laufenden Rekursverfahrens zeichnet sich durch entsprechende Hochs und Tiefs aus, wie auch Herr B. beschreibt, der aktuell vor Bundesgericht rekurriert, da sein Rekurs von den zwei vorgelagerten Instanzen abgelehnt wurde: „Also zum einen Teil hat es mich motiviert, zum anderen Teil hat es mich auch heruntergezogen“ (Herr B\_EG/74). Dabei fühlen sie sich den Entscheidungsträgern ausgeliefert: „Mir sind die Hände gebunden“, wie Herr B. mehrfach betont, „ich kann das nicht entscheiden. Ich bin es bis zum Schluss am Anfechten. Aber ob es wirklich etwas nützt, ist eine andere Frage“ (Herr B\_EG/40). Das Gebiet bleibt für die Betroffenen selber wenig zugänglich und kaum persönlich beeinflussbar. Herr B. hat für sich zusätzlich die Rap-Musik entdeckt, mit welcher er öffentlich auf seine missliche Lage aufmerksam machen will.

Gemäss Frau E. verhalten sich die Betroffenen während der Rekurszeit „eher so, wie wenn sie bleiben können“ (Frau E\_FP/26). Die Ungewissheit über das Ergebnis des Rekurses scheint jedoch viel gedanklichen Raum einzunehmen. Die damit verbundenen Ängste und Unsicherheiten absorbieren Energie, bringen aber gemäss Herrn F. möglicherweise auch wichtige Gedankenprozesse in Gang (vgl. Herr F\_FP/4).

Wird der Wegweisungsentscheid schliesslich von der letzten Instanz bestätigt, oder verzichtet der Eingewiesene auf die Anwendung weiterer Rechtsmittel, ist der Entscheid rechtskräftig. Diese Ausgangslage wird von den Fachpersonen insgesamt als Chance gewertet, weil sie Klarheit bringt. Frau D. verdeutlicht dies wie folgt:

Die Fronten sind klar, [...] ich denke, der Klient kann [sich] mehr [...] auf die Massnahme fokussieren, [...] wenn er einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid hat, wenn er wirklich motiviert ist, sich zu verändern. (Frau D\_FP/40)

Diese Aussage impliziert auch, dass spätestens dann ersichtlich wird, wenn ein Eingewiesener sich lediglich in der Hoffnung auf ein Bleiberecht für die Schweiz durch die Massnahme schlug. Herr C. schildert Beobachtungen, gemäss denen die Eingewiesenen mit einem definitiven Wegweisungsentscheid kaum mehr mit dem Massnahmenzentrum kooperiert haben:

„Weil einer, der nichts zu verlieren hat, hat keinen Grund, um keine Subkultur zu machen. Und wenn einer von zehn gegen das System arbeitet, dann ist die Frage, was man bei den andern neun erreicht, oder?“ (Herr C\_FP/44). Andere Fachpersonen berichten, dass sich die Betroffenen in ihrer misslichen Lage dankbar und zugewandt gegenüber dem Massnahmenzentrum zeigen (vgl. z.B. Herr F\_FP/26).

Der Moment des Wegweisungsentscheids wird von allen Befragten als einschneidend und belastend beschrieben. Die Reaktionen der Eingewiesenen auf die definitive Wegweisung fallen gemäss den Fachpersonen unterschiedlich aus. Es gibt solche, welche „einfach vom Leben dann enttäuscht sind“ (Herr F\_FP/26), andere die „in die Depression herunterrutschen“ und „hoffnungslos sind“ (Herr F\_EP/24). Herr A., welcher einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid hat, stellt die positiven Aspekte der Ausgangslage in den Vordergrund: „Dass ich frei bin. Dass ich mich frei fühle und es kann [mir] niemand [...] irgendetwas sagen, wie hier im Massnahmenzentrum. Und das sind positive Sachen und an diesen halte ich mich fest.“ (Herr A\_EG/10). Diese Motivationsziele würden ihm helfen, die Massnahme trotz Wegweisungsentscheid durchzuziehen. Er beteuert, dass für ihn die Massnahme und die Wegweisung zwei verschiedene Paar Schuhe sind: „Hier bin ich, um mich als Person zu ändern. Und das kann ich beeinflussen. Und eine [...] Wegweisung kann ich nicht mehr beeinflussen“ (Herr A\_EG/16). Dennoch äussert er, dass er sich nicht nochmals für eine Massnahme entscheiden würde. Und er fügt an: „Dem Staat würde ich auch anraten, das [eine Massnahme] nicht [...] anzuordnen, weil ihr gebt Millionen aus für einen Mann, [...] der sowieso ausgewiesen wird. Also das bringt gar nichts eigentlich“ (Herr A\_EG/20). Er berichtet von Wut- und Enttäuschungsgefühlen, welche er gegenüber der Schweiz und ihrer Bevölkerung empfunden hatte, als sein Wegweisungsentscheid von der letzten Rekursinstanz bestätigt wurde. Kränkung, depressive und resignative Phasen ziehen sich gemäss den Fachpersonen teilweise bis zum Ausweisungszeitpunkt hin.

#### 4.2.2 BESONDERHEITEN BEI DER VOLLZUGSPANUNG

In allen drei Massnahmenzentren erfolgt die Massnahmenplanung bei einem ausländischen Staatsangehörigen regulär, solange kein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt (vgl. Herr C\_FP/38; Frau E\_FP/10; Herr F\_FP/4). Der Eingewiesene wird am Anfang der Massnahme von der Einweisenden Behörde auf seine ungewisse ausländerrechtliche Situation hingewiesen. Solange aber noch kein definitiver Entscheid besteht, „haben wir jetzt eigentlich so die Praxis eingeführt, dass wir sie wirklich resozialisieren, wie einen Schweizer“ (Frau D\_FP/8). Die Massnahmenplanung richtet sich damit auf ein zukünftiges Leben in der Schweiz aus. Eine Auseinandersetzung mit zwei möglichen Zukunftsszenarien wäre vorteil-

haft, ist jedoch aufgrund des Widerstands der Betroffenen schwer umsetzbar (vgl. z.B. Herr B\_EG/48; Frau D\_FP/6,10).

Unterscheiden tut sich die Planung sobald ein Wegweisungsentscheid rechtskräftig ist. Diese Situation trifft meistens erst gegen Ende des Vollzugs ein. Hier erfolge ein Bruch in der regulären Umsetzung des Vollzugsplanes (vgl. z.B. Herr F\_FP/14). Da die spezifischen Vollzugslockerungen in der Austrittsphase auf eine Vorbereitung für ein Leben in der Schweiz ausgerichtet sind, werden diese Vorbereitungsschritte als widersinnig eingestuft, wenn ein Eingewiesener nach dem Vollzug in sein Herkunftsland ausgewiesen wird. Gleichzeitig wird die Planung der Wiedereingliederungsphase im Herkunftsland von allen befragten Personen als schwierig bis unmöglich eingeschätzt: „[...] die Aufgabe der Aussenwohngruppe ist auch, Wohnung und Arbeitssuche [zu] planen für nach der Massnahme. Braucht er alles nicht. Er wird ausgewiesen. Er kann von da aus nicht planen, was er im Kosovo macht“ (Herr C\_FP/4).

Die eingewiesenen Straftäter berichten, dass sie sich das Leben in ihrem Herkunftsland nicht vorstellen können. Herr B. weiss: „Man muss immer einen Plan B haben, falls es wirklich schlecht kommt.“ Und fügt dann hinzu: „Und ich muss Ihnen ehrlich sagen, nach dem x-ten Mal, ich kann es einfach nicht planen. Ich kann es mir einfach nicht vorstellen. Ich weiss nicht wie“ (Herr B\_EG/42). Ausserdem erhoffen sie sich von den Mitarbeitenden in den Massnahmenzentren keine Unterstützung bei der Planung der Wiedereingliederungsphase, da diese die Lebensbedingungen vor Ort nicht kennen (vgl. Herr A\_EG/54). Fachpersonen bestätigen die begrenzte Unterstützungsmöglichkeit aufgrund von mangelndem Wissen über die Länder (vgl. z.B. Frau E\_FP/4, 26).

Mehrere Fachpersonen beschreiben rechtliche Sonderfälle, welche eine Austritts- und Wiedereingliederungsplanung zusätzlich erschweren: Beispielsweise wenn die Wegweisung aufgrund der Gefährdungssituation im Herkunftsland nach Massnahmenabschluss nicht vollzogen werden kann (vgl. z.B. Herr C\_FP/56; Herr F\_FP/74).

#### 4.2.3 BESONDERHEITEN BEI DEN VOLLZUGSBEDINGUNGEN

Auch für die Vollzugsbedingungen lässt sich feststellen, dass diese für Eingewiesene ausländischer Nationalität nach dem regulären Konzept für den Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB erfolgen, solange kein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt (vgl. z.B. Frau E\_FP/10; Herr F\_FP/22). Die Eingewiesenen erhalten progressive Vollzugslockerungen, absolvieren eine Berufslehre und pflegen Aussenkontakte. Begründet wird dies von den Fachpersonen damit, dass sich eine Massnahme nach Art. 61 StGB durch diese Resozialisierungsschritte auszeichnet (vgl. Frau D\_FP/12, 16).

Sobald ein jedoch rechtskräftiger Entscheid vorliegt, verändern sich die Vollzugsbedingungen des Betroffenen im Bereich der Austrittsphase. Frau D. von der einweisenden Behörde beschreibt die Handhabung wie folgt:

Wenn eine Wegweisung klar ist, das heisst, sie ist rechtskräftig, dann stoppen wir den Vollzug bevor es ins Wohn- und Arbeitsexternat geht, weil für uns dort dann der Resozialisierungsauftrag wie aufhört [...] weil das macht aus unserer Sicht keinen Sinn mehr. (Frau D\_FP/12-14)

Herr C. vertritt als Gruppenleiter im Vollzug die Haltung, dass im Falle einer definitiven Wegweisung nicht nur die Vollzugsbedingungen in der Austrittsphase angepasst werden, sondern dass es grundsätzlich zu einem Abbruch der Massnahme kommen sollte. Er stellt die Resozialisierungsmöglichkeit im Rahmen der Massnahme nach Art. 61 StGB von Eingewiesenen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid aufgrund der mangelnden Kooperation und Motivation der Betroffenen in Frage (vgl. Herr C\_FP/42, 60).

Mehrere Fachpersonen weisen auf die mangelhaften Betreuungsbedingungen während der Wiedereingliederungsphase nach der Massnahme hin, welche normalerweise durch die Bewährungshilfe abgedeckt werden. So würden Eingewiesene mit einem Wegweisungsentscheid nach ihrer Entlassung bis zur Abreise kaum von der Bewährungshilfe unterstützt werden. Problematisch wird dies insbesondere bei Personen eingeschätzt, bei welchen die Wegweisung aufgrund der Situation in ihrem Herkunftsland nicht sofort vollzogen werden kann: „Also wir haben eine Person entlassen müssen, die ist jetzt ein bisschen zuhause [...] nach dem strukturierten Rahmen, welchen wir gehabt haben, mit Arbeiten, mit Einzeltherapie, mit Schule, mit Sport. Der fällt in ein Loch [...]“ (Herr F\_FP/74). Wird die Wegweisung schliesslich vollzogen, seien sie im Herkunftsland völlig auf sich alleine gestellt, während Straftatlassene in der Schweiz mehrjährige Begleitung durch Bewährungshelfende oder Therapeuten in Anspruch nehmen könnten (vgl. Frau E\_FP/20-22). Herr A. als Betroffener wiederum wertet den Wegfall der Bewährungshilfe als erleichternde Vollzugsbedingung, da er durch die Rückkehr in sein Heimatland keine Bewährungsaufgaben zu erfüllen hat: „Es sind zu viele Auflagen und ehrlich gesagt, bin ich schon froh, wenn ich jetzt vergleiche, dass ich [...] jetzt ausgewiesen werde. [...] Aber eben nur was das anbelangt“ (Herr A\_EG/32).

#### 4.2.4 BESONDERE BETREUUNGSBEDÜRFNISSE

Die Aussagen zum Inhalt und der Intensität der pädagogischen und therapeutischen Behandlung im Massnahmenvollzug lassen darauf schliessen, dass sowohl eine drohende als auch eine definitive Wegweisung bei ausländischen Straftätern spezifische Betreuungsbedürfnisse hervorrufen. Die befragten Fachpersonen sind sich einig, dass sich diese besonderen Bedürfnisse im Rahmen der Massnahme bearbeiten lassen, solange der Wegweisungsentscheid noch nicht rechtskräftig ist. Zwar nehme die ungewisse Zukunft und die damit ver-

bundenen Gefühle und Gedanken viel Raum ein in den Gesprächen. Gleichwohl wird hervorgehoben, dass auch die nicht ausländischen Eingewiesenen ihre individuellen Bedürfnisse haben, auf welche im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB eingegangen wird (vgl. z.B. Herr C\_FP/46; Frau D\_FP/47). So werden bei ausländischen Eingewiesenen gemäss Frau E. kulturelle Unterschiede im Hinblick auf eine mögliche Wegweisung ins Herkunftsland bewusster wahrgenommen und diskutiert (vgl. Frau E\_FP/16). Sie beschreibt, dass diese Auseinandersetzung sowohl von Fachpersonen als auch von den Eingewiesenen eine „Transferleistung“ zwischen den verschiedenen Kulturen erfordere. Dabei gehe es um „ein Aushandeln, wie weit müssen sie den Transfer auch machen, also wie weit müssen sie aus ihrer Kultur raus und diese Kultur akzeptieren, um nicht mehr delinquent zu sein“ (Frau E\_FP/16).

Steht eine Wegweisung definitiv an, scheint man mit den gängigen Mitteln der Massnahmenzentren dem Betreuungsbedürfnis der Betroffenen kaum gerecht zu werden. Fehlendes Wissen zur Situation im Herkunftsland, keine Ansprechpersonen bzw. Begleitung im Herkunftsland sowie begrenzte Kooperationsbereitschaft von Seiten Eingewiesener werden als Gründe von den Fachpersonen genannt (vgl. z.B. Herr C\_FP/10; Frau E\_FP/20). Herr A. als Eingewiesener beschreibt seine Situation kurz vor seiner Wegweisung wie folgt:

[...]so gegen den Schluss [...] habe ich ja gar keine Bezugspersonengespräche mehr gehabt. Weil es hat gar keinen Sinn mehr gemacht für hier. Die Leute haben dann über Lehrstellen und so Zeugs geredet und [...] ich habe dann nicht reden können über das Zeug. Deshalb habe ich einfach keinen Bock mehr zum Reden dann. Und dann hat sie [die Bezugsperson] gefunden, reden wir doch über unten [das Herkunftsland] und so und dann habe ich gesagt, ja wie will ich mit Ihnen über unten reden wenn Sie null Ahnung von unten haben und ich auch null Ahnung von unten habe. Dann können wir gar nicht über unten reden. Und über hier können wir auch nicht sprechen, weil ich nicht hier leben werde in den nächsten Jahren. (Herr A\_EG/54)

## 4.3 RESOZIALISIERUNG VON AUSLÄNDISCHEN STRAFTÄTERN IM MASSNAHMENVOLLZUG

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse zur Umsetzung des Resozialisierungsauftrags im Massnahmenvollzug dargestellt. In einem ersten Schritt werden die Aussagen zu den Resozialisierungszielen sowie die Mittel zur Zielerreichung generell für den Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB wiedergegeben. In einem zweiten Schritt werden die Ergebnisse zur Umsetzung dieser Ziele bei ausländischen Eingewiesenen beschrieben.

### 4.3.1 RESOZIALISIERUNG IM MASSNAHMENVOLLZUG NACH ART. 61 STGB

#### 4.3.1.1 RESOZIALISIERUNGSZIELE: INTEGRATION UND DELIKTFREIES LEBEN

Alle befragten Fachpersonen und Eingewiesenen benennen als Resozialisierungsziele für den Massnahmenvollzug die gesetzlich definierten Pfeiler der Integration in die Gesellschaft

und des deliktfreien Lebens. Die Integration bzw. Wiedereingliederung wird beschrieben als „Zurückführen in die Gesellschaft“ und „wieder Mitglied unserer Gesellschaft werden“ (Herr F\_FP/42) oder als „Integration in ein geregeltes Leben“ (Herr B\_EG/32), wie „der normale Bürger draussen auch tickt“ (Herr A\_EG/50). Konkret bedeutet das für die befragten Personen, dass der ehemalige Straftäter nach seiner Entlassung einer Arbeit nachgeht, eine geordnete finanzielle Situation vorweisen kann, in ein Umfeld eingebettet ist und seine Freizeit sinnvoll gestaltet. Das Ziel des deliktfreien Lebens bedeutet „eine legale Lebensbewältigung wiederzuerlangen“ (Herr F\_FP/42), „Rückfallprävention“ (Herr C\_FP/30) oder „das Gegenteil als kriminell sein“ (Herr B\_EG/32).

#### 4.3.1.2 MITTEL ZUR UMSETZUNG DES RESOZIALISIERUNGS-AUFTRAGS IM MASSNAHMENVOLLZUG

Der Massnahmenvollzug hat also gemäss den befragten Personen unbestritten einen Resozialisierungsauftrag, bei dem auf Integration und Deliktfreiheit hingearbeitet wird. Verfolgt werden diese zwei Ziele im Massnahmenvollzug gemäss den befragten Personen mittels der Entwicklung und Stärkung persönlicher, beruflicher und sozialer Fähigkeiten. Die Aussagen der Fachpersonen dazu werden nachfolgend entlang der induktiv entwickelten Kategorien wiedergegeben.

##### *Bildung erweitern und Beruf erlernen*

Eine abgeschlossene Berufslehre wird von den befragten Personen als Mittel zur Eingliederung in die Arbeitswelt und damit in die Gesellschaft benannt. Bei vielen handelt es sich um „die berufliche Erstsozialisation“ (Herr F\_FP/42), da bis anhin die Berufsausbildung gescheitert ist. Diese wird in einer mehrjährigen beruflichen Ausbildung erworben, welche für alle Eingewiesenen in den drei Massnahmenzentren ein Pflichtbestandteil des Vollzugs ist.

##### *Fertigkeiten zur Alltagsbewältigung aneignen*

Durch die Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten soll der junge Eingewiesene im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB „Alltagstauglichkeit“ (Herr C\_FP/30) erlangen. Durch das Ausüben eines Hobbys beispielsweise lernt er, sich adäquat in eine Gruppe einzugliedern. Später dienen ihm diese Fertigkeiten dazu, einem Verein beizutreten und damit teilzuhaben am gesellschaftlichen Leben (vgl. Herr C\_FP/30). Desweiteren erlernen die Eingewiesenen Strukturen einzuhalten und am Morgen aufzustehen, um arbeiten zu gehen und Rechnungen zu bezahlen. Sie werden begleitet im „Erwachsen werden“ (Herr F\_FP/42). Diese Fertigkeiten müssen entsprechend der Defizite und Ressourcen individuell gefördert werden. Die unterschiedlichen kognitiven, psychischen, familiären und deliktischen Voraussetzungen der Eingewiesenen werden als ein Spezifikum des Resozialisierungsauftrages im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB betont (vgl. Herr F\_FP/42).

### *Delikte bearbeiten und Persönlichkeit stärken*

Die Auseinandersetzung mit der Tat wird als grundlegende Entwicklungsaufgabe im Massnahmenvollzug genannt. Umgesetzt wird diese durch die Aufarbeitung der Tat und der darin spielenden Dynamiken und Muster sowie der damaligen Lebenssituation. Es gilt, die persönlichen Risikofaktoren für delinquentes Verhalten zu erkennen und einen Umgang damit zu finden (vgl. Frau E\_FP/34). Die Eingewiesenen bringen unterschiedliche Teildefizite (Herr F\_FP/42) kognitiver oder psychischer Art mit, welche es zu erkennen und zu kompensieren gilt. Angestrebt wird, dass sie eine Autonomie über sich selber entwickeln. Dazu gehört die bewusste Verantwortungsübernahme für die eigenen Entscheidungen, eine verbesserte Selbststeuerung und eine erhöhte Selbstwirksamkeitserwartung (vgl. Frau E\_FP/34).

### *Motivationsziele entwickeln und Zukunft planen*

Genannt wird ausserdem, dass der Eingewiesene neue Ziele erarbeitet, welche „mit der Gesellschaft kompatibel“ (Frau E\_FP/34) sind und ihn motivieren, seine delinquenten Verhaltensmuster zu beleuchten und zu verändern. Auch hier wird betont, dass es realitätsnahe Ziele zu entwickeln gilt, welche den individuellen Voraussetzungen für ein selbständiges und selbstverantwortliches Leben entsprechen (vgl. Frau E\_FP/34).

### *Beziehungsnetz schaffen und pflegen*

Die Pflege und der Aufbau stabiler, prosozialer Kontakte werden als Teil des Resozialisierungsprozesses gesehen. Das Beziehungsnetz steht im Zentrum bei der Auseinandersetzung mit den Beziehungsstrukturen zum Tatzeitpunkt, während des Vollzugs und im Hinblick auf die Entlassung (vgl. Herr C\_FP/30). Freizeitöffnungen ermöglichen dem Eingewiesenen, neue Kontakte in einem Verein oder Kurs zu knüpfen. Die Progressionsstufen mit zunehmenden Vollzugsöffnungen bis hin zum Arbeits- und Wohnexternat werden als wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung des Resozialisierungsauftrages der Massnahme nach Art. 61 StGB hervorgehoben (Frau D\_FP/54). Sie dienen der schrittweisen Stabilisierung der persönlichen und beruflichen Entwicklung und der Schaffung eines Empfangsraumes im Hinblick auf ein Leben in Freiheit nach der Entlassung.

## 4.3.2 GRENZEN UND MÖGLICHKEITEN BEI DER RESOZIALISIERUNG VON AUSLÄNDISCHEN STRAF-TÄTERN IM MASSNAHMENVOLLZUG

Im Folgenden werden die Ergebnisse zu den Grenzen und Möglichkeiten der Resozialisierung von ausländischen Eingewiesenen entlang dieser fünf ausgearbeiteten Mittel zur Umsetzung des Auftrags im Massnahmenvollzug dargestellt.

### *Bildung und Beruf*

Die Berufsausbildung wird auch für die berufliche Integration in einem fremden Land als hoher Wert eingestuft (vgl. z.B. Herr A\_EG/28; Herr F\_FP/44, 46). Einige zweifeln an der Bedeutung des Lehrabschlussdiploms, schätzen jedoch die erlernten spezifischen Fertigkeiten in einem Berufsfeld als nützlich bei der Jobsuche ein. Auch die schulische Grundbildung und das Aneignen von Lerntechniken werden als grundsätzlich wertvoll bezeichnet (vgl. Herr C\_FP/48, 50). Die Eingewiesenen berichten vom Stolz, den sie hinsichtlich des Diploms fühlen, selbst wenn sie den Wert des Zertifikats in ihrem Herkunftsland als gering einschätzen. Auch Frau E. betont die Wichtigkeit einer abgeschlossenen Berufsausbildung für den Selbstwert und die Persönlichkeitsstärkung:

Die wenigsten haben ja [...] ausbildungsmässig einen Abschluss, nicht? [...] ihnen das mitzugeben in der Selbstwirksamkeitserwartung, ich kann mich anstrengen und es nützt was, ich habe immer noch Entscheidung, ich nenne mich jetzt Schreiner, Maler oder sonst was. Und ich finde, das macht schon Sinn. Trotzdem. Für sie persönlich. (Frau E\_FP/38)

### *Alltagsbewältigung*

Im Hinblick auf das Ziel der Integration in die Gesellschaft bei ausländischen Eingewiesenen werden Alltagsfertigkeiten wie Tagesstruktur und Körperhygiene einhalten sowie Anpassungsfähigkeit oder Konfliktlösungsstrategien genannt (vgl. z.B. Herr B\_EG/32; Frau D\_FP/86). Herr C. führt aus, dass in der Massnahme der Wortschatz erweitert und Umgangsformen eingeübt werden, „etwas, was man überall brauchen kann“ (Herr C\_FP/48). Auch Frau D. beschreibt, dass die im Massnahmenvollzug erlernten Kompetenzen eine Person grundsätzlich für das Zusammenleben in der Gesellschaft stärken:

Was ich immer wieder beobachte, ist, wenn einer wirklich die Massnahme gut durchlaufen hat, wie die im Konflikt ins Gespräch gehen [...]. Das erleichtert ihnen auch Kontakte [...] im Privaten und Beruflichen, [...] das erleichtert einem sicher das Leben. (Frau D\_FP/86)

Scheitern könnte die Integration an der begrenzten Übertragbarkeit der erlernten Fähigkeiten, sollte ein Eingewiesener tatsächlich weggewiesen werden. Gewisse Normen und Werte im Herkunftsland werden als kaum kompatibel mit der vertretenen Haltung im Massnahmenvollzug eingeschätzt. Herr F. beschreibt dies wie folgt:

Also es gibt dann vielleicht auch Länder, wo es heisst, ja, und dann gebe ich ihm 20 Stutz und nachher ist das Problem gelöst. Wo wir [sagen] würden, nein das ist Bestechung, das geht doch nicht. [Da] habe ich auch schon den Eindruck gehabt, was bringen wir dem bei? Also, das kann der nicht anwenden, oder, das geht gar nicht. (Herr F\_FP/56)

Weiter wird von einer Fachperson die Befürchtung geäussert, dass der im Vollzug erlernte offene Umgang mit persönlichen Defiziten und Störungen im Herkunftsland zu Diskriminie-

rungen führen könnte. Das Zulassen und Äussern von Gefühlen, was im Massnahmenvollzug eingeübt wird, könnte in anderen Kulturen als Schwäche abgetan werden (vgl. Frau D\_FP/88).

### *Deliktbearbeitung und Persönlichkeitsstärkung*

Die Auseinandersetzung mit den deliktförderlichen Persönlichkeitsanteilen und anderen Risikofaktoren ist gemäss den befragten Personen auch bei Eingewiesenen ergiebig, welche nach dem Vollzug in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen. Es geht dabei darum, „seine Trigger zu kennen, seine Kreisläufe insgesamt zu kennen [...] Was passiert, wenn ich Drogen konsumiere? Wenn er selber sich darüber im Klaren ist, was es bei ihm hervorruft, dann hat er natürlich viel mehr Handwerkszeug, um sich abzugrenzen [...]“ (Frau E\_FP/48). Frau E. findet, dass jemand, „der Gewalt anwendet oder sich selbst oder andere schädigt, [...] die Chance haben sollte, um für sich zu gucken, warum mache ich das? Was gibt es für andere Alternativen?“ (Frau E\_FP/38). Sie hebt dabei die Stärkung der „persönlichen Autonomie“ (Frau E\_FP/36) hervor, welche deliktpräventiv wirke, unabhängig vom Lebenskontext.

Auch Herr A. bestätigt für sich den Nutzen der persönlichen Auseinandersetzung mit seinem deliktischen Verhalten unabhängig vom zukünftigen Wohnort:

Dass ich meine Impulsivität soweit steuern kann, dass es nicht wieder zu einer Auseinandersetzung und auch in dem Sinne [...] zum Tötungsdelikt kommt. Zu Schlägereien oder Raubüberfällen, je nachdem. Ja. Das sind halt wichtige Aspekte, welche ich mitnehmen kann [...] für das Land X, hier für in der Schweiz, egal wo. (Herr A\_EG/28)

Herr B. benennt die Lerninhalte des Trainingsprogramms für Deliktprävention, ein Gruppenprogramm im Massnahmenzentrum, welches seine Empathiefähigkeit gestärkt habe und ihn bewusster Entscheidungen treffen lasse. Und er ist überzeugt, dass diese Erkenntnisse ihn „unabhängig vom Wohnort“ begleiten werden: „Das ist eine Erfahrung fürs Leben, welche [...] man überall einsetzen kann, egal in welchem Land man ist“ (Herr B\_EG/24). Er betont, dass er die Massnahme nicht in der Hoffnung angetreten habe dadurch in der Schweiz bleiben zu können. Vielmehr habe er seine Spielsucht bewältigen wollen, welche seiner Kriminalität zu Grunde lag. „Deshalb habe ich mich damals für eine Massnahme entschieden, dass ich Therapie machen kann“ (Herr B\_EG/28). Herr B. betont, dass er sich trotz allfälliger Wegweisung in sein Herkunftsland wieder für eine Massnahme entscheiden würde. Denn „falls ich nun wirklich schlussendlich gehen müsste, habe ich [...] an meiner persönlichen Entwicklung selber arbeiten können mit der Therapie und allem, anstatt einfach die Strafe absitzen zu gehen und nachher hinunter [ins Herkunftsland] zu gehen“ (Herr B\_EG/16). Er unterstreicht den Unterschied zwischen dem Massnahmenvollzug und dem Strafvollzug. Eine Massnahme stuft er als wesentlich bessere Voraussetzung für seine Integration in die Gesellschaft ein, unabhängig vom zukünftigen Lebenskontext (vgl. Herr B\_EG/65).

Gleichwohl äussern alle befragten Personen die Befürchtung, dass die Übertragbarkeit des Erlernten in den Kontext des Herkunftslandes, insbesondere bei weit entfernten Ländern mit fremden Normen und Werten, begrenzt ist. Die kulturellen Gegebenheiten, die Geschichte des Landes, die Mentalität der Menschen vor Ort sowie Zugang zu Drogen, Alkohol und Waffen stellen die ehemaligen Straftäter vor neue Herausforderungen. So wird gemäss Frau D. „das ganze Risikomanagement, welches er [der Eingewiesene] sich hat aufbauen können, auf ganz wackligem Grund stehen“ (Frau D\_FP/64). Herr F. weist darauf hin, dass diese örtlichen Begebenheiten aufgrund mangelnden Wissens kaum mit in die Deliktbearbeitung einfließen können (vgl. Herr F\_FP/4). Ausserdem wird die Selbstregulation der Eingewiesenen in Frage gestellt. Im Massnahmenzentrum werden die Eingewiesenen beispielsweise hinsichtlich Drogen und Alkoholkonsum kontrolliert. Es sei schwierig einschätzbar, ob sie sich im Herkunftsland selber regulieren können, wenn sie völlig auf sich alleine gestellt sind (vgl. Frau E\_FP/50). Herr A. als Eingewiesener äussert sich dazu wie folgt:

Hier [in der Schweiz] hätte es [das Erlernte] etwas gebracht. Das weiss ich. Das kann ich hier mit gutem Gewissen sagen. Wie es unten [im Herkunftsland] ablaufen wird, das weiss ich nicht. [...] ich kann ja den andern nicht steuern. Ich kann mich selber steuern. So. Das sind halt so Fragen, welche offen sind. Und mit denen werde ich erst konfrontiert, wenn ich nächste Woche unten bin. (Herr A\_EG/62)

Hinzu kommen individuelle Voraussetzungen, welche die Täter mitbringen und die wesentlichen Einfluss darauf haben, ob das Ziel der legalen Lebensführung im Herkunftsland erreichbar ist. So spielt die Art des Delikts bzw. die Deliktdynamik des Täters eine wesentliche Rolle. Frau D. führt dazu aus:

Ist einer [...] eher ein Täter, der in der Situation gewalttätig geworden ist, oder ist es aus der Persönlichkeit heraus? Einer, der ganz viel in der Persönlichkeit hat, ja, dort stelle ich wieder die Frage, kann man in vier Jahren so viel Veränderung hinbringen, dass [...] die Strategien anders sind? Aber der hat sicher eher eine Chance, um nicht mehr delinquent zu werden [im Herkunftsland]. (Frau D\_FP/64)

### *Motivationsziele und Zukunftsplanung*

Dass Ziel von Herr A. ist, dass er frei leben möchte. Für ihn bedeutet das, „ohne Sorgen, ohne Stress, ohne Angst zu haben vor der Polizei, dass sie mich irgendwie verhaften kommen. Ohne dass ich andere Menschen verletze“ (Herr A\_EG/58). Und er ist überzeugt, dass der Verzicht auf illegale Machenschaften einen in jedem Land weiterbringt.

Herr C. berichtet von der Erfahrung, dass Eingewiesene mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid bereits während des Vollzugs den Resozialisierungsprozess für sich und die ganze Gruppe blockierten. Die Motivation für ein deliktfreies Leben konnte in diesen Fällen aufgrund der Wegweisung nicht aufrechterhalten werden (vgl. Herr C\_FP/52). Andere planten ihre Flucht und tauchten unter (vgl. Herr C\_FP/4, 32; Herr F\_FP/40). Die Konsequenz ist

ein Leben in der Illegalität. Von einer Erreichung des Resozialisierungsziels im Sinne der legalen und integrierten Lebensbewältigung kann in diesen Fällen nicht ausgegangen werden. Frau D. ist überzeugt: Strebt ein Eingewiesener das Ziel einer legalen Lebensführung an, „ist es nachher egal, bewegt er sich in der Schweiz oder im Kosovo, oder in Afrika [...] Seine innere Haltung ändern zu können, wird ihn so oder so positiv beeinflussen auf seinem weiteren Weg“ (Frau D\_EP/60). Wenn er seine Strategien im Umgang mit Risikosituationen aus einer intrinsischen Motivation heraus verinnerlichen könne, dann werde es ihm gelingen, diese umzusetzen. Ist der Wegweisungsentscheid rechtskräftig, könne die Zielverfolgung sogar fokussierter angegangen werden (vgl. Frau D\_FP/86).

Dennoch wird die konkrete Zukunftsplanung bei Eingewiesenen mit einer möglichen oder definitiven Wegweisung als kaum möglich beschrieben. Den Eingewiesenen fehlt der Bezug zum Land, da sie in der Schweiz aufgewachsen sind: „Also ich bin jetzt seit zehn Jahren nicht mehr dort gewesen. Und ich weiss nicht, wie es dort läuft und wie die Mentalität dort ist“ (Herr B\_EG/26). Das Unbekannte erschwert die Formulierung von Motivationszielen, wie Frau E. beschreibt: „Wie stellt man Motivation her? Das heisst, eine Vision, eine Wunschvorstellung herunterbrechen. Wenn ich das will, was braucht es dafür? [...] Was ist morgen mein nächster Schritt?“ (Frau E\_FP/32). Herr A. plant Ferien für die Zeit nach seiner Ankunft im Herkunftsland: „Ich mache sicher ein, zwei Jahre Ferien und mache nichts“ (Herr A\_EG/40). Auch strebt er die Staatsbürgerschaft des Nachbarlandes an, damit er sich im Schengenraum frei bewegen kann. Langfristig und konkret hat er aber keine Lebenspläne: „Das wird sich ergeben. Das kann ich, diese Frage kann ich jetzt nicht hier beantworten. Je nachdem [...] wie es aussieht“ (Herr A\_EG/46).

Eine weitere Problematik wird bei jenen Eingewiesenen genannt, welche aufgrund der Bedingungen im Herkunftsland nicht weggewiesen werden können (vgl. Herr C\_FP/56; Herr F\_FP/74). Es wird beschrieben, wie die betroffenen Personen auch nach Massnahmenende nicht arbeiten dürfen, keine Sozialhilfe und nur Nothilfe beanspruchen können. Die Zukunft ist völlig unklar, eine langfristige Planung unmöglich und der Frust bei den Betroffenen gross. Frau D. äussert dazu: „Und dort komme ich jetzt als Fallverantwortliche in der Bewährungshilfe wie an die Grenze [...] [um] ihn [zu] unterstützen“ (Frau D\_FP/40).

### *Beziehungsnetz*

Die Eingewiesenen können ihr Umfeld in der Schweiz pflegen und in Vollzugsöffnungen neue Kontakte in der Schweiz aufbauen. Im Falle einer Wegweisung wird das Zurücklassen des gewohnten Umfeldes als problematisch gewertet (vgl. z.B. Herr B\_EG/42; Frau E\_FP/4). Der zukünftige soziale Empfangsraum ist unbekannt oder fremd. Dadurch werden insbesondere in der Austrittsphase die konkreten Integrationsvorbereitungen wie Wohnungs- und Arbeitsstellensuche verunmöglicht. Je nach Kontext und Bezugssystem im Herkunftsland spie-

len auch hier wieder kulturelle Aspekte mit rein, welche die Integration erschweren könnten. Der Betroffene muss nahestehende Personen zurücklassen, ein neues Umfeld aufbauen und sich neu positionieren: „Und der kommt jetzt in ein Land, wo auf die Sippe ganz viel gehalten wird, aber da ist keine Sippe mehr, weil die sind alle in der Schweiz“ (Frau E\_FP/20).

## 4.4 SPIELRÄUME, OPTIMIERUNG UND PERSPEKTIVEN

Im Folgenden werden die Ergebnisse zu Spielräumen, Optimierungsmöglichkeiten und den Perspektiven im Hinblick auf die Umsetzung des Resozialisierungsauftrages bei ausländischen Straftätern wiedergegeben. Die Aussagen werden hinsichtlich ihres Bezugs auf die individuelle Behandlungsebene, auf die institutionelle Ebene oder auf die Gesetzesebene unterteilt.

### 4.4.1 INDIVIDUELLE BEHANDLUNGSEBENE

#### *Spezifische Persönlichkeitsstärkung*

Gemäss den befragten Fachpersonen bestehen Spielräume im Bereich der spezifischen Persönlichkeitsstärkung des Eingewiesenen für eine verbesserte Integrationsvoraussetzung im Falle einer Wegweisung in einen fremden Kontext. Es gilt, die Eingewiesenen beispielsweise dazu anzuhalten, die eigene Haltung und Erwartung im Bezug auf Normen und Werte zu reflektieren, wie Frau E. beschreibt:

Es wird kein Schweinefleisch gegessen, aber Ramadan wird nicht gemacht. Und auch gesoffen was das Zeug hält. Also so. Es wird sich rausgepickt an kulturellem Hintergrund, was einem gerade so passt. Da könnte man schon noch mal verstärkt konfrontieren oder einfach auch darauf eingehen. [...] für mich, ganz persönlich, inwiefern unterwerfe ich mich einer kulturellen Vorgabe? Warum mache ich das so? Was macht da Sinn? Wie viel muss ich, wie viel brauche ich für mich, um mich integriert zu fühlen? So was vielleicht noch. (Frau E\_FP/52)

Die Selbstreflexion sollte dahin führen, dass sich der Eingewiesene fragt: „Wie gehe ich mit einer Situation um, wo ich völlig fremd bin, [...] wo ich keine Hilfssysteme mehr habe, wie hier? [...] Wohin ziehe ich mich zurück? Wo kann ich mir Hilfe holen? Wo kann ich mir, wie kann ich mir Stabilität holen, persönliche?“ (Frau E\_FP/40). Demnach sollte bei ausländischen Straftätern mit einer definitiven Wegweisung „vertieft therapeutische, vertieft sozialpädagogische Begleitung, weniger sozialarbeiterische Begleitung“ (Frau E\_FP/40) geleistet werden und „wirklich alles was übertragbar ist“ (Frau E\_FP/74) angeschaut werden. Auch wird die Auseinandersetzung mit dem Herkunftsland, unabhängig von einer konkreten Planung, als wichtig erachtet. Herr F. schlägt vor, dass die Eingewiesenen sich beispielsweise in Form eines Vortrages mit ihrem Herkunftsland beschäftigen, „wo dann wirklich eine aktive Auseinandersetzung stattfindet. Das würde sicher helfen“ (Herr F\_FP/58).

#### 4.4.2 INSTITUTIONSEBENE

##### *Positionierung der Institution und der Mitarbeitenden*

Herr B. wünscht, dass sich das Massnahmenzentrum und die Mitarbeitenden im Vollzug stärker zum Thema Wegweisung positionieren. Er „höre zwar mega viel, dass das Massnahmenzentrum und die Direktion immer dagegen ist und es auch nicht versteht, wenn sie mit uns reden [...]“, gleichwohl habe er „noch nie gehört, dass jemand ein Zeichen gesetzt hat [...] oder das mal wirklich thematisiert hat, an eine höhere Stelle oder sonst was“ (Herr B\_EG/84). Zwar äussert er Zweifel, ob diese Positionierung auf politischer Ebene gehört würde. Seiner Meinung nach geht es in erster Linie aber um Folgendes: „Wenn wir Klienten mal hören, krass, alle Pädagogen und die Direktion haben [...] mal ein Zeichen gesetzt, haben mal, keine Ahnung, irgendeinen Zeitungsartikel gemacht oder sonst was [...] vielleicht bewirkt das einfach ein bisschen mehr Motivation“ (Herr B\_EG/86). Seiner Meinung nach verkennen viele Fachpersonen im Vollzug, welche Tragweite ein Wegweisungsentscheid für den Betroffenen hat. Er wünscht sich mehr Mitgefühl. Gleichzeitig nervt er sich über Nachfragen zwischen Tür und Angel, welche nicht von ehrlichem Interesse zu sein scheinen. Auch das Verständnis für seine schwierige Situation, welches Mitarbeitende ihm aussprechen, kann er nicht wirklich annehmen: „Sie können mitfühlen, [...] sie können sich vorstellen, wie das ist, aber sie können sich nicht in meine Lage versetzen“ (Herr B\_EG/48).

Für die Fachpersonen steht eine öffentliche oder politische Positionierung als Aufgabe des Massnahmenzentrums nicht zur Debatte. Unerlässlich jedoch ist gemäss Herrn F. eine klare Haltung dazu einzunehmen, inwiefern der Resozialisierungsauftrag der Massnahmenzentren über die Schweizer Grenze hinausgehen sollte (vgl. Herr F\_FP/50). Während sich eine Fachperson dafür ausspricht, dass die Massnahme im Fall einer Wegweisung abgebrochen wird (vgl. Herr C\_FP/60), sehen die anderen Personen Optimierungspotential in der spezifischen Anpassung der Resozialisierungsmassnahmen an die Bedürfnisse der Eingewiesenen (vgl. z.B. Frau D\_FP/38, 90; Frau E\_FP/40; Herr F\_FP/64). Ausschlaggebend dabei sind gemäss Herrn F. die Fragen: „Was ist bezahlbar im Massnahmenvollzug? Was ist auch der Auftrag? Und wo sagt die Gesellschaft stopp?“ (Herr F\_FP/50).

##### *Professionalisierung im Umgang mit dem Thema Wegweisung*

Das Optimierungspotential auf der institutionellen Ebene wird von den Fachpersonen in einem professionalisierten Umgang mit dem Thema Wegweisung innerhalb des Vollzugs gesehen. Dazu gehören die strukturierte Vorgehensweise sowie das geschärfte Bewusstsein sowohl für die Wegweisungspraxis an sich als auch für die Bedürfnisse der Betroffenen. Die nötige strukturelle Professionalisierung wird von Herrn F. wie folgt beschrieben:

Ich glaube, wir müssen unsere Mitarbeiter einfach professionalisieren, wir müssen sie anleiten, wie sie mit dieser Problematik [Wegweisung] umgehen. [...] dass sie in der pädagogischen Haltung sind [...] und man als Mitarbeiter Instrumente hat und sagt, ok, das ist die Ausgangslage. Gut, da haben wir den Plan A oder B oder C. Und nachher mit den Klienten arbeiten. (Herr F\_FP/68)

Aus pädagogischer Sicht wird ein Rekurs grundsätzlich als unterstützungswürdig eingeschätzt. Gemäss Herrn F. kann ein Rekursverfahren der Autonomieentwicklung dienen: „Wir wollen, dass er [der Eingewiesene] lernt, auf legale Art und Weise für seine Rechte einzustehen“ (Herr F\_FP/8). Es ist den Vollzugsmitarbeitenden jedoch unklar, inwiefern die Eingewiesenen als auch das Massnahmenzentrumen selber beim Migrationsamt zu einer Wegweisungsentscheidung Stellung nehmen müssen bzw. dürfen. Herr C. beschreibt, dass eine interdisziplinäre und strukturierte Vorgehensweise sowohl dem Eingewiesenen als auch den Mitarbeitenden die Zusammenarbeit erleichtere, „damit er noch arbeitsfähig ist [...] und er [...] nicht total abgelenkt [ist]“ (Herr C\_FP/4).

Mehrere befragte Fachpersonen und Eingewiesene sehen Optimierungsbedarf in der Stärkung der transnationalen Kompetenzen der Mitarbeitenden. Konkret werden Weiterbildungen durch Experten, Ansprechpersonen mit kulturellem Hintergrundwissen und die Vernetzung mit Fachpersonen vor Ort gewünscht (vgl. z.B. Herr A\_EG/64; Frau E\_FP/72; Herr F\_FP/64). Man erhofft sich, dass dadurch das Wissen der Mitarbeitenden zu den gefragten Berufsausbildungen, den religiösen und kulturellen Werten, der Gefährdungssituation vor Ort etc. geschärft werden kann. Es wird von einem Vortrag einer Islamwissenschaftlerin berichtet, der als hilfreich eingeschätzt wurde (vgl. Frau E\_FP/16). Desweiteren werden Reisen in typische Herkunftsländer der Eingewiesenen erwähnt, welche im Rahmen der Erwachsenen- und Jugendstrafvollzugspflege unternommen wurden, um die Bedingungen vor Ort besser kennen zu lernen (vgl. Herr F\_FP/84). Auch wird auf eine Ansprechperson bei einer Anlaufstelle für Weggewiesene in den Kosovo hingewiesenen (vgl. Frau D\_FP/78).

Auch werden Beispiele für die Nutzung von individuellen Spielräumen genannt. So wurde für einen Eingewiesenen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid aufgrund des nicht zulässigen Arbeitsexternats ein Arbeitspraktikum organisiert (vgl. Herr F\_FP/14). Diesem kam keine Trainingsfunktion im Hinblick auf die Wiedereingliederung in der Schweiz zu, sondern es diene dazu, die finanzielle Situation des Betroffenen vor seiner Rückreise aufzubessern. Ein anderer Eingewiesener wechselte einige Monate vor seiner Ausreise in den Schreinerbetrieb, da zu erwarten war, dass er diese Berufsfertigkeiten in seinem Herkunftsland besser gebrauchen konnte (vgl. Herr F\_FP/8). Ausserdem wird ein Beispiel beschrieben, bei dem mit einer Non-Profit-Organisation in der Schweiz, welche Rückkehrhilfe leistet, zusammengearbeitet wurde (vgl. Herr F\_FP/71).

Als unerlässlich wird zudem der kontinuierliche Austausch im Team eingestuft. Dabei geht es sowohl um eine Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Betroffenen als auch um eine

grundsätzliche Sensibilisierung für die Thematik. Für Frau D. von der einweisenden Behörde ist klar: „Wir erwähnen beim ersten Kontakt, welchen wir mit dem Klienten haben, diese Möglichkeit [Wegweisung bei Ausländern] [...] weil das ist eine Realität“ (Frau D\_FP/158).

Hinzu kommt die vernetzte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Instanzen. Frau D. betont: „Ich glaube im Massnahmenvollzug muss man flexibel sein [...] und man muss im Austausch bleiben“ (Frau D\_FP/90). Sie berichtet von Gefässen wie „runder Tisch“ (Frau D\_FP/44), an welchem die Einweisenden Behörden mit dem Migrationsamt im Austausch stehen. Gleichwohl ist sie überzeugt: Bei der interdisziplinären Zusammenarbeit „können wir ständig optimieren“ (Frau D\_FP/90). Während die Einweisenden Behörden also den Stand im Wegweisungsverfahren und die Vorgehensweisen der Migrationsämter verfolgen können, fühlen sich die Fachpersonen in den Massnahmenzentren kaum integriert. Herr F. äussert, dass sie sich insbesondere in der Austrittsphase „ein bisschen alleine gelassen“ (Herr F\_FP/72) fühlen. Wenn ein Eingewiesener nach dem Vollzug die Schweiz verlassen muss, gibt es einen „Bruch“ im professionellen Gefüge. Auch gemäss Frau D. wäre es „wünschenswert, [...] dass man eine Stelle hat“, welche einem Eingewiesenen „bei einer Rückkehr ins Heimatland [...] hilft, eine Arbeit zu finden, Wohnungen, und, und, und“ (Frau D\_FP/90).

#### 4.4.3 GESETZESEBENE

##### *Transparenz und Nachvollziehbarkeit*

Mehrere befragte Personen stellten die Sinnhaftigkeit einer Wegweisung bei Eingewiesenen im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene grundsätzlich in Frage (vgl. z.B. Herr B\_EG/38; Frau E\_FP/36). Die Massnahme verfolge ein konträres Ziel zur Wegweisung, was gemäss Herrn C. „dann so ein Gefühl hinterlässt von, es ist so nicht durchdacht das System. Und es ist so nicht [...] greifbar.“ (Herr C\_FP/24). Die gesamte Handhabung auf politischer und rechtlicher Ebene wird vom Grossteil der befragten Personen als intransparent und wenig nachvollziehbar beschrieben:

Wo ich Mühe habe [...], das abzugrenzen und zu sagen, doch, es hat seine Richtigkeit, was das Migrationsamt macht. Also es kommt dann [...] hinter der Ohnmacht auch ein Stück weit dann der Ärger. Wenn ihr so funktioniert, muss ich mich ja nicht darum kümmern, was ihr macht, ihr macht ja dann sowieso irgendwas. [...] Es kommt als Willkür an. (Herr C\_FP/24)

Allfällige Einflussmöglichkeiten des Massnahmenzentrums auf die Politik oder die Rechtspraxis werden nicht erwähnt oder als nicht existent eingeschätzt (vgl. Herr C\_FP/60). Die befragten Fachpersonen wissen, wenn auch in unterschiedlichem Masse, über die anstehenden gesetzlichen Veränderungen aufgrund der Ausschaffungsinitiative Bescheid (vgl.

Herr C\_FP/72; Frau E\_FP/76). Die verschärfte Migrationspolitik sei bereits jetzt spürbar in den Massnahmenzentren (vgl. Frau D\_FP/112).

Herr B. sieht das Problem des Rechtssystems darin, dass, „egal wie ein Mensch sich ändert und wie motiviert er ist: Mit dieser Ausschaffung bekommt man nicht einmal die Chance, sich beweisen zu können“ (Herr B\_EG/42). Sein Lösungsvorschlag sieht wie folgt aus:

Ich bin bereit dazu, dass sie mir das [den Ausländerausweis]B geben. Sie können mir das C entziehen und mir das B geben. Das B heisst so viel wie alle Jahre verlängern, ich muss am Arbeiten sein das ganze Jahr, ich darf mir nichts zu Schulden kommen lassen. So hat der Staat ein Zeichen gesetzt und so habe ich eine Chance bekommen, um mich wieder beweisen zu können. (Herr B\_EG/42)

### *Klare Ausgangslage durch frühe Entscheide*

Bemängelt wird von den Fachpersonen insbesondere die lange Zeit der Ungewissheit hinsichtlich einer allfälligen Wegweisungsentscheidung. Herr F. führt dazu aus: „Wir haben oft noch vorzeitige Eintritte, [...]dann kommt das Urteil 61 StGB und dann geht es eben nochmals ein halbes Jahr oder länger, bis dann das Migrationsamt kommt“ (Herr F\_FP/4). Die Abläufe beim Migrationsamt werden als intransparent und die Rekursdauer als zu langwierig wahrgenommen (vgl. z.B. Herr C\_FP/54; Frau E\_FP/72). Die Fachpersonen wünschen sich frühstmögliche Klarheit über den Aufenthaltsstatus der Eingewiesenen. Die Einführung des Landesverweises im StGB, welche im Rahmen der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative geplant ist, wird als Lösung genannt. Gemäss Frau D. wäre es „ganz sicher eine Erleichterung für den Vollzug selber“, indem „Klarheit [...] verschafft wird, welche wir im Moment nicht haben“ (Frau D\_FP/106).

Von mehreren Fachpersonen als sehr problematisch beschrieben wird die Situation der Eingewiesenen, welche aufgrund der Bedingungen im Herkunftsland nach der Massnahme nicht weggewiesen werden können (vgl. Herr C\_FP/56/ Frau D\_FP/40; Herr F\_FP/74). Gemäss Herrn F. ist es unabdingbar, „dass für diese Zeit Beschäftigung möglich ist“ (Herr F\_FP/64). Die Ausstellung von Papieren, und sei es nur für eine befristete Zeit bis die Wegweisung vollzogen werden kann, wird von ihm als wesentlich eingeschätzt, um die in der Massnahme durchlaufene Entwicklung aufrecht erhalten zu können: „Wie sonst fällt der wieder in die Arbeitslosigkeit hinein, hängt herum und eigentlich der ganze Teil, den wir vorher mit ihm erarbeitet haben, [...] fällt wieder weg“ (Herr F\_FP/64).

## 5 DISKUSSION DER ERGEBNISSE

Im Folgenden werden die aus der empirischen Forschung generierten Ergebnisse unter Zuzug der Erkenntnisse aus dem Theorieteil diskutiert und interpretiert. Die Diskussion der Ergebnisse verläuft entlang der im Kap. 1.3 formulierten Unterfragestellungen und mündet in der Beantwortung der Hauptfragestellung. Anschliessend wird die Zusatzfrage diskutiert.

### 5.1 DER RESOZIALISIERUNGS-AUFTRAG

Unterfrage 1: Was wird unter dem Resozialisierungsauftrag im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB verstanden und welche Rolle nimmt dabei die Soziale Arbeit ein?

In diesem Kapitel wird der Resozialisierungsauftrag im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB und die Rolle der Sozialen Arbeit darin erläutert. Dies erfolgt auf Basis der rechtlichen Grundlagen (vgl. Kap. 2.2.1), der theoretischen Rahmenbedingungen zur Sozialen Arbeit im Vollzug (vgl. 2.5.1) sowie der empirischen Ergebnisse zum Verständnis des Resozialisierungsauftrags in den Massnahmenzentren (vgl. Kap. 4.3.1).

Der Grundsatzartikel zu freiheitsentziehenden Sanktionen (vgl. Art. 75 Abs. 1 StGB) verlangt die Wiedereingliederung und Straffreiheit als Hauptziel des Vollzugs durch eine Förderung des sozialen Verhaltens und eine Vermeidung oder Verminderung der Rückfallgefahr. Diese Zielsetzung des Vollzugsauftrags kann zusammenfassend als Resozialisierung bezeichnet werden (vgl. Kap. 2.2.1.2). Dabei haben sich vier Grundsätze im freiheitsentziehenden Vollzug nach dem Hauptziel auszurichten: Der Normalisierungsgrundsatz, der Betreuungsgrundsatz, der Entgegensteuerungsgrundsatz und der Schutzgrundsatz. Diese Grundsätze stehen in einem Zielkonflikt, welcher das Spannungsfeld des Resozialisierungsauftrags zwischen Integration und Sicherung widerspiegelt: Fürsorglichkeit, Förderung und Vertrauen stehen der Forderung nach Sicherheit und Misstrauen gegenüber (vgl. Kap. 2.2.2.1).

Aus diesem Spannungsfeld lässt sich das Doppelmandat der Sozialen Arbeit im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs ableiten. Der Gesetzgeber schreibt der Sozialen Arbeit eine wesentliche Rolle im Bereich der Unterstützung von Strafgefangenen im Hinblick auf die Wiedereingliederung zu. Gleichwohl steht sie im Dienste des sanktionierenden und kontrollierenden Rechtssystems (vgl. Kap. 2.5.1.1). Dieses doppelte Mandat begrenzt die Handlungsspielräume der Sozialen Arbeit im Vollzug. Entsprechend unerlässlich ist für die Profession der Sozialen Arbeit das dritte Mandat, welches neben der wissenschaftlichen Beschreibungs- und Erklärungsbasis eine ethische Basis im Sinne eines Ethikkodex auf der Grundla-

ge der Menschenrechte darstellt (vgl. Staub-Bernasconi, 2008; vgl. Kap. 2.5.1.1). Dadurch wird es den Professionellen der Sozialen Arbeit im Straf- und Massnahmenvollzug möglich, sich sowohl mit bestehenden Machtstrukturen und Gesetzgebungen als auch mit dem gesetzeswidrigen Verhalten von Eingewiesenen kritisch auseinanderzusetzen.

Der gesetzliche Resozialisierungsauftrag im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB (vgl. Kap. 2.1.2) orientiert sich an sozialpädagogischen und therapeutischen Grundsätzen und bewegt sich in den drei Aufgabenfeldern Personalisation, Qualifikation und Resozialisation (vgl. Kap. 2.5.1.3). Neben den Bereichen Therapie und Arbeitsagogik werden diese Aufgabenfelder durch die Sozialpädagogik, als Teil der Sozialen Arbeit, abgedeckt. Angestrebt wird die nachrangige Sozialisation des Eingewiesenen, da seine Persönlichkeitsentwicklung bis anhin gestört verlaufen ist. Gemäss der umfassenden Sozialisationstheorie von Hurrelmann (2012) wird durch die personale Individuation und die soziale Integration des Eingewiesenen seine stabile Identitätsentwicklung angestrebt (vgl. Kap. 2.5.2.1).

Die empirische Erhebung zeigt auf, dass der Resozialisierungsauftrag des Art. 61 StGB in der Vollzugspraxis analog zum gesetzlichen Auftrag und im Sinne der Sozialisationstheorie aufgefasst wird. Es wird die Integration des Eingewiesenen in die Gesellschaft als auch dessen Individuation in Form einer verantwortungsvollen und deliktfreien Lebensbewältigung angestrebt. Umgesetzt wird dieser Resozialisierungsauftrag in der Praxis durch die Vermittlung personaler und sozialer Ressourcen mit den nachfolgenden Schwerpunkten. Die Stichworte dazu sind sowohl aus der Theorie zu personalen und sozialen Ressourcen (vgl. Kap. 2.5.2.2) als auch aus der Empirie (vgl. Kap. 4.3.1.2) zusammengestellt und lauten wie folgt:

<b>Bildung und Beruf</b>	Berufsausbildung abschliessen; Schulstoff nachholen; Bildungslücken schliessen; Lernstrategien kennenlernen; materielle Sicherheit durch finanzielle Unabhängigkeit erlangen
<b>Alltagsbewältigung</b>	Tagesstruktur einhalten; Umgang mit Finanzen erlernen; Sozialkompetenzen wie Konfliktlösungsstrategien, Einfügen in Gruppen und kommunikative Fähigkeiten aneignen; Bewältigungsstrategien und Unterstützungsmöglichkeiten kennenlernen
<b>Deliktbearbeitung und Persönlichkeitsstärkung</b>	Sich mit der Tat und den persönlichen Risikofaktoren auseinandersetzen; Verantwortung für vergangenes, gegenwärtiges und zukünftiges Verhalten übernehmen; die Selbststeuerung, Selbstwahrnehmung und Selbstwirksamkeitserwartung erhöhen; persönliches Risikomanagement erarbeiten
<b>Motivationsziele und Zukunftsplanung</b>	Realitätsnahe Ziele im legalen Bereich entwickeln, die eigenen Grenzen und Möglichkeiten kennen und akzeptieren; Selbstwirksamkeitserwartung dahingehend stärken, dass Ziele trotz Hindernissen durch eigene Handlungsspielräume überwunden werden können; Unterstützungsmöglichkeiten kennenlernen
<b>Beziehungsnetz</b>	Prosoziale Kontakte aufbauen und pflegen; Eingebundenheit in soziales Umfeld erfahren; Hilfestellungen erkennen und zulassen; Beziehungsstrukturen reflektieren; sozialen Empfangsraum nach der Massnahme schaffen

Tabelle 6: Vermittelte Ressourcen zur Umsetzung des Resozialisierungsauftrags (eigene Darstellung)

*Fazit*

- Der Resozialisierungsauftrag im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB strebt die soziale Integration des Eingewiesenen in die Gesellschaft sowie dessen personale Individuation zur deliktfreien und verantwortungsvollen Lebensbewältigung an.
- Die Soziale Arbeit ist Teil des therapeutischen und sozialpädagogischen Auftrags und hat ein doppeltes Mandat im Sinne von Hilfe für den Eingewiesenen und Kontrolle im Namen des Rechtsstaates inne. In einem dritten Mandat steht sie für soziale Gerechtigkeit und die Menschenrechte ein.
- Umgesetzt wird der Resozialisierungsauftrag durch die Vermittlung von personalen und sozialen Ressourcen in den Bereichen Bildung und Beruf, Alltagsbewältigung, Deliktbearbeitung und Persönlichkeitsstärkung, Motivationsziele und Zukunftsplanung sowie Beziehungsnetz.

**5.2 WEGWEISUNG IM MASSNAHMENVOLLZUG NACH ART. 61 STGB**

Unterfrage 2: Was sind die Ursachen und Folgen des rechtlichen Zielverfolgungskonflikts zwischen dem Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB und der Wegweisung von ausländischen Straffälligen?

Nachfolgend werden die Ursachen und Folgen des Zielverfolgungskonflikts auf Basis von theoretischen und empirischen Erkenntnissen wiedergegeben. Ergänzend fliesst das Expertenwissen von M. Spescha (Migrationsrecht) und von E. Danner (Praxis der Migrationsbehörden) ein.

*5.2.1 URSACHEN FÜR DEN ZIELVERFOLGUNGSKONFLIKT*

Im theoretischen Teil (Kap. 2.4) wurde der strukturelle Zielverfolgungskonflikt zwischen der Massnahme nach Art. 61 StGB und der Wegweisung als ausländerrechtlicher Massnahme aufgearbeitet. Zwar fokussieren beide Interventionssysteme das spezialpräventive Ziel der Verhinderung von zukünftigen Straftaten durch den Straffälligen. Die Zielverfolgung fällt jedoch unterschiedlich aus: Die auf Besserung ausgerichtete therapeutische Massnahme nach Art. 61 StGB orientiert sich an der positiven Spezialprävention und strebt die Wiedereingliederung an. Sie wird nur dann angeordnet, wenn die Straffälligkeit mit einer Störung in der Persönlichkeitsentwicklung zusammenhängt und davon ausgegangen werden kann, dass sich die Rückfallgefahr durch die Einweisung in ein Massnahmenzentrum reduzieren lässt. Die Wegweisung wiederum verfolgt das Ziel der negativen Spezialprävention durch einen Ausschluss des Täters zum Schutz der Gesellschaft.

Dieser Zielverfolgungskonflikt mündet im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB in einem Spannungsfeld zwischen dem sehr hohen privaten Interesse der Eingewiesenen an einem Verbleib in der Schweiz und dem sehr hohen öffentlichen Interesse an einer Wegweisung. Auf Basis von Forschungsstand und Theorie (vgl. Kap. 2.3.3; 2.4) sowie empirischer Erkenntnisse (vgl. Kap. 4.1; 4.2.1) wird dieses Spannungsfeld nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

Folgende Faktoren verdeutlichen die Bindung der Eingewiesenen an die Schweiz und sprechen damit für ihr Anwesenheitsrecht:

**Hoher Integrationsgrad:** Die Eingewiesenen leben seit ihrer Kindheit in der Schweiz. Sie sehen die Schweiz als ihre Heimat an, haben kaum Bezug zu ihrem Herkunftsland. Die Eingewiesenen wollen die Schweiz nicht verlassen und empfinden die Wegweisungsentscheidung als ungerechte Doppelbestrafung. Sie schöpfen meistens ihre Rechtsmittel aus und ziehen den Entscheid weiter.

**Familiensituation:** Ihre engen Angehörigen befinden sich in der Schweiz. Oftmals haben die Eingewiesenen als einzige Person der Kernfamilie keinen Schweizerpass (sondern Ausweis B oder C). Sie wurden in frühen Jahren strafrechtlich auffällig, weshalb ihnen der Pass nicht bewilligt wurde bzw. sie es verpasst haben, sich darum zu kümmern.

**Legalprognose:** Die Massnahme nach Art. 61 StGB verfolgt explizit das Ziel der Besserung und Wiedereingliederung durch therapeutische und sozialpädagogische Behandlung und berufliche Ausbildung. Voraussetzung für ihre Anordnung ist, dass die Massnahme Erfolg verspricht: Es muss wahrscheinlich sein, dass sie der Gefahr weiterer mit der Störung im Zusammenhang stehender Straftaten begegnen kann. Dies bedingt, dass der Täter einer sozialtherapeutischen oder sozialpädagogischen Einwirkung zugänglich erscheint. Bei den Eingewiesenen nach Art. 61 StGB wird also davon ausgegangen, dass sich ihre Legalprognose durch die Massnahme verbessern lässt.

Folgende Faktoren verdeutlichen die Bedrohung, welche vom Eingewiesenen ausgeht und damit das öffentliche Interesse am Widerruf bzw. einer Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsberechtigung:

**Schwere Straftaten:** Die Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB haben als Anlasstat ein Verbrechen oder Vergehen begangen. Insbesondere qualifizierte Straftaten gegen Leib und Leben sprechen für eine Aufenthaltsbeendigung.

**Hohe Freiheitsstrafen:** Die vierjährige Massnahme nach Art. 61 StGB wird gemäss dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz nur angeordnet, wenn die zu Gunsten der Massnahme aufgeschobene Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr beträgt und weitere solche Delikte zu befürchten sind. Die Eingewiesenen erlangen damit grundsätzlich die längerfristige Freiheitsstrafe, welche eine Strafe als Widerrufsgrund gemäss AuG qualifiziert.

**Verwarnung, erneute Delinquenz:** Viele Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB waren bereits im Jugendalter auffällig und wurden bereits vom Migrationssamt verwarnt. Unbelehrbarkeit im Jugendalter kann sogar ausschlaggebend für die Anordnung einer Massnahme nach Art. 61 StGB sein; sie ist Ausdruck einer gestörten Persönlichkeitsentwicklung und eines Erziehungs- und Therapiebedürfnisses. Wiederholte Gesetzesverstösse sprechen gleichzeitig für eine Wegweisung.

Ausschlaggebend dafür, wie diese Kriterien gewichtet werden, ist die Nationalität des Straffälligen. Bei EU/EFTA-Angehörigen muss gemäss dem FZA (Art. 5 Anhang I; vgl. Kap. 2.3.1.2) zum Zeitpunkt der Entlassung eine „aktuelle, hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ bestehen, damit eine Wegweisung gerechtfertigt erscheint (Spescha\_EX/1). Nach einem erfolgreichen Massnahmenverlauf und einer positiven

Legalprognose fällt gemäss Spescha und Danner eine Wegweisung mangels hinreichender Rückfallgefahr im Regelfall ausser Betracht (vgl. Spescha\_EX/1; Danner\_EX/1.2).

Gemäss dem BFS waren in den letzten Jahren jedoch über vier Fünftel der ausländischen Eingewiesenen bzw. gut ein Drittel des gesamten Insassenbestands im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB Drittstaatsangehörige (vgl. Kap. 2.3.3.2; Anhang 8.1.2). Bei ihnen stellt gemäss Danner der Massnahmenerfolg „nur eines unter mehreren Elementen einer umfassenden Verhältnismässigkeitsprüfung“ (Danner\_EX/1.2) dar. Der Umstand alleine, dass eine Massnahme angeordnet wird, hat gemäss Danner „keinen Einfluss auf den Wegweisungsentscheid bzw. nur insoweit, als eine laufende Massnahme den Wegweisungs-vollzug hemmt“ (Danner\_EX/1.2). Ein erfolgreicher Massnahmenabschluss hingegen könne direkten Einfluss auf die Frage haben, ob eine Wegweisung gerechtfertigt erscheint. Dennoch könne sie gegenüber Drittstaatsangehörigen bei schweren Straftaten auch bei einem erfolgreichen Massnahmenverlauf angeordnet werden (vgl. Danner\_EX/1.2).

Während das Migrationsamt in der Entscheidung über die Aufenthaltsberechtigung von Drittstaatsangehörigen die Legalprognose also nur „mitberücksichtigt“ (Spescha\_EX/1), wird gemäss Spescha dem generalpräventiven Ziel der Abschreckung eine besondere Bedeutung zugemessen (vgl. Spescha\_EX/1). Insofern die Wegweisung als einschneidendere Sanktion empfunden wird als die strafrechtliche Reaktion auf die Straffälligkeit, ist sie gemäss Spescha „als eine Verletzung des Doppelstrafverbotes“ (Spescha\_EX/1) einzustufen, was jedoch von der Rechtsprechung bis anhin nicht anerkannt werde (vgl. Spescha\_EX/1). Danner verweist wiederum auf die umfassende Verhältnismässigkeitsprüfung „und zwar nach Massgabe der Praxis, wie sie vom Bundesgericht und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelt worden ist“ (Danner\_EX\_1.1).

### 5.2.2 FOLGEN DES ZIELVERFOLGUNGSKONFLIKTS

Die theoretischen und empirischen Kenntnisse weisen darauf hin, dass das Migrationsamt das Bedrohungspotenzial der meisten ausländischen Eingewiesenen höher wertet als das persönliche Interesse der straffälligen Personen an einem Verbleib in der Schweiz. Demnach entsprechen die Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB wie vermutet dem Typ 2 der „bedrohlichen Eingebundenen“ in der Typisierung von Achermann (vgl. Kap. 2.4.2.1). Als grundlegende Erkenntnis aus den empirischen Daten lässt sich feststellen, dass das Ausmass der Auswirkungen des anhaltenden Zielverfolgungskonflikts zwischen Resozialisierung und Wegweisung davon abhängt, wie weit das Wegweisungsverfahren fortgeschritten ist. Im Hinblick auf die Hauptfragestellung gilt es also festzuhalten, dass die Grenzen und Möglichkeiten bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags mit dem Stand im Wegweisungsverfahren korrelieren. Folgende Stationen sind denkbar:

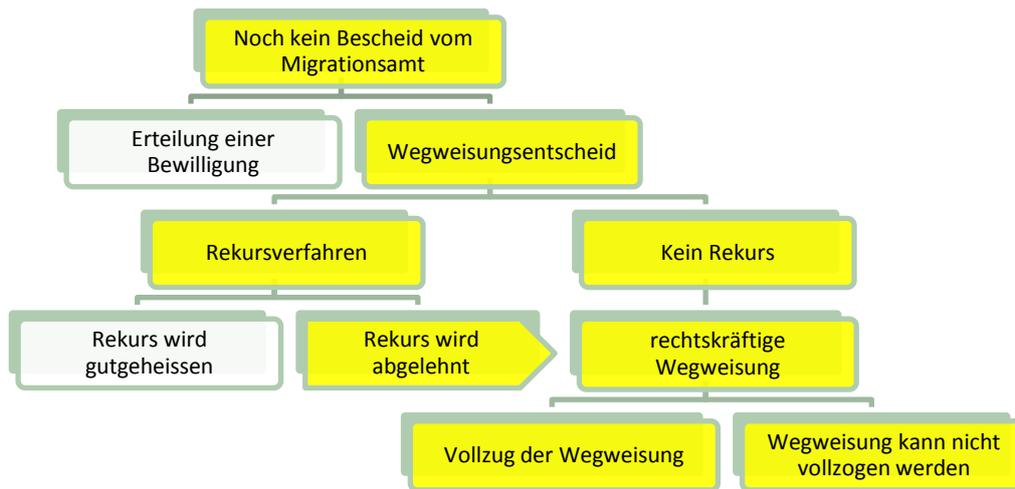


Abbildung 2: Mögliche Stationen im Wegweisungsverfahren (eigene Darstellung)

Die weitere Diskussion der Ergebnisse folgt entlang der gelb markierten Stationen, welche gemäss den Kenntnissen aus Theorie und Empirie in der Praxis im Massnahmenvollzug präsent und für die Fragestellung relevant sind<sup>58</sup>. Sie lassen sich zu folgenden vier Phasen zusammenziehen:

<b>Phase 1: Die Unwissenheit</b>	In dieser Phase befinden sich Eingewiesene, welche noch keinen Bescheid vom Migrationsamt erhalten haben.
<b>Phase 2: Die Hoffnung</b>	In dieser Phase befinden sich Eingewiesene, welche sich im Rekursverfahren gegen den Wegweisungsentscheid befinden.
<b>Phase 3: Die Ernüchterung</b>	In dieser Phase befinden sich Eingewiesene, welche um eine definitive Wegweisung nach dem Vollzug wissen. Die Wegweisung ist rechtskräftig.
<b>Phase 4: Das Warten</b>	In dieser Phase befinden sich Ausgetretene, deren Rekursverfahren noch ausstehend ist bzw. deren rechtskräftige Wegweisung nach dem Massnahmenende nicht vollzogen werden kann.

Tabelle 7: Die vier Phasen im Wegweisungsverfahren von Eingewiesenen im Massnahmenvollzug (eigene Darstellung)

Die vier Phasen schreiten in der Regel analog zum Massnahmenverlauf fort. Der Zeitpunkt der Wegweisungsentscheidung des kantonalen Migrationsamtes (bzw. der nachfolgenden Rekursinstanzen) stellt die Determinante dar, wann und wie lange sich ein ausländischer Eingewiesener in den einzelnen Phasen befindet bzw. ob er die eine oder andere Phase überspringt.

Der ideale Entscheidungszeitpunkt durch das kantonale Migrationsamt ist umstritten. Die Eingewiesenen selber bevorzugen eine späte Entscheidung in der Hoffnung, durch einen erfolgreichen Massnahmenverlauf die Entscheidung des Migrationsamtes zu ihren Gunsten

<sup>58</sup> Sobald das Migrationsamt einem ausländischen Eingewiesenen eine Bewilligung erteilt, fällt seine Zukunftsperspektive gleich aus wie die eines Schweizer und er entspricht damit nicht mehr der Untersuchungsgruppe der vorliegenden Arbeit. Das gleiche gilt, wenn der Rekurs des ausländischen Eingewiesenen durch eine höhere Instanz gutgeheissen wird.

beeinflussen zu können. Die Fachpersonen wünschen sich frühe Klarheit, um die Resozialisierungsmassnahmen auf eine Zukunftsperspektive ausrichten zu können. Spescha spricht sich aus rechtlicher Sicht für einen Entscheid gegen Ende der Massnahme aus, „wobei dem Massnahmeerfolg und damit der Legalprognose die ihr gebührende Gewichtung bei der Interessenabwägung zukommen müsste“ (Spescha\_EX/2).

Die jeweilige Phase wirkt sich auf die Besonderheiten der Eingewiesenen (bzw. Ausgetretenen) in diesem Stadium aus, welche wiederum die Grenzen und Möglichkeiten bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags innerhalb dieser Phase abstecken. Die Beantwortung der Unterfragestellung 3 und der Hauptfragestellung erfolgt deshalb entlang dieser Phasen.

### Fazit

- Die Massnahme nach Art. 61 StGB und die Wegweisung verfolgen auf widersprüchliche Art und Weise das Ziel der Verbrechensverhütung: Durch Wiedereingliederung in bzw. durch Ausschluss aus der Gesellschaft.
- Bei ausländischen Eingewiesenen besteht ein hohes persönliches Interesse an einem Verbleib in der Schweiz sowie ein hohes öffentliches Interesse an einer Wegweisung.
- Drittstaatsangehörige im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB müssen mit einer Wegweisung rechnen, da nicht die Legalprognose sondern ihr Bedrohungspotential aufgrund der begangenen Tat(en) bei der Verhältnismässigkeitsprüfung ausschlaggebend ist. Sie machen gut einen Drittel der Eingewiesenen aus.
- Die Auswirkungen auf die betroffene Person und auf die Umsetzung des Resozialisierungsauftrags hängen vom Stand des Wegweisungsverfahrens ab. Die Fachpersonen im Vollzug sind mit ausländischen Eingewiesenen in folgenden vier Phasen im Wegweisungsverfahren konfrontiert, welche für die Fragestellung relevant sind:

*Die Unwissenheit  
Die Hoffnung  
Die Ernüchterung  
Das Warten*

*Es besteht noch kein Migrationsbescheid  
Das Rekursverfahren läuft  
Ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid liegt vor  
Ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid steht nach Massnahmenende noch aus bzw. kann nicht vollzogen werden*

## 5.3 UMSETZUNG DES RESOZIALISIERUNGS-AUFTRAGS BEI AUSLÄNDISCHEN EINGEWIESENEN

Unterfrage 3: Welche Besonderheiten ergeben sich bei Eingewiesenen ausländischer Nationalität im Massnahmenvollzug aus ihrer ungewissen oder fehlenden Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz?

Hauptfragestellung: Wo liegen die Grenzen und Möglichkeiten bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags im Massnahmenvollzug bei jungen ausländischen Straftätern, wenn deren Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz ungewiss ist oder nach Ablauf des Vollzugs entfällt?

Im Folgenden wird jede der definierten Phasen einzeln abgehandelt. In einem ersten Schritt werden die Besonderheiten der einzelnen Phasen bzw. der Eingewiesenen, welche sich in diesen Phasen befinden, auf Basis empirischer Ergebnisse (vgl. 4.2) und unter Zuzug theo-

retischer Kenntnisse (vgl. Kap. 2.4.2; 2.5.2) erläutert. Es wird jeweils Bezug genommen auf Merkmale im Hinblick auf die Vollzugsplanung und die Vollzugsbedingungen sowie die Gefühlsebene und das Betreuungsbedürfnis der Eingewiesenen innerhalb der Phase.

In einem zweiten Schritt werden die Grenzen und Möglichkeiten zur Umsetzung des Resozialisierungsauftrags aufgezeigt. Dies erfolgt unter Einbezug der Besonderheiten der Eingewiesenen innerhalb der jeweiligen Phasen sowie in Anlehnung an die aus Theorie und Empirie definierten Ziele und Mittel zur Umsetzung des Resozialisierungsauftrags (vgl. Kap.5.1). Expertenwissen von C. Elmiger in Sachen Perspektiven- und Rückkehrberatung sowie von M. Spescha und E. Danner fliesst ergänzend ein.

### 5.3.1 PHASE 1: DIE UNWISSENHEIT

#### *Besonderheiten*

Die Eingewiesenen in dieser Phase befinden sich in der Eintritts- oder in der Hauptphase des Vollzugs. Möglicherweise wurden sie bereits bei einem vorhergehenden Gesetzesverstoss durch das Migrationsamt verwarnt. Im Zusammenhang mit ihrem Anlassdelikt, welches zur Einweisung in das Massnahmenzentrum geführt hat, haben sie jedoch noch keine Post vom Migrationsamt erhalten.

Ob aus fehlendem Wissen, mangelndem Interesse oder kognitivem bzw. emotionalem Unvermögen befassen sich Eingewiesene in dieser Phase kaum mit möglichen ausländerrechtlichen Massnahmen. Sie verhalten sich so, wie wenn sie in der Schweiz bleiben könnten. Ihre Kooperation und Motivation sowie ihr Betreuungsbedürfnis weisen keine Besonderheiten im Hinblick auf ausländerrechtliche Massnahmen auf.

Die Massnahmenplanung erfolgt in dieser Phase entlang des regulären Progressionsstufensystems und ist auf eine Resozialisierung in die Schweiz ausgerichtet. Eine zweigleisige Planung wird in diesem Stadium kaum vorgenommen, da die Möglichkeit der Wegweisung sowohl für den Betroffenen als auch für die Fachpersonen in ferner Zukunft liegt und damit unreal und schwer einschätzbar ist. Die Vollzugsbedingungen erfolgen bei den Eingewiesenen in diesem Stadium gemäss dem regulären progressiven Konzept der Massnahmenzentren. Es erfolgen keine Einschränkungen in den Progressionsschritten aufgrund drohenden ausländerrechtlichen Massnahmen bei Eingewiesenen in der Phase 1.

#### *Grenzen bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags*

Da sich die Eingewiesenen in der Phase 1 meistens am Anfang ihrer Massnahme befinden, stehen die Berufswahl, die Alltagsfertigkeiten wie Umgangsformen, Einhalten von Strukturen und Hygiene sowie die Motivationsentwicklung für die Massnahme im Vordergrund. Diese Ressourcen dienen sowohl der persönlichen Individuation als auch der Integration in das

Regime des Massnahmenvollzugs. Sie können unabhängig vom zukünftigen Lebenskontext bzw. ohne konkrete Zukunftsvorstellungen erworben werden. Die unbekannte Aufenthaltsberechtigung begrenzt den Resozialisierungsprozess der Eingewiesenen in der Phase 1 deshalb kaum.

### *Möglichkeiten bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags*

#### *Gesetzliche Rahmenbedingungen*

Der Zeitpunkt des Entscheides des kantonalen Migrationsamtes bestimmt, wie lange ein Eingewiesener in der Phase 1 verweilt. Die Unwissenheit des Betroffenen sollte so kurz wie möglich gehalten werden, nicht aber die Dauer der Eintrittsphase übersteigen, da die Resozialisierungsmassnahmen im Massnahmenverlauf zunehmend nach aussen und damit auf die Integration in die Gesellschaft ausgerichtet sind.

#### *Institutionelle Ebene*

Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit einer Wegweisung bei Drittstaatsangehörigen (vgl. Kap. 5.2) scheint eine Konfrontation mit den Tatsachen angezeigt. Die Institution sollte dabei bereits in der ersten Phase des Massnahmenverlaufs eine proaktive Haltung einnehmen. Sie sollte dem ausländischen Eingewiesenen die Wahrscheinlichkeit einer Wegweisung aufzeigen, ihm die Abläufe und seine rechtlichen Möglichkeiten erklären. Auch gilt es bei der Vollzugsplanung, welche in der Eintrittsphase stattfindet, die Wegweisungsmöglichkeit explizit zu berücksichtigen. Eine vernetzte Zusammenarbeit zwischen der Einweisenden Behörde, dem Migrationsamt und der Vollzugseinrichtung ermöglicht es, den aktuellen Stand im Wegweisungsverfahren präsent zu halten. Auch Elmiger empfiehlt, direkt beim Migrationsamt oder via Anwalt der betroffenen Person Informationen über den Stand im Wegweisungsverfahren einzuholen. Sie sieht darin die Chance, die aktuelle Lage mit dem Eingewiesenen zu thematisieren (vgl. Elmiger\_EX/1b). Eine Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsorganen und den Migrationsbehörden, welche über den gesetzlich vorgesehenen Rahmen hinaus geht, schätzt Danner aber als nur beschränkt möglich und zweckmässig ein (vgl. Danner\_EX/3.1).

#### *Individuelle Betreuungsebene*

Elmiger bestätigt die Einschätzung, dass sich ausländische Eingewiesene erst bei einer rechtskräftigen Wegweisung richtig auf die Auseinandersetzung mit einer Zukunftsperspektive im Herkunftsland einlassen können (vgl. Elmiger\_EX/1). Dennoch lässt sich festhalten, dass die Thematisierung der Wahrscheinlichkeit einer Wegweisung für die Betroffenen wichtig ist, um die Entscheidung, welche zu gegebenem Zeitpunkt eintreffen wird, verstehen und als geordnet und erklärbar einstufen zu können. Im Sinne der Verstehbarkeit benötigt der Eingewiesene dafür von Anfang an Grundinformationen und fixe Abläufe im Hinblick auf sein

Aufenthaltsrecht, um im Falle einer Wegweisungsverfügung das Gefühl einer willkürlichen Widerfahrnis minimieren zu können (vgl. Antonovsky, 1997; Kap. 2.5.2.1).

Die ausländischen Eingewiesenen in der Phase 1 benötigen im weiteren Sinne keine Andersbehandlung im Gegensatz zu den Eingewiesenen mit einem Schweizer Pass. Die Stärkung der personalen Ressourcen steht in der Anfangsphase grundsätzlich im Vordergrund. Die individuellen Bedürfnisse aufgrund der ausländischen Wurzeln und dem damit verbundenen Normen- und Wertesystem gilt es zu berücksichtigen. Dies erfordert eine Transferleistung sowohl vom Eingewiesenen als auch von den Mitarbeitenden, welche jedoch im Sinne einer individuellen Betreuung gewährt werden kann.

### 5.3.2 Phase 2: Die Hoffnung

#### *Besonderheiten*

Ausländische Eingewiesene der Phase 2 befinden sich in der Hauptphase oder bereits in der Austrittsphase des Massnahmenvollzugs und haben eine Wegweisungsverfügung erhalten. Diese Phase kann im Falle eines langwierigen Rekursverfahrens bis weit in den Massnahmenverlauf (oder über das Massnahmenende hinaus vgl. Phase 4, Kap. 5.3.4) andauern. Denn die Betroffenen schöpfen in der Regel alle möglichen Rechtsmittel aus, um gegen die Entscheidung anzukämpfen.

In der Phase 2 weisen die Betroffenen ein intensives Betreuungsbedürfnis auf. Ihr emotionaler Zustand ist während der Wartezeit auf die Entscheidung der Rekursinstanz geprägt von Verzweiflung und Hoffnung. Das Thema nimmt viel Raum ein. Ängste, Wut und Trauer scheinen verständliche Reaktionen zu sein, wenn man die Migrationsgeschichte der ausländischen Eingewiesenen bedenkt. Es ist zu vermuten, dass die personalen und sozialen Ressourcen der Eingewiesenen zur Bewältigung der Belastungen ihrer erstmaligen Migration zu defizitär waren. Fehlende Sprach-, Wert- und Normkenntnisse, Kulturkonflikte zwischen der ursprünglichen Tradition der Eltern und den Schweizer Freunden sowie benachteiligte Lebensverhältnisse als Ausländer in der Schweiz stellten die Betroffenen vor zusätzliche Entwicklungsaufgaben (vgl. Kap. 2.5.2.3). Auf deren mangelhaften Bewältigung gründet womöglich ihre Straffälligkeit. Durch die drohende Wegweisung steht eine abermalige Migration im Raum, welche ähnliche Entwicklungsaufgaben wie die erste Migration hervorbringen wird. Es ist davon auszugehen, dass Eingewiesene in der Phase 2 Zweifel hegen, ob sie die damit verbundenen Anforderungen im Sinne der Handhabbarkeit meistern können (vgl. Kap. 2.5.2.1).

So hoffen die Betroffenen in diesem Stadium, den Migrationsentscheid mittels kooperativem und engagiertem Verhalten im Vollzug zu ihren Gunsten beeinflussen zu können. Sie wünschen sich eine Chance auf Bewährung nach der Massnahme. Weil eine Massnahme eine intensive persönliche Auseinandersetzung von den Eingewiesenen abverlangt, empfinden sie es als besonders ungerecht, wenn das Migrationsamt ihre Leistung im Vollzug nicht anerkennt. Ausserdem sehen sie ihre persönlichen Interessen in der Entscheidung des Migrationsamtes zu wenig berücksichtigt. Es fehlt ihnen hier an der Verstehbarkeit der Abläufe und der Bedeutsamkeit des eigenen Engagements (vgl. Kap. 2.5.2.1).

Die Massnahmenplanung erfolgt auch bei den Eingewiesenen in der Phase 2 weiterhin regulär, solange der Wegweisungsentscheid nicht rechtskräftig ist. Die Planung richtet sich auf ein Leben in der Schweiz aus. Auch bei den Vollzugsbedingungen gibt es bei Personen im ausländerrechtlichen Rekursverfahren keine Einschränkungen. Die Eingewiesenen der Phase 2 erhalten nach den gleichen Kriterien Vollzugsöffnungen wie Eingewiesene mit einem Schweizer Pass. Selbst Arbeits- und Wohnexternate sind möglich, solange noch kein rechtskräftiger Entscheid vorliegt. Entgegen der Literatur und Forschung (vgl. Kap. 2.4.2.2) werden die Eingewiesenen selbst bei erhöhter Fluchtgefahr aufgrund einer möglichen Wegweisung in ihren Vollzugsöffnungen nicht eingeschränkt. Begründet wird dies von den Fachpersonen damit, dass sich eine Massnahme nach Art. 61 StGB durch die progressive Vollzugslockerung auszeichnet. Voraussetzung dafür sind die Entwicklungsschritte des Eingewiesenen, seine Rückfallgefahr und sein Verhalten im Vollzugsalltag, nicht jedoch seine Nationalität.

### *Grenzen bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags*

Das Thema Wegweisung nimmt bei Eingewiesenen in der Phase 2 viel Raum ein, ohne dass zielorientiert gearbeitet werden kann. Die emotionale Belastung durch die Ungewissheit absorbiert Energie. Die Betroffenen können ihre Massnahmenmotivation jedoch durch die Hoffnung, mittels eines erfolgreichen Verlaufs den Migrationsentscheid noch wenden zu können, aufrechterhalten. Sie halten an ihrem ursprünglichen „Good Life Plan“ (Ward, 2007) fest (vgl. Kap. 2.2.2.2). Eine Auseinandersetzung mit einer allfälligen Zukunft im Herkunftsland ist aufgrund des Zustands zwischen Hoffnung und Verzweiflung kaum möglich. Demnach sind die regulären Resozialisierungsmassnahmen in dieser Phase nur dann zielführend, wenn der Rekurs des Eingewiesenen gutgeheissen wird. Wie im Kap. 5.2 aufgezeigt, ist jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass der Rekurs der Eingewiesenen auch von der höheren Instanz abgelehnt wird, gross. Kommt es schliesslich zu einer Wegweisung, sind die regulären Resozialisierungsmassnahmen nicht zielführend (vgl. Phase 3; Kap. 5.3.3).

## Möglichkeiten bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags

### *Gesetzliche Rahmenbedingungen*

Die Dauer, wie lange sich ein Eingewiesener in der Phase 2 befindet, hängt von der Entscheidungsgeschwindigkeit der Rekursinstanzen ab. Die Fachpersonen wünschen sich allesamt schnelle Klarheit. Die Abläufe werden als intransparent und die Rekursdauer als zu langwierig wahrgenommen. Die Eingewiesenen ziehen zwar die Ungewissheit dem ausweglosen Fakt einer rechtskräftigen Wegweisungsentscheidung vor, der instabile emotionale Zustand der Betroffenen spricht jedoch klar für einen schnellen Entscheid. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit, den Entscheid bei einer Rekursinstanz noch wenden zu können, als gering einzuschätzen. Insbesondere dann, wenn sie einem Drittstaat angehören, was bei den meisten Eingewiesenen der Fall ist (vgl. Kap. 2.3.3.2). Die Hoffnung der Betroffenen sollte durch langwierige Rekurszeiten nicht zusätzlich geschürt werden. Danner verweist darauf, dass die Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion im Kanton Zürich darum bemüht sei, rasch Klarheit über die Zukunftsperspektive der Rekurrenten zu verschaffen und bewusst die Fälle von Personen priorisiere, die aufgrund von Straffälligkeit weggewiesen werden sollen (vgl. Danner\_EX/2.1).

### *Institutionelle Ebene*

Auf institutioneller Ebene braucht es auch in der Phase 2 eine klare Vorgehensweise, wenn der erstinstanzliche Wegweisungsentscheid eintrifft. Die transparente Haltung und die implementierten Abläufe dienen den Mitarbeitenden im Vollzug, den betroffenen Eingewiesenen professionell zu beraten und zu begleiten. Eine interdisziplinäre und strukturierte Zusammenarbeit mit der Einweisenden Behörde und dem Migrationsamt ist auch hier angezeigt, um die Unklarheiten in der Phase 2 so kurz wie möglich halten zu können. Danner verweist darauf, dass im Rekursverfahren jedoch nur die amtlichen Unterlagen der einweisenden Behörden berücksichtigt werden können. Dieses Verfahren verlaufe in der Regel in schriftlicher Form und nur in Ausnahmefällen würden Anhörungen durchgeführt werden (vgl. Danner\_EX/3).

### *Individuelle Betreuungsebene*

Es ist davon auszugehen, dass eine Berufsausbildung, Alltagsfertigkeiten, die Auseinandersetzung mit den persönlichen Risikofaktoren und der Deliktdynamik, die Erfahrung von tragenden Beziehungen sowie die Stärkung der Selbstwirksamkeitserwartung, Selbstkontrolle und Selbstwahrnehmung dem Eingewiesenen grundsätzlich dienen. Unabhängig vom zukünftigen Lebenskontext tragen diese Ressourcen zur Individuation des Eingewiesenen bei.

Eine konkrete Planung der Zukunft sowie der Aufbau von sozialen Ressourcen im Herkunftsland lassen sich aufgrund der unklaren Situation wiederum nicht umsetzen. Jedoch können

die personalen Ressourcen im Sinne von Resilienzfaktoren (vgl. Kap. 2.5.2.2) im Hinblick auf die ungewisse Zukunft gestärkt werden. Indem der Eingewiesene beispielsweise seine Normen und Werte reflektiert und eine persönliche Haltung zur Kultur und Tradition in seinem Herkunftsland bzw. in der Schweiz entwickelt, findet eine Auseinandersetzung mit möglichen Kulturkonflikten (vgl. Kap. 2.5.2.3) und damit eine Stärkung der Selbstwahrnehmung statt. Ausserdem geht es um eine Förderung der Handhabbarkeit von herausfordernden Situationen. Durch das Wissen um die eigenen personalen und sozialen Ressourcen und die Überzeugung, dass damit Schwierigkeiten gemeistert werden können, lassen sich die Ängste vor der ungewissen Zukunft minimieren. Dafür braucht es Vertrauen in die Selbstwirksamkeit sowie in die eigenen Problemlösefähigkeiten trotz widriger Umstände.

Die Ausschöpfung der Rechtsmittel als legaler Weg, um für seine Anliegen einzustehen, ist durchaus unterstützungswürdig. Gemäss Danner werden auch „Briefe, Anrufe, Berichte etc., die von den Rekurrenten im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens eingereicht werden [...] im Rahmen der *Offizialmaxime* gewürdigt“ (Danner\_EX/2.2). Er verweist jedoch darauf, dass solche Bemühungen nichts daran ändern würden, „dass die Behörden auf allen Ebenen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen und mit der bewährten Lehre und Rechtsprechung entscheiden müssen“ (Danner\_EX/2.2). Dennoch ist davon auszugehen, dass diese Teilhabemöglichkeit den Kohärenzsinn (Antonovsky, 1997) des Betroffenen stärken kann, indem er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel nutzt, um auf sein Leben Einfluss nehmen zu können (vgl. Kap. 2.5.2.1).

### 5.3.3 Phase 3: Die Ernüchterung

#### *Besonderheiten*

Die Eingewiesenen in der Phase 3 haben darauf verzichtet, von weiteren Rechtsmitteln Gebrauch zu machen oder ihr Rekurs wurde von der höchsten Instanz abgelehnt. Die Wegweisung ist rechtskräftig und die betroffenen Eingewiesenen befinden sich tendenziell am Ende des Massnahmenverlaufs. Sie durchlaufen entweder noch die Hauptphase oder bereits die Austrittsphase des Vollzugs.

Das Wissen darum, dass der Eingewiesene nach der Massnahme die Schweiz definitiv verlassen muss, löst bei ihm ein breites Spektrum an emotionalen Reaktionen aus. Er fühlt einerseits Angst vor der Zukunft im fremden Land und Trauer um das Zurücklassen der Angehörigen. Andererseits ist er enttäuscht sowie wütend über die Schweizer Bevölkerung, das Migrationsamt und die Ungerechtigkeit, welche ihm seiner Meinung nach widerfährt. Eine Wegweisung wird von den Betroffenen als unangemessene Doppelbestrafung eingestuft. Ein Begriff, welcher auch Boese (vgl. Kap. 2.4.2.1) im Zusammenhang mit der Wegweisung von ausländischen Inländern verwendet, da sie „mit dem Verlust ihrer sozialen Existenz einher-

geht“ (Boese, 2003, S. 335-336). Der ausländische Eingewiesene in der Phase 3 sieht sich wiederholt mit der Situation konfrontiert, anzuecken und nicht gewollt zu sein. Er gehört zur Gruppe der „sozial ‚Abgehängten‘“ (Hurrelmann, 2012), welche Entwicklungsaufgaben des Kindes- und Jugendalters nicht bewältigen konnten (vgl. Kap. 2.5.2.3). Genau deshalb wurde eine Massnahme nach Art. 61 StGB verordnet, welche eine gestörte Persönlichkeitsentwicklung impliziert (vgl. Kap. 2.1.2). Die definitive Wegweisung bestätigt damit ein Muster, welches die Betroffenen bereits mehrfach in ihrem Leben erfahren haben: Sie genügen nicht, sie sind nicht tragbar und brauchen eine Sonderbehandlung.

Die Betroffenen haben Mühe, die Motivation für die Massnahme aufrechtzuerhalten, insbesondere dann, wenn die Motivation auf einem Verbleib in der Schweiz gründete. Die Hoffnung ist weg und die Enttäuschung gross. Das Betreuungsbedürfnis der Eingewiesenen in diesem Stadium entspricht nicht mehr dem regulären Massnahmenprogramm.

Die weitere Vollzugsplanung, insbesondere die Eingliederungsmassnahmen sowie die Entlassungsvorbereitungen, findet bei den Eingewiesenen in dieser Phase kaum statt. Die Planung des Lebens nach dem Vollzug scheitert an mangelndem Wissen über die Herkunftsländer, fehlenden Kontaktstellen vor Ort und Widerständen von Seiten der Eingewiesenen, sich auf das Thema einzulassen.

Die Vollzugsbedingungen werden bei Eingewiesenen in diesem Stadium erstmals eingeschränkt. Arbeits- und Wohnexternat als spezifische Trainingsmöglichkeit für den Schritt in die Freiheit sind ihnen nicht gestattet. Diese expliziten Eingliederungsschritte in die schweizerische Gesellschaft werden in Anlehnung an die Richtlinien des Strafvollzugskonkordats aufgrund ihres widerrufenen bzw. nichtverlängerten Anwesenheitsrechts untersagt (vgl. Kap. 2.4.2.2). Ausserdem fällt die gesamte Unterstützung in der Wiedereingliederungsphase nach dem Vollzug der Wegweisung weg, welche im Normalfall durch die Bewährungshilfe geleistet wird. Damit einhergehend haben sie auch keine Bewährungsaufgaben zu erfüllen.

### *Grenzen bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags*

Der reguläre Resozialisierungsauftrag stösst hier an seine Grenzen. Zwar können die Integrationsbemühungen nun auf einen konkreten Lebenskontext ausserhalb der Schweiz ausgerichtet werden. Der soziale Empfangsraum ist jedoch sowohl für die Mitarbeitenden als auch die Eingewiesenen fremd, was eine soziale Integration im Sinne der „Übernahme einer gesellschaftlichen Mitgliedsrolle“ und der „Eingliederung in die sozialen Strukturen der Gesellschaft“ (Hurrelmann, 2012, S.60) verunmöglicht. Hinzu kommt, dass der Eingewiesene in diesem Stadium durch die anstehende Wegweisung aus seinem gewohnten Umfeld herausgerissen wird. Ein Umfeld, welches er während der Massnahme gepflegt und aufgebaut hat und welches eine soziale Ressource darstellt.

Folglich finden konkrete Integrationsvorbereitungen als Teil der Austrittsphase wie Wohnungs- oder Arbeitsstellensuche nicht statt. Spezifische Trainings für das Leben in Freiheit (Arbeits- und Wohnexternat) bleiben den Eingewiesenen in diesem Stadium verwehrt. Auch stellt sich die Frage nach der Übertragbarkeit der gestärkten personalen Ressourcen auf die zukünftigen Lebensumstände im Herkunftsland. So ist beispielsweise zu vermuten, dass der unbekannte Lebenskontext und das instabile Beziehungsnetz im Herkunftsland das erarbeitete Risikomanagement gefährden.

Enttäuschung, Resignation, Wut, Trauer und Angst hemmen die Motivation und Kooperation des Eingewiesenen. Ist die Behandlungsmotivation nicht mehr gegeben, wird der erfolgreiche Abschluss des Resozialisierungsauftrags erschwert (vgl. Suhling et. al, 2013; Kap. 2.2.2.2). Ausserdem können sie keinen Einfluss auf die Entscheidung nehmen, denn die Wegweisung ist rechtskräftig. Ihre Teilhabe an den Entscheidungen für ihr zukünftiges Leben ist nicht gegeben. Ihr Kohärenzsinn ist geschwächt (vgl. Antonovsky, 1997). Voraussetzungen, welche die Entwicklung einer stabilen Ich-Identität erschweren (vgl. 2.5.2.1). Einige Eingewiesene in der Phase 3 brechen als Konsequenz die Massnahme vorzeitig ab. Andere planen ihre Flucht, tauchen unter und führen ein Leben in der Illegalität. In diesen Fällen kann der Resozialisierungsauftrag nicht umgesetzt werden.

### *Möglichkeiten bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags*

#### *Gesetzesebene*

Aufgrund der Verwurzelung der ausländischen Eingewiesenen in der Schweiz, wäre die Möglichkeit bedenkenswert, dass ihre Bleibeberechtigung nicht gänzlich widerrufen wird, sondern dass sie innerhalb des Bewilligungssystems zurückgestuft werden. So könnte beispielsweise einem Eingewiesenen aufgrund seiner Straffälligkeit der Niederlassungsausweis C entzogen und durch die Aufenthaltsbewilligung B ersetzt werden. Er müsste sich dadurch wieder neu beweisen, um sich langfristig in der Schweiz aufhalten zu dürfen.

#### *Institutionelle Ebene*

In der Phase 3 wird aus Theorie und Empirie ein Spielraum zur Umsetzung spezifischer Resozialisierungsmassnahmen deutlich, der bis anhin kaum genutzt wurde. Beispielsweise ist eine Stärkung der transnationalen Kompetenzen der Mitarbeitenden im Sinne der transnationalen Sozialen Arbeit (vgl. Kap. 2.5.1.2) denkbar. Das Wissen über die Bedingungen und Möglichkeiten in den Herkunftsländern kann durch Vorträge oder Kontaktmöglichkeiten zu Experten geschärft werden und ermöglicht, einen länderübergreifenden Blickwinkel einzunehmen. Der Aufbau von professionellen Beziehungsnetzen vor Ort für optimierte Entlassungsvorbereitungen ins Herkunftsland ist denkbar. Gemäss Elmiger sind aber „Netzwerke

zu den Behörden in den Heimatländern [...] nicht möglich und auch nicht sinnvoll“ (Elmiger\_EX/2b). Zu einem festen Bestandteil des Resozialisierungsprozesses von Eingewiesenen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid könnte jedoch die Zusammenarbeit mit inländischen und ausländischen Organisationen werden. Elmiger verweist dabei auf das Programm „Detention“ des Roten Kreuzes. Dieses bietet Perspektiven- und Rückkehrberatung in verschiedenen Kantonen der Schweiz an (vgl. Elmiger\_EX/3).

Der Aufbau eines separaten Gefässes, analog zu den Integrationsvorbereitungen in der Schweiz, ist angezeigt. In Form eines regelmässigen Trainings, eines Integrationsprogramms oder einer separaten Wohngruppe kann auf die spezifischen Bedürfnisse der Eingewiesenen in der Phase 3 eingegangen werden.

Als Grundlage für diese Bemühungen ist es unerlässlich, dass die Institution eine Haltung dazu einnimmt, wie weit der Resozialisierungsauftrag bei Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid geht. Denn offensichtlich braucht es eine Sonderbehandlung der ausländischen Eingewiesenen in der Phase 3. Ob diese in einem Abbruch der Massnahme oder in einer individuell angepassten Begleitung besteht, hängt wesentlich von der Philosophie einer Vollzugseinrichtung ab (vgl. Achermann, 2008; Kap. 2.4.2.2). Eine Positionierung der Institution dazu, inwiefern sie transnationale Resozialisierungsarbeit leisten will, kann für eine klare Ausgangslage sorgen und wirkt sich auf die Mitarbeitenden und deren Verständnis des Resozialisierungsauftrags aus. Elmiger spricht sich klar für transnationale Integrationsbemühungen im Rahmen des Resozialisierungsauftrags der Vollzugseinrichtungen aus (vgl. Elmiger\_EX/2b).

Festzuhalten gilt es ausserdem, dass eine Rückkehr der Eingewiesenen in die Schweiz möglich ist, sobald die Sperrfrist der Fernhaltemassnahme (vgl. Kap. 2.3.1.2) abgelaufen ist. Spescha vermutet, dass „das Wissen um eine *mögliche Rückkehrchance* nach erfolgter Wegweisung und mehrjährigem deliktfreiem Auslandsaufenthalt bei gleichzeitig bestehenden familiären Bindungen in der Schweiz der Kooperation bei der Resozialisierungsarbeit förderlich sein“ kann (Spescha\_EX/2). Aufgrund der unbekanntem Entwicklungen der Betroffenen nach ihrer Rückkehr ins Herkunftsland kann die langfristige Perspektive jedoch nur begrenzt in den Resozialisierungsprozess einfließen. Die kurz- und mittelfristige Planung der kritischen Übergangszeit vom Vollzug in die Freiheit (Übergangsmanagement) (vgl. Mayer, 2011; Kap. 2.2.2.2) muss konkret auf den Lebenskontext des Herkunftslandes ausgelegt sein.

#### *Individuelle Betreuungsebene*

Konkrete Entlassungsvorbereitungen sind im Falle einer Wegweisung schwer umsetzbar. Die spezifische Förderung der Individuation kann jedoch zu einer sozialen Integration im Herkunftsland beitragen. Die Erfahrungen von Elmiger bestätigen, dass Schlüsselkompeten-

zen und berufliche Fähigkeiten, welche im Herkunftsland genutzt werden können, die Integration im Herkunftsland unterstützen können (vgl. Elmiger\_EX/2a).

Um die Übertragbarkeit der gestärkten Ressourcen sicherzustellen, sollte der Fokus bei den Eingewiesenen im Stadium 3 darauf ausgerichtet sein, dass sie eine Ich-Identität entwickeln, welche auch bei „Veränderungen der inneren oder äusseren Realität“ (Hurrelmann, 2012, S. 61) stabil bleibt. Es gilt also bei den personalen Ressourcen insbesondere die Resilienzfaktoren zur Bewältigung von Entwicklungsaufgaben zu fördern, welche im Hinblick auf die anstehende Migration auftreten werden (vgl. Kap. 2.5.2.2).

Die betroffene Person muss sich ein hohes Mass an Selbstregulation aneignen, um mit den durch die Wegweisung wegfallenden Strukturen umgehen zu können. Ausserdem muss sie sich in einem fremden Umfeld mit anderen Werten und Normen von Grund auf neu positionieren. Dazu benötigt sie ein stabiles Selbstbild und klare Zukunftsvisionen. In einem ersten Schritt muss der Eingewiesene lernen, den Wegweisungsentscheid und die damit einhergehenden Ohnmachtsgefühle zu akzeptieren, Problemlösefähigkeiten zu entwickeln und an seine Selbstwirksamkeit zu glauben. In einem weiteren Schritt muss der Betroffene neue Motivation zur Bewältigung der anstehenden Herausforderung Wegweisung entwickeln. Er sollte Bedeutsamkeit in seinem weiteren Engagement in der Massnahme erkennen. Dies bedingt, dass er neue Ziele entwickeln bzw. seine Ziele auf seinen zukünftigen Lebenskontext im Herkunftsland ausrichten muss (vgl. Ward, 2007; Kap. 2.2.2.2), so dass er das Gefühl der Einflussnahme auf sein Leben und der Teilhabe an Entscheidungen wiedererlangen kann. Möglicherweise kann Freude über die bevorstehende Freiheit und die Chance auf einen Neuanfang den Eingewiesenen trotz Wegweisung motivieren, die Massnahme bis zum Ende hin durchzuziehen. Dadurch kann der durch die Wegweisung geschwächte Kohärenzsinne gestärkt werden (vgl. Antonovsky, 1997; Kap. 2.5.2.1).

Um eine neue, realitätsnahe Zukunftsperspektive entwickeln zu können, ist eine Auseinandersetzung mit dem Herkunftsland und beispielsweise den beruflichen Möglichkeiten und nötigen Sprachkenntnissen unerlässlich. Verwandtschaftsbeziehungen oder andere Ansprechpersonen vor Ort können bei der Perspektiventwicklung helfen. Ausserdem stellen sie soziale Ressourcen dar, welche den Schritt der Integration ins Herkunftsland unterstützen können.

#### *5.3.4 Phase 4: Das Warten*

##### *Besonderheiten*

Die Personen in der Phase 4 sind jene ausländischen Straftäter, deren Wegweisung zwar rechtskräftig ist, diese jedoch aufgrund von Unzumutbarkeit, Unzulässigkeit oder Unmöglichkeit (vgl. Kap. 2.3.1.2) (noch) nicht vollzogen werden kann. Ausserdem können dieser Phase

jene Eingewiesenen zugeordnet werden, welche sich über das Massnahmenende hinaus im Rekursverfahren befinden. Die Betroffenen haben die Massnahme beendet, sie sind also ehemals Eingewiesene, ihre Zukunftsperspektive ist jedoch nach wie vor unklar.

Die Personen in der Phase 4 sind auf sich alleine gestellt und ihr Handlungsspielraum ist stark begrenzt. Diejenigen mit einer rechtskräftigen Wegweisung dürfen aufgrund der fehlenden Aufenthaltsberechtigung für die Schweiz keiner Arbeit nachgehen. Sie können sich nicht bei der Sozialhilfe anmelden und erhalten während ihrer Wartezeit lediglich Nothilfegelder (vgl. Kap. 2.3.1.2).

Die Struktur und Begleitung durch das Massnahmenzentrum oder die Bewährungshilfe fallen weitgehend weg. Die Länge der Wartezeit ist unklar, abhängig von der Entwicklung der Situation vor Ort im Herkunftsland bzw. der Dauer des ausstehenden Rekursverfahrens. Der Betroffene hat keine Einflussmöglichkeit auf die Entscheidung im Sinne der Teilhabe nach Antonovsky (vgl. Kap. 2.5.2.1). Eine langfristige Planung der Wiedereingliederung ist weder für die Schweiz noch für das Herkunftsland möglich.

#### *Grenzen bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags*

Wenn der strukturelle Rahmen der Massnahme schliesslich wegfällt und gleichzeitig im Rahmen des regulären Programms keine konkreten Entlassungsvorbereitungen möglich waren, ist der erfolgreiche Abschluss des Resozialisierungsauftrags definitiv zum Scheitern verurteilt. Die personalen Ressourcen der Personen, welche eine rechtskräftige Wegweisungsverfügung haben, werden auf die Probe gestellt: Die Betroffenen verfügen über keine Arbeitsbewilligung und damit über keine Tagesstruktur. Ihr Budget ist eingeschränkt, sie sind abhängig von ihrem Umfeld und können aufgrund der ungewissen Situation im Herkunftsland kaum Zukunftspläne entwerfen. Die Belastung der Personen in der Phase 4 ist hoch, eine soziale Integration ist aufgrund der Ungewissheit darüber, ob bzw. wann seine Abreise ansteht, nicht möglich. Das Übergangsmanagement (vgl. Mayer, 2011; Kap. 2.2.2.2) im Sinne einer Begleitung über die Entlassung hinaus bis zu einer erfolgreichen Wiedereingliederung ist gescheitert.

#### *Möglichkeiten bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags*

##### *Gesetzliche Rahmenbedingungen*

Bis zum Ende der Massnahme sollte ein vollstreckbarer Wegweisungsentscheid vorliegen. Ist dies nicht der Fall, sollte es dem Betroffenen möglich sein, während der Wartezeit regulär einer Arbeit nachgehen zu können. Nach Spescha ist dies bei den Ausgetretenen, welche sich nach wie vor im Rekursverfahren befinden, gemäss ihrer vorhergehenden Bewilligung möglich. Demnach hat die Person die bisherige Rechtsstellung und die damit einhergehen-

den Rechte inne. Diese fallen erst weg, wenn der Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird (vgl. Spescha\_EX/4.2). Bei Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid müsste gemäss Spescha „die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs [...] nach Massnahmenende wiedererwägungsweise neu geprüft werden und allenfalls eine vorläufige Aufnahme angeordnet werden“ (Spescha\_EX/4.1). So stehe der Art. 83 Abs. 7 AuG (vgl. Kap. 2.3.1.2) einer vorläufigen Aufnahme nicht absolut entgegen, sondern nur dann, wenn die Verweigerung einer vorläufigen Aufnahme auch verhältnismässig erscheine. Bei der Prüfung einer vorläufigen Aufnahme ist gemäss Spescha einer allfälligen erfolgreichen Resozialisierung zum Zeitpunkt des neuen Entscheids Rechnung zu tragen (vgl. Spescha\_EX/4.1)

#### *Individuelle Betreuungs- und institutionelle Ebene*

Der ehemals Eingewiesene braucht eine weiterführende Begleitung nach der Zeit im Massnahmenvollzug, selbst dann, wenn seine Wegweisung rechtskräftig ist. Dabei muss die Zuständigkeit zwischen den Instanzen Bewährungshilfe, Einweisende Behörde und Massnahmenzentrum geklärt und eine transnationale Haltung eingenommen werden. Gemäss Elmiger gilt es prioritär den Aufenthalt der Person zu regeln. Andernfalls könne die Person weder ihren Lebensunterhalt selbständig bestreiten noch eine Zukunftsperspektive entwickeln (vgl. Elmiger\_EX/3).

## 5.3.5 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE ZUR HAUPTFRAGESTELLUNG

Phasen	Besonderheiten der Eingewiesenen				Grenzen und Möglichkeiten zur Umsetzung des Resozialisierungsauftrags		
	Emotionale Situation	Vollzugsbedingungen	Vollzugsplanung	Betreuungsbedürfnis	Grenzen	Möglichkeiten auf der gesetzlichen und institutionellen Ebene	Möglichkeiten auf der individuellen Betreuungsebene
<b>Das Unwissen</b> <i>Noch kein Bescheid</i>	Keine Besonderheiten	Regulär	Regulär auf ein Leben in der Schweiz ausgerichtet	Keine Besonderheiten	<b>Keine Grenzen</b> infolge einer allfälligen Aufenthaltsbeendigung	<b>Vernetzte Zusammenarbeit</b> (Migrationssamt, Einweisende Behörde, Vollzugseinrichtung); Ausländerstatus in Vollzugsplanung berücksichtigen	<b>Transparenz schaffen:</b> Thematisierung der Wegweisungswahrscheinlichkeit, fixe und klare Abläufe aufzeigen, drohende Wegweisung verstehbar, erklärbar und handhabbar machen und damit Kohärenzsinn ermöglichen
<b>Die Hoffnung</b> <i>Im Rekursverfahren</i>	Zwischen Hoffnung und Verzweiflung: Zuversicht, den Entscheid noch umstossen zu können, Angst vor unbekannter Zukunft	Regulär	Regulär auf ein Leben in der Schweiz ausgerichtet; Widerstand hinsichtlich einer Zukunftsplanung im Herkunftsland	Drohende Wegweisung nimmt viel Raum ein und beeinflusst Inhalt und Intensität der Betreuung	Aufgrund von Ängsten, Widerständen oder Unvermögen ist <b>eine zukunftsorientierte Arbeit nur erschwert möglich</b> , die Vorbereitung auf ein Leben im Herkunftsland wird ausser Acht gelassen; Emotionale Belastung absorbiert Energie	<b>Reguläre Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung zur Verfügung stellen, welche unabhängig vom zukünftigen Wohnort nützlich sind</b> (Therapie, Berufslehre, sozialpädagogische Begleitung, Gruppenprogramme etc.) Transparente und klare Abläufe bei der Begleitung von betroffenen Personen; Vernetzte Zusammenarbeit (Migrationssamt, Einweisende Behörde, Vollzugseinrichtung)	<b>Förderung der persönlichen Individuation durch die Vermittlung von universellen personalen und sozialen Ressourcen</b> z.B. Fördern von Bildung und Alltagsfertigkeiten, Auseinandersetzung mit den Risikofaktoren, Stärkung der Selbstkontrolle, Aufbau von tragenden Beziehungen; Drohende Wegweisung als Chance zur Auseinandersetzung mit den persönlichen Zielen, der Selbstwirksamkeitserwartung, den Problemlösefähigkeiten etc. nutzen
<b>Die Ernüchterung</b> <i>Rechtskräftiger Wegweisungsentscheid</i>	Enttäuschung, Angst, Wut, Resignation; Motivationschwierigkeiten für die Massnahme (sozial „Abgehängte“)	Kein Arbeits- und Wohnexternat möglich	Reguläre Vollzugsplanung nicht umsetzbar; Planung der Wiedereingliederung ins Herkunftsland erschwert	Kann mit den regulären Resozialisierungsmassnahmen nicht abgedeckt werden	<b>Integration in die Gesellschaft ist kaum möglich:</b> Der soziale Empfangsraum ist für Mitarbeitende und Eingewiesene fremd, Betroffene werden aus dem gewohnten Umfeld herausgerissen, ursprüngliche Lebenspläne müssen verworfen werden; Fehlende Behandlungsmotivation kann zu Abbruch, Flucht, Delinquenz führen; <b>Individuation erschwert:</b> Übertragbarkeit der personalen Ressourcen (z.B. Risikomanagement, Berufsabschluss) auf neuen Lebenskontext erschwert	<b>Ermöglichung von Integration durch transnationale Soziale Arbeit:</b> Wissensweiterung und Kompetenzsteigerung der Mitarbeitenden, Aufbau von Netzwerken zu Ansprechpersonen im Ausland, Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen im In- und Ausland <b>Durchführen von spezifischen Resozialisierungsmassnahmen in besonderen Gefässen</b> (Programme, Gruppen, Trainings)	<b>Stärkung der personalen Ressourcen im Hinblick auf die anstehende Migration</b> z.B. Problemlösefähigkeiten und Selbstwirksamkeit stärken, Auseinandersetzung mit dem zukünftigen Lebenskontext zur Erstellung neuer Lebensziele und Schaffung neuer Motivation; <b>Soziale Ressourcen aufbauen:</b> Kontakte zu Ansprechpersonen (z.B. Verwandte) und Anlaufstellen im Herkunftsland herstellen
<b>Das Warten</b> <i>Wegweisung ist ausstehend/ kann nicht vollzogen werden nach der Massnahme</i>	Hohe emotionale Belastung aufgrund der Ungewissheit	Kaum Begleitung durch Bewährungshilfe; Keine Arbeitsberechtigung bei einer rechtskräftigen Wegweisung	Planung der Wiedereingliederung sowohl in der Schweiz als auch im Herkunftsland erschwert	Kann durch die Vollzugseinrichtung und die Bewährungshilfe nicht abgedeckt werden	<b>Die (langfristige) Wiedereingliederung (Arbeitsmarkt, Beziehungsnetz) ist kaum möglich;</b> Betroffener kann keine gesellschaftliche Mitgliedsrolle übernehmen, das Übergangsmanagement vom Vollzug in die Freiheit ist nicht gewährleistet; Personale Ressourcen werden auf die Probe gestellt (keine Tagesstruktur, fehlende Zukunftsperspektiven, keine Teilhabe an Entscheidungen)	<b>Wiedererwägungsmässige neue Prüfung</b> der Zumutbarkeit / Zulässigkeit der Wegweisung einleiten und vorläufige Aufnahme beantragen; <b>Vernetzte Zusammenarbeit</b> bei der weiterführenden Betreuung des ehemaligen Eingewiesenen durch die Bewährungshilfe oder die Vollzugseinrichtung	Enge <b>Begleitung</b> des Betroffenen über das Massnahmenende hinaus

Tabelle 8: Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse zur Hauptfragestellung (eigene Darstellung)

## 5.4 AUSBLICK: RECHTLICHE PERSPEKTIVEN UND AUSWIRKUNGEN AUF DEN RESOZIALISIERUNGS-AUFTRAG

Zusatzfrage: Welche Auswirkungen resultieren aus den gesetzlichen Veränderungen im Rahmen der „Ausschaffungsinitiative“ auf Ebene des Massnahmenvollzugs nach Art. 61 StGB?

Im Folgenden wird auf die Zusatzfrage hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungen eingegangen. Die Ausführungen basieren auf den theoretischen Kenntnissen (vgl. Kap. 2.3.2) und den Einschätzungen durch den Migrationsrechtsexperten M. Spescha.

Am 28. November 2010 hat das Schweizer Stimmvolk die von der SVP lancierte Volksinitiative „Für die Ausschaffung krimineller Ausländer“ mit einem Volks- und Ständemehr angenommen. Der Verfassungstext verlangt die Aufhebung der individuellen Überprüfungen durch das kantonale Migrationsamt zu Gunsten eines Wegweisungs-Automatismus, sobald Straftaten eines bestimmten Delikt-katalogs verübt wurden. Spescha weist darauf hin, dass die Umsetzung der „Ausschaffungsinitiative“ mit einem rigiden Automatismus gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip verstiesse (vgl. Spescha\_EX/3.2). Dadurch könnte die Gesetzesänderung vom Bundesgericht kaum so angewandt werden, „zumal Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 36 Abs. 3 BV nachwievor geltende Verfassungsbestimmungen sind und das Bundesgericht nachwievor verpflichtet ist, Völkerrecht und insbesondere die EMRK zu beachten und zu verwirklichen“ (Spescha\_EX/3.2). Gemäss Spescha scheint der Ständerat diesen Umständen mit der von ihm verabschiedeten Umsetzungsvariante durch Einfügung einer sog. Härtefallklausel Rechnung tragen zu wollen. Folglich dürfte eine Wegweisung bei Eingewiesenen mit langer Anwesenheitsdauer und engen familiären Bindungen in der Schweiz „nicht einzig gestützt auf die Deliktsart erfolgen, sondern müsste in Berücksichtigung sämtlicher Umstände im Einzelfall auch verhältnismässig sein“ (Spescha\_EX/3.2).

Seit der Abstimmung wurden verschiedene Umsetzungsvarianten ausgearbeitet. Über die Form und den Zeitpunkt der Umsetzung der geplanten Gesetzesveränderung wird zum Verfassungszeitpunkt der vorliegenden Arbeit auf Parlamentsebene debattiert (vgl. 2.3.2, Fussn. 26). Als unbestrittene Veränderung ist die Wiedereinführung der Landesverweisung vorgesehen, welche durch den Strafrichter als weitere Massnahme gleichzeitig zum Strafurteil gesprochen wird. Für die Situation in den Massnahmenzentren würde das bedeuten, dass der Eingewiesene zum Zeitpunkt des Eintritts ins Massnahmenzentrum bereits über eine rechtskräftige Wegweisungsentscheidung verfügen würde. Damit befände er sich zum Massnahmenantritt direkt in der Phase 3. Die durch Unwissen bzw. Hoffnung geprägten Phasen 1 und 2 würden in den meisten Fällen wegfallen.<sup>59</sup> Die Bezeichnung „die Ernüchterung“ würde

<sup>59</sup> Eine Ausnahme würden jene Eingewiesenen bilden, welche gegen die Landesverweisung Berufung einlegen würden. Sie befänden sich damit beim Eintritt ins Massnahmenzentrum im Rekursverfahren und damit in der Phase 2. Eine weitere Ausnahme würden jene Eingewiesenen darstellen, welche vorzeitig ihre Massnahme antreten. Denn solange das Strafurteil noch

nicht mehr zum Stadium 3 passen. Denn wenn sich ein Straffälliger trotz rechtskräftiger Landesverweisung für eine Massnahme nach Art. 61 StGB entscheiden würde, täte er dies im vollen Bewusstsein darüber, dass seine Zukunftsperspektive ausserhalb der Schweiz liegen wird.

Die Einführung der Landesverweisung würde in den meisten Fällen also zu mehr Klarheit bereits zu Beginn der Massnahme führen. Die Massnahmenzentren sähen sich dadurch vermehrt mit den Besonderheiten von Eingewiesenen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid bzw. Landesverweis und den damit einhergehenden Konsequenzen für den Resozialisierungsauftrag konfrontiert. Eine spezifische Ausrichtung des Resozialisierungsauftrags auf die Bedürfnisse der Eingewiesenen im Stadium 3 wäre damit angezeigt.

Fraglich bleibt, ob ein Richter, wenn er sowohl über die Strafe als auch über das Bleiberecht entscheidet, eine kostenträchtige und wiedereingliedernde Massnahme für junge Erwachsene gleichzeitig mit einer Landesverweisung überhaupt anordnen wird. Auf die Landesverweisung könnte er ja gemäss dem neu eingeführten Automatismus bei bestimmten Deliktarten nicht verzichten. Es wird sich zeigen, ob Richter trotz Landesverweisung eine Massnahme für junge Erwachsene im Hinblick auf das Massnahmenziel als geeignet und notwendig erachten. Insbesondere dann, wenn die Massnahmenzentren die spezifischen Bedürfnisse von zukünftig weggewiesenen Straftätern nicht mit den regulären Resozialisierungsmassnahmen abdecken können. Spescha (EX/3.1) weist darauf hin, dass sich die praktischen Folgen der geplanten Gesetzesänderungen noch nicht definitiv abschätzen lassen. Seiner Ansicht nach ist die Vermutung jedoch zutreffend, „wonach eine noch rigidere Wegweisungs-Praxis und die Tatsache, dass sie vom Strafrichter gleichzeitig mit der strafrechtlichen Sanktion angeordnet würde, dazu führen dürfte, dass strafrechtliche Massnahmen aus Kostenüberlegungen kaum oder weit seltener verordnet würden, obwohl sie indiziert erschienen“ (Spe-scha\_EX/3.1).

#### *Fazit:*

- Die „Ausschaffungsinitiative fordert bei einem bestimmten Deliktatalog einen Wegweisungsautomatismus und den Verzicht auf die individuelle Verhältnismässigkeitsprüfung.
- Vorgesehen ist, dass die Wegweisung bzw. Landesverweisung vom Strafrichter gleichzeitig mit der strafrechtlichen Sanktion angeordnet wird.
- Für die Situation in den Massnahmenzentren würde das bedeuten, dass sich der Eingewiesene zum Zeitpunkt des Eintritts ins Massnahmenzentrum bereits in der Phase 3 befinden und um eine rechtskräftige Wegweisung wissen würde.
- Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl verordneter Massnahmen bei ausländischen Straftätern abnimmt, wenn die reguläre Umsetzung des Resozialisierungsauftrags aufgrund der gleichzeitig gesprochenen Landesverweisung nicht zielführend erscheint.

---

nicht gefällt wäre, wüsste der Eingewiesene auch noch nicht, ob er gleichzeitig eine Landesverweisung ausgesprochen bekommt. Die Betroffenen befänden sich bis zum Zeitpunkt des Strafurteils in Unwissenheit und damit in der Phase 1.

## 6 SCHLUSSBETRACHTUNG

Zum Schluss wird ein Fazit aus den Gesamtergebnissen gezogen. Die möglichen Folgerungen daraus werden aus Sicht der Sozialen Arbeit als Profession mit drei Mandaten diskutiert. Anschliessend wird das im Rahmen der Master-Thesis erarbeitete Factsheet vorgestellt, die Zielerreichung der vorliegenden Arbeit überprüft sowie die Reichweite der Ergebnisse diskutiert.

### 6.1 FOLGERUNGEN AUS SICHT DER SOZIALEN ARBEIT

Die Umsetzung des Resozialisierungsauftrags wird im Verlaufe der Massnahme zunehmend erschwert, da das Wegweisungsverfahren in der Regel analog zum Massnahmenverlauf fortschreitet. Damit ist der Zeitpunkt der Wegweisungsentscheidung durch das kantonale Migrationsamt bzw. die Rekursinstanz die determinierende Komponente, wie lange bei einem Eingewiesenen die Resozialisierungsmassnahmen sinnvoll erscheinen. In den Phasen 1 und 2 wird der Resozialisierungsauftrag durch den Ausländerstatus kaum begrenzt, da die Hoffnung auf ein Anwesenheitsrecht die Ausrichtung der Wiedereingliederung auf ein Leben in der Schweiz rechtfertigt. Spätestens mit der Phase 3 jedoch, wenn ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt, ist die Umsetzung des Resozialisierungsauftrags als nicht mehr zielführend einzustufen. So kann das Ziel der sozialen Integration in das fremde Herkunftsland im Rahmen der regulären Resozialisierungsmassnahmen nicht sichergestellt werden. Zudem wird das Ziel der personalen Individuation bei der Übertragung der gestärkten Ressourcen auf den neuen Lebenskontext grossen Belastungen ausgesetzt (vgl. Kap. 5.3.3).

Das heisst nicht, dass ein ausländischer Eingewiesener das Resozialisierungsziel eines integrierten, verantwortungsvollen und deliktfreien Lebens trotz Wegweisung nicht erreichen könnte. Zumal individuelle Dispositionen wie kognitive Fähigkeiten, die Deliktdynamik, die Persönlichkeitsstörungen, das Beziehungsnetz im Herkunftsland etc. unabhängig vom Einfluss durch das Massnahmenzentrum auf den Erfolg der Resozialisierung einwirken. Jedoch verhindert der Zielverfolgungskonflikt zwischen ausländerrechtlichen Entfernungsmassnahmen und strafrechtlichen Sozialisierungsbemühungen eine zielführende Umsetzung des Resozialisierungsauftrags während des Massnahmenvollzugs. Es gibt drei mögliche Folgerungen, welche auf Basis dieser Erkenntnis gezogen werden können:

**Folgerung 1:** Ausländische Straftäter, welche die Kriterien für eine Wegweisung erfüllen, sollten keine Massnahme nach Art. 61 StGB verordnet bekommen, da sie unter den Voraussetzungen einer Wegweisung weder geeignet noch notwendig im Hinblick auf die Zielerreichung erscheint.

**Folgerung 2:** Bei ausländischen Straftätern, welche eine Massnahme nach Art. 61 StGB angeordnet bekommen, sollte auf die Anwendung ausländerrechtlicher Entfernungsmassnahmen verzichtet werden, da die Massnahme explizit das Ziel der Besserung und Wiedereingliederung verfolgt.

**Folgerung 3:** Das Resozialisierungsprogramm im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB sollte bei ausländischen Eingewiesenen, welche ihre Zukunftsperspektive im Herkunftsland haben, auf ihre spezifischen Bedürfnisse ausgerichtet werden.

Nachstehend werden diese drei Folgerungen aus Sicht der Sozialen Arbeit als Profession mit drei Mandaten (1. als Interessensvertreterin für ihre Klientel, 2. im Auftrag vom staatlichen System und 3. im Namen der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit; vgl. Kap. 2.5.1.1) diskutiert.

Die **Folgerung 1** ist im Sinne des sozialstaatlichen Dienstleistungsmandats der Sozialen Arbeit naheliegend und nachvollziehbar. Die Soziale Arbeit ist im Straf- und Massnahmenvollzug Teil des kontrollierenden und sanktionierenden Rechtssystems. Sie hat dadurch die Konsequenzen aus sozialpolitischen Haltungen mitzutragen. Der Wunsch nach strikten Wegweisungen von ausländischen Straffälligen aus der Schweiz wurde durch die Annahme der „Ausschaffungsinitiative“ von Volk und Ständen bekräftigt. Ausländische Eingewiesene verursachen hohe Kosten, welche im Falle ihrer Wegweisung selbst bei einer erfolgreichen Resozialisierung nicht mehr in die Schweiz zurückfliessen. Die Schweiz zieht als Land keinen Profit aus der Intervention der zukunftsgerichteten Verbrechensverhütung, wie es die Massnahme nach Art. 61 StGB anstrebt. Der Verzicht auf eine Verordnung dieser kostenintensiven Massnahme scheint damit bei ausländischen Straffälligen angezeigt.

Mit den beiden anderen Mandaten der Sozialen Arbeit ist die Folgerung 1 jedoch nicht vereinbar und damit nicht zulässig. Es gilt hier darauf zu verweisen, dass die Zielgruppe der vorliegenden Arbeit zu den „vulnerable groups“ (Staub-Bernasconi, 2008; vgl. Kap. 2.5.1.1) bzw. den „sozial ‚Abgehängten‘“ (Hurrelmann, 2012; vgl. Kap. 2.5.2.3) gehört. Ihre Straffälligkeit gründet unter anderem auf ihrem defizitären Sozialisationsprozess aufgrund von mangelhaften personalen und sozialen Ressourcen. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere ihre Migrationsgeschichte sie vor Entwicklungsaufgaben stellte, welche sie offensichtlich nicht bewältigen konnten und Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung verursachten. Diese Zielgruppe erfüllt die Voraussetzungen zur Verordnung einer Massnahme für junge Erwachsene. Im Namen ihres ersten und dritten Mandats ist es die Pflicht der Sozialen Arbeit für die Rechte dieser Gruppe einzustehen. Der Verzicht auf eine Verordnung des Art. 61 StGB unter der Begründung des Zielverfolgungskonflikts mit den ausländerrechtlichen Entfernungsmassnahmen stellt eine nicht zulässige Andersbehandlung dieser Personen auf-

grund ihrer Nationalität dar. Auch ist die Belastungssituation in Folge eines Wegweisungsentscheids bei den Betroffenen im Massnahmenvollzug als hoch und weitreichend einzustufen (vgl. Kap. 4.2.1; 5.3.2; 5.3.3; 5.3.4).

In der **Folgerung 2** wird die Soziale Arbeit ihrer Klientel und deren Ansprüchen als „vulnerable group“ auf soziale Gerechtigkeit gerecht. In ihrer integrierenden Funktion will die Soziale Arbeit Teilhabemöglichkeiten schaffen und nicht gesellschaftlichen Ausschluss forcieren. Wird die Straffälligkeit der jungen ausländischen Eingewiesenen als Zeichen einer gescheiterten Integration gedeutet, so ist aus Sicht der Sozialen Arbeit nicht deren Bestrafung durch einen Ausschluss aus der Gesellschaft angezeigt. Vielmehr gilt es, als Gesellschaft mittels intensivierten Integrationsbemühungen darauf zu reagieren, damit die Rückfallgefahr vermindert werden kann, so wie die Massnahme nach Art. 61 StGB es vorsieht. Im Sinne des dritten Mandates gilt es für die Soziale Arbeit, verstärkt auch in politischen Gremien für ihre Haltung einzustehen und auf die exkludierende Wirkung ausländerrechtlicher Massnahmen insbesondere bei hier aufgewachsenen Delinquenten aufmerksam zu machen. Dies um dem gesellschaftspolitischen Ruf nach Ausschluss, Sicherheit und Vergeltung bei „vulnerable groups“ im Sinne der sozialen Gerechtigkeit Gegensteuer zu geben.

Es ist also eine politische Positionierung der Professionellen der Sozialen Arbeit im Straf- und Massnahmenvollzug angezeigt. In absehbarer Zeit sind jedoch keine Bestrebungen auf politischer und gesellschaftlicher Ebene Richtung Folgerung 2 erkennbar. Durch die Gesetzesänderungen im Rahmen der „Ausschaffungsinitiative“ ist vielmehr mit einer Zunahme an Wegweisungen bzw. Landesverweisungen zu rechnen. So gilt es für die Soziale Arbeit nach einer Lösung für die konkrete Alltagspraxis zu suchen, solange ihre politische Forderung im Sinne der Folgerung 2 nicht erhört wird.

Zwar kann sich die Soziale Arbeit als Teil des Rechtssystems und in Verpflichtung ihres zweiten Mandats von den geltenden Gesetzesbestimmungen nicht lösen, jedoch hat sie die Möglichkeit, auf die bestehende politische Lage proaktiv zu agieren. Wenn die Soziale Arbeit im Dienste einer exkludierenden Migrationspolitik steht, sollte sie dies so tun, dass sie den Betroffenen die bestmöglichen Chancen innerhalb der beschränkten Handlungsmöglichkeiten bietet. Nicht die Migrationsbehörde bzw. ihr Entscheidungszeitpunkt sollte die Umsetzungsmöglichkeiten des Resozialisierungsauftrags im Massnahmenvollzug determinieren. Vielmehr müssen die Vollzugseinrichtungen den Resozialisierungsauftrag auf die Bedürfnisse der Eingewiesenen mit einer Zukunftsperspektive im Herkunftsland ausrichten, um eine Massnahme nach Art. 61 StGB für diese Gruppe als zielführend gewährleisten zu können.

Die **Folgerung 3** orientiert sich an den vielfältigen Möglichkeiten im Umgang mit zukünftig weggewiesenen Eingewiesenen, welche aus den theoretischen und empirischen Kenntnissen erarbeitet werden konnten (vgl. Kap. 5.3.3). Fest steht: Es gibt Spielräume, um ein auf

die Situation dieser Zielgruppe angepasstes Resozialisierungsprogramm zu bieten und es bestehen Möglichkeiten, diese Spielräume im Rahmen der Massnahmenzentren zu nutzen. Als wesentliche Voraussetzung braucht es die Bereitschaft der Massnahmenzentren dazu, ein solches Sonderprogramm für die betroffenen Personen zu schaffen. Dafür spricht, dass durch ein spezifiziertes Programm eine Massnahme nach Art. 61 StGB auch bei zukünftig weggewiesenen Personen als zielführend einzustufen ist. Nur unter Erfüllung dieser Voraussetzung ordnen die Strafgerichte die Massnahme auch weiterhin bei ausländischen Straftätern an. Ausserdem gilt es, auf die transnationale Soziale Arbeit hinzuweisen, welche für soziale Gerechtigkeit über die nationalen Grenzen hinweg einsteht und zwar auf Ebene der Organisation, der Mitarbeitenden sowie der Klientel (vgl. Richter, 2011; Kap. 2.5.1.2).

Dazu sind Netzwerke zu Behörden und zu Ansprechpersonen im Ausland aufzubauen, transnationale Kompetenzen der Mitarbeitenden zu fördern und ein spezifisches Training der personalen Ressourcen der Betroffenen zur Vorbereitung auf die abermalige Migration nötig. Ausserdem wird hier nochmals die transparente Kommunikation gegenüber dem ausländischen Eingewiesenen betont. Eine klare Ausgangslage zur Entwicklung eines Kohärenzsinn, zur Aufrechterhaltung der Behandlungsmotivation trotz der Wegweisung und zur Schaffung von neuen realen Zukunftsoptionen und Lebenszielen ist unerlässlich. Diese Faktoren wiederum sind gemäss dem aktuellen Fachdiskurs (vgl. Kap. 2.2.2.2) für eine erfolgreiche Resozialisierung im Sinne der Integration und Individuation unerlässlich

## 6.2 FACTSHEET WEGWEISUNG

Auf Basis der theoretischen und empirischen Erkenntnisse wurde ein Factsheet für Fachpersonen aus dem Bereich Massnahmen nach Art. 61 StGB erstellt (vgl. Anhang 8.9). Es beinhaltet Informationen zur rechtlichen Situation ausländischer Eingewiesener, zu den Phasen im Wegweisungsverfahren sowie zu den Auswirkungen auf die Eingewiesenen und die Vollzugseinrichtung. Zusätzlich werden Handlungsspielräume und Empfehlungen im Umgang mit ausländischen Eingewiesenen aufgezeigt. Das Factsheet wird in Form einer Broschüre gedruckt und durch die Verfasserin den Massnahmenzentren und anderen interessierten Einrichtungen und Behörden zugänglich gemacht.

## 6.3 ZIELERREICHUNG, REICHWEITE DER ERGEBNISSE UND OFFENE FRAGEN

Durch die vorliegende Master-Thesis konnte die Forschungslücke zur spezifischen Situation ausländischer Eingewiesener im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB verringert werden. Ausserdem wurde das Forschungsfeld erweitert, indem die aus dem Zielverfolgungskonflikt zwischen Ausländerrecht und Strafrecht resultierenden Grenzen und Möglichkeiten zur Um-

setzung des Resozialisierungsauftrags anhand von vier Phasen herausgearbeitet werden konnten.

Das Praxisziel des Erstellens von einem Factsheet zum Thema Wegweisung für Fachpersonen im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene konnte erreicht werden. Es beinhaltet Handlungswissen in Form von Informationen über die Situation ausländischer Eingewiesener sowie Empfehlungen zum Umgang mit dieser Zielgruppe.

Die Ergebnisse dieser Arbeit stehen für die spezifische rechtliche und persönliche Situation junger ausländischer Personen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB sowie für den spezifischen Resozialisierungsauftrag der Massnahmenzentren für junge Erwachsene. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Ergebnisse – zumindest ansatzweise - auch auf ausländische Strafgefangene in therapeutischen Massnahmen (Art. 59 StGB), in stationären Einrichtungen für Jugendliche (Art. 15; Art. 25 JStG) sowie auf ausländische Frauen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB oder 59 StGB übertragen lassen, insbesondere dann, wenn eine Wegweisung entgegen dem Willen der betroffenen Person verfügt wird.

Äusserst interessant wäre es, weggewiesene Personen bei ihrer Wiedereingliederung im Herkunftsland zu begleiten, um empirische Kenntnisse für die Vorbereitungszeit im Vollzug gewinnen zu können. Damit könnten die Resozialisierungsmassnahmen bei zukünftig weggewiesenen Straftätern hinsichtlich ihrer Zielerreichung überprüft und optimiert werden.

Im Hinblick auf die Gesetzesänderungen im Zuge der „Ausschaffungsinitiative“ sind weiterführende Studien zu den Auswirkungen dieser Gesetzesbestimmungen sowohl auf die betroffenen Personen als auch auf die Vollzugseinrichtungen und die Umsetzung des Resozialisierungsauftrags im gesamten Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs unerlässlich.

## 6.4 DANK

An dieser Stelle möchte ich mich bei all denjenigen Personen bedanken, die mich bei der Erstellung der Master-Thesis unterstützt haben. In erster Linie gilt mein Dank den Interviewpersonen. Ausländische Eingewiesene und Fachpersonen im Massnahmenvollzug sowie Experten liessen mich an ihren Gedanken, Erfahrungen und an ihrem Wissen teilhaben und machten damit die Realisierung dieser Master-Thesis erst möglich.

Speziell bedanke ich mich bei Prof. Peter Mösch für die unterstützende Fachbegleitung. Ich habe die konstruktiven Gespräche, die umgehenden Rückmeldungen auf meine Fragen und die motivierenden Worte stets sehr geschätzt.

Ebenso richte ich meinen Dank an Marc, Andi, Marlene und insbesondere an Dominik, welche mir beim Korrekturlesen und in anregenden Diskussionen unterstützend zur Seite gestanden sind.

## 7 QUELLENVERZEICHNIS

### 7.1 LITERATURVERZEICHNIS

- Achermann, Ch. (2008). *Straffällig, unerwünscht, ausgeschlossen. Ausländische Strafgefängene in der Schweiz*. Bern: Selbstverlag.
- Achermann, Ch. (2010). Straffällige Ausländerinnen und Ausländer: Kenntnisse zur aktuellen Praxis. In A. Achermann, M. Caroni, A. Epiney, W. Kälin, M. Son Nguyen & P. Übersax (Hrsg.), *Jahrbuch für Migrationsrech 2009/2010* (S. 175-204). Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Achermann, Ch. (2013). „Ausschaffungspraxis“ vor und nach der Annahme der Ausschaffsinitiative. In D. Fink, A. Kuhn & Ch. Schwarzenegger (Hrsg.), *Migration, Kriminalität und Strafrecht – Fakten und Fiktion* (S. 241-269). Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Achermann, Ch. (2014). Ausländische Strafgefängene zwischen Resozialisierung und Wegweisung. In A. Achermann, C. Amarelle, A. Caroni, A. Epiney, W. Kälin & P. Übersax (Hrsg.), *Jahrbuch für Migrationsrecht 2013/2014* (S. 69-112). Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Aebersold, P. (2005). Ist Resozialisierung als Ziel des Strafvollzugs noch zeitgemäss? *SozialAktuell*, 05(21), 2 - 6.
- Andrews, D.A. & Bonta, J. (2010). *The Psychology of Criminal Conduct*. (5. Aufl.). Cincinnati: Anderson Publishing.
- Antonovsky, A. (1997). *Salutogenese. Zur Entmystifizierung der Gesundheit*. Tübingen: dgvtv Verlag.
- Avenir Social (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Zugriff am 15.09.2014. Verfügbar unter: [http://www.avenirsocial.ch/cm\\_data/Do\\_Berufskodex\\_Web\\_D\\_gesch.pdf](http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Do_Berufskodex_Web_D_gesch.pdf)
- Baechtold, A. (2009). *Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz*. (2. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.
- Bammann, K. (2001). Zur Situation ausländischer Inhaftierter im deutschen Strafvollzug unter dem Gesichtspunkt der sozialen Ausschliessung. In W. Nickolai & R. Reindl (Hrsg.),

- Sozialer Ausschluss durch Einschluss. Strafvollzug und Straffälligenhilfe zwischen Restriktion und Resozialisierung* (S. 127-148). Freiburg in Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Boese, S. (2003). *Ausländer im Strafvollzug. Die Auswirkungen ausländerrechtlicher Massnahmen auf die Realisierung des Vollzugszieles*. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.
- Bogner, A. & Menz, W. (2005). Das theoriegenerierende Experteninterview. In A. Bogner, M. Litting & W. Menz (Hrsg.), *Das Experteninterview. Theorie, Methode und Anwendung* (2. Aufl., S. 33-70). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bolzli, P. (2012). 6. Kapitel: Regelung des Aufenthalts. In M. Spescha, H. Thür, A. Zünd & P. Bolzli (Hrsg.), *Migrationsrecht. Kommentar. Schweizerisches Ausländergesetz (AuG) und Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit weiteren Erlassen* (3. Aufl., S. 92-115). Zürich: Orell Füssli Verlag AG
- Brägger, B. F. (2008). Der neue Allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches – erste Erfahrungen mit dem Vollzugsplan: Nur ein gordischer Knoten oder unerlässliches Koordinationsinstrument? *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie*, 08(1), S.26-33.
- Brägger, B. F. (2009). Strafrecht, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht für Erwachsene. In K. Mayer & H. Schildknecht (Hrsg.), *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit* (S. 65-80). Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien AG.
- Brägger, B. F. (2010). Einführung. In F. Riklin & A. Baechtold (Hrsg.), *Sicherheit über alles? Chancen und Gefahren des „Risk Assessment“ im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe* (S. 9-10). Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Brägger, B. F. (2011). Die Sichtweise eines Strafvollzugskaders: Strafvollzug im Spannungsfeld zwischen Vergeltung, Sühne und Resozialisierung. In: F. Riklin & B. Mez (Hrsg.), *Strafe muss sein... wie viel Strafe braucht der Mensch?* (S. 53-69). Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Bundesamt für Justiz (BJ) (2007). *Jugendgewalt. Ausmass, Ursachen, Massnahmen*. Zugriff am 15.08.2014. Verfügbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/kriminalitaet/jugendgewalt/ber-jugendgewalt-bj-d.pdf>
- Bundesamt für Justiz (BJ) (2010). *Strafen und Massnahmen in der Schweiz. System und Vollzug für Erwachsene und Jugendliche: Ein Überblick*. Zugriff am 01.02.2014. Ver-

- fügar unter  
[http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf\\_und\\_massnahmen/documentation/smv-ch-d.pdf](http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/documentation/smv-ch-d.pdf)
- Büscher, D. (2009). *Erziehen statt Strafe!? Problemjugendliche im Spannungsfeld von Pädagogik und Justiz*. Marburg: Tectum Verlag.
- Busslinger, M. (2014). *Verhältnismässigkeit von ausländerrechtlichen Bewilligungen*. Unveröffentlichtes Dokument zu einem Workshop anlässlich der Migrationsrechtstage 2014 in Bern.
- Cornel, H. (2009). Grundlagen. In H. Cornel, G. Kawamura-Reindl, B. Maelicke & B.-R. Sonnen (Hrsg.), *Resozialisierung. Handbuch* (3. Aufl., S. 27-60). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Czycholl, D. (2002). Migration als Krise und Prozess. Anforderungen an sozialpädagogische Hilfe. In G. Kawamura-Reindl, R. Keicher & W. Krell (Hrsg.), *Migration, Kriminalität und Kriminalisierung* (S. 129-138). Freiburg in Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Erb, T. (2014). Soziale Arbeit im Strafvollzug. In B.F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 411-414). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Flick, U. (2011a). *Triangulation. Eine Einführung*. (3. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Flick, U. (2011b). *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung*. (4. Aufl.). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Verlag GmbH.
- Flückiger, J. (2014a). Zurück auf Feld eins bei der Ausschaffungsinitiative. *Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 22.08.2014*. Zugriff am 01.09.2014 auf <http://www.nzz.ch/schweiz/zurueck-auf-feld-eins-bei-der-ausschaffungsinitiative-1.18368582>
- Flückiger, J. (2014b). Ausschaffungsinitiative. Ständerat hält an Härtefallklausel fest. *Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 06.11.2014*. Zugriff am 03.12.2014 auf <http://www.nzz.ch/schweiz/staenderat-haelt-an-haertefallklausel-fest-1.18420091>
- Fröhlich-Gildhoff, K. & Rönnau-Böse, M. (2011). *Resilienz*. (2. Aufl.). München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

- Goldberg, B. & Trenczek, T. (2014). Jugend und Delinquenz. In AK HochschullehrerInnen Kriminologie Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.), *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch* (S. 263-281). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Geulen, D. & Hurrelmann, K. (1980). Zur Problematik einer Umfassenden Sozialisationstheorie. In K. Hurrelmann & D. Ulrich (Hrsg.), *Handbuch der Sozialisationsforschung*. Weinheim, Basel: Beltz Verlag.
- Heiner, M. (2007). *Soziale Arbeit als Beruf. Fälle – Felder – Fähigkeiten*. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Helfferich, C. (2005). *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews.* (2. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Helfferich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews.* (4. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hurrelmann, K. (2006). *Einführung in die Sozialisationstheorie.* (9. Aufl.). Weinheim, Basel: Beltz Verlag.
- Hurrelmann, K. (2012). *Sozialisation. Das Modell der produktiven Realitätsverarbeitung.* (10. Aufl.). Weinheim, Basel: Beltz Verlag.
- Husi, G. & Villiger, S. (2012): *Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation. Theoretische Reflexion und Forschungsergebnisse*. Luzern: Interact Verlag.
- Imperatori, M. (2014). Bewährungshilfe. In B.F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 99-109). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- International Federation of Social Workers (IFSW) (2000). *Defintion of Social Work*. Zugriff am 10.10.14. Verfügbar unter [http://www.avenirsocial.ch/cm\\_data/DefSozArbeitIFSWIASSW.pdf](http://www.avenirsocial.ch/cm_data/DefSozArbeitIFSWIASSW.pdf)
- Knödel, Ch. (2009). Straftäter nicht-deutscher Nationalität. In H. Cornel, G. Kawamura-Reindl, B. Maelicke & B.-R. Sonnen (Hrsg.), *Resozialisierung. Handbuch* (3. Aufl., S. 422-437). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Lamnek, S. (2010). *Qualitative Sozialforschung.* (5. Aufl.). Weinheim, Basel: Beltz Verlag.

- Mayer, K. (2010). *Anforderungen an ein professionelles Übergangsmanagement*. Zugriff am 01.07.2014. Verfügbar unter: [http://www.prison.ch/images/stories/pdf/Tagungsbeitraege/mayer2011\\_text.pdf](http://www.prison.ch/images/stories/pdf/Tagungsbeitraege/mayer2011_text.pdf)
- Mayer, K. (2009). Risikoorientierung in Bewährungshilfe und Massnahmenvollzug. In K. Mayer & H. Schildknecht (Hrsg.), *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit* (S. 291-302). Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien AG.
- Mayer, K. & Treuthardt, D. (2010). ROS – Risikoorientierter Sanktionenvollzug im Kanton Zürich. In F. Riklin & A. Baechtold (Hrsg.), *Sicherheit über alles? Chancen und Gefahren des „Risk Assessment“ im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe* (S. 11-16). Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Massnahmenzentrum Uitikon (2014). Gesamtkonzept 2014. Zugriff am 15.11.2014. Verfügbar unter: [http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz\\_inneres/juv/de/ueber\\_uns/organisation/mz\\_u/grundlagen/\\_jcr\\_content/contentPar/downloadlist\\_1290499356027/downloaditems/feinkonzept\\_2011.spooler.download.1412673369768.pdf/Gesamtkonzept\\_2014.pdf](http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/mz_u/grundlagen/_jcr_content/contentPar/downloadlist_1290499356027/downloaditems/feinkonzept_2011.spooler.download.1412673369768.pdf/Gesamtkonzept_2014.pdf)
- Mayring, P. (2002). *Einführung in die Qualitative Sozialforschung*. (5. Aufl.). Weinheim, Basel: Beltz Verlag.
- Mayring, P. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. (11. Aufl.). Weinheim, Basel: Beltz Verlag.
- Migrationsamt Kanton Zürich (2014). *Aufenthaltskategorien in der Schweiz. Factsheet*. Zugriff am 10.03.2014. Verfügbar unter: [http://www.ma.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/migrationsamt/de/einreise\\_aufenthalt\\_ausweise\\_bewilligungsarten/\\_jcr\\_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/\\_bersicht\\_aufenthalt.spooler.download.1412601431771.pdf/Aufenthaltskategorien+in+der+CH.pdf](http://www.ma.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/migrationsamt/de/einreise_aufenthalt_ausweise_bewilligungsarten/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/_bersicht_aufenthalt.spooler.download.1412601431771.pdf/Aufenthaltskategorien+in+der+CH.pdf)
- Niederbacher, A. & Zimmermann, P. (2011). *Grundwissen Sozialisation. Einführung zur Sozialisation im Kindes- und Jugendalter*. (4. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (2012). *Merkblatt zum Umgang mit ausländischen Gefangenen im Strafvollzug, welche die Schweiz nach dem Vollzug verlassen müssen*. Zugriff am 01.03.14. Verfügbar unter

- [http://www.justizvollzug.zh.ch/dam/justiz\\_innern/juv/amtsleitung/osk/richtlinien/merkblaet-ter/Merkblatt%20zum%20Umgang%20mit%20ausl%C3%A4ndischen%20Gefangenen%20\(KK%20vom%2026.10.2012\).pdf.spooler.download.1351621047273.pdf/Merkblatt+zum+Umgang+mit+ausl%C3%A4ndischen+Gefangenen+%28KK+vom+26.10.2012%29.pdf](http://www.justizvollzug.zh.ch/dam/justiz_innern/juv/amtsleitung/osk/richtlinien/merkblaet-ter/Merkblatt%20zum%20Umgang%20mit%20ausl%C3%A4ndischen%20Gefangenen%20(KK%20vom%2026.10.2012).pdf.spooler.download.1351621047273.pdf/Merkblatt+zum+Umgang+mit+ausl%C3%A4ndischen+Gefangenen+%28KK+vom+26.10.2012%29.pdf)
- Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (2011). *Anstaltsplanung 2011. Bericht*. Zugriff am 01.03.14. Verfügbar unter: [http://www.prison.ch/images/stories/pdf/konkordat\\_nw\\_ch/030\\_Anstaltsplanung\\_11.pdf](http://www.prison.ch/images/stories/pdf/konkordat_nw_ch/030_Anstaltsplanung_11.pdf)
- Patzen, H.-J. (2009). Zur Notwendigkeit einer breiten Fachdiskussion im Sanktionenvollzug. In K. Mayer & H. Schildknecht (Hrsg.), *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit* (S. 61-64). Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien AG.
- Przyborski A. & Wohlrab-Sahr M. (2010). *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch*. (3. Aufl.) München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH.
- Richter, M. (2011). Eine transnationale Brille für die Soziale Arbeit? In Ch. Reutlinger, N. Baghdadi & J. Kniffki (Hrsg.), *Die soziale Welt quer denken. Transnationalisierung und ihre Folgen für die Soziale Arbeit* (S. 221-227). Berlin: Frank & Timme GmbH.
- Riklin, F. & Niggli, M. A. (2008). *Kurzeinführung ins Strafrecht. Für Studierende des 1. Semesters*. Zugriff am 15.04.2014. Verfügbar unter: [http://www.unifr.ch/strr/downloads/Strafrecht/AT\\_3\\_Einfuehrungsskript.pdf](http://www.unifr.ch/strr/downloads/Strafrecht/AT_3_Einfuehrungsskript.pdf)
- Schwander, M. (2013). Person, Abweichung und Sanktion. In P. Mösch Payot, J. Schleicher & M. Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (3. Auflage, S. 323-398). Bern: Hauptverlag.
- Schweizerischer Bundesrat (BR) (2012). *Erläuternder Bericht zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes. Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer (Art. 121 Abs. 3–6 BV)*. Zugriff am 01.04.2014. Verfügbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2136/Ausschaffung-krimineller-Auslaender-05a-Bericht-de.pdf>
- Schweizerischer Bundesrat (BR) (2013). *Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes. Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung*

- krimineller Ausländerinnen und Ausländer*. Zugriff am 01.04.2014. Verfügbar unter <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/5975.pdf>
- Schweizerische Volkspartei (SVP) (2012): *Volksinitiative zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer. Argumentarium*. Zugriff am 01.07.2014. Verfügbar unter: <http://www.durchsetzungsinitiative.ch/assets/argumentarium-d.pdf>
- Sommerfeld, P. (2010). Risikoorientierung oder soziale Integration – eine Auslegeordnung aus Sicht der Sozialen Arbeit. In: F. Riklin & A. Baechtold (Hrsg.), *Sicherheit über alles? Chancen und Gefahren des „Risk Assessment“ im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe* (S. 73-92). Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Sommerfeld, P., Hollenstein, L. & Calzaferri, R. (2011). *Integration und Lebensführung. Ein forschungsgestützter Beitrag zur Theoriebildung der Sozialen Arbeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Spescha, M. (2012). 10. Kapitel: Beendigung des Aufenthalts. In M. Spescha, H. Thür, A. Zünd & P. Bolzli (Hrsg.), *Migrationsrecht. Kommentar. Schweizerisches Ausländergesetz (AuG) und Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit weiteren Erlassen* (3. Aufl., S. 166-227). Zürich: Orell Füssli Verlag AG.
- Staub-Bernasconi, S. (2008). *Menschenrecht in ihrer Relevanz für die Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Oder: Was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen?* Zugriff am 01.08.2014. Verfügbar unter: [http://www.zpsa.de/pdf/artikel\\_vortraege/StaubBMenschenrechteWidersprueche.pdf](http://www.zpsa.de/pdf/artikel_vortraege/StaubBMenschenrechteWidersprueche.pdf)
- Staub-Bernasconi, S. (2010). Macht in der Sozialen Arbeit. In B. Geissler-Piltz & J. Rübiger (Hrsg.), *Soziale Arbeit grenzenlos* (S. 35-54). Opladen, Farmington Hills: Budrich UniPress.
- Suhling, S., Pucks, M. & Bielenberg, G. (2013). Ansätze zum Umgang mit Gefangenen mit geringer Veränderungs- und Behandlungsmotivation. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Massregelvollzug, Sicherheitsverwahrung* (2. Aufl. S. 233-293). Freiburg: Centaurus & Media KG.
- Trechsel, S. & Aebersold, P. (2012). Viertes Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen. In S. Trechsel & M. Pieth (Hrsg.), *Schweizerisches Strafrechtsgesetzbuch. Praxiskommentar* (2. Aufl., S. 465-511). Zürich, St. Gallen: Dike Verlag AG.

- Trechsel, S. & Pauen Borer, B. (2012). Zweites Kapitel: Massnahmen. Abschnitt vier: Therapeutische Massnahmen. In S. Trechsel & M. Pieth (Hrsg.), *Schweizerisches Strafrechtsgesetzbuch. Praxiskommentar* (2. Aufl., S. 327-421). Zürich, St. Gallen: Dike Verlag AG.
- Wallimann I. (2010). Transnationale Soziale Arbeit. Paradigma zur Renaissance der Sozialen Arbeit in der Praxis, Forschung und Ausbildung. In B. Geissler-Piltz & J. Rübiger (Hrsg.), *Soziale Arbeit grenzenlos* (S. 95-106). Opladen, Farmington Hills: Budrich UniPress.
- Ward, T. (2007): *Rehabilitation. Beyond the risk paradigm*. London, New York: Routledge.
- Wichmann, N., Achermann, C. & Efiionayi-Mäder, D. (2010). *Wegweisen. Ausschaffen. Ein Grundlagenbericht zu den ausländerrechtlichen Folgen der Strafbarkeit*. Bern: Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM).
- Witzel, A. (2000). Das problemzentrierte Interview. *Forum Qualitative Sozialforschung/ Forum: Qualitative Research*. Zugriff am 01.06.2014 auf <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2520>

## 7.2 RECHTSQUELLEN

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA), abgeschlossen am 21. Juni 1999, von der Bundesversammlung genehmigt am 8. Oktober 1999, Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 16. Oktober 2000, in Kraft getreten am 1. Juni 2002 (SR 0.142.112.681).
- Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) vom 20. Juni 2003 (SR 311.1).
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20).
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101).
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), abgeschlossen in Rom am 4. November 1950, von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1974, Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 28. November 1974, in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974 (SR 0.101)
- Schweizerisches Strafrechtsgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

### 7.3 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Umschlagseite: Junge ausländische Straftäter im Spannungsfeld von Resozialisierung und Wegweisung (ClipArt, 2014).....	Titelbild
Abbildung 1: Stand im Wegweisungsverfahren (Bestandsaufnahme Juni 14) (eigene Darstellung).....	23
Abbildung 2: Mögliche Stationen im Wegweisungsverfahren (eigene Darstellung).....	75
Abbildung 3: Allgemeines inhaltsanalytisches Ablaufmodell (Mayring, 2010, S. 60).....	110

### 7.4 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Mittlerer Insassenbestand im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB (BFS 2014b und eigene Berechnungen).....	23
Tabelle 2: Eckdaten der befragten Eingewiesenen (eigene Darstellung).....	43
Tabelle 3: Eckdaten der befragten Fachpersonen (eigene Darstellung).....	44
Tabelle 4: Eckdaten der befragten Expertenpersonen (eigene Darstellung).....	44
Tabelle 5: Kategoriensystem (eigene Darstellung).....	48
Tabelle 6: Vermittelte Ressourcen zur Umsetzung des Resozialisierungsauftrags (eigene Darstellung).....	71
Tabelle 7: Die vier Phasen im Wegweisungsverfahren von Eingewiesenen im Massnahmenvollzug (eigene Darstellung).....	75
Tabelle 8: Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse zur Hauptfragestellung (eigene Darstellung).....	89
Tabelle 9: Verurteilungen zu einer Massnahme nach Art. 61 StGB (BFS, 2014a).....	107
Tabelle 10: Mittlere Insassenbestand im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB (BFS, 2014b).....	108
Tabelle 11: Insassenbestand im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene (Art. 61 StGB) in der Deutschschweiz (eigene Darstellung).....	109
Tabelle 12: Ausführliches Kategoriensystem mit Kategoriendefinitionen und Ankerbeispielen (eigene Darstellung).....	133
Tabelle 13: Beispiel zur zusammenfassenden Inhaltsanalyse (eigene Darstellung).....	138

## 7.5 ANHANGSVERZEICHNIS

<b>8</b>	<b>ANHANG</b>	<b>107</b>
<b>8.1</b>	<b>Statistische Daten</b>	<b>107</b>
8.1.1	Bundesamt für Statistik: Verurteilungen nach Art der Massnahme	107
8.1.2	Bundesamt für Statistik: Mittlerer Insassenbestand im Massnahmenvollzug	108
8.1.3	Bestandsaufnahme in den drei Massnahmenzentren der Deutschschweiz	109
<b>8.2</b>	<b>Ablaufmodell der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring</b>	<b>110</b>
<b>8.3</b>	<b>Erhebungsinstrument</b>	<b>111</b>
8.3.1	Leitfaden ausländische Eingewiesene im Massnahmenvollzug	111
8.3.2	Leitfaden Fachpersonen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB	113
8.3.3	Kurzfragebogen ausländische Eingewiesene im Massnahmenvollzug	115
8.3.4	Expertenfragen	116
<b>8.4</b>	<b>Interviewanfrage und Einverständniserklärung</b>	<b>122</b>
8.4.1	Beispiel Interviewanfrage Fachperson	122
8.4.2	Beispiel Interviewanfrage Expertenperson	122
8.4.3	Einverständniserklärung Eingewiesene	123
8.4.4	Einverständniserklärung Fachpersonen	123
<b>8.5</b>	<b>Expertenantworten</b>	<b>124</b>
8.5.1	Migrationsrechtsexperte	124
8.5.2	Expertin in Sachen Perspektiven- und Rückkehrberatung	126
8.5.3	Experte in Sachen Migrationspraxis auf den Migrationsbehörden	127
<b>8.6</b>	<b>Transkriptionsregeln</b>	<b>129</b>
<b>8.7</b>	<b>Ausführliches Kategoriensystem</b>	<b>130</b>
<b>8.8</b>	<b>Zusammenfassende Inhaltsanalyse</b>	<b>134</b>
<b>8.9</b>	<b>Factsheet</b>	<b>139</b>
<b>8.10</b>	<b>Selbständigkeitserklärung</b>	<b>147</b>

## 8 ANHANG

### 8.1 STATISTISCHE DATEN

#### 8.1.1 BUNDESAMT FÜR STATISTIK: VERURTEILUNGEN NACH ART DER MASSNAHME

Jahr	Total	Verwahrung <sup>1)</sup> (Art. 64 StGB)	Verwahrung von Gewohnheits- verbrechern <sup>2)</sup> (Art. 42a StGB)	Stationäre thera- peutische Mass- nahme <sup>3)</sup> (Art. 59 StGB)	Stationäre Suchtbehandlung <sup>4)</sup> (Art. 60 StGB)	Ambulante Behandlung <sup>5)</sup> (Art. 63 StGB)	Einweisung in eine Einrichtung für junge Erwachsene <sup>6)</sup> (Art. 61 StGB)	
							Total	davon Frauen
2000	1'063	18	2	31	323	650	41	1
2001	903	21	1	23	219	605	42	0
2002	783	9	1	42	197	503	44	1
2003	744	17	1	51	158	495	35	0
2004	787	14	1	63	184	508	40	0
2005	780	16	3	94	169	482	54	1
2006	770	28	0	90	172	486	33	0
2007	656	8	1	83	148	383	41	1
2008	707	2	0	102	152	428	30	0
2009	720	5	0	122	152	407	41	1
2010	727	6	0	135	143	407	39	0
2011 7)	460	2	0	77	86	262	33	1
2012 7)	507	2	0	87	77	300	44	1
2013 7)	563	2	0	111	109	322	26	0

1) Vor 1.1.2007: Verwahrung von geistig Abnormen (Art. 43 Ziff.1 Abs.2 aStGB)

2) Aufgehoben: 1.1.2007

3) Vor 1.1.2007: Stationäre Massnahme an geistig Abnormen (Art. 43 Ziff.1 Abs.1 aStGB)

4) Vor 1.1.2007: Stationäre Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen (Art. 44 Ziff.1/6 aStGB)

5) Vor 1.1.2007: Ambulante Behandlung geistig Abnormer (Art. 43 Ziff.1 Abs.1) und Trunk- und Rauschgiftsüchtiger (Art.44. Ziff.1/ 6 aStGB)

6) Vor 1.1.2007: Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt (Art. 100bis aStGB)

7) Die Strafurteilsstatistik der Erwachsenen (SUS) basiert auf den im Strafregister eingetragenen Urteilen. Die Verurteilungen werden im Register erst erfasst, wenn das Urteil rechtskräftig wird. Die Behandlung von möglichen Rekursen kann Jahre in Anspruch nehmen. Wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt, dann wird es ins Strafregister mit dem erstinstanzlichen Entscheiddatum registriert. Aus diesem Grund kann es vor allem bei schweren Straftaten mehrere Jahre dauern, bis alle in einem Jahr gefällten Urteile im Strafregister eingetragen sind und in der Statistik erscheinen. Demzufolge ist die Entwicklung der Zeitreihen in den jüngsten Erhebungsjahren bei Urteilen mit schweren Straftaten nicht aussagekräftig. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Zahlen bereits vollständig sind.

**Tabelle 9: Verurteilungen zu einer Massnahme nach Art. 61 StGB (BFS, 2014a<sup>60</sup>)**

<sup>60</sup> Da diese Daten des BFS nicht öffentlich zugänglich sind, sondern auf Nachfrage der Autorin durch D. Laubscher vom BFS (persönlichen Kommunikation vom 22. Mai 2014 bzw. 13. Nov. 2014) zusammengestellt wurden, ist die Quelle nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt.

## 8.1.2 BUNDESAMT FÜR STATISTIK: MITTLERER INSASSENBESTAND IM MASSNAHMENVOLLZUG

Art. 61StGB								
[100bis a StGB]								
	Schweiz	EU Länder			Nicht EU Länder			
			Ausweis B/C	ohne/ unbek.		Ausweis B/C	Ausweis N/F/S	ohne/ unbek.
1984	90.4	13.6	...	...	0.6	...	...	...
1985	105.6	15.2	...	...	2.2	...	...	...
1986	95.0	15.8	...	...	2.8	...	...	...
1987	76.8	13.4	...	...	5.0	...	...	...
1988	70.4	13.6	...	...	5.6	...	...	...
1989	68.4	18.6	...	...	5.0	...	...	...
1990	59.4	23.2	...	...	4.0	...	...	...
1991	55.6	18.2	...	...	4.8	...	...	...
1992	59.6	13.2	...	...	6.0	...	...	...
1993	73.2	19.4	...	...	13.0	...	...	...
1994	89.6	18.8	...	...	21.6	...	...	...
1995	85.4	16.4	...	...	24.8	...	...	...
1996	74.4	14.0	...	...	27.4	...	...	...
1997	60.6	9.4	...	...	28.4	...	...	...
1998	45.6	13.2	...	...	34.0	...	...	...
1999	37.8	13.4	...	...	36.8	...	...	...
2000	35.4	15.8	...	...	34.8	...	...	...
2001	38.2	13.2	...	...	37.4	...	...	...
2002	37.2	12.4	...	...	36.0	...	...	...
2003	37.2	6.6	...	...	32.2	...	...	...
2004	41.6	4.2	...	...	26.6	...	...	...
2005	40.8	4.8	...	...	29.2	...	...	...
2006	44.0	6.6	...	...	35.6	...	...	...
2007	44.4	8.8	...	...	38.2	...	...	...
2008	42.8	9.8	...	...	40.6	...	...	...
2009	42.0	7.0	...	...	38.0	...	...	...
2010	44.4	5.4	3.4	2.0	35.0	26.8	6.2	2.0
2011	43.2	4.8	2.6	2.2	27.0	20.0	5.4	1.6
2012	45.4	3.8	0.8	3.0	25.0	19.4	4.0	1.6
2013	44.6	4.8	2.0	2.8	25.6	21.0	4.0	0.6

Tabelle 10: Mittlere Insassenbestand im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB (BFS, 2014b<sup>61</sup>)

<sup>61</sup> Da diese Daten des BFS nicht öffentlich zugänglich sind, sondern auf Nachfrage der Autorin durch D. Laubscher vom BFS (persönlichen Kommunikation vom 22. Mai 2014 bzw. 13. Nov. 2014) zusammengestellt wurden, ist die Quelle nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt.

## 8.1.3 BESTANDSAUFNAHME IN DEN DREI MASSNAHMENZENTREN DER DEUTSCHSCHWEIZ

Erhebungszeitpunkt: Juni 2014 Insassenbestand im Massnahmenvollzug nach Art. 61 STGB in der Deutschschweiz (Massnahmenzentren [MZ] Arxhof BL, Kalchrain TG und Uitikon ZH)	Eintrittsphase <i>Geschlossene Abteilung bzw. Schnupperphase bzw. ca. 1. Massnahmenjahr</i>			Hauptphase <i>Offene Abteilung bzw. 1.-2. Lehrjahr bzw. ca. 2.-3. Massnahmenjahr</i>			Austrittsphase <i>Austrittsgruppe bzw. letztes Lehrjahr bzw. ca. letztes Massnahmenjahr</i>			Total
	MZ Z	MZ Y	MZ X	MZ Z	MZ Y	MZ X	MZ Z	MZ Y	MZ X	
Anzahl Straftäter nach Art. 61 StGB eingewiesen <u>Schweizer + Ausländer</u>	8	9	8	8	14	13	11	9	3	83
Davon Anzahl Eingewiesene nach Art. 61. StGB ausländischer Herkunft (Personen ohne CH-Pass)	2	2	1	2	5	7	3	4	2	28
Anzahl Ausländer nach Art. 61 StGB eingewiesen, <i>mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid</i>		0	0		3 <i>Somalia Kosovo Kosovo</i>	0	1 <i>Sri Lanka</i>	1 <i>Kosovo</i>	0	5
Anzahl Ausländer nach Art.61 StGB eingewiesen, <i>welche sich in einem Rekursverfahren zum Wegweisungsentscheid befinden</i>		0	0	1 <i>Kosovo</i>	2 <i>Sri Lanka Indien</i>	1 <i>Kongo</i>		3 <i>Kosovo Kosovo Brasilien</i>	0	7
Anzahl Ausländer nach Art. 61 StGB eingewiesen, <i>deren Bleiberecht vom Migrationsamt bzw. einer höheren Instanz bestätigt wurde</i>		0	0		0	0		0	0	0
Anzahl Ausländer nach Art. 61 StGB eingewiesen, <i>bei welchen noch kein Wegweisungsverfahren eingeleitet worden ist</i>	2	2	1	1		6	2	0	2	16

Tabelle 11: Insassenbestand im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene (Art. 61 StGB) in der Deutschschweiz (eigene Darstellung)

## 8.2 ABLAUFMODELL DER QUALITATIVEN INHALTSANALYSE NACH MAYRING

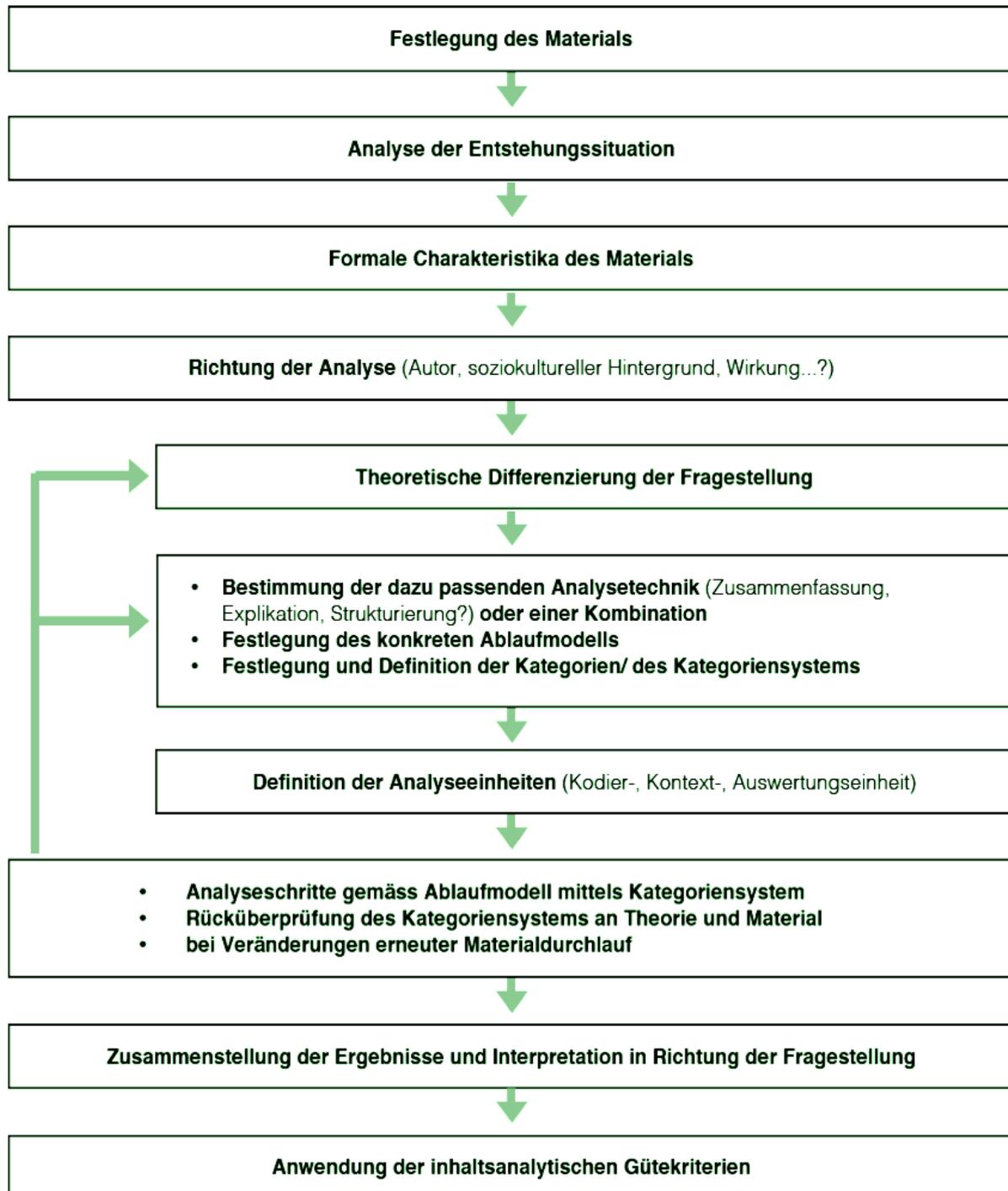


Abbildung 3: Allgemeines inhaltsanalytisches Ablaufmodell (Mayring, 2010, S. 60)

## 8.3 ERHEBUNGSINSTRUMENT

### 8.3.1 LEITFADEN AUSLÄNDISCHE EINGEWIESENE IM MASSNAHMENVOLLZUG

<b>Persönliche Erfahrungen</b>
Migrationsgeschichte / Wegweisung
<b>Wie ist es dazu gekommen, dass Sie in der Schweiz leben und Sie die Schweiz nun (möglicherweise) verlassen müssen? Erzählen Sie mir bitte ausführlich von Ihrer Migrationsgeschichte und wie das eine zum andern gekommen ist.</b>
<b>Was fühlen Sie, wenn Sie der (möglichen) Wegweisung entgegen sehen? Welche positiven und welche negativen Aspekte sehen Sie an der Wegweisung?</b>
<b>Rekurs: Warum haben Sie sich gegen einen Rekurs entschieden?/ Warum haben Sie sich für einen Rekurs entschieden?</b>
Massnahmenzentrum und Wegweisung
Nun befinden Sie sich seit mehreren Jahren im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene und stehen kurz vor dem Austritt. <b>Wenn Sie sich an die Zeit zurückerinnern: Erzählen Sie mir bitte, inwiefern das Wegweisungsverfahren den Verlauf Ihre Massnahme beeinflusst hat?</b>
<b>Erzählen Sie mir bitte, welche Auswirkungen das Wegweisungsverfahren in ihrem Alltag hatte?</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Vollzugsbedingungen (Öffnungen / Arbeitsexternat / Wohnexternat)</i></li> <li>- <i>Betreuung (woran wurde gearbeitet? Worauf wurde der Fokus gelegt?)</i></li> <li>- <i>Motivation / Bedürfnisse / Gefühle/ Energie / Kooperation</i></li> <li>- <i>Vollzugplanung</i></li> </ul>
<b>Einschätzungen zur eigenen Geschichte</b>
Sinnhaftigkeit und Motivation: Massnahme trotz zukünftiger Wegweisung
<b>Rückblickend: Würden Sie sich wieder für eine Massnahme entscheiden, wenn Sie wüssten, dass ein Wegweisungsverfahren auf Sie zukommt / Ihre Zukunft ausserhalb der Schweiz liegt?</b> <b>Was motivierte Sie, die Massnahme durchzuziehen?</b> <b>Wäre Ihre Massnahme anders verlaufen, wenn Sie den Schweizer Pass hätten? Wie?</b>

<p><b>Was schätzen Sie als nützlich und hilfreich ein, was Sie während des Massnahmenvollzugs gelernt haben im Hinblick auf Ihre (allfällige) Zukunft im Ausland?</b></p> <p><b>Gibt es Sachen, die Sie als hinderlich und wenig hilfreich einschätzen, was Sie während des Massnahmenvollzugs gelernt haben – für eine (allfällige) Zukunft im Ausland?</b></p>
<p><b>Welchen Umgang hätten Sie sich von den Mitarbeitenden im Massnahmenzentrum gewünscht mit dem Thema Wegweisung?</b></p> <p><b>Was hätten Sie sich von den Einweisenden Behörden oder dem Migrationsamt gewünscht?</b></p>
<p><b>Generelle Einschätzungen</b></p>
<p><b>Resozialisierungskonzept / Resozialisierungsauftrag</b></p>
<p>Der Auftrag des Massnahmenzentrums ist die Resozialisierung von jungen Straftätern. <b>Ein vielsagender Begriff. Was ist das für Sie? Was verbinden Sie mit dem Wort?</b></p>
<p><b>Inwiefern denken Sie, macht das Durchlaufen einer Massnahme mit dem Ziel der Resozialisierung Sinn, bei jemandem mit einer Wegweisung oder einer möglichen Wegweisung?</b></p> <p><b>Brauchen Ausländer im Massnahmenvollzug Ihrer Meinung nach eine andere Betreuung als Schweizer im Massnahmenvollzug, weil sie möglicherweise aus der Schweiz weggewiesenen werden?</b></p>
<p><b>Optimierungsbedarf</b></p>
<p><b>Was braucht Ihrer Meinung nach der Betroffene, damit eine Massnahme trotz zukünftiger Wegweisung sinnvoll ist?</b></p> <p><b>Haben Sie noch weitere Vorschläge, wie mit dem Thema Wegweisung im Massnahmenzentrum umgegangen werden könnte? Wie könnten Betroffene besser vorbereitet werden?</b></p>

## 8.3.2 LEITFADEN FACHPERSONEN IM MASSNAHMENVOLLZUG NACH ART. 61 STGB

## Persönliche Erfahrungen und Beobachtungen

## Migration / Wegweisung im Massnahmenvollzug

**Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Thema Wegweisung / Ausschaffung gemacht? Erzählen Sie bitte aus Ihrem Arbeitsalltag wo, wann und wie sich die Thematik zeigt.**

**Wie zeigt sich das Thema bei Ihnen im Massnahmenzentrum / bei der Einweisenden Behörde?**

**Welche Besonderheiten beobachten Sie bei der täglichen Arbeit mit ausländischen Straftätern, welche nach dem Vollzug möglicherweise oder definitiv die Schweiz verlassen müssen?**

- ✓ Vollzugplanung  
Welche Besonderheiten beobachten Sie bei der Vollzugplanung bei ausländischen Straftätern? Beziehen Sie sich bitte auf die Phasen Eintritt-, Hauptphase und Austrittphase.
- ✓ Vollzugsbedingungen  
Beobachten Sie Besonderheiten im Bezug auf die Vollzugsbedingungen? Erzählen Sie mir von Ihren Erfahrungen im Umgang mit den einweisenden Behörden, Öffnungen, Progressionsschritten (Arbeitsexternat / Wohnexternat), Migrationsämter etc.?
- ✓ Emotionale Ebene  
Welche Beobachtungen machen Sie hinsichtlich der emotionalen Ebene (z.B. Motivation und Kooperation) von ausländischen Straftätern, welche definitiv oder möglicherweise die Schweiz nach dem Vollzug verlassen müssen?
- ✓ Betreuungsbedürfnis  
Welche Beobachtungen machen Sie hinsichtlich der Betreuungsbedürfnisse von ausländischen Straftätern, welche definitiv oder möglicherweise die Schweiz nach dem Vollzug verlassen müssen?

**Welche Unterschiede beobachten Sie im Vollzugsalltag bei den Straftätern, welche einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid haben und denjenigen Straftätern, welche nach wie vor im Verfahren und damit in der Unwissenheit stecken?**

**Welche Erfahrungen haben Sie mit den verschiedenen Migrationsämtern gemacht? Wann fallen die Entscheide und wird mit dem Massnahmenzentrum / der einweisenden Behörde zusammengearbeitet?**

## Reflexion / Argumentation / Definition

## Resozialisierung im Massnahmenvollzug

Der gesetzliche Auftrag des Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz ist Resozialisierung. Ein grosser Begriff, der unterschiedlich ausgelegt wird. Mich interessiert, wie Sie Ihren Auftrag verstehen.

**Ganz generell: Was bedeutet Ihrer Meinung nach Resozialisierung im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene?**

**Und nun im Bezug auf ausländische Straftäter mit einer definitiven oder allfälligen Wegweisung: Fällt das Massnahmenziel Ihrer Meinung nach gleich aus bei ausländischen Eingewiesenen wie bei Eingewiesenen mit einem Schweizer Pass?**

## Einschätzungen zur Resozialisierung von ausländischen Eingewiesenen

Nun geht es mir um Ihre persönliche Einschätzung als Fachperson im Massnahmenvollzug:

**Inwiefern denken Sie, macht das Durchlaufen einer Massnahme bei Straftätern mit einer ausländischen Nationalität Sinn, wenn sie möglicherweise die Schweiz verlassen müssen? Was ist Ihre Meinung dazu?**

Sie haben einige Besonderheiten genannt, welche Sie bei Eingewiesenen ausländischer Herkunft beobachten.

**Brauchen Ausländer im Massnahmenvollzug, welche möglicherweise oder definitiv weggewiesen werden, eine besondere, andere oder spezifische Betreuung zur Erfüllung des Resozialisierungsauftrags als Schweizer? Wenn ja, welche?**

Fällt diese Betreuung anders aus bei Straftätern mit einer definitiven Wegweisung als bei solchen mit einer allfälligen Wegweisung?

#### Zukunft im Herkunftsland

Gehen wir nun davon aus, ein ausländischer Straftäter wird nach der Massnahme für junge Erwachsene in sein Herkunftsland weggewiesen.

**Was schätzen Sie als nützlich und hilfreich ein, was während des Massnahmenvollzugs gelernt werden kann im Hinblick auf eine Zukunft im Herkunftsland?**

**Was schätzen Sie als hinderlich und wenig hilfreich ein, was während des Massnahmenvollzugs gelernt werden kann – für eine allfällige Zukunft im Herkunftsland?**

#### Einschätzungen zu Entwicklung / Optimierung / Prognose

##### Optimierungsbedarf

**Gibt es Ihrer Ansicht nach Optimierungsbedarf bei der Resozialisierungsarbeit mit ausländischen Straftätern während des Massnahmenvollzugs im Hinblick auf deren mögliche oder definitive Wegweisung?**

**Gibt es Ihrer Meinung nach Spielräume im Resozialisierungsprozess von ausländischen Straftätern, welche man besser nutzen könnte?**

##### Entwicklung / Ausblick: Zukünftiger Umgang / Ausschaffungsinitiative

Wenn Sie zurückblicken auf die letzten Jahre im Massnahmenvollzug: **Wie schätzen Sie die Entwicklung der ausländerrechtlichen Massnahmen (Wegweisung) bei Ihren Klienten ein?**

**Wie gedenken Sie persönlich in Ihrer alltäglichen Arbeit in Zukunft mit dem Thema Wegweisung bei ausländischen Tätern umzugehen?**

**Wo sehen Sie Handlungsbedarf, um Ihren Auftrag erfüllen zu können?**

Nun wird demnächst die sog. Ausschaffungsinitiative umgesetzt. **Inwiefern befassen Sie sich mit dem Thema? Was, denken Sie, bringt die Ausschaffungsinitiative für Veränderungen?**

**Haben Sie noch weitere Anmerkungen/ Ideen / Vorschläge zum Umgang mit dem Thema Wegweisung im Massnahmenvollzug? Oder sonstige Ergänzungen?**

---

### 8.3.3 KURZFRAGEBOGEN AUSLÄNDISCHE EINGEWIESENE IM MASSNAHMENVOLLZUG

---

1. Wie alt sind Sie?

---

2. Was ist Ihre Nationalität?

---

3. In welchem Alter sind Sie in die Schweiz gekommen?

---

4. Warum sind Sie in die Schweiz gekommen?

---

5. Wann haben Sie die Massnahme angetreten?

---

6. Was war vor der Massnahme Ihr Ausländerstatus?

---

7. Was ist der Stand in Ihrem Wegweisungsverfahren?

---

8. Wann ist voraussichtlich Ihre Massnahme beendet und eine Wegweisung möglich?

---

9. Welches Land würden Sie als Ihre Heimat bezeichnen?

---

10. In welchem Land möchten Sie nach Ihrer Massnahme am liebsten leben, wenn Sie frei wählen könnten?

---

11. In welchem Land sehen Sie sich in fünf Jahren wohnhaft?

---

12. Welchen Ausländerstatus haben Ihre Eltern und / oder Ihre Geschwister?

---

13. Welchen Beruf erlernen Sie?

---

### 8.3.4 EXPERTENFRAGEN

#### a) *Expertenfragebogen an M. Spescha (Migrationsrechtsexperte)*

## Umsetzung des Resozialisierungsauftrags bei ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB

Die vorliegenden Expertenfragen orientieren sich an den Ergebnissen aus Literaturrecherche und qualitativen Befragungen von Eingewiesenen und Fachpersonen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB.

### 1. Wegweisung von Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB: Hohes öffentliches Interesse an Wegweisung vs. hohes privates Interesse an Verbleib/ Wegweisung als Verletzung des Doppelstrafverbots

Das private Interesse der ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB an der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung ist gross:

- a) **Hoher Integrationsgrad:** Die Eingewiesenen sind seit Kindheitstagen in der Schweiz. Sie sehen die Schweiz als ihre Heimat an, haben kaum Bezug zu ihrem Herkunftsland (oftmals Drittstaaten wie Brasilien, Kosovo, Sri Lanka etc.). Die Eingewiesenen wollen die Schweiz nicht verlassen und empfinden die Wegweisungsentscheidung als ungerechte Doppelbestrafung. Sie schöpfen deshalb meistens alle ihre rechtlichen Mittel aus und ziehen den Entscheid weiter.
- b) **Familiensituation:** Oftmals haben die Eingewiesenen als einzige Person der Kernfamilie keinen Schweizerpass (sondern Ausweis B oder C). Sie wurden in frühen Jahren strafrechtlich auffällig, weshalb ihnen der Pass nicht bewilligt wurde bzw. sie es verpasst haben, sich darum zu kümmern.
- c) **Art der Sanktion und Legalprognose:** Die Massnahme nach Art. 61 StGB verfolgt explizit das Ziel der Besserung und Wiedereingliederung durch therapeutische und sozialpädagogische Behandlung und berufliche Ausbildung. Voraussetzung für ihre Anordnung ist, dass die Massnahme Erfolg verspricht: Es muss wahrscheinlich sein, dass sie der Gefahr weiterer mit der Störung im Zusammenhang stehender Straftaten begegnen kann. Dies bedingt, dass der Täter einer sozialtherapeutischen oder sozialpädagogischen Einwirkung zugänglich erscheint (vgl. Art. 61 Abs. 1 lit b StGB). Bei den Eingewiesenen nach Art. 61 StGB wird also davon ausgegangen, dass sich ihre Legalprognose durch die Massnahme verbessern lässt.

Gleichzeitig ist das öffentliche Interesse am Widerruf bzw. einer Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltsberechtigung gross:

- d) **Schwere Straftaten:** Die Eingewiesenen haben meistens qualifizierte Straftaten begangen (oftmals gegen Leib und Leben). Als eine Voraussetzung für die Verordnung einer Massnahme nach Art. 61 StGB muss die Anlasstat ein Verbrechen oder Vergehen sein (vgl. Art. 61 Abs.1 lit a StGB).
- e) **Hohe Freiheitsstrafen:** Die vierjährige Massnahme nach Art. 61 StGB wird gemäss dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz nur angeordnet, wenn die zu Gunsten der Massnahme aufgeschobene Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr beträgt und weitere solche Delikte zu befürchten sind (vgl. Trechsel & Pauen Borer, 2012, S. 365-366). D.h., die Eingewiesenen erlangen grundsätzlich die „längerfristige Freiheitsstrafe“, welche eine Strafe als Widerrufsgrund qualifiziert.
- f) **Verwarnung, erneute Delinquenz:** Die meisten Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB waren bereits im Jugendalter auffällig und wurden bereits mehrfach vom Migrationsamt verwarnt. Wiederholte Gesetzesverstösse und Unbelehrbarkeit im Jugendalter können sogar ausschlaggebend für die Anordnung einer Massnahme nach Art. 61 StGB sein, da sie Ausdruck einer gestörten Persönlichkeitsentwicklung und eines Erziehungs- & Therapiebedürfnisses sein können.

**FRAGE 1:** *Meine empirischen Ergebnisse lassen darauf schliessen, dass in den meisten Fällen das öffentliche Interesse an einer Wegweisung überwiegt. Was ist Ihre Meinung als Rechtsexperte zu diesem Spannungsfeld zwischen dem sehr grossen öffentlichen Interesse an einer Wegweisung und dem sehr grossen privaten Interesse an einer Aufenthaltsberechtigung, welches im Bereich der jungen Erwachsenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB deutlich wird?*

## 2. Entscheidungszeitpunkt / Rückfallprognose / Einfluss Wohlverhalten auf die Entscheidung

Die Erfahrung der befragten Fachpersonen im Vollzug zeigt, dass nach aktueller Praxis der Wegweisungsentscheid des kantonalen Migrationsamtes im Normalfall ca. nach der ersten Hälfte der Massnahmenzeit eintrifft.

- a) Demnach verfolgt die Migrationsbehörde die Entwicklung des Eingewiesenen nicht bis zum Schluss. Das Verhalten im Vollzug, der Verlauf der Legalprognose sowie die weitere Entwicklung familiärer Bindungen zwischen dem Zeitpunkt der Wegweisungsverfügung bis zum Wegweisungs-vollzug bleiben damit unberücksichtigt.
- b) Wie bereits beschrieben, ist die Voraussetzung zur Verordnung einer Massnahme, dass sie Erfolg verspricht. Diese Bedingung impliziert im Prinzip eine Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit am Ende der Massnahme.
- c) Das öffentliche Interesse an einer Wegweisung der Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB wird jedoch meistens als hoch eingestuft, weshalb es sich selbst bei einer Steigerung der privaten Interessen im Verlaufe des Vollzugs (z.B. durch eine verbesserte Legalprognose) kaum aushebeln lässt (Busslinger, persönliche Kommunikation vom 29.08.2014).
- d) Dies empfinden insbesondere die eingewiesenen Straftäter als ungerecht. Sie hoffen, den Entscheid mittels eines erfolgreichen Massnahmenverlaufs beeinflussen zu können.
- e) Die Fachpersonen wiederum plädieren für frühe Klarheit, damit zusammen mit dem Eingewiesenen auf eine konkrete Zukunft hingearbeitet werden kann. Die Unklarheit wird als kontraproduktiv beschrieben für die Resozialisierungsarbeit im Vollzug.

**FRAGE 2:** *Wann ist Ihrer Meinung nach der richtige Entscheidungszeitpunkt für eine Wegweisung bei ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB?*

## 3. Ausblick / Ausschaffungsinitiative

Im Rahmen der Gesetzesänderung durch die Annahme der Ausschaffungsinitiative wird die Wiedereinführung der Landesverweisung diskutiert. Demnach entscheidet ein Strafrichter sowohl über die Strafe als auch über das Bleiberecht.

**Frage 3.1.:** *Spricht ein Richter eine kostenträchtige und wiedereingliedernde Massnahme für junge Erwachsene gleichzeitig mit einem Landesverweis überhaupt aus? Auf die Landesverweisung könnte er ja gemäss dem neu eingeführten Automatismus bei bestimmten Deliktarten nicht verzichten. Könnte es sein, dass dadurch auf die Verordnung von Massnahmen nach Art. 61 bei ausländischen Staatsangehörigen verzichtet wird (selbst wenn sie die Voraussetzungen für den Art. 61 StGB erfüllen), da eine Kombination widersinnig bzw. nicht geeignet für die Zielerreichung erscheint?*

In der Botschaft des Bundesrates (2013, S. 6013) wird festgehalten, dass die Gesetzesänderung im Rahmen der „Ausschaffungsinitiative“ für das Jugendstrafrecht nicht gelten soll, „da sich die Landesverweisung ausschliesslich am Delikt orientiert“ und damit „dem Grundgedanken des Jugendstrafrechts entgegen“ steht. Bei der Massnahme nach Art. 61 StGB wiederum wird keine Ausnahme geltend gemacht. Jedoch orientiert sich auch der Art. 61. StGB nicht am Verschulden der straffälligen Person, sondern am Zweck, der mit der Massnahme erzielt werden will: „Massnahmen für junge Erwachsene zielen auf Straftäter ab, welche zwar hinsichtlich ihres biologischen Alters nicht mehr dem Jugendstrafrecht unterliegen, aber noch ähnliche Betreuungsbedürfnisse aufweisen“ ( BJ 2010, S. 7).

**Frage 3.2.:** Was ist Ihre Meinung dazu, dass im Bereich der Massnahmen für junge Erwachsene gemäss den Gesetzesbestimmungen des Erwachsenenstrafrechts eine Landesverweisung möglich sein wird?

#### **4. Wegweisung nicht vollziehbar bzw. noch nicht rechtskräftig nach Massnahmenende**

Die befragten Personen wiesen mehrfach auf die Problematik hin, dass der rechtskräftige Wegweisungsentscheid aufgrund von Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit nach Beendigung der Massnahme nicht vollziehbar ist. Eigentlich sieht das Bundesamt für Migration die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme während der Wartezeit vor (vgl. Art. 83 Abs. 1 AuG). Wenn allerdings gegen die betroffene Person eine längerfristige Freiheitsstrafe oder eine strafrechtliche Massnahme ausgesprochen worden ist, darf bei Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs keine vorläufige Aufnahme verfügt werden (vgl. Art. 83 Abs. 7 AuG). Die Betroffenen verlassen das Massnahmenzentrum in der Regel mit einem Lehrabschluss. Aufgrund ihres fehlenden Ausländerstatus dürfen sie jedoch nicht arbeiten oder sich beim Sozialdienst anmelden. Auch werden sie kaum weiter von der Bewährungshilfe begleitet, da ihre Wegweisung ja rechtskräftig ist. Sie haben keine Tagesstruktur, kaum Geld und der Zeitpunkt ihrer Wegweisung ist ungewiss. Ein Zustand, der den erfolgreichen Abschluss des Resozialisierungsauftrags im Sinne einer Wiedereingliederung verunmöglicht.

**FRAGE 4.1.:** Können Sie mir als Rechtsexperte etwas zur juristischen Situation dieser Personen sagen? Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen diesen Personen offen, um ihre Situation zu verbessern?

Eine weitere Problematik, welche sich aus den Befragungen herauskristalisieren liess, sind die langwierigen Rekursverfahren, welche sich teilweise bis über das Massnahmenende hinausziehen.

**FRAGE 4.2.:** Wie sieht die ausländerrechtliche Situation der Betroffenen aus, wenn der Wegweisungsentscheid über das Massnahmenende hinaus ausstehend ist, da das Rekursverfahren noch nicht abgeschlossen ist?

- b) *Expertenfragebogen an C. Elmiger (Expertin für Rückkehrhilfe und Perspektivenberatung beim Schweizerischen Roten Kreuz Bern)*

## Umsetzung des Resozialisierungsauftrags bei ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB

Die vorliegenden Expertenfragen orientieren sich an den Ergebnissen aus Literaturrecherche und qualitativen Befragungen von Eingewiesenen und Fachpersonen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB. Sie werden im beiliegenden Dokument kurz vorgestellt.

### 1. Frage: Auseinandersetzung mit realistischer Zukunftsperspektive

---

Die ungewisse Zukunftsperspektive wird von den Fachpersonen im Vollzug als äusserst kontraproduktiv für den Resozialisierungsprozess eingestuft, da nicht klar ist, auf welchen Kontext die Wiedereingliederungsvorbereitungen ausgerichtet werden sollen. Ausserdem klammern sich die Personen in diesem Stadium an die Hoffnung, in der Schweiz bleiben zu können. Die empirischen Ergebnisse lassen jedoch darauf schliessen, dass die ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB in den meisten Fällen mit einer Wegweisung rechnen müssen.

- a) **Behandlungsebene:** Wie kann mit Personen, deren zukünftiger Wohnort noch unklar ist, im Vollzug am besten umgegangen werden? Wie kann man sie bei der Entwicklung einer realistischen Zukunftsperspektive unterstützen?
- b) **Institutionelle Ebene:** Welche Funktion kommt Ihrer Meinung nach der Vollzugseinrichtung zu? Sollte sie sich proaktiv beim Migrationsamt über den aktuellen Stand informieren? Sollte sie Stellung zum Entscheid nehmen und eine Empfehlung abgeben?

### 2. Frage: Vorbereitung auf eine abermalige Migration

---

Eine Migration geht mit einem massiven Verlust von Umfeld, Sprache, Kultur, gesellschaftlicher und ökonomischer Stellung etc. einher. Bei den ausländischen Eingewiesenen handelt es sich im Falle einer Wegweisung um eine *abermalige* Migration, welche ansteht. Es ist zu vermuten, dass die Straffälligkeit unter anderem darauf gründete, dass die personalen und sozialen Ressourcen bei der ersten Migration zu defizitär waren, um diese Belastungssituation zu meistern.

- a) **Behandlungsebene:** Wie können die Betroffenen bestmöglich auf diese *abermalige* Migration vorbereitet werden? Wie können ihre Ressourcen während dem Vollzug gestärkt werden, um die Herausforderungen der bevorstehenden Wegweisung bestmöglich zu bewältigen und bestmögliche Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung im Herkunftsland zu schaffen?
- b) **Institutionelle Ebene:** Wie weit (über die Schweizer Grenze hinweg?) geht Ihrer Meinung nach der Resozialisierungsauftrag von Vollzugseinrichtungen? Welche interkulturellen Fähigkeiten brauchen die Mitarbeitenden im Vollzug ihrer Meinung nach und wie können diese gestärkt werden? Inwiefern müssen/ können Netzwerke zu Behörden in den Herkunftsländern der Eingewiesenen hergestellt werden?

### 3. Frage: Struktur und Begleitung während der Wartezeit bis zum Vollzug der Wegweisung

---

Kennen Sie Möglichkeiten (Anlaufstellen, rechtliche Spielräume etc.), um die Struktur und die Begleitung der betroffenen Personen während der Wartezeit bis zum Vollzug der Wegweisung gewährleisten zu können?

c) *Expertenfragebogen an E. Danner (Experte für die Migrationspraxis auf den Migrationsbehörden)*

## Umsetzung des Resozialisierungsauftrags bei ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB

Die vorliegenden Expertenfragen orientieren sich an den Ergebnissen aus Literaturrecherche und qualitativen Befragungen von Eingewiesenen und Fachpersonen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB.

### Situation ausländische Eingewiesenen nach Art. 61 StGB

Gemäss Bundesamt für Statistik (2014) waren in den letzten Jahren über vier Fünftel der ausländischen Eingewiesenen bzw. gut ein Drittel des gesamten Insassenbestands im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB Drittstaatsangehörige. Bei ihnen tritt ein besonders ausgeprägtes Spannungsfeld zwischen dem hohen privaten Interesse der Eingewiesenen an einem Verbleib in der Schweiz und dem hohen öffentlichen Interesse an einer Wegweisung zu Tage:

Folgende Faktoren verdeutlichen die Bindung der Eingewiesenen an die Schweiz und sprechen damit für ihr Anwesenheitsrecht:

**Hoher Integrationsgrad:** Die Eingewiesenen leben seit ihrer Kindheit in der Schweiz. Sie sehen die Schweiz als ihre Heimat an, haben kaum Bezug zu ihrem Herkunftsland. Die Eingewiesenen wollen die Schweiz nicht verlassen und empfinden die Wegweisungsentscheidung als ungerechte Doppelstrafung. Sie schöpfen meistens ihre Rechtmittel aus und ziehen den Entscheid weiter.

**Familiensituation:** Ihre engen Angehörigen befinden sich in der Schweiz. Oftmals haben die Eingewiesenen als einzige Person der Kernfamilie keinen Schweizerpass (sondern Ausweis B oder C). Sie wurden in frühen Jahren strafrechtlich auffällig, weshalb ihnen der Pass nicht bewilligt wurde bzw. sie es verpasst haben, sich darum zu kümmern.

**Legalprognose:** Die Massnahme nach Art. 61 StGB verfolgt explizit das Ziel der Besserung und Wiedereingliederung durch therapeutische und sozialpädagogische Behandlung und berufliche Ausbildung. Voraussetzung für ihre Anordnung ist, dass die Massnahme Erfolg verspricht: Es muss wahrscheinlich sein, dass sie der Gefahr weiterer mit der Störung im Zusammenhang stehender Straftaten begegnen kann. Dies bedingt, dass der Täter einer sozialtherapeutischen oder sozialpädagogischen Einwirkung zugänglich erscheint. Bei den Eingewiesenen nach Art. 61 StGB wird also davon ausgegangen, dass sich ihre Legalprognose durch die Massnahme verbessern lässt.

Folgende Faktoren verdeutlichen die Bedrohung, welche vom Eingewiesenen ausgeht und damit das öffentliche Interesse am Widerruf bzw. einer Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsberechtigung:

**Schwere Straftaten:** Die Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB haben als Anlass ein Verbrechen oder Vergehen begangen. Insbesondere qualifizierte Straftaten gegen Leib und Leben sprechen für eine Aufenthaltsbeendigung.

**Hohe Freiheitsstrafen:** Die vierjährige Massnahme nach Art. 61 StGB wird gemäss dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz nur angeordnet, wenn die zu Gunsten der Massnahme aufgeschobene Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr beträgt und weitere solche Delikte zu befürchten sind. Die Eingewiesenen erlangen damit grundsätzlich die längerfristige Freiheitsstrafe, welche eine Strafe als Widerrufsgrund gemäss AuG qualifiziert.

**Verwarnung, erneute Delinquenz:** Viele Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB waren bereits im Jugendalter auffällig und wurden bereits vom Migrationsamt verwarnt. Unbelehrbarkeit im Jugendalter kann sogar ausschlaggebend für die Anordnung einer Massnahme nach Art. 61 StGB sein; sie ist Ausdruck einer gestörten Persönlichkeitsentwicklung und eines Erziehungs- und Therapiebedürfnisses.

**FRAGEN:**

- 1.1 Was ist Ihre Meinung aus Sicht der Migrationsbehörde zu diesem Spannungsfeld, welches bei Eingewiesenen nach Art. 61 StGB deutlich wird?
- 1.2 Inwiefern fließt die Sanktionsart (hier: Massnahme für junge Erwachsene, welche explizit das Ziel der Besserung und Wiedereingliederung verfolgt) und der Massnahmenverlauf in die Entscheidung der Migrationsamtes mit ein? Sind die Hoffnungen der Eingewiesenen, den Migrationsentscheid mittels eines erfolgreichen Massnahmenverlaufs umstossen zu können, gerechtfertigt?

**Kommunikation / Transparenz / Zusammenarbeit****Ebene Eingewiesene**

Weil eine Massnahme eine intensive persönliche Auseinandersetzung von den Eingewiesenen abverlangt, empfinden sie es als besonders ungerecht, wenn das Migrationsamt ihre Leistung im Vollzug nicht anerkennt. Ausserdem sehen sie ihre persönlichen Interessen in der Entscheidung des Migrationsamtes zu wenig berücksichtigt. Es fehlt ihnen hier an der Verstehbarkeit der Abläufe und der Bedeutsamkeit des eigenen Engagements.

**FRAGEN:**

- 2.1 Wie könnte die Kommunikation zu den Eingewiesenen transparenter gestaltet werden? Gefragt sind schnelle und klare Entscheide, um mit den Eingewiesenen eine realitätsnahe Zukunftsperspektive entwickeln zu können.
- 2.2 Inwiefern können/dürfen/sollen die Eingewiesenen – neben den offiziellen Rechtsmitteln – versuchen Einfluss auf den Migrationsentscheid zu nehmen (Briefe, Anrufe, Berichte einsenden, etc.)?

**Ebene Institution**

Die Entscheidungsgrundlagen und Abläufe beim Migrationsamt werden von den befragten Fachpersonen im Massnahmenvollzug als intransparent wahrgenommen. Es besteht der Eindruck, dass die Wegweisungsentscheidungen der Migrationsämter die Resozialisierungsbemühungen im Vollzug torpedieren. Es fehlt an Hintergrundwissen zu den ausländerrechtlichen Massnahmen. Im Gegensatz zu den einweisenden Behörden stehen die Mitarbeitenden im Massnahmenvollzug kaum in direktem Kontakt zu den Migrationssätern.

**FRAGEN:**

3. 1 Kennen Sie Möglichkeiten, wie die Zusammenarbeit zwischen der Vollzugsinstitution und den Migrationsbehörden optimiert werden könnte?
- 3.2 Inwiefern dürfen/sollen/können Mitarbeitende aus dem Vollzug Stellung (schriftlich, telefonisch, runder Tisch etc.) zum Wegweisungsverfahren eines Klienten nehmen?

## 8.4 INTERVIEWANFRAGE UND EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

### 8.4.1 BEISPIEL INTERVIEWANFRAGE FACHPERSON

Guten Tag Herr XX

Ich erlaube mir, Sie anzuschreiben, um ein Anliegen vorzutragen.

Seit knapp drei Jahren arbeite ich als Sozialpädagogin im Massnahmenzentrum Y. Nebenbei mache in den Master in Sozialer Arbeit und schreibe aktuell meine Master-Thesis zu ausländischen Straftäter im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB. Wir sehen uns im Massnahmenzentrum damit konfrontiert, dass sich ausländischen Täter (nach Art.61 StGB eingewiesen) im Verlauf ihrer Massnahme mit einer möglichen Wegweisung auseinandersetzen müssen. Hinzu kommt, dass sich der definitive Entscheid über das Aufenthaltsrecht (unter anderem aufgrund von langwierigen Rekursverfahren seitens der Eingewiesenen) bis zur Entlassung hinziehen kann. Folglich ist unklar, auf welchen Kontext die Resozialisierungsbemühungen ausgerichtet werden sollen.

*In meiner Master-Thesis gehe ich der Frage nach, wie der Resozialisierungsauftrag im Massnahmenvollzug bei jungen ausländischen Tätern erfüllt werden kann, wenn deren Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz ungewiss ist oder nach Ablauf des Vollzugs entfällt.*

Ich gehe davon aus, dass Ihnen die beschriebene Ausgangslage bei Eingewiesenen ausländischer Herkunft wohl-bekannt ist. Gerne würde ich mich mit Ihnen zu diesem Thema austauschen, um die Problematik über das Massnahmenzentrum Y. hinaus zu erfassen. Hätten Sie Zeit und Lust, mir für einige Fragen (telefonisch, per Mail, in direktem Kontakt) zur Verfügung zu stehen? Oder gibt es eine Person, welche sich besonders mit der Thematik befasst? Es geht in einem ersten Schritt darum, eine Bestandsaufnahme dazu zu machen, wie viele Ihrer Klienten aktuell ausländischer Herkunft sind bzw. wie viele sich mit einer (möglichen) Wegweisung konfrontiert sehen. In einem zweiten Schritt ist ein Experteninterview (Zeitraum Juli/August) zur oben genannten Hauptfragestellung angedacht.

Besten Dank bereits im Voraus für Ihre Bemühungen und freundliche Grüsse

Barbara Füllemann

### 8.4.2 BEISPIEL INTERVIEWANFRAGE EXPERTENPERSON

Guten Tag Herr Spescha

Wie in unserem Gespräch vom Dienstagnachmittag vereinbart, sende ich Ihnen beiliegend meine offenen Fragen an Sie als Rechtsexperten zu. Ich freue mich sehr, von Ihrem Wissen profitieren zu dürfen. Wie besprochen, werde ich Ihnen die zitierten Stellen vor Abgabe der Master-Thesis zur Überprüfung zur Verfügung stellen.

Nochmals zum Hintergrund meines Anliegens: Seit über drei Jahren arbeite ich als Sozialpädagogin im Massnahmenzentrum Y. Nebenbei mache in den Master in Sozialer Arbeit und schreibe aktuell meine Master-Thesis zu ausländischen Straftätern im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB. In meiner Thesis gehe ich der Frage nach, wie der Resozialisierungsauftrag im Massnahmenvollzug bei jungen ausländischen Tätern erfüllt werden kann, wenn deren Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz ungewiss ist oder nach Ablauf des Vollzugs entfällt. Meine empirische Erhebung in den drei Massnahmenzentren der Deutschschweiz mit Fachpersonen und Eingewiesenen warf einige juristische Fragen auf. Ihr äusserst interessanter Workshop an den Migrationsrechtstagen veranlasste mich dazu, mit Ihnen in Kontakt zu treten.

Ich bedanke mich bereits jetzt herzlichst für Ihre Bemühungen!

Freundliche Grüsse

Barbara Füllemann

### 8.4.3 EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG EINGEWIESENE

#### Einverständniserklärung

Ich wurde von Barbara Füllemann, Studentin im MSc-Studiengang Soziale Arbeit (ZHAW) über diese Master-Thesis informiert.

- *Ich weiss, dass sämtliche Informationen aus dem Interview vertraulich behandelt werden und nur der Fachbegleitung dieser Master-Thesis und den Dozenten der Master-Module zugänglich gemacht werden. Die Audiodateien des Interviews werden am Ende der Master-Thesis (Februar 2015) gelöscht.*
- *Ich weiss, dass Barbara Füllemann aus den Ergebnissen dieses und anderer Interviews den empirischen Teil der Master-Thesis erstellen wird. Dieser Teil wird in der Master-Thesis wiedergegeben und ist für alle Personen zugänglich.*
- *Ich weiss, dass die Interviews so weit wie möglich anonymisiert werden. Mein Name wird nicht genannt, weder in der Transkription noch in der Master-Thesis. Dennoch sind Rückschlüsse auf meine Person nicht auszuschliessen, wenn der Leser oder die Leserin meine Geschichte wiedererkennt.*

Ich bin bereit, unter den oben stehenden Bedingungen ein Interview zu geben:

Vorname und Name:.....

Ort und Datum:.....

Unterschrift:.....

### 8.4.4 EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG FACHPERSONEN

#### Einverständniserklärung

Ich wurde von Barbara Füllemann, Studentin im MSc-Studiengang Soziale Arbeit (ZHAW) über diese Master-Thesis informiert.

- *Ich weiss, dass sämtliche Informationen aus dem Interview vertraulich behandelt werden und nur der Fachbegleitung dieser Master-Thesis und den Dozenten der Master-Module zugänglich gemacht werden. Die Audiodateien des Interviews werden am Ende der Master-Thesis (Februar 2015) gelöscht.*
- *Ich weiss, dass Barbara Füllemann aus den Ergebnissen dieses und anderer Interviews den empirischen Teil der Master-Thesis erstellen wird. Dieser Teil wird in der Master-Thesis wiedergegeben und ist für alle Personen zugänglich.*
- *Ich weiss, dass die Interviews so weit wie möglich anonymisiert werden. Mein Name wird nicht genannt, weder in der Transkription noch in der Master-Thesis. Dennoch sind Rückschlüsse auf meine Person nicht auszuschliessen, da die Anstellungsfunktion und der Arbeitsort benannt werden.*

Ich bin bereit, unter den oben stehenden Bedingungen ein Interview zu geben:

Vorname und Name:.....

Ort und Datum:.....

Unterschrift:.....

## 8.5 EXPERTENANTWORTEN

### 8.5.1 MIGRATIONSRECHTSEXPERTE

#### **Umsetzung des Resozialisierungsauftrags bei ausländischen Eingewiesenen im Massnahmevollzug nach Art. 61 StGB – Antworten auf Expertenfragen von Frau Füllemann (Masterthesis) – Antworten von Dr.iur. Marc Spescha, Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter für Migrationsrecht**

**Ad Frage 1:** Es ist zu unterscheiden nach dem Herkunftsland der Eingewiesenen bzw. der Frage, ob eine Beschränkung des Freizügigkeitsrechts in Frage steht oder nicht. Im Falle von EU-BürgerInnen oder Personen, die aufgrund verwandschaftlicher Bindungen in den Geltungsbereich des FZA fallen, müsste die Wegweisung im Entlassungszeitpunkt durch eine aktuelle, hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt erscheinen (Art. 5 Anhang I FZA und die diesbezügliche Rechtsprechung). Ist die Massnahme nach Art. 61 StGB erfolgreich, fällt eine Wegweisung mangels hinreichender Rückfallgefahr im Regelfall ausser Betracht.

Bei Drittstaatsangehörigen (ohne familiäre Bindungen zu EU-BürgerInnen) wird die Rückfallgefahr jedoch nur „mitberücksichtigt“, während der abschreckenden Wirkung einer Bewilligungsverweigerung bzw. eines Bewilligungsentzugs, der sog. *generalpräventiven Wirkung* besondere Bedeutung zugemessen wird. Dies ist von rechtswissenschaftlicher Seite wiederholt, bisher aber noch mit wenig Erfolg, kritisiert worden. Ich teile die Auffassung, wonach die generalpräventive Wirkung in erster Linie rechtsgleich und diskriminierungsfrei durch die *strafrechtliche* Sanktion erfolgen soll. Als ausländerrechtliche Massnahme, die nicht als Zusatzstrafe konzipiert ist, sondern als Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt sein müsste, müsste sie dagegen im Einzelfall besonders begründet sein. Folglich wäre sie nur verhältnismässig, wenn zuvor eine faire umfassende Interessenabwägung erfolgt ist, was generalpräventiven Verallgemeinerungen entgegensteht. Insofern vielfach Widerruf und Wegweisung faktisch als weit einschneidendere Sanktionen empfunden werden, erweisen sie sich als Verletzung des Doppelbestrafungsverbots, was von der Rechtsprechung bis anhin allerdings nicht anerkannt wird.

**Ad Frage 2:** Bei Personen, deren Wegweisung im Geltungsbereich des FZA zu beurteilen sind, muss die hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung immer auch noch im Wegweisungszeitpunkt bestehen, d.h. aktuell sein. Dies spricht für einen Entscheid kurz vor dem Wegweisungs-vollzug, spricht am Ende der Massnahme. Für den Fall, dass eine Wegweisung längere Zeit vor dem Wegweisungs-vollzug gefällt wurde, muss in jedem Fall die wiedererwägungsweise Überprüfung der Rechtmässigkeit der Wegweisung erfolgen.

Auch bei Drittstaatsangehörigen können sich die Beurteilungsfaktoren im Laufe der Massnahme entscheidungswesentlich verändern. Nebst der Legalprognose können veränderte familiäre Bindungen im Aufenthaltsstaat (Geburt eines Kindes, vertiefte Beziehungen zu bereits geborenen eigenen Kindern) und/oder veränderte Umstände und Perspektiven im Herkunftsland die Interessenabwägung entscheidend beeinflussen. Jedenfalls ist unter den erwähnten Bedingungen auch hier die wiedererwägungsweise Aufhebung einer Wegweisung nicht ausgeschlossen. Folglich spricht auch diese Überlegung für einen Entscheid kurz vor Beendigung der Massnahme. Insbesondere bei der gebotenen Zurückdrängung generalpräventiver Überlegungen zu Gunsten einer einzelfallgerechten Interessenabwägung wie sie durch Art. 8 Ziff. 2 EMRK vorgeschrieben ist, könnte die verbesserte Legalprognose durchaus relevant werden.

Zwischen der Unklarheit bei spätem Wegweisungsentscheid und damit einhergehender Unsicherheiten bezüglich der zielführenden Ausgestaltung der Massnahme und der fehlenden Motivation des Eingewiesenen bei frühem Wegweisungsentscheid besteht ein Zielkonflikt. M.E. kann der Massnahmeverlauf durch einen späten Wegweisungsentscheid aber begünstigt werden. Allerdings wirkt ein negativer Entscheid trotz positivem Massnahmeverlauf umso kränkender, was den Massnahmeerfolg *nachträglich* wieder in Frage stellen kann.

Aus Gerechtigkeitsgründen und den oben erwähnten Überlegungen befürworte ich aber einen Entscheid *gegen Ende der Massnahme*, wobei dem Massnahmeerfolg und damit der Legalprognose die ihr gebührende Gewichtung bei der Interessenabwägung zukommen müsste. Allerdings kommen die Fachpersonen nicht umhin, bei dieser Konstellation zwei parallele Perspektiven im Auge zu behalten und mit den Eingewiesenen

wiesenen vorzubereiten, was eine Einübung in Frustrationstoleranz unabdingbar macht. Ev. kann das Wissen um eine *mögliche Rückkehrchance* nach erfolgter Wegweisung und mehrjährigem deliktfreien Auslandsaufenthalt bei gleichzeitig bestehenden familiären Bindungen in der Schweiz der Kooperation bei der Resozialisierungsarbeit förderlich sein.

**Ad Frage 3.1:** Der Automatismus bei der Umsetzung des Ausschaffungs-Artikels ist noch keineswegs beschlossene Sache. Er wäre in jedem Fall völkerrechts- und verfassungswidrig, da das Verhältnismässigkeitsprinzip zwingend zu beachten ist und wohl auch vom Bundesgericht so verlangt würde. Folglich lassen sich die praktischen Folgen des Ausschaffungs-Artikels im Moment noch nicht definitiv abschätzen. Zutreffend ist die Vermutung, wonach eine noch rigidere Wegweisungs-Praxis und die Tatsache, dass sie vom Strafrichter gleichzeitig mit der strafrechtlichen Sanktion angeordnet würde, dazu führen dürfte, dass strafrechtliche Massnahmen aus Kostenüberlegungen kaum oder weit seltener verordnet würden, obwohl sie indiziert erschienen.

**Ad Frage 3.2.:**

Einen absoluten Schutz vor Wegweisung gibt es im Falle straffälliger junger Erwachsener schon nach geltendem Recht nicht. Auch bei Umsetzung des Ausschaffungs-Artikels dürfte in ihrem Fall jedenfalls bei Tätern mit langer Anwesenheitsdauer und engen familiären Bindungen in der Schweiz nicht einzig auf die Deliktsart abgestellt werden: Vielmehr müsste die Wegweisung gemäss Art. 8 Ziff. 2 EMRK verhältnismässig sein! Die Umsetzung der Ausschaffungs-Initiative mit einem rigidem Automatismus verstiesse gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip und könnte daher vom Bundesgericht kaum so angewandt werden, zumal Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 36 Abs. 3 BV nachwievor geltende Verfassungsbestimmungen sind und das Bundesgericht nachwievor verpflichtet ist, Völkerrecht und insbesondere die EMRK zu beachten und zu verwirklichen.

**Nachtrag vom 11.12.14 zu Frage 3.2:**

*Der Ständerat verabschiedete in der Wintersession 2014 eine Umsetzungsvariante, in welcher eine sog. Härtefallklausel eingefügt wurde. Er scheint damit dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung tragen zu wollen. Folgerichtig darf eine Wegweisung bei Tätern mit engen familiären Bindungen und langer Anwesenheitsdauer in der Schweiz nicht einzig gestützt auf die Deliktsart erfolgen, sondern müsste in Berücksichtigung sämtlicher Umstände im Einzelfall auch verhältnismässig sein.*

**Ad Frage 4.1.:** Die Zulässigkeit oder Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs müsste nach Massnahmende wiedererwägungsweise neu geprüft und allenfalls eine vorläufige Aufnahme angeordnet werden. Auch Art. 83 Abs. 7 AuG steht einer solchen Aufnahme nicht absolut entgegen, sondern nur dann, wenn dies verhältnismässig erschiene. Hierbei wäre im Zeitpunkt des neuen Entscheids einer allfälligen erfolgreichen Resozialisierung Rechnung zu tragen (vgl. etwa Bolzli, in: Spescha et al., Kommentar Migrationsrecht, Art. 83 N 23).

**Ad Frage 4.2:** Der Betroffene hat – bei der üblichen aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittelverfahrens – die bisherige Rechtsstellung und die damit verbundenen Rechte inne. Diese gehen erst unter, wenn der Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird. Vorbehalten bleibt nach Beendigung der Massnahme die Ausschaffungshaft im Sinne von Art. 76 AuG, wobei auch diese verhältnismässig erscheinen müsste.

Marc Spescha, 13.11.2014

## 8.5.2 EXPERTIN IN SACHEN PERSPEKTIVEN- UND RÜCKKEHRBERATUNG

---

1a) So lange juristisch gegen die Wegweisung vorgegangen wird, ist die Thematisierung einer Zukunft im Herkunftsland schwierig, da die Personen noch auf einen Verbleib in der Schweiz hoffen. Es kann versucht werden, verschiedenen Möglichkeiten in Bezug auf Verbleib in der Schweiz und Rückkehr ins Heimatland zu erarbeiten. Richtig darauf einlassen können sich Personen meist erst nach einer definitiven Entscheidung.

1b) Ich finde es sinnvoll, wenn Informationen beim Migrationsamt eingeholt werden, um damit die aktuelle Situation mit dem Klienten zu thematisieren. Ist aber ein Anwalt involviert, ist es sinnvoll, die Informationen beim Anwalt einzuholen, welcher gleichzeitig mitteilen kann, ob weitere rechtliche Schritte vorgesehen sind. Eine Empfehlung hätte meines Wissens keinen Einfluss auf die Entscheidung der Migrationsbehörden.

2a) Sinnvoll sind die Stärkung oder Bildung von Fähigkeiten, die bei einer Rückkehr ins Heimatland für die Reintegration genutzt werden können. Oftmals ist aber schwer abschätzbar, was die Person im Heimatland erwartet, wobei sie dann situativ handeln muss. Schlüsselkompetenzen und berufliche Fähigkeiten unterstützen aber sicher die Reintegration.

2b) Wir befürworten die Vorbereitung und Unterstützung der Reintegration im Heimatland im Rahmen des Resozialisierungsauftrages. Netzwerke zu der Zivilgesellschaft im Heimatland (Organisationen) sind erwünscht. In der Realität sind sie allerdings schwer herstellbar. Interkulturelle Fähigkeiten sind nötig. Netzwerke zu den Behörden in den Heimatländern sind meines Erachtens nicht möglich und auch nicht sinnvoll.

3) Kann aufgrund von Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit die Wegweisung nicht vollzogen werden, müsste der Aufenthalt der Person geregelt werden, damit sie jemals in der Lage wäre, eine Zukunftsperspektive zu entwickeln und ihren Lebensunterhalt selbständig zu bestreiten.

Carine Elmiger, 25.11.14

Leiterin Perspektiven- und Rückkehrberatung

### 8.5.3 EXPERTE IN SACHEN MIGRATIONSPRAXIS AUF DEN MIGRATIONSBEHÖRDEN

Zur Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich gelangt nur ein Teilsegment der Fälle, die Gegenstand Ihrer Arbeit bilden. Alle Verfahren, die beim Migrationsamt nicht zu einer Wegweisung führen und somit ihren positiven Ausgang unter Umständen einer positiven Wirkung von Massnahmen nach Art. 61 StGB verdanken, gelangen nicht zur Rekursabteilung. Diese hat nur mit Wegweisungen zu tun, die trotz Massnahmen nach Art. 61 StGB verfügt wurden. Seit der Bildung der Rekursabteilung am 1. Juli 2010 waren dies rund 8 Verfahren. Dies ist eine zu kleine Zahl, um wirklich verlässliche Aussagen zu Ihren Fragestellungen machen zu können. Die 8 Rekurrenten (alles Männer) waren im Alter zwischen 5 und 14 Jahren in die Schweiz gekommen (Median 8.5 Jahre) und im Zeitpunkt unseres Entscheids durchschnittlich 26 Jahre alt (Median 26.5 Jahre, Mittelwert 27.2 Jahre).

In einem Fall war der positive Massnahmenverlauf ausschlaggebend dafür, dass wir eine Wegweisung aufhoben. Der betreffende Rekurrent hatte im Massnahmenvollzug erfolgreich eine Lehre absolviert, und es wurde ihm durch die zuständigen Vollzugsinstanzen eine sehr positive Prognose gestellt, die auch für uns glaubwürdig war und dazu führte, dass wir trotz einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren die Wegweisung annullierten. Der Erfolg der Massnahme war allerdings nur ein Element unter mehreren, die im Rahmen der sehr umfassenden Interessenabwägung, die in solchen Fällen jeweils vorzunehmen ist, berücksichtigt werden mussten.

In den sieben andern beurteilten Fällen hatte die Massnahme nach Art. 61 StGB keinen entscheidewesentlichen Einfluss. In einem Fall konnten wir zwar das positive Verhalten bzw. die positive Entwicklung während der Massnahme zugunsten des Rekurrenten würdigen, hingegen vermochte dies im Rahmen der Interessenabwägung wegen der schweren vorangegangenen Straffälligkeit keine Aufhebung der Wegweisung zu rechtfertigen. In den sechs weiteren Fällen waren die Massnahmen teilweise abgebrochen worden oder sonst erfolglos.

Vor diesem Hintergrund kann ich zu Ihren Fragen wie folgt Stellung nehmen:

1.1. Eine Wegweisung wegen Straffälligkeit darf und soll nur verfügt werden, wenn sie sich aufgrund einer umfassenden Prüfung als verhältnismässig erweist. Für diese Verhältnismässigkeitsprüfung sind alle Aspekte zu untersuchen und zu gewichten, und zwar nach Massgabe der Praxis, wie sie vom Bundesgericht und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelt worden ist. Der Erfolg einer Massnahme nach Art. 61 StGB wird im Rahmen dieser Prüfung gewürdigt und kann ein Grund sein, eine Wegweisung nicht zu verfügen.

1.2. Das Umstand, dass eine Massnahme angeordnet wurde, hat keinen direkten Einfluss auf den Wegweisungsentscheid bzw. nur insoweit, als eine laufende Massnahme den Wegweisungsprozess hemmt. Der Erfolg einer Massnahme hingegen kann direkten Einfluss haben auf die Frage, ob eine Wegweisung gerechtfertigt sei. Der Massnahmeerfolg ist jedoch nur eines unter mehreren Elementen einer umfassenden Verhältnismässigkeitsprüfung. Bei schweren Straftaten kann die Wegweisung für Personen, die nicht Bürger eines EU-Mitgliedstaates sind, auch dann angeordnet werden, wenn die Massnahme erfolgreich ist. Bei EU-Angehörigen ist die Rückfallgefahr das zentrale Kriterium und insofern der Massnahmeerfolg von ausschlaggebender Bedeutung.

2.1. Die Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion priorisiert Fälle von Personen, die wegen Straftaten weg-gewiesen werden sollen. Insofern trägt sie dazu bei, dass rasch Klarheit über die Zukunft der Rekurrenten besteht.

2.2. Briefe, Anrufe, Berichte etc., die von den Rekurrenten im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens einge-reicht werden, sind Teil der Akten und werden im Rahmen der Oficialmaxime gewürdigt. Ihre Bedeutung für den Entscheid hängt von ihrem Inhalt ab und von der Frage, ob sie rechtzeitig eingereicht wurden. Solche Eingaben ändern nichts daran, dass die Behörden auf allen Ebenen in Übereinstimmung mit den gesetzli-chen Grundlagen und mit der bewährten Lehre und Rechtsprechung entscheiden müssen. Unzulässige Beeinflussungsversuche werden zurückgewiesen.

3.1. Zwischen Vollzugsorganen und Migrationsbehörden findet im Rahmen des gesetzlich Vorgesehenen ein Informationsaustausch statt. Eine weitere Zusammenarbeit ist nur beschränkt möglich und zweckmäs-sig.

3.2. Im Rahmen des migrationsrechtlichen Verfahrens werden die amtlichen Unterlagen der Vollzugsbehör-den berücksichtigt, d.h. die Berichte der Organe, die für die Erstellung entsprechender Berichte zuständig sind. Falls notwendig werden Berichte durch die Migrationsbehörden eingeholt. Das Verfahren ist grund-sätzlich schriftlich, nur in Ausnahmefällen werden Anhörungen durchgeführt.

Ernst Danner, 10.12.14

Leiter Rekursabteilung, Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

## 8.6 TRANSKRIPTIONSREGELN

Die Interviews mit den ausländischen Straftätern wurden in Anlehnung an Przyborski & Wohlrab-Sahr (vgl. 2010; S. 164-167) nach den folgenden Regeln transkribiert:

- Es wird wörtlich und vollständig transkribiert (Unvollständigkeiten, Zwischenlaute, Füllwörter und Wiederholungen werden belassen wie sie sind)
- Der Dialekt wird eingedeutscht:
  - ✓ Grundsätzlich wird die Satzstellung bei der Übersetzung ins Hochdeutsch nicht umgestellt.
  - ✓ Begriffe, welche nicht ins Hochdeutsch übertragen werden können wie „huere“ oder „me-ga“ werden so belassen.
- Parasprachliche, nichtverbale oder gesprächsexterne Ereignisse werden in Klammer gesetzt und kursiv wiedergegeben. Bsp.: (*gähnt*)
- Hörsignale der Interviewerin während dem Gesprächsfluss werden nicht auf eine neue Zeile, sondern zwischen zwei Doppelschrägstriche gesetzt. Bsp.: //mhm//
- Unterbrüche im Wortfluss werden folgendermassen festgehalten. Bsp.: (3) = 3 Sekunden
- Abbruch eines Wortes wird folgendermassen dargestellt: Ab-
- Sich überlappende Äusserungen werden folgendermassen festgehalten: Ab....
- Bei unverständlichen Wörtern werden Fragezeichen gesetzt. Drei Fragezeichen (???) bedeuten, dass etwas drei Wörter unverständlich waren
- Wenn die Interviewerin spricht, wird dies mit einem „I“ zu Beginn der Zeile, gefolgt von einem Doppelpunkt und Leerzeichen, festgehalten.
- Wenn der / die Interviewte spricht, wird dies mit jeweils einer Initiale des Synonyms zu Beginn der Zeile, gefolgt von einem Doppelpunkt und einem Leerzeichen, festgehalten.

## 8.7 AUSFÜHRLICHES KATEGORIENSYSTEM

Kategorie	Unter-kategorien	Definition	Ankerbeispiel
Wegweisung im Massnahmen vollzug	<b>Verbreitung und Entwicklung</b>	Subjektive Einschätzungen dazu, wie stark dass die ausländischen Straftäter im Massnahmenvollzug von einer (möglichen) Wegweisung betroffen sind und wie sich das die Zahlen im Verlaufe der Jahre Entwickelt hat	Also es hat massiv zugenommen. Also es ist klar, dass man, eh, bei, glaube ich, Gefängnisstrafen von einem Jahr oder eineinhalb kann man eigentlich davon ausgehen, dass eine Wegweisung aus der Schweiz stattfindet. Das hat, das hat definitiv zugenommen. (Herr F_FP/66)
	<b>Bewusstsein Mitarbeitende</b>	Aussagen dazu, wie präsent und bewusst das Thema Wegweisung bei Mitarbeitenden im Vollzug ist	Und dass muss man wie einfach immer präsent haben. Und wirklich von Anfang an. Wir tun beim ersten Kontakt, welchen wir mit dem Klienten haben, die Möglichkeit erwähnen //mhm//. Also dass man sich von Anfang an muss mit dem befassen, weil das ist eine Realität. (Frau D_FP/158)
	<b>Bewusstsein Eingewiesene</b>	Aussagen dazu, wie präsent und bewusst das Thema Wegweisung bei Klienten (betroffene oder nicht betroffene) im Vollzug ist	Auch wenn wir die Frage stellen, oder, gerade bei einem Interview, wenn es darum geht, nehmen wir jemanden auf oder nicht, stellen wir die Frage, gibt es irgendwie migrationsrechtliche Androhungen oder so. Das ist wie weit weg. (Herr F_FP/8)
Generelle Merkmale ausländischer Eingewiesener		Aussagen zu generellen Besonderheiten von Eingewiesenen ausländischer Nationalität: Kultur (-Konflikt), Sprache, Entwicklungsaufgaben, Integration/Exklusion	Ehm, ich bin, (2) ich fühle mich in der Schweiz in der Heimat, aber ich bin kein Schweizer. Das weiss ich und das ist mir auch bewusst. Und auch hätte ich einen Schweizer Pass, (2) ich sehe die Schweiz als mein Heimatland, aber Mentalität (??) ist nicht von der Schweiz. (Herr B_EG/32)
Besonderheiten Ausländer mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid	<b>Vollzugsplanung</b>	Aussagen zur Vollzugsplanung von ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug, welche einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid haben: Planung des Vollzugs von Eintritt bis Austritt, inkl. der Begleitung nach dem Vollzug (Bewährungsfrist) in der Wiedereingliederungsphase	Und dann, und dann vielleicht noch, da habe ich das Gefühl, sind wir ein bisschen alleine gelassen. Wo sich dann niemand zuständig fühlt. Wenn dann der Entscheid gefällt ist, und der muss zurück, //mhm// dann sind das alles so Freiwilligenorganisationen. Vorher, echt professionelles Gefüge, da haben wir Einweisende Behörde, Straf- und Massnahmenvollzug, wir haben das Massnahmenzentrum mit vielen Professionen. (Herr F_FP/72)
	<b>Vollzugsbedingungen</b>	Aussagen zu den Vollzugsbedingungen von ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug, welche einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid haben: Bedingungen des Vollzugs wie Progressionsschritte, Öffnungen, Arbeits- und Wohnnexternate, bedingte Entlassung	Eh, die eine Problematik ist gewesen, dass die Einweisende Behörde uns gesagt hat, wenn der ausgewiesen wird, nachher, dann braucht der nicht in die Aussenwohngruppe zu gehen, um zu eh, eh, sehen, wie er funktioniert bei gelockertem Massnahmensetting. Er muss sich, die Aufgabe der Aussenwohngruppe ist auch, eh, Wohnung und Arbeitssuche planen für nach der Massnahme. Braucht er alles nicht. Er wird ausgewiesen. Er kann von da aus nicht planen, eh was er im Kosovo macht. //Mhm// Also der bleibt im Setting vom Stamm, also in der Hauptphase bis zu der Ausweisung. Und, eh, das ist dann auch irgendeinmal abgebrochen worden. Weil eh, die Behandlung, eh, stockt ein Stück weit, dann einfach

			durch das, dass er keine Ziele mehr hat. (Herr C_FP/4)
	<b>Gefühlsebene</b>	Aussagen zu den Gefühlen von ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug, welche einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid haben: Kooperation, Motivation, Ängste, Freude, Enttäuschung, Perspektive etc.	Die wo es dann betrifft, dort ist, dort bricht eben wie gesagt eine Welt zusammen. (Herr F_FP/8)
	<b>Betreuungsbedürfnis</b>	Aussagen zu den Betreuungsbedürfnissen (Inhalte, Intensität) von ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug, welche einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid haben	Dass ich einfach, ehm so gegen den Schluss, dass ich, ja hat man, habe ich ja gar keine Bezugspersonengespräche mehr gehabt. Weil es hat gar keinen Sinn mehr gemacht für hier. Die Leute haben dann über Lehrstellen und so so Zeugs geredet und, und, und wie und ich habe dann, ich habe dann nicht können reden über das Zeugs. Deshalb habe ich einfach kein Bock mehr zum reden dann. Und dann hat sie gefunden, eh, reden wir doch über unten und so und dann habe ich gesagt, ja wie will ich mit Ihnen über unten reden wenn Sie null Ahnung von unten haben und ich auch null Ahnung von unten habe. Dann können wir gar nicht über unten reden. Und über hier können wir auch nicht sprechen, weil ich nicht hier leben werde in den nächsten Jahren. (Herr A_EG/54)
<b>Besonderheiten Ausländer mit möglichem Wegweisungsentscheid</b>	<b>Vollzugsplanung</b>	Aussagen zur Vollzugsplanung von ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug, deren Wegweisungsentscheid noch ungewiss ist: Planung des Vollzugs von Eintritt bis Austritt, inkl. der Begleitung nach dem Vollzug (Bewährungsfrist)	Wir müssen sicher sehr flexibel sein in der Vollzugsplanung. Weil wenn wir bis zum Massnahmenende noch keinen definitiven Entscheid haben, dann haben wir jetzt eigentlich so die Praxis eingeführt, dass wir die wirklich resozialisieren, wie einen Schweizer. (Frau D_FP/8)
	<b>Vollzugsbedingungen</b>	Aussagen zu den Vollzugsbedingungen von ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug, deren Wegweisungsentscheid noch ungewiss ist: Bedingungen des Vollzugs wie Progressionsschritte, Öffnungen, Arbeits- und Wohnexternate, bedingte Entlassung	Eh, bei denen wird ganz normal verfahren. Also bei denen wird das normale Prozedere gemacht. Die //mhm// kriegen ein Training. Die können ins Arbeitsexternat, die können ins Wohnexternat. Eh, weil solange man davon ausgeht, dass sie hier sind, macht man natürlich das Maximale dafür, dass sie hier ein einen guten sozialen Empfangsraum haben, wenn sie rauskommen. (Frau E_FP/10)
	<b>Gefühlsebene</b>	Aussagen zu den Gefühlen von ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug, deren Wegweisungsentscheid noch ungewiss ist: Kooperation, Motivation, Ängste, Freude, Enttäuschung, Perspektive etc.	Ist halt einfach, die, die am Rekurrieren sind, die haben die Hoffnung noch. //Mhm// Ehm, Gefühlschwankungen sind viel stärker zwischen Hoffnung und es hat eh keinen Wert. (Herr F_FP/40)
	<b>Betreuungsbedürfnis</b>	Aussagen zu den Betreuungsbedürfnissen (Inhalte, Intensität) von ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug, deren Wegweisungsentscheid noch ungewiss ist	Weil der Pädagoge kommt so, ja Thema Ausschaffung, Bezugsperson, ja, Thema Ausschaffung müssen wir anschauen, ja und dann haben wir noch Thema, Sie sind letzte Woche nicht arbeiten gegangen oder am Arbeitsplatz Stress und so und so und so. //Mhm// Und dann muss ich schon sagen, hei, fuck, es geht um meine ganze verdammte Zukunft. Vielleicht ein bisschen mehr anstatt ein paar, bei einigen kommt es mir einfach vor, sie haben schnell ihren Job erledigt. //Mhm// Und bei einigen, die können wirklich mitfühlen. (Herr B._EG/60)
	<b>Resozialisier</b>	<b>Deliktfreies Leben</b>	Aussagen dazu, dass Resozialisierung ein deliktfreies Leben anstrebt

Ziele im Massnahmen vollzug	<b>Integration</b>	Aussagen dazu, dass Resozialisierung eine Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft anstrebt	Also Ziel vielleicht übergeordnet, ist, zurückführen in die Gesellschaft. (Herr F_FP/42)
Mittel zur Umsetzung der Resozialisierungsziele	<b>Ausbildung</b>	Aussagen dazu, dass das Resozialisierungsziel mittels einer Berufsausbildung und einem Lehrabschluss erreicht wird	...bei andern ist es wirklich einfach die berufliche Erstsozialisation. (Herr F_FP/42)
	<b>Alltagsbewältigung</b>	Aussagen dazu, dass das Resozialisierungsziel mittels der Aneignung von Alltagsfertigkeiten (Hygiene, Sozialkompetenzen, Tagesstruktur etc.) erreicht werden können.	...Integration in ein geregeltes Le-, Leben. Das muss ich sagen, das habe ich auch im Massnahmenzentrum gelernt. Ich bin ein fauler Siech gewesen früher. Ich bin selbständig gewesen und zum Teil auch erfolgreich und eh ich bin nicht unbedingt der Mensch gewesen, der am Morgen aufgestanden ist und schaffen gegangen ist. Das habe ich jetzt. Und das finde ich auch gut. Das sehe ich so, das ist sozial. (Herr B_EG/32)
	<b>Deliktbearbeitung und Persönlichkeitsstärkung</b>	Aussagen dazu, dass das Resozialisierungsziel mittels der Auseinandersetzung mit dem Delikt, der Verantwortungsübernahme für das begangene und zukünftige Handeln und der Stärkung der Selbstwahrnehmung, Selbstwirksamkeitserwartung und Selbststeuerung erreicht werden kann.	...für mich selber bedeutet das, dass sie sich soweit kennen, dass sie ihre, ihre Dynamik, ihre Muster kennen. Ganz eng an den Tatkreislauf gebunden. Dass sie das wirklich wissen, glauben und anwenden können. (Frau E_FP/34)
	<b>Motivationsziele und Lebensplanung</b>	Aussagen dazu, dass das Resozialisierungsziel mittels realistischer, gesellschaftstauglicher Zielentwicklung erreicht werden kann.	Eh, und das andere ist, dass sie eh, (3) wirklich andere Motivationsziele erstellen können. Dass, dass, dass hängt immer wieder da dran. (Frau E_EF/34)
	<b>Beziehungsnetz</b>	Aussagen dazu, dass das Resozialisierungsziel mittels dem Aufbau und der Pflege eines stabilen, prosozialen Umfelds sowie der Auseinandersetzung mit Beziehungsstrukturen erreicht werden kann.	Und eh, eh heisst dass wir, dass wir eh, eh stark damit schaffen, wo bewegst du dich? Wo hast du deine Delikte gemacht? Und welches soziale Umfeld hast du, wenn du austrittst? //Mhm// Und ehm, das geht von Deliktortbegehungen, über, über eh, eh (2) Konzept dazu, wie findet man Beziehungen, wie pflegt man sie, wie, eh, kommt man eben nicht in das hinein, dass man wieder eh, in, in ein solches Setting reinkommt. (Herr C_FP/30)
	Resozialisierung Ausländer	<b>Ausbildung</b>	Aussagen dazu, inwiefern eine Berufsausbildung dem Eingewiesenen auch bei einer (allfälligen) Wegweisung ins Herkunftsland nützlich bzw. wenig hilfreich sein kann.
<b>Alltagsbewältigung</b>		Aussagen dazu, inwiefern gestärkte Ressourcen zur Alltagsbewältigung Eingewiesenen mit einer (allfälligen) Wegweisung ins Herkunftsland nützlich bzw. schwer übertragbar sein können.	Es können da andere, es können da andere Gesetze herrschen. Nicht ganz offiziell, aber geduldet. Blutrache oder was weiss ich. Oder auch der Umgang mit Frauen oder //mhm// was weiss ich, Beschneidung oder sonst was. (Frau E_FP/36)
<b>Deliktbearbeitung und Persönlichkeitsstärkung</b>		Aussagen dazu, inwiefern Deliktprävention und Persönlichkeitsstärkung auch bei einer (allfälligen) Wegweisung ins Herkunftsland nützlich bzw. schwer übertragbar sein können	Ja, einfach, mit mir, mit mir auseinandersetzen, dass ich, dass ich ein ruhigerer Typ bin geworden. Dass ich meine Impulsivität soweit kann steuern, dass es nicht wieder zu einer Auseinandersetzung und ehm, auch in dem Sinn zum, zum Tötungsdelikt kommt. Ehm zu Schlägereien oder Raubüberfällen, je nachdem. Ja. Das sind halt wichtige Aspekte, welche ich kann mitnehmen. Und auch den Kontroll(?) in den Griff zu bekommen. Ja. Das sind natürlich alles wichtige Sachen, welche ich mitnehmen kann für die Zukunft. Auch nicht nur für Land X, hier für in der Schweiz, egal wo. (Herr A_EG/28)

	<b>Motivationsziele und Lebensplanung</b>	Aussagen dazu, inwiefern die Schaffung von Motivationszielen und die Planung des Lebens auch bei Eingewiesenen mit einer (allfälligen) Wegweisung möglich bzw. unmöglich sind.	... wie stellt man Motivation her? Dass heisst, eine Vision, eine Wunschvorstellung herunterbrechen. Wenn ich das will, was braucht es dafür? Was braucht es dafür? Was braucht es dafür? Was ist morgen mein nächster Schritt? //Mhm// Naja, wenn du eine solche Vision nicht aufbauen kannst, dann eh, (3) dann kannst du es schlecht machen, oder? //Mhm// Wenn so Motivation funktioniert, (2) fällt, fällt, fällt, fällt die Grundlage weg, eigentlich dafür. (Frau E_FP/32)
	<b>Beziehungsnetz</b>	Aussagen dazu, inwiefern der Aufbau und die Pflege von sozialen Ressourcen bei Eingewiesenen mit einer (allfälligen) Wegweisung möglich bzw. unmöglich ist.	Und der kommt jetzt eh, in ein Land, wo auf die Sippe ganz viel gehalten wird, aber da ist keine Sippe mehr, weil die sind alle in der Schweiz. //Mhm// Das ist ja auch noch die Krux, dass, dass die Angehörigen hier bleiben. Ganz oft. Also meistens. //Mhm// Die gehen nicht mehr zurück. Und eh, (2), ja, eh da kommen sie noch mehr in einen Zwiespalt, den sie auflösen müssen. (Frau E_FP/20)
<b>Spielräume / Optimierung</b>	<b>Gesetzesebene</b>	Aussagen zu Handlungsspielräumen und Optimierungsmöglichkeiten bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags auf der Gesetzesebene: Politik, Recht, Abläufe und Kriterien beim Migrationsamt.	Ich bin parat, dass sie mir das B geben. Sie können mir das C entziehen und mir das B geben. Das B heisst so viel, wie alle Jahre verlängern, ich muss am Arbeiten sein das ganze Jahr, ich darf mir nichts zu Schulden lassen kommen. So hat der Staat ein Zeichen gesetzt und so habe ich eine Chance bekommen zum mich wieder können zu beweisen. (Herr B_EG/42)
	<b>Institutionelle Ebene</b>	Aussagen zu Handlungsspielräumen und Optimierungsmöglichkeiten bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags auf institutioneller Ebene: Haltung, Abläufe, Struktur innerhalb des Massnahmenzentrums, interdisziplinäre Zusammenarbeit etc.	Ehm, ich fand das sehr gut mit dieser Islamwissenschaftlerin. //Mhm// Ich fände es noch sehr gut, wenn es öfters solche Art von Fortbildungen gäbe. Leute, aus denen Kulturkreisen, die wirklich, die war ja, ich fand die sehr gut, die hat sehr gut vermitteln können, was die Unterschiede sind, was dort erwartet wird, wie dort aufgewachsen wird, auch und wie die in solch eine Situation hineinkommen. Sowas fände ich noch Klasse. (Frau E_FP/42)
	<b>Individuelle Betreuungsebene</b>	Aussagen zu Handlungsspielräumen und Optimierungsmöglichkeiten bei der Umsetzung des Resozialisierungsauftrags auf der individuellen Betreuungsebene: Spezifische Ressourcen-Stärkung, Art der Kommunikation etc.	Ehm, da könnte man schon noch mal verstärkt konfrontieren, und oder drauf eingehen einfach auch. //Mhm// Was sind da, auch wieder, also was ist übertragbar, auf diese Muster, die sie überhaupt mitbringen, um mit diesen Vorgaben umzugehen, welche eine Gesellschaft ihnen, ihnen vorlegt. //Mhm// Das ist eigentlich schon übertragbar, denke ich gerade. Eh, eh, sich zu sagen, ok, eh (3) für mich, ganz persönlich, inwiefern unterwerfe ich mich einer kulturellen Vorgabe? Warum mache ich das so? Was macht da Sinn? Wie viel muss ich, wie viel brauche ich für mich, um mich integriert zu fühlen? So was vielleicht noch. (Frau E_FP/52).
<b>Ausblick</b>		Aussagen zur zukünftigen Entwicklung: Zunahme an Wegweisungsentscheidungen, Gesetzesänderung im Zuge der Ausschaffungsinitiative.	Ja also ich denke, wenn, wenn die Landesverweisung wieder würde eingeführt werden im StGB, das würde ich begrüßen. (Frau D_FP/106)

Tabelle 12: Ausführliches Kategoriensystem mit Kategoriendefinitionen und Ankerbeispielen (eigene Darstellung)

## 8.8 ZUSAMMENFASSENDE INHALTSANALYSE

Kategorienbildung zum Resozialisierungsauftrag im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB nach der zusammenfassenden Inhaltsanalyse

	Zitierte Textstelle	Paraphrasierung	Generalisierung	Kategorie (induktiv)
Frau E_FP/34	Also Resozialisierung natürlich erstmals ein deliktfreies Leben.	Resozialisierung als deliktfreies Leben	deliktfreies Leben	Ziel: Deliktfreie Lebensbewältigung
	für mich selber bedeutet das, dass sie sich soweit kennen, dass sie ihre, ihre Dynamik, ihre Muster kennen. Ganz eng an den Tatkreislauf gebunden. Dass sie das wirklich wissen, glauben und anwenden können. Den Transfer, den finde ich ganz arg wichtig.	Eigene Muster und Dynamiken im Tatkreislauf kennen und anwenden können	Auseinandersetzung mit der Deliktdynamik	Mittel: Deliktbearbeitung und Persönlichkeitsstärkung
	Dass sie so eine Autonomie über sich selber kriegen. Das finde ich so das Grundsätzlichste. Und eh, also mehr oder weniger, wer hat denn schon volle Autonomie. Aber, aber zumindest zu so einem Teil, dass, dass sie aus Gewaltkreislaufen aussteigen können. / So was von, ich kann ja gar nicht anders, dass sie aussteigen können.	Autonomie über sich selber kriegen, um aus einem Tatkreislauf aussteigen zu können	Autonomie erlangen zur Selbststeuerung und bewussten Entscheidungsfindung	Mittel: Deliktbearbeitung und Persönlichkeitsstärkung
	Eh, und das andere ist, dass sie eh, (3) wirklich andere Motivationsziele erstellen können. Dass, dass, dass hängt immer wieder da dran.	Andere Motivationsziele erstellen	Motivationsziele	Mittel: Motivationsziele und Lebensplanung
	Also wenn ich nicht weiss, was ich soll, was ich will, //mhm// wenn diese Kette, eh, ich strenge mich an und dann gibt es was dafür, also Selbstwirksamkeitserwartung, //mhm// wenn die unterbrochen wird, dann macht es nicht viel Sinn. Also sie müssen wissen, ein bestimmtes Verhalten führt zu einem bestimmten Ziel. //Mhm// Das müssen sie einfach für sich überweisen können und, und, und eh, und dem nachgehen können.	Kette von ich weiss, was ich will und soll, ich strenge mich an und kriege was dafür, Wissen drum, ein bestimmtes Verhalten führt zu einem bestimmten Ziel	Erfahrung von Selbstwirksamkeitserwartung	Mittel: Deliktbearbeitung und Persönlichkeitsstärkung
	Und, und dann erst, kann man an Zielsetzen gehen, ok, was ist das für ein Ziel, was hier mit der Gesellschaft, mit der Gesellschaft kompatibel ist? //Mhm// So.	Zielsetzung, welche mit der Gesellschaft kompatibel ist	Lebensziele	Mittel: Motivationsziele und Lebensplanung
Herr F_FP/42	Also wir interpretieren es so, dass Resozialisierung, eh, Entwicklung von den Fähigkeiten oder grösstmöglichen Fähigkeiten,	Resozialisierung als Entwicklung von grösstmöglichen Fähigkeiten	Entwicklung von Fähigkeiten	Mittel: Alltagsbewältigung
	autonom können nachher wieder da zu leben. In beruflicher und finanzieller Hinsicht.	Erlangung eines autonomen Lebens in beruflicher und finanzieller Hinsicht	Selbständig Leben	Ziel: Integration in die Gesellschaft
	Und dort kommt es einfach darauf an, was sie für Voraussetzungen mitbringen. Da gibt es Leute, die kognitiv stark sind, relativ eine intakte Familienstruktur vor Eintritt haben	Voraussetzungen der Eingewiesenen wesentlich	Unterschiedliche Voraussetzungen	Spezifikum Massnahmen für junge Erwachsene: Unterschiedliche Voraussetzungen, individuelle Behandlung
	da ist das Ziel, dass sie wieder können ein Mitglied werden von unserer Gesellschaft. Selbständig leben,	Wieder Mitglied unserer Gesellschaft werden	Mitglied der Gesellschaft werden	Ziel: Integration in die Gesellschaft

	nicht mehr mit dem Gesetz in Konflikt zu sein.	Nicht mehr mit dem Gesetz in Konflikt sein	Legale Lebensführung	Ziel: Deliktfreie Lebensbewältigung
	Und dann gibt es Leute, welche wirklich Defizite haben, welche man einfach nicht kann, in der bis vier Jahre Massnahme kompensieren. Welche vielleicht sogar auch kognitiver Natur sind, welche einfach Schädigungen haben.	Leute mit Defiziten kognitiver Natur	Unterschiedliche Voraussetzungen	Spezifikum Massnahmen für junge Erwachsene: Unterschiedliche Voraussetzungen, individuelle Behandlung
	Und dort kann das Überführen in begleitete Wohn- oder Arbeitsplatzformen, aber natürlich auch wieder im legalen Bereich.	Im legalen Bereich leben	Legale Lebensführung	Ziel: Deliktfreie Lebensbewältigung
	Ich denke, ich würde es so sagen, dass es Menschen sind, welche Teildefizite haben, welche man probiert zu kompensieren,	Versuch der Kompensation von Teildefiziten	Teildefizite kompensieren	Mittel: Alltagsbewältigung
	und das Ziel ist natürlich so eine legale Lebensbewältigung wieder zu erlangen.	Legale Lebensbewältigung als Ziel	Legale Lebensführung	Ziel: Deliktfreie Lebensbewältigung
	Für die einen ist es zentral, wirklich, die Arbeit am Delikt, Risikofaktoren,	Arbeit am Delikt und den Risikofaktoren	Deliktbearbeitung	Mittel: Deliktbearbeitung und Persönlichkeitsstärkung
	bei andern ist es wirklich einfach die berufliche Erstsozialisation.	Berufliche Erstsozialisation	Berufliche Erstsozialisation	Mittel: Berufsausbildung
	Ein Teil auch, der einfach älter werden muss. Dass der Frontalkortex ein bisschen ausgewachsen ist, also wo wir einfach ein bisschen begleiten von 17 bis 21, dass die können ein bisschen erwachsen werden.	Begleiten ins Erwachsenwerden	Begleiten ins Erwachsenwerden	Mittel: Alltagsbewältigung
	Und nachher dann schon, auch mit der Berufsausbildung.	Berufsausbildung	Berufsausbildung	Mittel: Berufsausbildung
	Also das ist eh, deshalb gibt es bei jedem Einzelnen eine individuelle Massnahmenplanung.	Individuelle Massnahmenplanung	Individuelle Massnahmenplanung	Spezifikum Massnahmen für junge Erwachsene: Unterschiedliche Voraussetzungen, individuelle Behandlung
	Also Ziel vielleicht übergeordnet, ist, zurückführen in die Gesellschaft, angepasst an die individuellen Fähigkeiten.	Zurückführung in die Gesellschaft als Ziel, angepasst an die Fähigkeiten	Mitglied der Gesellschaft werden, angepasst an die Fähigkeiten	Ziel: Integration in die Gesellschaft
Herr C_FP/30	Eh, (5) ich würde sagen, es geht darum, den Bewohner lebensfähig zu machen. //Mhm// Und das heisst, eh, alltagspraktische Fähigkeit.	Den Eingewiesenen lebensfähig machen und alltagspraktische Fähigkeiten vermitteln	Alltagspraktische Fähigkeiten aneignen	Mittel: Alltagsbewältigung
	Eh, bei denen, welche fähig sein, alleine zu wohnen, eh, sollten sie, sollte das nach zwei Jahren etwas klar sein. Bei denen, welche nicht fähig sind, alleine zu wohnen, eh, müssen wir nach zwei Jahren langsam schauen, wohin könnte es denn führen. Vielmals sind die einweisenden Behörden aber eigentlich nicht gross bereit, eh, (2) darauf einzusteigen, wenn wir sagen, das, das kann nicht funktionieren, oder? //Mhm// Eh, bedeutet, dass wir den Bewohner, irgendeinmal, kurz vor der Entlassung an einem Ort haben, wo er nicht kann alleine leben, //mhm// eh, aber man auch kein konkretes Zukunftskonzept hat, oder wo man kann sagen, du kommst in das begleitete Wohnen oder es gibt noch irgendwelche Vorstufen.	Selbständiges Leben anstreben, angepasst an ihre Fähigkeiten	Alltagsbewältigung ermöglichen	Mittel: Alltagsbewältigung

Also, Alltagstauglichkeit so quasi. Eh dazu gehört sicher, Strukturen können halten.	Alltagstauglichkeit erreichen	Alltagsbewältigung ermöglichen	Mittel: Alltagsbewältigung
Eh, wir geben ein Hobby vor, eh, mit der Idee, dass sie das nach der Massnahme auch noch weiter machen. Wenn sie drei, vier Hobbys in drei, vier Jahren ausprobieren, dann haben sie wenigstens die Erfahrung gemacht, in, als Fremde, in eine neue Gruppe hinein zu kommen. Sich dort eh, zu behaupten können. Oder zumindest die Schwierigkeiten einmal angeschaut und vielleicht eher ein Hobby, wo die Hemmschwellen nicht so gross sind, zu finden.	Einem Hobby nachgehen und üben, wie es ist, sich in einer neuen Gruppe behaupten zu müssen	Sozialkompetenzen stärken	Mittel: Alltagsbewältigung
Ehm, bei vielen ist es Sport //mhm// und wenn jetzt jemand in einer Fussballmannschaft einigermaßen gut ist, eh, dann findet er auch schnell irgendwo in dem Kanton, wo er sich dann niederlässt, auch wieder Anschluss. Die Erfahrung ist, dass das meistens am Anfang nicht gemacht wird, aber irgendeinmal steigen sie dann wieder ein. //Mhm// Eh, also, Hobby hat etwas mit Alltagsstrukturen zu tun.	Einem Hobby nachgehen, durch welches man später Anschluss findet.	Sozialkompetenzen stärken, Zugang zu Gruppen ermöglichen	Mittel: Alltagsbewältigung
Eh, geregelter Arbeitsablauf. Natürlich einen Job haben .	Geregelter Arbeitsablauf	Geregelter Arbeitsablauf	Mittel: Berufsausbildung
Eh, wenn möglich eine abgeschlossene Ausbildung. Wenn es nur ein, eine Attestlehre ist, eh, ein Projekt, wie es soll weitergehen nach der Attestlehre aufgeleistet. //Mhm//	Abgeschlossene Ausbildung	Abgeschlossene Ausbildung	Mittel: Berufsausbildung
Eh, also, was sie sicher müssen haben ist eine Arbeitsstelle,	Besitz einer Arbeitsstelle	Arbeitsstelle	Mittel: Berufsausbildung
einigermaßen geordnete Finanzen	Geregelte finanzielle Situation	Geregelte finanzielle Situation	Mittel: Alltagsbewältigung
eh Alltagsstruktur, Wohnung,	Geregelte Wohnsituation	Geregelte Wohnsituation	Mittel: Alltagsbewältigung
//Mhm//, eh und das soziale Netz. Das soziale Netz ist darum relativ wichtig, eh sie sind ja, eh höchstens 28, wenn sie austreten.	Stabiles soziales Netz zum Entlassungszeitpunkt	Stabiles soziales Netz aufbauen und pflegen	Mittel: Beziehungsnetz
Das heisst, sie haben noch Familie. Eh, wenn sie, wenn das Elternhaus schon weit weg ist, wenn sie eintreten, dann holen wir sie nicht unbedingt wahnsinnig viel näher, aber wir tun trotzdem arbeiten mit der Familie. Also die Familie kommt nicht darum herum, dass sie sich auch stellen dem und hierhin auf kommen. Eh, das ist, ist so verankert, also dass eh, wir machen auch normalerweise keinen Standort, ohne dass eine Elternvertretung dabei ist. Auch mit einem 25, 26 jährigen nicht. //Mhm// Wenn jetzt der schon eine langjährige Freundin hat, eine mehrjährige, //mhm// eh dann kann die unter Umständen als Ersatz für die Eltern auftreten. Weil es eine feste Beziehung ist. Weil sie schon verheiratet sind. Weil sie schon Kinder haben. Dann ist das das primäre soziale Netz. Aber sonst ist das Abschliessen mit der Familie immer noch sehr wichtig für uns. //Mhm//	Auseinandersetzung mit dem primären sozialen Netz (Familie und / oder Partnerin)	Auseinandersetzung mit dem sozialen Netz	Mittel: Beziehungsnetz

	Und eh, eh heisst, dass wir, dass wir eh, eh stark damit schaffen, wo bewegst du dich? Wo hast du deine Delikte gemacht? Und	Auseinandersetzung mit dem sozialen Netz zum Tatzeitpunkt	Deliktbearbeitung	Mittel Deliktbearbeitung und Persönlichkeitsstärkung
	welches soziale Umfeld hast du, wenn du austrittst? //Mhm// Und ehm, das geht von Deliktortbegehungen, über, über eh, eh (2) Konzept zum, zum, wie findet man Beziehungen, wie pflegt man sie, wie, eh, kommt man eben nicht in das hinein, dass man wieder eh, in, in ein solches Setting reinkommt. Ich meine, in Familien- eh -system wie er Delikte gemacht hat, kann man nicht einfach die Familie wegmachen. Also muss man Alternativen finden und dort schaffen wir dran. Und das ist, ist Sozialisierung. //Mhm//	Soziales Netz zum Austrittszeitpunkt Auseinandersetzung mit dem sozialen Netz zum Tatzeitpunkt Aufbau und Pflege eines sozialen Netzes	Auseinandersetzung mit dem sozialen Netz	Mittel: Beziehungsnetz
	Also hat viel auch zu tun mit eh, eh Rückfallprävention unsere Sozialisierung. //Mhm// Hm.	Sozialisierung als Rückfallprävention	Rückfallprävention	Ziel: Deliktfreie Lebensbewältigung
Frau D_FP/54	Mhm. Ich würde sagen, eben, es ist einerseits haben wir den Auftrag zur Resozialisierung. Ich sage aber nicht um jeden Preis, sondern, ganz ein wichtiges Ziel vom Massnahmenvollzug finde ich auch Präve-, also Deliktprävention. Und für mich ist beides, im Zusammenspiel sein. Ich würde nicht eh, um jeden Preis resozialisieren, jemand der, der in der Massnahme nicht mitarbeitet, eigentlich so.	Wichtiges Ziel des Massnahmenvollzugs ist die Deliktprävention	Deliktprävention als wichtiges Ziel des Massnahmenvollzugs	Ziel: Deliktfreie Lebensbewältigung
	Und sonst eh, finde ich die Resozialisierung und gerade die verschiedenen Progressionsstufen extrem wichtig. Dass jemand wirklich stabil kann entlassen werden. Und dazu gehört auch, ehm ein Wohn- und ein Arbeitsexternat.	Progressionsstufen als wichtiges Mittel zur stabilen Entlassung	Progressionsstufen zur Einübung der selbständigen Alltagsbewältigung und zur Schaffung eines stabilen Beziehungsnetzes	Mittel: Beziehungsnetz  Mittel: Alltagsbewältigung
	Ja und sonst, eben, das ist eins von unseren obersten Zielen im Vollzug, wo wir verpflichtet sind, die Resozialisierung.	Resozialisierung als eines von den obersten Zielen im Vollzug	Resozialisierung im Sinne von Wiedereingliederung als Ziel	Ziel: Integration in die Gesellschaft
Herr B_EG/32	Sagen wir es einmal so, (8) das soziale Leben	Das soziale Leben	Teilhabe am sozialen Leben	Ziel: Integration in die Gesellschaft
	Wenn man die Rechnungen bezahlt hat im Monat ist man sozial.	Rechnungen bezahlen	Geregelte finanzielle Situation	Mittel: Alltagsbewältigung
	sozial ist, wenn man, wenn man, ich sehe es so, ja wenn man arbeitet und so ist man sozial.	Arbeiten gehen	Geregelte Arbeitssituation	Mittel: Alltagsbewältigung
	Soziales Leben ist sicher das Gegenteil als kriminell sein, das ist klar.	Gegenteil von kriminell sein	Nicht kriminell sein	Ziel: Deliktfreie Lebensbewältigung
	Ich weiss, Integration in ein geregeltes Le-, Leben. Das muss ich sagen, das habe ich auch im Massnahmenzentrum gelernt.	Integration in ein geregeltes Leben	Integration in ein geregeltes Leben	Ziel: Integration in die Gesellschaft
	Ich bin ein fauler Siech gewesen früher. Ich bin selbständig gewesen und zum Teil auch erfolgreich und eh ich bin nicht unbedingt der Mensch gewesen, der am Morgen aufgestanden ist und arbeiten gegangen ist. Das habe ich jetzt. Und das finde ich auch gut. Das sehe ich so, das ist sozial.	Am Morgen aufstehen und arbeiten gehen	Alltagsstruktur aneignen	Mittel: Alltagsbewältigung

	//Mhm// Aber sicher Integration, Integration ins Leben,	Integration ins Leben	Integration ins Leben	Ziel: Integration in die Gesellschaft
	das was eigentlich ein Mensch braucht, schaffen, Tagesstruktur und so, dass finde ich ok und das, das finde ich, wird einem auch im Massnahmenzentrum beigebracht.	Arbeiten, Tagesstruktur haben	Alltagsstruktur aneignen	Mittel: Alltagsbewältigung
Herr A_EG/50.	Ja also Resozialisierung, dass in die Gesellschaft, ehm, integriert wird halt. Also dass ist so, ehm, Oberpunkt für mich, oder Oberthema. Dass man in die Gesellschaft integriert wird.	In die Gesellschaft integriert werden	Integration in die Gesellschaft	Ziel: Integration in die Gesellschaft
	So wie eigentlich der normale Bürger draussen auch tickt.	Normales Mitglied in der Gesellschaft sein	Mitglied der Gesellschaft werden	Ziel: Integration in die Gesellschaft
	Ehm, der Arbeit nachgeht.	Arbeiten	Arbeiten	Mittel: Berufsausbildung
	//Mhm//. Deliktfrei können leben, ehm ja, so die wichtigsten Punkte eigentlich.	Deliktfreies Leben	Deliktfreies Leben	Ziel: Deliktfreie Lebensbewältigung

**Tabelle 13: Beispiel zur zusammenfassenden Inhaltsanalyse (eigene Darstellung)**

## 8.9 FACTSHEET

**FACTSHEET**  
**WEGWEISUNG****Ausländische Straftäter  
im Massnahmenvollzug  
nach Art. 61 StGB****HINTERGRUNDINFORMATIONEN  
UND EMPFEHLUNGEN FÜR  
FACHPERSONEN AUS DEM  
MASSNAHMENVOLLZUG FÜR  
JUNGE ERWACHSENE**

Das vorliegende Factsheet wurde im Rahmen der Master-Thesis in Sozialer Arbeit zur *Umsetzung des Resozialisierungsauftrags bei ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB* entwickelt. Dazu wurden Fachpersonen und Eingewiesene aus den Massnahmenzentren Kalchrain, Arxhof und Uitikon sowie Experten im Bereich Migrationsrecht, Wegweisungspraxis und Rückkehrhilfe befragt.

Barbara Füllemann | Jan. 2015

## AUSGANGSLAGE

Straffälligkeit kann bei ausländischen Personen neben den strafrechtlichen Sanktionen auch ausländerrechtliche Folgen nach sich ziehen. Diese können dahingehend ausfallen, dass die ausländische Person nach dem Straf- bzw. Massnahmenvollzug die Schweiz verlassen muss und in ihr Herkunftsland weggewiesen wird. Folgende Rahmenbedingungen sind grundlegend bei der Aufenthaltsbeendigung von ausländischen Personen:

### **Nationalität der straffälligen Person**

Der Aufenthaltsbeendigung liegt ein duales System zugrunde, abhängig von der Nationalität der straffälligen Person:

**EU/EFTA-Angehörige:** Die Aufenthaltsbeendigung von Straffälligen aus EU/EFTA-Staaten wird im Freizügigkeitsabkommen geregelt (Art. 5 des Anhangs I FZA). Sie ist dann möglich, wenn die Person eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt.

**Drittstaatsangehörige:** Die Aufenthaltsbeendigung von Straffälligen aus Drittstaaten ist im Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Art. 62 bzw. Art. 63 AuG) geregelt. Sie ist dann möglich, wenn die Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe (über ein Jahr) verurteilt, gegen sie eine strafrechtliche Massnahme (Art. 64 oder Art. 61 StGB) angeordnet wurde oder wenn sie erheblich und wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat.

### **Verhältnismässigkeitsprüfung**

Das kantonale Migrationsamt entscheidet in einer individuellen Verhältnismässigkeitsprüfung über die Aufenthaltsbeendigung der verurteilten Person. Dabei wird das persönliche Interesse der Person an der Erteilung einer Bewilligung (z.B. aufgrund der Anwesenheitsdauer) dem öffentlichen Interesse an einer Verweigerung der Bewilligung (z.B. aufgrund der Schwere der Tat) gegenübergestellt.

### **Entzug der Aufenthaltsberechtigung**

Überwiegt das öffentliche Interesse in der Verhältnismässigkeitsprüfung, wird die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung der ausländischen Person widerrufen bzw. nicht verlängert.

### **Verfügung einer Wegweisung**

Aufgrund der fehlenden Aufenthaltsberechtigung erlässt die Migrationsbehörde eine Wegweisungsverfügung, welche die ausländische Person dazu verpflichtet, die Schweiz zu verlassen.

### **Vollzug der Wegweisung**

Mit Beendigung der Strafe bzw. Massnahme wird die Wegweisung vollzogen, sofern sie zulässig, zumutbar und möglich ist.

### **Einreiseverbot**

Um zu verhindern, dass eine Person wieder in die Schweiz einreist, kann ein Einreiseverbot für eine Dauer von 5 Jahren verhängt werden.

### **Rekursmöglichkeiten**

Die betroffene Person hat die Möglichkeit, sich mit Rechtsmitteln gegen den Wegweisungsentscheid zu wehren. Ihr steht der Rechtsweg bis vor Bundesgericht offen, wenn ihre Angehörigen im Besitz des Niederlassungsausweises oder des Schweizer Passes sind. Ansonsten fungiert ein kantonales Rekursorgan als letzte Rekursinstanz.

## Situation der ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB

Gemäss dem Bundesamt für Statistik waren in den letzten Jahren gut 40% der Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB ausländischer Nationalität. Über vier Fünftel davon waren Drittstaatsangehörige, deren Schutz vor einer Wegweisung wesentlich geringer ist als bei EU/EFTA-Bürgern.

Im Folgenden wird das besonders ausgeprägte Spannungsfeld zwischen dem persönlichen Interesse an einer Aufenthaltsberechtigung und dem öffentlichen Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung der ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB aufgezeigt.

### Folgende Kriterien sprechen für ihre Aufenthaltsberechtigung:

- **Hoher Integrationsgrad**  
Die Eingewiesenen sind seit Kindheitstagen in der Schweiz und wurden hier sozialisiert. Sie sehen die Schweiz als ihre Heimat und haben wenig Bezug zu ihrem Herkunftsland. Meistens sind sie im Besitz der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.
- **Familie in der Schweiz**  
Die Angehörigen leben in der Schweiz und sind meistens im Besitz des Schweizer Passes oder einer Niederlassungsbewilligung.
- **Positive Legalprognose**  
Die Massnahme nach Art. 61 StGB verfolgt explizit das Ziel der Besserung und Wiedereingliederung durch therapeutische und sozialpädagogische Behandlung sowie berufliche Ausbildung. Voraussetzung für ihre Anordnung ist, dass die Massnahme Erfolg verspricht. Bei den Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB wird also davon ausgegangen, dass sich ihre Legalprognose durch die Massnahme verbessern lässt, womit ihre Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit abnimmt.

### Folgende Kriterien sprechen für die Aufenthaltsbeendigung:

- **Schwere Straftaten**  
Die Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB haben als Anlasstat ein Verbrechen oder Vergehen begangen. Insbesondere qualifizierte Straftaten gegen Leib und Leben sprechen für eine Aufenthaltsbeendigung.
- **Hohe Freiheitsstrafen**  
Die vierjährige Massnahme nach Art. 61 StGB wird gemäss dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz nur angeordnet, wenn die zu Gunsten der Massnahme aufgeschobene Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr beträgt. Die Eingewiesenen erlangen dadurch grundsätzlich die Höhe einer „längerfristigen Freiheitsstrafe“, welche die Aufenthaltsbeendigung bei Drittstaatsangehörigen zulässig macht.
- **Verwarnung, erneute Delinquenz**  
Die meisten Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB waren bereits im Jugendalter strafrechtlich auffällig. Manchmal wurden sie bereits vom Migrationsamt verwarnt.

## AUSWIRKUNGEN

Die Erfahrungen zeigen, dass in vielen Fällen das öffentliche Interesse an einer Wegweisung aufgrund des Bedrohungspotentials der straffälligen Person überwiegt; ausländische Eingewiesene im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB müssen mit einer Wegweisung rechnen, insbesondere dann, wenn sie Drittstaatsangehörige sind (was beim grössten Teil der Eingewiesenen der Fall ist).

Stand im Wegweisungsverfahren determiniert den Massnahmenverlauf

Die Auswirkungen auf ihren Gefühlszustand, ihre Vollzugsbedingungen, die Vollzugsplanung und damit auf die Umsetzung des Resozialisierungsauftrags hängen davon ab, wie weit das Wegweisungsverfahren der Eingewiesenen fortgeschritten ist (vgl. Darstellung in vier Phasen). Spätestens bei einer rechtskräftigen Wegweisungsentscheidung sind die regulären Resozialisierungsmassnahmen bei den Betroffenen nicht mehr zielführend.

Integrationsauftrag nicht umsetzbar, Individuationsauftrag erschwert

Festzuhalten gilt, dass die Umsetzung des Resozialisierungsauftrags im Verlauf der Massnahme zunehmend an seine Grenzen stösst, da das Wegweisungsverfahren in der Regel analog zum Massnahmenverlauf fortschreitet. Der progressive Vollzug orientiert sich zunehmend nach aussen, Richtung Wiedereingliederung in die Freiheit. Der Beziehungsaufbau sowie die Zukunftsplanung sind unter der Voraussetzung eines unbekanntem bzw. fremden künftigen Lebenskontextes kaum möglich. Auch die in der Massnahme erworbenen beruflichen, sozialen und personalen Ressourcen werden im Falle einer Wegweisung auf die Probe gestellt.

Äusserst problematisch ist die Situation, wenn über das Massnahmenende hinaus Unklarheit darüber herrscht, ob eine Wegweisung verfügt bzw. wann diese vollzogen wird. Die Person wird aus dem Vollzug entlassen, der Schritt der Wiedereingliederung ist jedoch kaum umsetzbar.

### Fachpersonen im Massnahmenvollzug sehen sich mit ausländischen Straffälligen in unterschiedlichen Phasen innerhalb des Wegweisungsverfahrens konfrontiert:

#### Phase 1: Das Unwissen

Die Eingewiesenen in dieser Phase haben noch keinen Bescheid vom Migrationsamt erhalten.

- Sie verdrängen das Thema Wegweisung in der Regel
- Vollzugsplanung und Vollzugsbedingungen werden durch den Ausländerstatus kaum eingeschränkt
- Der Resozialisierungsauftrag wird auf ein Leben in der Schweiz ausgerichtet und kann regulär umgesetzt werden

## Phase 2: Die Hoffnung

Die Eingewiesenen in dieser Phase haben einen Wegweisungsentscheid vom kantonalen Migrationsamt erhalten und sehen sich mit dem Verlust ihres Anwesenheitsrechts konfrontiert. Sie haben Rekurs gegen den Entscheid eingelegt.

- Sie wollen die Schweiz nicht verlassen und schöpfen alle Rechtsmittel aus, um gegen den Entscheid anzukämpfen
- Die Wartezeit ist geprägt von Hoffnung und Verzweiflung, eine konkrete Auseinandersetzung mit einer allfälligen Zukunft im Herkunftsland wird aus Angst oder Unvermögen abgelehnt
- Die Vollzugsplanung richtet sich deshalb auf ein Leben in der Schweiz aus, die Vollzugsbedingungen sind nach wie vor uneingeschränkt

## Phase 3: Die Ernüchterung

Die Eingewiesenen in dieser Phase haben darauf verzichtet, von weiteren Rechtsmitteln Gebrauch zu machen oder ihr Rekurs wurde von der höchsten Instanz abgelehnt. Ihre Wegweisung ist rechtskräftig.

- Die Betroffenen haben Mühe, die Motivation für die Massnahme aufrecht zu erhalten, insbesondere dann, wenn die Motivation auf einem Verbleib in der Schweiz gründete
- Die Hoffnung ist weg und die Enttäuschung gross, sie fühlen Angst vor der Zukunft und Trauer um das Zurücklassen der Angehörigen
- Die weitere Vollzugsplanung über das Massnahmenende hinaus ist aufgrund des fehlenden Wissens zum zukünftigen Wohnort kaum möglich
- Die Vollzugsbedingungen werden insofern eingeschränkt, als kein Wohn- und Arbeitsexternat möglich ist
- Das Betreuungsbedürfnis der Eingewiesenen in dieser Phase weicht vom regulären Massnahmenprogramm ab

## Phase 4: Das Warten

Die Personen in dieser Phase haben die Massnahme beendet. Ihr Wegweisungsentscheid ist noch ausstehend oder ihre rechtskräftige Wegweisung ist aufgrund von Unzumutbarkeit, Unzulässigkeit oder Unmöglichkeit nicht vollziehbar.

- Sie sind auf sich alleine gestellt, die Struktur durch das Massnahmenzentrum oder die Bewährungshilfe fallen weitgehend weg
- Die Länge der Wartezeit ist unklar, abhängig von der Entwicklung der Situation im Herkunftsland bzw. der Dauer des ausstehenden Rekursverfahrens
- Diejenigen Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisung dürfen aufgrund der fehlenden Aufenthaltsberechtigung keiner Arbeit nachgehen, sie können sich nicht bei der Sozialhilfe anmelden und erhalten lediglich Nothilfe.

## SPIELRÄUME UND EMPFEHLUNGEN

### Auf politische Entwicklungen reagieren

Es gilt als Vollzugseinrichtung, auf die aktuellen politischen Entwicklungen zu reagieren. Durch die sich abzeichnenden Gesetzesänderungen im Rahmen der „Ausschaffungsinitiative“ ist in naher Zukunft von einer weiteren Zunahme an Wegweisungen auszugehen (siehe unten). Um eine Massnahme nach Art. 61 StGB auch für ausländische Straffällige mit einer Zukunftsperspektive im Herkunftsland als geeignet zur Zielerreichung einzustufen, gilt es, das Resozialisierungsprogramm an die Bedürfnisse dieser Zielgruppe anzupassen. Nur wenn eine Massnahme nach Art. 61 StGB zielführend erscheint, wird sie von den Gerichten auch zukünftig bei ausländischen Straftätern angeordnet.

### Proaktive Haltung einnehmen

Als wesentliche Voraussetzung braucht es die Bereitschaft der Massnahmenzentren dazu, ein solches Sonderprogramm für die ausländischen Personen zu schaffen. Durch eine proaktive Haltung verhindern sie, dass der Entscheidungszeitpunkt der Migrationsämter die Umsetzungsmöglichkeiten des Resozialisierungsauftrages im Massnahmenvollzug determiniert.

### Spielräume erkennen und nutzen

Fest steht: Es gibt Spielräume, um ein auf die Situation dieser Zielgruppe angepasstes Resozialisierungsprogramm zu schaffen und es bestehen Möglichkeiten, diese Spielräume im Rahmen der Massnahmenzentren zu nutzen.

### Transnationale Resozialisierung

Auf institutioneller Ebene sind Netzwerke zu Organisationen und Ansprechpersonen im Ausland aufzubauen sowie die transnationalen Kompetenzen der Mitarbeitenden zu fördern. Im Rahmen von spezifischen Trainings, Gruppenprogrammen o.ä. ist die Stärkung der personalen Ressourcen der Betroffenen zur Vorbereitung auf die anstehende Migration angezeigt. Ausserdem braucht es eine transparente Kommunikation gegenüber dem ausländischen Eingewiesenen sowie fixe Vorgehensweisen. Eine klare Ausgangslage ist zur Entwicklung eines Kohärenzsinn, zur Aufrechterhaltung der Behandlungsmotivation trotz der Wegweisung und zur Schaffung von neuen realen Zukunftsoptionen und Lebenszielen unerlässlich. Diese Faktoren wiederum sind ausschlaggebend, um den Resozialisierungsauftrag erfolgreich umsetzen zu können.

### Ausblick: Ausschaffungsinitiative

Am 28. November 2010 hat das Schweizer Stimmvolk die von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) lancierte Volksinitiative „Für die Ausschaffung krimineller Ausländer“ angenommen. Der Verfassungstext verlangt eine Verschärfung der gängigen Praxis, indem er dort einen Wegweisungs-Automatismus bei einem bestimmten Deliktkatalog fordert, wo heute noch individuelle Verhältnismässigkeitsprüfungen durch das kantonale Migrationsamt stattfinden. Über die Umsetzung wird aktuell debattiert. Vorgesehen ist die Wiedereinführung der Landesverweisung, welcher durch den Strafrichter als weitere Massnahme gleichzeitig zum Strafurteil gesprochen wird. Für die Situation in den Massnahmenzentren würde das bedeuten, dass sich der Eingewiesene zum Zeitpunkt des Eintritts ins Massnahmenzentrum bereits in der Phase 3 befinden und um eine rechtskräftige Wegweisung wissen würde.

## Empfehlungen zum Umgang mit ausländischen Eingewiesenen im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB

**Transparenz schaffen**  
Ausgangslage klären und systematisch vorgehen

**Persönliche Individuation fördern**  
Universelle Ressourcen stärken

**Soziale Integration ermöglichen**  
Wiedereingliederung ins Herkunftsland vorbereiten

### Institutionelle Ebene

Fixe Abläufe und Vorgehensweisen im Umgang mit ausländischen Eingewiesenen innerhalb der Institution implementieren:

- Vernetzte Zusammenarbeit (Migrationsamt, Einweisende Behörde, Vollzugseinrichtung)
- Ausländerstatus in Vollzugsplanung berücksichtigen
- Durchführen von spezifischen Resozialisierungsprogrammen in besonderen Gefässen (Gruppen, Trainings, Programme)

Reguläre Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung zur Verfügung stellen, welche unabhängig vom zukünftigen Wohnort nützlich sind

- Berufslehre
- Therapie
- Sozialpädagogische Begleitung
- Gruppenprogramme etc.

Internationale Netzwerke zu Institutionen in den Herkunftsländern aufbauen und nutzen

Transnationale Kompetenzen der Mitarbeitenden stärken durch

- Vorträge / Workshops / Weiterbildungen
- Kooperationen mit Länderexperten sowie Organisationen der Rückkehr- und Perspektivenberatung (z.B. SRK, internationaler Sozialdienst) eingehen

### Individuelle Betreuungsebene

Thematisierung der Wegweisungswahrscheinlichkeit bereits bei Massnahmeneintritt:

- Drohende Wegweisung verstehbar und erklärbar machen
- interne Abläufe sowie rechtliche Möglichkeiten aufzeigen

Vermittlung von universellen personalen und sozialen Ressourcen, z.B. durch

- Bildung
- Alltagsfertigkeiten
- Selbstwahrnehmung, Selbstkontrolle stärken
- Auseinandersetzung mit persönlichen Risikofaktoren (Deliktprävention)

Stärkung der personalen Ressourcen im Hinblick auf eine anstehende Migration, z.B.

- Problemlösungsfähigkeiten, Selbstwirksamkeitserwartung stärken
- Auseinandersetzung mit dem zukünftigen Lebenskontext
- Erstellung neuer Lebensziele
- Schaffung neuer Motivation

Soziale Ressourcen aufbauen: Kontakte zu Ansprechpersonen (z.B. Verwandte) und Anlaufstellen im Herkunftsland herstellen

## Quellen und Literaturhinweise für weitere Informationen

- Achermann, Ch. (2013). „Ausschaffungspraxis“ vor und nach der Annahme der Ausschaffungsinitiative. In D. Fink, A. Kuhn & Ch. Schwarzenegger (Hrsg.), *Migration, Kriminalität und Strafrecht – Fakten und Fiktion* (S. 241-269). Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Achermann, Ch. (2014). Ausländische Strafgefangene zwischen Resozialisierung und Wegweisung. In A. Achermann, C. Amarelle, A. Caroni, A. Epiney, W. Kälin & P. Übersax (Hrsg.), *Jahrbuch für Migrationsrecht 2013/2014* (S. 69-112). Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Bundesamt für Justiz (2010). *Strafen und Massnahmen in der Schweiz. System und Vollzug für Erwachsene und Jugendliche: Ein Überblick*. Verfügbar unter [http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf\\_und\\_massnahmen/documentation/smv-ch-d.pdf](http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/documentation/smv-ch-d.pdf)
- Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (2012). *Merkblatt zum Umgang mit ausländischen Gefangenen im Strafvollzug, welche die Schweiz nach dem Vollzug verlassen müssen*. Verfügbar unter [http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz\\_inneres/juv/de/ueber\\_uns/organisation/osk/richtlinien\\_empfehlungen.html](http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/osk/richtlinien_empfehlungen.html)
- Schweizerischer Bundesrat (2013). *Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes. Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer*. Verfügbar unter <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/5975.pdf>
- Schweizerisches Rotes Kreuz (2013). *Rückkehrberatung*. Verfügbar unter: <https://www.redcross.ch/de/thema/rueckkehrhilfe>
- Spescha M., Thür H., Zünd A. & Bolzli P. (2012), *Migrationsrecht. Kommentar. Schweizerisches Ausländergesetz (AuG) und Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit weiteren Erlässen* (3. Aufl., S. 166-227). Zürich: Orell Füssli Verlag AG.
- Trechsel, S. & Pauen Borer, B. (2012). Zweites Kapitel: Massnahmen. Abschnitt vier: Therapeutische Massnahmen. In S. Trechsel & M. Pieth (Hrsg.), *Schweizerisches Strafrecht. Praxiskommentar* (2. Aufl., S. 327-421). Zürich, St. Gallen: Dike Verlag AG.
- Wichmann, N., Achermann, C. & Efonayi-Mäder, D. (2010). *Wegweisen. Ausschaffen. Ein Grundlagenbericht zu den ausländerrechtlichen Folgen der Strafbarkeit*. Bern: Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM).

## 8.10 SELBSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Master in Sozialer Arbeit  
Bern | Luzern | St. Gallen | Zürich

### Anhang

#### Persönliche Erklärung Einzelarbeit

#### Erklärung des/der Studierenden zur Master-Thesis-Arbeit

Studierende/r:  
(Name, Vorname)

Füllemann Barbara

Master-Thesis-Arbeit:  
(Titel)

Junge ausländische Straftäter im  
Nassnahmeverzug im Spannungsfeld von  
Resozialisierung und  
Wegweisung

Abgabe:  
(Tag, Monat, Jahr)

09. Januar 2015

Fachbegleitung:  
(Dozent/in)

Prof. P. Mösch

Ich, obgenannte Studierende / obgenannter Studierender, habe die obgenannte Master-Thesis-Arbeit selbstständig verfasst.

Wo ich in der Master-Thesis-Arbeit aus Literatur oder Dokumenten *zitiere*, habe ich dies als Zitat kenntlich gemacht. Wo ich von anderen Autoren oder Autorinnen verfassten Text *referiere*, habe ich dies reglementskonform angegeben.

Ort, Datum:

Zürich, 29.12. 2014

Unterschrift:

Füllemann